Staats-Rath von Grandaur.

Jus. 125

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

R

Encyclopädiſches Handbuch

der

katholiſchen Geiſtlichkeit

im

Königreiche Bayern.

Mit beſonderer Angabe

der

biſchöflich=würzburgiſchen Diözeſan=
Verordnungen.

Von

Andreas Müller,

Domvikar, auch Archivar und Regiſtrator bey dem biſchöflichen
Ordinariate zu Würzburg.

Erſte Abtheilung

A — J.

Würzburg,
im Selbſtverlage des Verfaſſers,
gedruckt mit Bonitas'ſchen Schriften.
1829.

Repertorium

der

landesherrlichen Verordnungen
in Kirchenſachen,

dann

in andern den Wirkungskreis der Geiſtlichen in Bayern betreffenden Gegenſtänden.

Nebſt den

biſchöflich-würzburgiſchen, bis zum Jahre 1829 erſchienenen, Diözeſan-Verordnungen.

λ

Von

Andreas Müller,
Domvikar, auch Archivar und Registrator bey dem biſchöflichen Ordinariate zu Würzburg.

Erſte Abtheilung

A — J.

Würzburg,
im Selbſtverlage des Verfaſſers,
gedruckt mit Bonitas'ſchen Schriften.
1829.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Bekanntſchaft mit den beſonderen Verordnungen in Kirchenſachen im Königreiche Bayern, welche das vaterländiſche Partikular-Kirchenrecht ausmachen, iſt für jeden inländiſchen, im Amte ſtehenden Geiſtlichen eben ſo wichtig, als unentbehrlich.

Vorliegende Bearbeitung ſoll zum Behufe einer leichteren und ſicheren geiſtlichen Geſchäfts- und pfarrlichen Amtsführung den katholiſchen Geiſtlichen in Bayern, namentlich aber jenen in der Diözeſe Würzburg, hierüber den nöthigen Unterricht ertheilen.

Ich habe mich dieſem Unternehmen aus ſpeziellem Auftrage meines Hochwürdigſten Herrn Biſchofs und des biſchöflichen Ordinariats zu Würzburg, nach dem mir angegebenen Plane, nämlich die landesherrlichen Verordnungen in Kirchenſachen in Bayern mit den Würzburgiſchen Diözeſan-Verordnungen der Zeitfolge nach in den einzelnen Artikeln zuſammenzuſtellen, unterzogen. Dabey war mein Beſtreben vorzüglich dahin gerichtet: die vorhandenen Materialien treu, jedoch oft mit Hinweglaſſung der Einkleidung, vollſtändig, und zu einer leichteren Ueberſicht in alphabetiſcher Aufeinanderfolge zuſammenzuſtellen, und in jeder Hinſicht den billigen Forderungen, welche man an eine Schrift dieſer Art machen kann, Genüge zu leiſten.

Aus einem Verſehen, gleich beym Anfange des Satzes und Druckes, wurden die Columnen-Titel oben auf jeder Seite nicht verzeichnet; Statt derſelben iſt eine Inhalts-Anzeige vorgedruckt.

Auch in anderen deutſchen Staaten ſind ähnliche Bearbeitungen erſchienen: bekannt ſind die dahin ein-

ſchlägigen Schriften von Guſtermann, Schwerdling und Baldauf für Oeſterreich, von Bielitz und Haupt für Preußen, von Knapp für Würtemberg, von Berthold u. a. An dieſe und andere Schriften dieſer Art glaube ich nicht unpaſſend gegenwärtige Bearbeitung anreihen zu dürfen.

Zur Herausgabe vorliegender Schrift iſt mir auf mein allerunterthänigſt-gehorſamſtes Bittgeſuch von Sr. Königlichen Majeſtät, vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 22. April 1826, die allergnädigſte Bewilligung unter der Bedingung ertheilt worden: daß die Sammlung vor dem wirklichen Debit der königlichen Regierung des Unter-Mainkreiſes zur Einſicht vorgelegt werde; was nun auch vollzogen worden iſt.

Was die Würzburgiſchen Diözeſan-Verordnungen betrifft, ſo wurden nicht nur jene aufgenommen, welche noch in gültiger Kraft beſtehen; ſondern auch in Gemäßheit erwähnten Auftrages manche andere, die in hiſtoriſcher Hinſicht noch von Wichtigkeit ſind,

Wiefern ich meinen Zweck erreicht habe, muß ich der nachſichtigen Beurtheilung des gütigen Leſers über- laſſen.

Würzburg, am 18. März 1829.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Aberglauben	1
Abgaben	1
Ablaß	18
Abſchriften	18
Abſentgelder	1
Absolutio generalis	19
Abzug von Pfarreyen	19
Adoption	19
Aerndtefeſt	19
Agende	19
Altäre	20
Alumni Clerici	20
Amortiſation	20
Amtsantritt	21
Amts-Jubiläum geiſtlicher Perſonen	21
Amts-Sigille	21
Anbetung, ewige	22
Andachten	24
Angelegenheiten der Kirche	25
Anleitung für die Landpfarrer des Biſthums Würzburg ꝛc.	26
Anordnungen der Kirchengewalt	40
Anſäſſigmachung und Verehlichung	41
Anſchreiben, amtliche und Correſpondenz	52
Applikationen	53
Approbation	55
Armenweſen	56
Aufnahme in den geiſtlichen Stand	62
Aufſicht des Staats in geiſtlichen Sachen	62
Aufzugs- und Vorſtellungs-Koſten	62
Aushülfsprieſter von Klöſtern	64

	Seite
Ausrufungen	65
Ausſegnungen	67
Auswanderung der Geiſtlichen	67
Auszeichnung, erworbene, in Kirchen-Gegenſtänden	68
Barbara-Zweige	68
Baulaſt an Kirchen- und Pfarrhäuſern	68
Bau-Inſtruktion	75
Beeidigung der Geiſtlichen	95
Befugniſſe und Rechte der Kirchen- und Religions-Geſellſchaften	95
Begräbniß	95
Beicht und Communion	97
Beihülfe, amtliche	102
Benediktionen	102
Benefizien	103
Berichte	109
Beſchädigungen	112
Beſchlüſſe der Stellen	112
Beſchwerden in Kirchen-Gegenſtänden	112
Beſchwerde-Schriften	112
Beſetzung der Kirchenämter	113
Beſitzungen der Kirchen	113
Beſoldungs-Steuer	2
Betſtunden	113
Bibliotheken in den Land-Capiteln	113
Bilder	114
Binationen	115
Biſchof	115
Bisthümer	119
Bittſchriften	119
Blitzableiter	123
Brandverſicherung	124
Brautexamen	125
Bruderſchaften	125
Bücher	127
Bür-, Pütteriſche Paramenten-Stiftung	128
Canoniker	128
Capellen	129

Seite

Capitel	131
Capitels-Kaſſe	131
Capitels-Boten-Taſche	131
Casus reservati	131
Catechismus	132
Cenſur, kirchliche	137
Ceremonien	137
Charwoche	137
Choral	138
Chor-Gottesdienſt	139
Chriſtenlehre	139
Chriſtnacht	148
Ciborien	148
Circumſcriptions-Bulle	148
Collationen	148
Collecten	149
Commende-Gelder	3 u. 149
Communion	97 u. 149
Concordat	149
Concubinat	163
Concurs-Prüfung	163
Congrua	14, 105 u. 163
Conſcriptions-Liſte der Militärpflichtigen	164
Conſens der Aeltern und Vormünder	164
Conſiſtorien	165
Convertiten	165
Cooperatoren	165
Copulationen	165
Correktions-Anſtalt, geiſtliche	166
Correſpondenz	52 u. 166
Curatien oder Curat-Benefizien	166
Decanate	167
Decane	169
Decimations-Steuer	6
Decorationen	169
Decreten-Buch	179
Diäten	171
Dignitarien	171

	Seite
Dimiſſorien	171
Diözeſe	172
Direktorien	172
Dismembration	172
Diſpoſitionen, letztwillige, geiſtlicher Perſonen	176
Dogmen der Kirche	177
Documente	177
Dominical = Steuer	17
Domizil = Verhältniſſe	177
Domcapitel	180
Edikt über die äußeren Verhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften	181
Ehe	199
Ehedispenſen	200
Ehe = Einſegnung	203
Ehegeſetze	204
Ehehinderniſſe	204
Ehen, gemiſchte	904
Ehepakten	205
Eheſtreitigkeiten und Eheſcheidung	207
Eheverlöbniſſe	213
Eid	213
Eid der Biſchöfe	216
Eid der Decane	216
Eid der Definitoren und Prokuratoren	217
Eid der Pfarrer	218
Einwirkung der Geiſtlichkeit	219
Emeriten = Anſtalt	220
Emeriten = Fond	222
Engelamt	226
Epitaphien	227
Erbseinſetzung der armen Seelen	227
Eremiten und Clausner	227
Ernennung zu Kirchenpfründen	227
Erzbiſchöfe	227
Erzieher, geiſtliche	228
Ewiges Licht	229

Seite

Exercitien, geiſtliche 230
Execration 230
Exemtionen 230
Exequien 230
Exorcismen 232
Exreligioſen 233
Exſpektanzen auf geiſtliche Stellen 233
Fabrik der Kirchen 233
Familien-Steuer 17
Faſſionen . . . . 233—265
Faſten 265
Feyerlichkeiten, kirchliche 266
Feyertage 267
Filial-Kirchen 271
Findlinge 271
Firmung 271
Fiscalat 273
Fixirung und Umwandlung der Zehente ꝛc. ꝛc. . . . 273
Fluchen und Gotteslaͤſterung 282
Fluggebete 282
Flurritt 282
Folium Beneficiorum 282
Fornikations-Strafen, kirchliche 283
Forum privilegiatum 284
Frohnten bey Kirchen- und Pfarrhaus-Beamten . . 284
Fromme Stiftungen 288
Fronleichnams-Feſt 289
Fundations-Kapitalien der Stiftungen 290
Gebete 295
Gefallene Perſonen 297
Gefaͤße, geiſtliche 297
Geheime Geſellſchaften 298
Geiſtliche Perſonen 298
Gelaͤut 300
Geluͤbde 302
Generalvikare 302
Gerichtsbarkeit, geiſtliche 302
Gerichtsſtand der Geiſtlichen 302

	Seite
Gewalt, geiſtliche	303
Gewiſſensfreyheit	303
Glaubensbekenntniß und Wahl	303
Glaubens-Formel	303
Glockenweihe	304
Gottesdienſt	305
Gotteshaus- oder Kirchen-Rechnung	308
Gotteshaus- oder Stiftungs-Pfleger	308
Großjährigkeit	309
Grund-Steuer	17
Hagelfeyer	309
Haus-Andacht	309
Häuſer-Steuer	17
Haus-Kapellen	309
Hebammen	310
Heimath	311
Hochzeiten	312
Hülfsprieſter	312
Hypotheken	312
Jahrtage	314
Impfweſen	315
Indigenat	317
Inſtallation	321
Inſtallations-Gebühren	329
Inſtruktionen	330
Instructio pro Decanis	332
Instructio pro Sacellanis	341
Intelligenz-Blätter	353
Interkalar-Früchte	353
Johannesfeuer	359
Jubiläum der katholiſchen Kirche	359
Juden	364
Julius-Hospital	365

Erklärung

der

vorkommenden Abkürzungen.

Allerh. Reſcr. bedeutet Allerhöchſtes Reſcript.
B. O. C. A. bed. biſchöfliche Ordinariats-Cirkular-Anordnung.
B. O. C. V. bed. biſchöfliche Ordinariats-Cirkular-Verordnung.
Beyl. zur V. Urk. bed. Beylage II. zu Titel IV. §. 9. der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs.
Conc. oder Konk. bed. Conkordat.
Cod. Max. Bav. Civ. bed. Codex Maximilianus Bavaricus Civilis oder Bayeriſches Landrecht.
F. B. V. bed. fürſt-biſchöflich-würzburgiſche Verordnung.
Ed. bed. Edikt.
G. Ed. bed. Gemeinde-Edikt.
G. Rg. V. bed. geiſtliche Regierungs-Verordnung.
G. Vik. A. oder V. bed. General-Vikariats-Anordnung oder Verordnung.
G. S. bed. Geretiſche Sammlung.
Geſtz. Bl. bed. Geſetz-Blatt für das Königreich Bayern.
G. R. B. bed. Großherzoglich-würzburgiſches Regierungs-Blatt.
Int. B. bed. Intelligenz-Blatt für den Unter-Mainkreis.
II. konſtit. Ed. bed. IItes konſtitutionelles Edikt, oder: Edikt über die äußern Rechts-Verhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften.
K. O. bed. Kirchen-Ordnung des ehemaligen Hochſtifts Würzburg vom Jahre 1693.

M. S. bedeutet fürſtlich=würzburgiſche Mandaten=Sammlung.
R. B. bed. Regierungs=Blatt für das Königreich Bayern.
Str. G. B. bed. Straf=Geſetzbuch.
U. B. bed. Umſchreibungs= oder Circumſcriptions=Bulle.
V. bed. Verordnung.
Verf. bed. Verfügung.

Digitized by Google

A b e r g l a u b e n.

Die Pfarrer ſollen die Unwiſſenheit und ſchändlichen Aberglauben auszurotten ſuchen. R B. 1802. V. v. 3. Sept. S. 649. ſ auch K. O. §. 123.

Wenn der Aberglauben, und die Vorurtheile des Volkes durch angebliches Geiſterbeſchwören, Schatzgraben u. d. gl. von Betrügern zu ihrem Eigennutze mißbraucht werden, ſo ſoll dieſes wie ein ausgezeichneter Diebſtahl beſtraft werden. Str. G. B S. 103 Art. 265. 1. Octob. 1813.

Verbot des Verkaufs abergläubiſcher Zettel und Bücher. J B. 1817. S 3003. K. O. §. 123.

A b g a b e n.

Die Kirchen und Geiſtlichen können in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslaſten irgend eine Befreyung anſprechen. Beyl. II. zur V. U. §. 73.

Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden ſeyn, werden als nichtig erklärt.

1) Abſentgelder.

Wenn ſie einmal unter höchſter Genehmigung verglichen und feſtgeſetzt ſind, ſollen in keine neue Cognition, Erinnerung oder andere Weitläufigkeiten gezogen ſondern ſogleich exequirt werden. V. v. 21. Jun. 1786. G. S. v. 1788. S 855.

2) Beſoldungsſteuer.

Auszug der großh. Verord. v. 1. April 1809, „die Deckung der Staatsbedürfniſſe betr."

G. R. B. 1809. S. 38. §§. 19 und fg.

Der Beſoldungsſteuer ſind alle Hof-, Staats- und Militärdiener, welche ſich nicht im Felde befinden, oder dazu beſtimmt ſind, die Räthe, Beamten und andere beſoldete Diener der milden Stiftungen, die geiſtlichen Staats- und Kirchendiener aller Confeſſionen, alle Penſioniſten geiſtlichen und weltlichen Standes, Beamten und andere beſoldete Diener der adelichen Gutsbeſitzer, endlich diejenigen, welche Apanagen und Bewittumsgelder von Gütern, die im Umfange des Großherzogthums liegen, beziehen.

Von allen Beſoldungen und Penſionen, von welchen der zehnte Pfenning nicht entrichtet wird, oder bey derſelben Regulirung noch nicht abgezogen worden iſt, wird 1 1/2 pf. vom Hundert als Beſoldungs- und Penſionen-Steuer entrichtet.

Von jenen Beſoldungen und Penſionen aber, von welchen der zehnte Pfenning entrichtet wird, oder ſchon abgezogen worden iſt, werden vor Allem die Kapitalien, deren Genuß ein Beſtandtheil der Beſoldungen iſt, abgezogen. Von dem Ueberreſte aber werden nur 5/6 vom Hundert als Beſoldungs-Steuer entrichtet. Bey der Beſoldungs- und Penſionen-Steuer wird allenthalben der Brutto-Ertrag zu Grund gelegt, die Naturalien aber, freye Wohnungen und Grundſtücke werden nach den ſogenannten Liquidationspreiſen angeſchlagen. Bey Beſoldungen endlich, welche zum Theil aus Sporteln, Jagdrechten u. d. gl. beſtehen, werden zur Beſtimmung der Beſoldungsſteuer zehnjährige Fraktionen da, wo es thunlich iſt, vorgelegt, außerdem aber wird der Beytrag nach der Billigkeit beſtimmt. Nur bey denjenigen Individuen, welche den zehnten Pfenning bisher entrichtet haben, und noch zu ent-

richten fortfahren, ſollen die Beſoldungen, ſowie ſolche bey der Decimations-Steuer angenommen worden ſind, auch dermal zu Grund gelegt, und hiernach die zu entrichtenden 5/6 vom Hundert verrechnet werden.

Die Beſoldungs-Steuer wird in zwey Terminen, nämlich am 1. Julius und 1. October erhoben ꝛc.

3) Commend-Gelder und Subsidium charitativum.

Die richtige Einſendung des Subsidium charitativum *) und der Commend-Gelder in den vorgeſchriebenen Terminen und nach dem rectificirten Maßſtabe befehlen die Verordnungen v. 9. und 26. Nov. 1690, dann vom 30. Jul. 1703 und 15. May 1772.

Da Seine Königl. Majeſtät unterm 24. Aug. 1824 die Perception der in vorausgegangenen Zeiten hergebrachten Abgaben der Kleriſey an die biſchöflichen Stühle in den königl. bayer. Staaten vor der Hand zu überlaſſen allergnädigſt geruht haben (jedoch in der Art und unter der Bedingung, daß dieſe Einnahmen ordnungsmäßig in Rechnung gebracht, zu den urſprünglichen Zwecken verwendet, die Kanzley- und Regieausgaben, dann die Koſten auf Haltung der Synodal-Functionen hieraus beſtritten, und die ſich ergebenden Ueberſchüſſe zu den Fonds für Clerikal-Seminarien, welchen nach erwähnter Vorausſetzung ohnehin die portio seminaristica gewidmet bleiben muß, für Emeritenhäuſer, für die Kirchenfabrik geſchlagen werden): ſo ſollen von der Curatgeiſtlichkeit der Diözeſe Würzburg alle jene Episcopal-Abgaben, welche vor und nach dem Abſchluſſe des Konkordats v. 5. Jun. 1817 üblich und herkömmlich waren, für jetzt und für die Zu-

*) Vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Bd. I. S. 429. v. J. 1827/28.

kunft an den biſchöflichen Stuhl zu Würzburg entrichtet werden. Zu dem Ende hat jeder der Curatgeiſtlichen in einem tabellariſchen Verzeichniſſe die jährliche Quote einer jeden herkömmlichen Episcopalabgabe ſeiner Pfründe ſammt den Rückſtänden oder den ſchon geleiſteten Zahlungen anzugeben.

Die Dechante werden auch bevollmächtigt, die hergebrachten biſchöflichen Präſtationen von den Pfarrern in ihren Capiteln zu erheben und zu quittiren.

B. O. C. A. v. 24. Nov. 1825.

In Bezug auf das Rundſchreiben des biſchöflichen Ordinariats v. 24. Nov. 1825 wird vermöge einer allerh. Entſchließung v. 13. April 1826 der Kurat-Geiſtlichkeit der Diözeſe Würzburg bekannt gemacht, daß die in der Diözeſe Würzburg herkömmlichen Klerikal-Präſtationen mit Ausnahme der Dezimations- und Beſoldungsſteuer von dem biſchöflichen Stuhle zu percipiren ſeyen. Zugleich folgt die weitere Erklärung Rmi. D. Ordinarii:

„Daß überhaupt bey allen jenen Klerikal-Prä-
„ſtationen, welche ad sustentanda onera synodalia
„et episcopalia an die Episcopate zu entrichten ſind,
„alle Gründe der Billigkeit werden berückſichtigt
„werden.“ B. O. C. B. v. 5. Jun. 1826.

Die kgl. Rentämter werden angewieſen, vom Etatsjahre 1826—27 an, jedoch widerruflich, die Erhebung der quota funeralis und des subsidium charitativum, der portio canonica, der Commend-Gelder und der in einem Theile derſelben unter den Benennungen Mariabornicum — taxa conciliaris und pro domo emeritorum enthaltenen Abgaben, (jedoch mit Ausſchluß der von den Schullehrern zu zahlenden Commend-Geldern) ferner des Cathedraticum, der primi fructus, der portio seminaristica, des Synagogicum, des nummus centesimus und

Digitized by Google

fertum den Dekanen zur Ablieferung an das biſchöfliche Ordinariat zu überlaſſen. V. d. k. R. d. U. M. K. K. d. F. v. 14. Dez. 1826.

Alle Episcopalabgaben, was für einen Namen ſie immer haben mögen, ſollen die Dekanate, ſobald ſie fällig ſind, zeitig einſammeln, und die Rückſtände ſogleich dem b. Ordinariat anzeigen. Bey Verſetzungen haben die treffenden Geiſtlichen ſolche pro rata temporis zu entrichten. Pfarreyverweſer, wenn ſie ſelbſt die Pfarreyeinkünfte beziehen, haben auch die darauf haftenden Episcopalabgaben für die Zeit ihrer Adminiſtration zu entrichten. Werden aber die Pfarreyeinkünfte von andern durch Verfügung der Staatsbehörde adminiſtrirt; ſo ſind ſolche von den angeordneten Adminiſtratoren zu erheben. Bey Wiederbeſetzung der erledigten Pfründen hat der neue Beſitzer pro rata temporis von Petri cathedra bis wieder dahin gerechnet, in den 21 älteren würzb. Dekanaten, und in den ehemals erzbiſch. regensburg. in den dort hergebrachten Terminen, dieſe Abgaben zu bezahlen. Vorzüglich wird das Dekanat aufmerkſam gemacht, die quota funeralis, ſowie auch das fertum, nummus centesimus und überhaupt die bey Sterbfällen der Geiſtlichen üblichen Abgaben bey Zeiten einzuſammeln und die bey Erhebung derſelben etwa entſtehenden Anſtände an das biſch. Ordinariat zu berichten. V. O. E. V. v. 30. Dez. 1826.

(An die ehemals erzb. regensburg. Dekanate.)

Sämmtliche Geiſtliche, welche Commend-Gelder zu entrichten haben, ſollen aus ihren Pfarreyrepoſituren nachweiſen, wieviel jeder Pfarrer zu entrichten hat. Die erhaltene Aufklärung iſt durch das Dekanat in einer Tabelle berichtlich mit den Bemerkungen vorzulegen, was für ein Maßſtab zur Beſtimmung dieſer Abgabe bey den ehemals erzb. regensburg. Pfarreyen zu Grund gelegt wurde. B. O. E. V. v. 30. Dez. 1826.

4) Decimations-Steuer.

Rückſichtlich der Decimations-Steuer wurde folgende Verorduung erlaſſen:

I. Alle in den Hochſtifts-Landen befindliche Stifte und Klöſter ſollen ohne Ausnahme ein genaues, gewiſſenhaftes und pflichtmäßiges Verzeichniß ihrer für das 1792er Jahr bezogenen jährlichen Einkünfte, von welcher Gattung ſie auch immer ſeyn mögen, mit Deutlichkeit abfaſſen, daſſelbe mit der Aufſchrift: An die zur Erhebung des zehenten Pfennings angeordnete geiſtliche Regierungs-Commiſſion, einſenden, und, wenn bey Stiften oder Klöſtern eine oder mehrere beſondere milde Stiftungen vorhanden ſeyn ſollten, auch von den Einkünften einer jeden derſelben ein beſonderes Verzeichniß beylegen.

II. Sollen ſämmtliche Pfarrer, Frühmeſſer und Beneficiaten, Kirchen- und andere milde Stiftungspfleger in den Hochſtifts-Landen ein richtiges Verzeichniß aller und jeder für das Jahr 1792 gefallenen Einkünfte ihrer Pfarreyen, Beneficien, ſodann der Mutter- und Filialkirchen und anderer Stiftungen an die Landdechante einſenden, welche dieſe Verzeichniſſe getreu einſammeln, durchgehen, und, wenn ſie eine Unrichtigkeit in der Angabe finden würden, ſolches bemerken, ſodann die ſämmtlichen Verzeichniſſe ihres Capitels nebſt dem Verzeichniſſe des Einkommens ihrer eigenen Pfarreyen und der in ihrem Pfarrſprengel gelegenen Kirchen und Stiftungen zu vorbemeldeter Behörde einbefördern ſollen: wobey weiter verfügt wird, daß für die Einlieferung der Gelder fünfzehn Kreuzer rhn. auf hundert Gulden rhn. für den Boten gerechnet, und von den Landdechanten in Abzug gebracht werden dürfen.

Damit aber dieſe Verordung wohl bekannt werde; ſo haben die ſämmtlichen Dechante einem

jeden der Pfarrer, Beneficiaten, Pfleger und Stiftungsverwalter, die zu ihren Capiteln gehörig ſind, und in Hochſtifts-Landen wohnen, einen der angeſchloſſenen Abdrücke durch den Capitels-Boten unGeſäumt zuzuſchicken, und ſich wegen der richtigen Einlieferung ſicher zu ſtellen.

III. Nur bey den der ſpitäliſchen Commiſſion untergeordneten Spitälern findet eine Ausnahme der Art Statt, daß die Abforderung der Verzeichniſſe ihrer Einkünfte nicht durch die Landdechante und Pfarrer, ſondern von der erſtgemeldeten Commiſſion beſorgt werden ſoll.

IV. Sollen die Verzeichniſſe der für das Jahr 1792 in der Reſidenzſtadt Würzburg eingenommenen ſämmtlichen Einkünfte der Pfarreyen, Beneficien, Kirchen und milden Stiftungen ohne alle Ausnahme zu der angeordneten Commiſſion unfehlbar eingeſchickt werden.

V. Um ein richtiges und gleichförmiges Verzeichniß der Einkünfte und des Anſchlages derſelben zu erhalten, wird anliegende Erklärung zur Vorſchrift hiermit beygelegt, nach welcher der Betrag des zehenten Pfennings ausgeſchlagen, und die erſte Hälfte davon bis auf den 8. July, die andere Hälfte aber bis den 25. December dieſes Jahrs unfehlbar, jedoch dergeſtalt einzuliefern iſt, daß die Beyträge der Pfarreyen, Beneficien, Kirchen und milden Stiftungen auf dem Lande vor den erwähnten Friſten an die Landdechante, und von dieſen hierher, die anderen Beyträge aber unmittelbar an die dahieſige Behörde einbefördert werden ſollen. F. b. V. v. 18. May 1793.

Erklärung,

wie und auf welche Art der zehente Pfenning von den Einkünften der in den würzburgiſchen Hoch-

ſtifts=Landen wohnenden Pfarrer, Frühmeſſer und Beneficiaten für dießmal zu bezahlen haben.

1. Wird der Ertrag des abgewichenen 1792er Jahres für die dermalige Zahlung, und wenn es die Noth erheiſchen ſollte, dieſen zehenten Pfenning auch in der Folge noch fort zu erheben, jedesmal der Ertrag des vorhergehenden Jahres zur Richtſchnur genommen.

2. Zu einem ſolchen Jahrsertrage werden alle ſowohl beſtändige als unbeſtändige Einkünfte der Pfarrey, Frühmeſſe oder des Beneficiums, ſie beſtehen in Geld oder Naturalien, und mögen Namen haben, wie ſie wollen, auch ſelbſt die ſogenannten Stol=Gebühren davon nicht ausgenommen, gerechnet; auch die im Genuſſe habenden Weinberge, Wieſen, Krautfelder, Gärten und Aecker werden mit in Anſchlag gebracht: daß Zinſen von ausſtehenden Capitalien auch hiezu gehören, verſteht ſich ohnedieß; die genießenden Wohnungen allein bleiben außer Anſchlag.

3. Von ſelbſt verſteht ſich auch, daß der Ertrag ſowohl beſtändiger als unbeſtändiger Geld=Einkünfte ſo müſſe in Anſatz gebracht werden, wie er wirklich in dem Jahre, auf welches der zehente Pfenning gerechnet wird, ausgefallen iſt, und bedarf es deßwegen keiner weiteren Erläuterung; auf allenfallſigen Rückſtand von dieſen Geld= und zu Geld angeſchlagenen Einkünften wird keine Rückſicht gemacht.

4. Die Naturalien werden gleich in einen Geldanſchlag gebracht, und zwar das Malter Weitzen würzburger Gemäßes zu 5 fl. rhn., das Malter Korn nämlichen Gemäßes zu 3 fl. 45 kr. rhn., das Malter Hafer nämlichen Groß=Stadtgemäßes zu 5 fl. rhn., das Malter Gerſte nämlichen würzbur=

ger Korngemäßes zu 3 fl. rhn., das Malter Erbſen würzburger Gemäßes, ſo wie das Malter Linſen zu 3 fl. 45 kr. rhn., das Malter Dinkel oder Spelz würzburger Korngemäßes zu 2 fl. 30 kr. rhn., das Malter Hirſe, auch würzburger Gemäßes, zu 5 fl. rhn. Sollten etwa an einem oder dem anderen Orte noch beſondere, hier nicht benannte Fruchtgattungen als Einkünfte vorhanden ſeyn; ſo ſind auch dieſe in Anſatz zu bringen, und der Auſchlag iſt nach Verhältniß des für andere Fruchtgattungen oben erwähnten, und ſonſt im Handel und Wandel üblichen billigen Preiſes zu beſtimmen. Ein Eimer Gültwein wird für 1 fl. 15 kr. rhn. angeſchlagen, ein Eimer Zehent- und ſonſtiger Beſtallungswein aber für 2 fl. 30 kr. rhn., beydes in würzburger Eiche; ein Zentner Heu für 40 kr. rhn., ein Schober Stroh für 2 fl. rhn., ein Klafter oder Reif Scheit für 2 fl. rhn., ein Hundert Wellen für 1 fl. 15 kr. rhn., ein wirklich fallendes Zins-Ey für 1/2 kr. rhn., ein dergleichen Zins- oder Zehenthuhn ohne Unterſchied für 5 kr. rhn., eine dergleichen Gans für 15 kr. rhn., ein dergleichen Lamm für 45 kr. rhn, und ein dergleichen Kalb für 1 fl. 30 kr. rhn., und ſo nach Verhältniß nicht benannte Gattungen gerechnet.

5. Von den nutznießlichen Wieſen, Krautfeldern, Gärten, Ackerfeldern und Weinbergen wird zur Vermeidung aller Schwierigkeiten nicht der Jahrsertrag angeſetzt, ſondern dießfalls iſt folgender Anſchlag zu beobachten: Ein Morgen Weinberg von der beſten Lage wird im Ertrage für 8 fl. rhn., ein Morgen von der Mittellage für 5 fl. rhn., und ein dergleichen von der geringſten Lage für 4 fl. rhn. gerechnet; für das Jahr 1792 aber wird wegen bekannten faſt allgemeinen Mißwachſes in den Weinbergen nur die Halbſcheid von oben erwähnten Preiſen angeſetzt. Ein Morgen Ackerfeld von der beſten Gattung wird ebenfalls um 8 fl. rhn., ein Morgen

in der Mittellage um 6 fl. rhn., und ein Morgen von der geringſten Lage um 4 fl. rhn. gerechnet. Ein Morgen Wieſen, Kraut- oder anderer Garten in der beſten Lage wird auf 10 fl. rhn., ein Morgen von der Mittellage auf 7 fl. rhn., und ein Morgen von der geringſten Lage auf 5 fl. rhn. jährlichen Ertrags beſtimmt: und damit alle willkürliche Einſchätzung und Claſſificirung, ſo viel immer möglich, verhindert werde, wird zum voraus bemerkt, daß in jedem Orte die Eintheilung in dreyerley Klaſſen der vorbenannten Grundſtücke vorausgeſetzt werden müſſe, und von den Pfarrern, Frühmeſſern oder Beneficiaten ein Atteſtat des Schuldheißen und der Geſchwornen einzuſchicken ſey, zu welcher Klaſſe die von ihnen beſitzenden Grundſtücke gehören. Sind dieſe Grundſtücke in einen Temporal-Pacht verliehen, ſo tritt das wirklich gefallene Beſtand-Quantum an Geld oder Naturalien ſtatt des oben erwähnten Anſchlages ein.

6. Die Zehenten von allen Gattungen, wenn ſolche in Beſtand verliehen worden ſind, werden nach ihrem Verleihungspreiſe entweder mit Geld oder Naturalien, je nachdem die Verleihung geſchehen iſt, und zwar letzteren Falls gleicher Maßen nach oben beſtimmtem Geldanſatze zur Rechnung gebracht: ſind ſie aber durch eigene Beſtellung benutzt worden; ſo iſt der Ertrag davon entweder in einem ordentlichen Verzeichniſſe vorzulegen, und hiernach in Geld zu berechnen, oder, wenn ſolches nicht ſollte geſchehen können, oben benannter Maßen gewiſſenhaft abzuſchätzen, und alsdann anzuſetzen.

7. Hat einer oder der andere wirkliche Frohndienſte zu genießen; ſo kommen dieſe nicht in beſonderen Anſchlag, weil ſie ſchon unter dem Ertrage der Naturalien begriffen ſind, auf welche ſie ſich beziehen.

8. Die Kapital-Zinſen werden durchaus nicht

höher als zu drey Procent gerechnet, wogegen aber auch kein Ausſtand davon darf abgeſchlagen werden, es mögen nun die Zinſen wirklich alle eingehen oder nicht.

9. Von dem Ertrage der ſämmtlichen Geld- und Naturalien-Einkünfte ſind lediglich die öffentlichen Laſten und Abgaben, z. B. das subsidium charitativum, die Commend-, Episcopal- und Archidiaconal-Gelder, Schatzung und Steuer von allenfallſigen bürgerlichen Gütern, Grundzinſen, Gülten u. d. gl. abzurechnen, und was nach deren Abzug ſonach verbleibt, iſt der Entrichtung des zehenten Pfennings unterworfen.

10. Für einen Pfarrer in der Reſidenzſtadt werden vier hundert, und für einen Kaplan oder Cooperator allda zwey hundert Gulden, für einen Pfarrer auf dem Lande aber drey hundert, und für jeden Kaplan oder Cooperator ein hundert fünfzig Gulden, al es rheiniſch, als die ſogenannte prieſterliche Congrua beſtimmt; dergeſtalt, daß, wenn dasjenige, was nach Abrechnung der nur erwähnten Congrua am Pfarreyertrage übrig iſt, die Summe von dreyßig Gulden rhn. nicht erreicht, nur dieſer Ueberſchuß ſtatt des zehnten Pfennings, dahingegen, wenn der Ueberſchuß dreyßig Gulden erreicht oder überſteigt, der zehente Pfenning von dem ganzen Ertrage ohne Abrechnung der Congrua entrichtet werden muß. Z. B. die Landpfarrey ertraget jährlich 305 bis 310 fl., und es iſt auf derſelben kein Kaplan oder Cooperator; ſo zahlet Pfarrer zum Beytrage 5 oder 10 fl.; ertraget die Pfarrey 320 fl., ſo zahlet Pfarrer auch die 20 fl.; deßgleichen, wenn ſolche 330 fl. ertraget, ſo werden auch die 30 fl. gezahlt; ſollten ſich aber die Pfarrey-Einkünfte jährlich auf 340 fl. rhn. belaufen, ſo müſſen hievon 34 fl. rhn., als von jeden 300 fl. überſteigenden zehen Gulden noch ein Gulden

weiters bezahlt werden, und ſo nach Abmaß des noch ſtärkeren Ertrages.

11. Im Falle die Pfarrey ohne Kaplan oder Cooperator nur 300 fl. rhn., oder mit einem Kaplane oder Cooperator 450 fl. rhn., oder mit zwey Kaplänen oder Cooperatoren 600 fl. rhn. und nicht darüber ertragen ſollte; ſo iſt derſelbe von der Entrichtung des zehenten Pfennings gänzlich befreyt.

12. Was von einem Pfarrer iſt geſagt worden, verſteht ſich auch von einem Frühmeſſer oder Beneficiaten, nur mit dem Unterſchiede, daß für einen Beneficiat in der Stadt zwey hundert fünfzig, auf dem Lande aber nur zwey hundert Gulden rhn. als Congrua beſtimmt werden, wenn er anders in dem Orte ſeines Beneficiums wohnt, und davon allein ſeinen Unterhalt zieht; außerdem iſt von allen deſſen Einkünften der zehente Pfenning zu entrichten.

13. Verſieht man ſich zu allen Pfarrern, Frühmeſſern und Beneficiaten, daß ſie nach obiger Beſtimmung ihre Einkünfte ohne mindeſte Verſchweigung des geringſten Stückes getreu und ſo angeben werden, daß ſie ihr Angeben erforderlichen Falls auch eidlich erhärten können, und einer etwaigen Hinterliſt wegen ſich keiner ſchweren Ahndung ausſetzen.

Jenen Pfarrern und Beneſiziaten, welche im letztverfloſſenen Jahre 1800 vom zehnten Pfenning 40 fl. rhn., und darunter bezahlt haben, iſt die Hälfte der von ihnen bezahlten Summe künftig nachgelaſſen, und jenen, deren zehnter Pfenning über 40 fl. betragen hat, wird ein Nachlaß von 20 fl. vergünſtiget. F. b. V. v. 2. Juny 1801.

Die Rückſtände des zehnten Pfennings ſollen eingetrieben werden. F. b. V. v. 25. Jun. 1802.

Sämmtliche geiſtliche Kirchen und milden Stiftungen haben von ihren Beſitzungen und frucht-

bringenden Rechten jährlich einen geiſtlichen Staats-Beytrag (Decimation) zu entrichten. Ueber die Erhebung ſ. m. die Verordnungen v. 17. Dez. 1807, R. B. 1807. S. 1918. — 14. Jan. 1808. R. B. 1808. S. 393. — 5. Feb. 1808. R. B. 1808. S. 481. — 10. Feb. 1809. R. B. 1809. S. 305.

5) Familienſteuer.

Dieſer Steuer unterliegen alle jene, welche Beſoldung genießen, daher auch Pfarrer und Benefiziaten. Hinſichtlich ihres Einkommens entrichten ſie als Familienſteuer 1/4 Prozent oder 15 kr. von jedem 100 fl. des jährlichen fixen oder durchſchnittsmäßig berechneten reinen Geſammt-Geld- und Naturalienbetrages, letzteres nach den laufenden Preiſen zu Geld angeſchlagen. In beſonderen Abzug wird bey dieſer Steuer gebracht: R. B. 1814. S. 1783.

a) Die Grund-, Haus- und Dominikalſteuer, welche die Geiſtlichen von ihren Widdumsgründen u. ſ. w. (alſo nicht von ihren eigenthümlichen Privatbeſitzungen) wirklich zu beziehen haben.

b) 300 fl. für jeden Hülfsgeiſtlichen, welchen der Pfarrer aus eigenen Mitteln zu erhalten hat. Der Hülfsgeiſtliche iſt jedoch für ſich ſelbſt wegen deſſen, was er vom Pfarrer oder aus andern Quellen bezieht, ebenfalls familienſteuerpflichtig, und gehört deßhalb, nach Umſtänden, in die Abtheilung derjenigen, welche ihr Einkommen vom Staate, von Stiftungen, Privaten u. d. gl. beziehen.

6) Grund- und Dominikalſteuer.

Nach einer großh. Verordnung vom 15. Dez. 1809 ſind die Pfarrer, Benefiziaten und Schullehrer im Großherzogthum Würzburg von ihren bisher ſteuerfrey geweſenen Pfarrey- und Dienſtgründen auch fernerhin bis auf weitere Weiſung keine Steuer zu zahlen ſchuldig; jedoch ſollen von der- G. R. B. 1810. S. 3.

gleichen ſteuerfreyen Grundſtücken, inſofern das Eigenthum davon einer Gemeinde, milden Stiftung oder ſonſt einem eigenen Fonde zuſtehen ſollte, auch von dieſen die Steuer nach ortsüblichem Steuerfuße entrichtet werden.

R. B. 1808. S. 396. „ „ 1809. S. 307. §. 5. „ „ 1810. S.585. erläut. „ „ 1811. S. 66, 181, 1745. „ „ 1812. S. 1355.

Königlich bayer. allerhöchſte Verordnungen hierüber.

Alle Pfarrer und Benefiziaten unterliegen der Beſteuerung. Damit aber der gering beſoldete Geiſtliche nicht über ſeinen Bedarf geſchmälert werde, ſo iſt eine Congrua feſtgeſetzt, nach welcher dieſe Steuern erhoben werden.

R. B. 1811. S. 69.

Die Congrua einer Pfarrey iſt, in Beziehung auf Beſteuerung, einſtweilen auf 600 fl. feſtgeſetzt. Für alle Pfarreyen, welche nach den rectificirten Faſſionen mit Hinzuſchlagung der bisher nicht beſteuerten Einnahme, und mit Abrechnung von 150 fl. für jeden Hülfsprieſter keinen Rein-Ertrag von 600 fl. abwerfen, und für alle Benefizien, welche nicht 400 fl. ertragen, ſind die Staats-Auflagen, welche auf die unter dem Ertrage begriffenen Ruſtikal- und Dominikal-Renten treffen, aus den Rentamtskaſſen vorzuſchießen, zugleich aber auch wieder als Vorſchuß zur Dotations-Ergänzung der Geiſtlichkeit wieder in Ausgabe zu ſtellen.

R. B. 1810. S. 586.

Iſt es der Fall, daß die Renten einer Pfarrey oder eines Benefiziums aus mehreren Kreiſen fließen, ſo iſt beſtimmt, daß einzig mit jenem Rentamte über den von dem Aerar zu leiſtenden Steuervorſchuß abgerechnet werde, in welchem der Pfarrer oder Benefiziat ſein Domicil hat, wogegen in den übrigen Rentbezirken die treffende Steuer unabbrüchig zu leiſten iſt.

R. B. 1811. S. 68. Gſtz.Bl 1828. St. VIII. S. 122. Ed. v. 15. Aug. 1828.

1) Das durch allerhöchſtes Reſcript v. 13. März 1811*) angeordnete Grundſteuerdefinitivum ſoll nach

---

*) Vergl. R. B. 1811. S. 473.

und nach in allen Theilen des Königreichs nach den beſonderen Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes in gleichförmige Anwendung kommen.

2) Die definitive Grundſteuer iſt eine directe Staatsauflage von Grund und Boden.

3) Für die Grundſteuer wird nur eine einfache Beytragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieſelbe unverändert, ſo lange der Beſteuerungs-Gegenſtand dauert.

4) Da, wo der Grund und Boden mit Dominical- und andern Reallaſten, insbeſondere mit der Zehentlaſt beſchwert iſt, ſteuert der Beſitzer der Dominical- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, dem Grundeigenthümer, Nutznießer und Grundbeſitzer zum Steuerſimplum bey.

Der Beytrag des Grundeigenthümers, Nutznießers und Grundbeſitzers nach Abzug aller Dominikal- und Reallaſten iſt alsdann die eigentliche Ruſtikalſteuer; der Beytrag der Beſitzer der Dominikalrenten, die Dominicalſteuer; der Beytrag der Zehentberechtigten, die Zehentſteuer.

Im Rheinkreiſe hat der Beſitzer des mit einer Grundrente beſchwerten Grund und Bodens die Grundſteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Beſitzer der Grundrente nach den Beſtimmungen der dort beſtehenden Geſetze und in den von denſelben vorgeſehenen Fällen ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.

5) Der Maßſtab der Beſteuerung iſt bey allen Grundſtücken der, aus deren Flächeninhalt und nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag deſſelben.

Er beſteht bey allen Kulturarten nur in dem Hauptprodukte, und zwar:

a) bey Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Ausſaat und unter Freybelaſſung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller ſonſtigen ökonomiſchen Nebennutzungen;

b) bey Wieſen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grumet;

c) bey Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entſprechenden Wirthſchaftsmethode und unter Freybelaſſung der Forſt-Nebennutzungen; und

d) bey allen übrigen Gründen in dem den vorſtehenden Hauptkultur-Arten aſſimilirten Ertrage.

6) Der Maßſtab für die Beſteuerung der Dominical- und andern Renten iſt ihr jährlicher wirklicher oder eingeſchätzter Ertrag, für die Beſteuerung der Zehenten, mit Ausſchluß der nach §. 9. beſonders zu behandelnden Klein- und Blutzehenten, der ſteuerbare Körnerertrag der Grundſtücke.

Die Dominicaliſten und Zehentbeſitzer werden von dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Geſetzes an, in Beziehung auf Steuernachläſſe den Ruſtikaliſten bey jedem Anlaſſe durchaus gleichgeſtellt.

7) Der Flächen-Inhalt der Grundſtücke wird durch eine allgemeine, genaue Parcellar-Meſſung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitirung) bey gewiſſen Grundſtücken als Anhaltspunkten (Muſtergründen) gefunden, mit welchen alle übrigen Grundſtücke verglichen, und hiernach in Claſſen gebracht werden.

8) Der Ertrag der Renten aus dem Dominicalverbande und anderen nutzbaren Renten, ſo wie der Zehentrechte, wird durch Liquidation, Fatirung und controlirende Schätzung erhoben.

9) Nach denſelben Grundſätzen, wie §. 6 und 8. wird erhoben, jedoch ausgeſchieden, und nach abgeſonderten Kataſtern beſteuert der Ertrag:

a) aus Klein-, Brach- oder Grün-Zehenten, in ſo fern die der Auszehentung unterliegenden Früchte als eine bloße Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Ruſtical-Ertrag begriffene Hauptnutzung erſcheinen,

b) aus Blutzehenten,

c) aus Fiſchrechten, und

d) aus der Jagdgerechtſame.

Wenn der Eigenthümer, Nutznießer und Beſitzer des Grund und Bodens die auf demſelben ruhenden Klein-, Brach- und Grün-Zehentrechte erwirbt, und dadurch dieſelben mit ſeinem Grunde conſolidirt, hört jedoch die Steuer, welche von dieſem Rechte erhoben worden iſt, während daſſelbe geſöndert genoſſen wurde, auf, und wird abgeſchrieben. S. W. Gſtz. Bl. 1828. a. a. O. S. 126 ff.

7) Häuſerſteuer.

Auszug aus dem Geſetze vom 15. Aug. 1828, „die allgemeine Häuſerſteuer betr." Gſtz Bl. 1828. St IX. S. 172 und 176.

§. 4. Der Miethertrag wird gefunden:

a) da, wo in wirklichen Miethbeſtänden noch Anhaltspunkte (Miethmuſter) vorliegen, durch controlirte Erhebung der jährlichen Miethzinſe vermietheter Häuſer oder Haustheile und eine an Muſtern abgleichende Miethen-Einſchätzung unvermietheter Häuſer und Haustheile;

b) da, wo in wirklichen Miethbeſtänden keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertrags-Größe, welche ſich aus dem Flächen-Inhalte der überbauten und zu Hofräumen beſtimmten Plätze

und aus der durchgängig anzunehmenden dreyßigſten Bonitäts-Claſſe berechnet.

In dieſe Cathegorie ſollen insbeſondere jene Gebäude gereiht werden, welche dem Betriebe der Landwirthſchaft gewidmet ſind, dann die Schlöſſer und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande, jene, in ſo ferne ſie in der Regel nicht vermiethet ſind.

§. 17. Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauch ganz inne hat, werden ohne Faſſion von ſeiner Seite durch die Taxatoren je nach ihrer Miethfähigkeit und in Vergleich mit den Muſterhäuſern eingelegt.

Bey Pfarrhöfen in ſolchen Orten, in welchen die Häuſer nach Vorſchrift des §. 4. lit. a. in die Steuer gelegt werden, ſoll jedoch, in ſo fern dieſelben nicht vermiethet, ſondern blos zur Wohnung des Pfarrers verwendet ſind, die Steuerzahlungs-Pflichtigkeit derſelben nur nach dem Nutzen bemeſſen werden, den dieſelben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

Ablaß.

Am erſten Oſtertage und am Feſte des hl. Kilians wird in der Cathedrale Ablaß verkündet. F. b. V. v. 19. Febr. 1763.

R. B. 1803. S. 465. Das Aushängen der Ablaßtafeln bey Hauscapellen darf nicht Statt finden, ſ. u. Jubiläum.

Abſchriften.

Abſchriften von Documenten, Urkunden und anderen Produkten, welche als ſimple, nicht vidimirte und gefertigte Beylagen bey irgend einer mittel- und unmittelbaren Adminiſtrativ- oder Juſtiz-Behörde eingereicht werden, unterliegen dem Klaſſenſtempel von 3 kr. (St. O. §. 10.); wenn ſolche aber vidimirt ſind, iſt der Klaſſenſtempel von 15 kr. zu nehmen.

Absolutio Generalis.

Die Verkündung der Vollmacht für alle Seelſorger, den Sterbenden die General-Abſolution ertheilen zu dürfen, und die Art und Weiſe, wie ſolches geſchehen ſoll, geſchah unterm 22. Jan. 1748.

Abzug von Pfarreyen.

Pfarrer, welche von einer Pfarrey zu einer andern befördert werden, haben, noch ehe ſie ihre bisherige Pfarrey verlaſſen, den Tag ihres Abzuges dem betreffenden Landgerichte anzuzeigen, damit daſſelbe von dem Zeitpunkte der dadurch eintretenden Vakatur verläſſige Kenntniß erhalte, und in den Stand geſetzt werde, die Adminiſtration der Gefälle, wenn der reine Ertrag der Pfarrey dazu geeignet iſt, alsbald anordnen zu können. Der Pfarrer hat auch in Hinſicht der Pfarrey, welche er verläßt, bis zum Amtsantritte des neuen Pfarrers jene Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche in den durch den Tod der Pfarrer ſich ereignenden Erledigungsfällen ihren Erben vorſchriftsmäßig obliegen. G R B 1809 S 55 B. v 19 April.

Adoption.

Die Anträge wegen Adoption gehören zum Wirkungskreiſe des Juſtiz-Miniſteriums. R. B. 1825. S. 395. §. 53.

Aerndtefeſt,

ſoll, wo es herkömmlich iſt, unter Ausſetzung des hochwürdigſten Guts gefeyert werden. S. Sonntagsfeyer. R. B. 1803. S 431.

Agende.

Die würzburger Diözeſan-Agende ſoll auch von den Pfarrern der neu angefallenen Diözeſantheile angeſchafft, und nur nach derſelben ſollen die litur-

giſchen Handlungen und Ceremonien vorgenommen werden *). B. O. C. V. v. 12. May 1823. — Die nämliche Verfügung wird wiederholt unterm 2. Januar 1826.

Altäre.

M. G. 1. Th. Vorſchriften, welche bey der Aufrichtung neuer,
S. 400. N. 23. dann unter dem freyen Himmel ſtehender Altäre von den Land-Dechanten zu beobachten ſind.

Alumni Clerici.

Die Pfarrer ſollen während der Ferienzeit über das Betragen derſelben Aufſicht halten. G. Vic. V. v. 28. Sept. 1810. ſ. u. Seminar.

Amortiſation.

Mai: G. S. b J. Die, in der Beſtimmung über die Eigenthums-
1784. S. 1078. und Erwerbsfähigkeit der Religioſen enthaltenen
- - 1080. Beſchränkungen der Amortiſationsgeſetze ſollen zur
- - 1090.
1797. - 488. Zeit weder gänzlich aufgehoben ſeyn, noch ſolche auf den Weltprieſterſtand ausgedehnt, oder die Verlaſſenſchaften dieſes letztern neuen Abgaben unterworfen werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Beſitzungen zu erwerben, und was ſie neu erwirbt, ſoll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenſtiftungen theilhaftig ſeyn, welche ſo wenig, als die künftig zu errichtenden, ohne Zuſtimmung des apoſtoliſchen Stuhles jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Biſchöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zuſtehen. Conc. Art. VIII. — Vf. U. Tit. IV. §. 9. N. 4. Beyl. II. zur V. U. §. 47.

Die Aufſicht auf Beobachtung der Amortiſa-

*) Dieſelbe wurde von der Ordinariats-Canzley umſonſt abgegeben.

tions=Geſetze gehört zum Wirkungskreiſe der Kreis=Regierungen, Kammer des Innern. R. B. 1825. S. 1071. §. 34.

Amtsantritt.

Jeder neu angeſtellte Pfarrer hat nach ſeinem Amtsantritte binnen 8 Tagen dem Landgerichte, in deſſen Diſtrikte er ſeinen Sitz hat, von ſeiner Anſtellung die Anzeige zu machen. S. den Art. Installation. G.R.B. 1807. S. 83.

Amts=Jubiläum geiſtlicher Perſonen.

Künftig ſollen bey Anträgen für Geiſtliche, welche fünfzig Prieſterjahre zurückgelegt haben, auf Zufriedenheitsbezeugungen und Auszeichnungen (durch Civilverdienſt=Medaillen) von den begutachtenden Stellen folgende Geſichtspunkte beobachtet werden: Das bloße Dienſtalter allein kann bey den Geiſtlichen, welche fünfzig Jahre des Prieſterthums zurückgelegt haben, nicht als zureichender Grund angeſehen werden, um ihnen die Auszeichnung mit der goldenen Civilverdienſt=Medaille zu gewähren, ſondern es müſſen zugleich neben einem ſtets untadelhaften Wandel und treuer Pflichterfüllung einzelne beſondere Züge eines verdienſtvollen, gemeinnützigen oder wohlthätigen Wirkens und einzelne edle Handlungen, wodurch ſie ſich ausgezeichnet haben, von denſelben nachgewieſen werden. Allerh. Reſcr. v. 25. May 1822.

Ueber die Qualification ſolcher Geiſtlichen iſt die Aeußerung der geiſtlichen Oberbehörde zu erheben.

Amts=Sigille.

Den Diſtrikts=Schul=Inſpektoren werden beſondere Amtsſiegel bewilligt. R.B. 1809. S. 1481. B. v. 3. Sept. 1809.

Int. B. 1816. S. 1567 B. v. 7. Jun R. B. 1812. S 157. B. v. 11. Dez. 1811.

Die Einführung gleichförmiger Amtsſiegel für die katholiſchen Dekanate, Pfarreyen, Curatien und proteſtantiſchen Pfarrer im Großherzogthume Würzburg, und deren Anſchaffung aus dem Vermögen der Gotteshäuſer für die Pfarrſiegel, aus den Kapitelskaſſen für Dekanatsſiegel wird angeordnet. Für jeden Mißbrauch derſelben ſind die Seelſorger verantwortlich.

Allen Kaplänen, Cooperatoren und andern Hülfspriestern, mit Ausnahme der Pfarreyverweſer, iſt die Ausfertigung pfarrlicher Urkunden, Zeugniſſe u. d. gl. in ihrem eigenen oder in des Pfarrers Namen für die Zukunft gänzlich unterſagt, und jede nicht vom betreffenden Pfarrer oder Pfarreyverweſer ausgeſtellte, d. i. durch deſſen eigene Handunterſchrift und beygedrucktes Amtsſiegel nicht bekräftigte pfarrliche Ausfertigung wird hiemit als ungültig und rechtlich unwirkſam erklärt.

Int. B. 1817. S. 3121.

Für die katholiſchen Pfarrämter, Dekanate, Curatien des vormaligen erzbiſchöflichen General-Vicariats zu Aſchaffenburg ſollen die Sigille aus den treffenden Kirchenpflegen, Capitelskaſſen, und in Ermanglung derſelben auch aus den Kirchenpflegen angeſchafft werden.

Anbetung, ewige.

Der Fürſtbiſchof Friedrich Karl führte 1737 die von Adolph Philipp in der Dompfarrey zu Würzburg ſchon 1630 angeordnete Erzbruderſchaft Corporis Christi, und die in einigen Erz- und Stiften übliche ewige Anbetung in der ganzen Diözeſe ein. In Hinſicht der letzten Andacht wird folgendes beſtimmt:

1) Die Vorbeter und Mitbeter ſind vom Pfarrer ordentlich zu beſtimmen.

2) Derſelbe ſoll am nächſt vorhergehenden Sonn- oder Feyertage die ewige Andacht verkünden, und

die Wichtigkeit, ſo wie auch den Nutzen derſelben der Pfarrgemeinde erklären.

3) Die Kirche ſoll zuvor wohl gereinigt, der Altar geziert ſeyn ꝛc.

4) Zur Bemerkung der Stunden ſoll auch eine Uhr in der Kirche vorhanden ſeyn.

5) Eine 1/4 Stunde vor dem Ende einer jeden Betſtunde ſoll ein Glockenzeichen gegeben werden.

6) Am Vorabende der Betſtunde ſoll 1/4 Stunde lang mit allen Glocken des Orts zuſammengeläutet werden.

7) Beym wirklichen Anfange ſollen gleichfalls die an hohen Feſttagen gewöhnlichen Glockenzeichen gegeben, hierauf vom Prieſter das Sanctissimum ausgeſetzt, das «Pange lingua» geſungen, und nach ertheiltem h. Segen die Prozeſſion entweder in- oder außerhalb der Kirche nach Gelegenheit des Orts geführt werden.

8) Nach geendigter Prozeſſion ſingt der Prieſter: «Panem de coelo etc. Emitte spiritum etc. Domine exaudi etc. Dominus vobiscum. Oremus. Deus, qui nobis sub sacramento etc. Deus, qui corda fidelium etc.» Hierauf das Tantum ergo und Genitori — und die erſte Betſtunde fängt an.

9) Am Ende der Anbetungszeit wird wieder mit allen Glocken zuſammengeläutet, vom Prieſter das Pange lingua geſungen, und der Umgang gehalten.

10) Nach geendigter Prozeſſion ſtimmt der Prieſter das Te Deum an, und ſingt nach dem Ende deſſelben: Benedicamus patrem etc., panem de coelo etc., memento congregationis etc., Domine exaudi etc., Dominus vobiscum. Oremus. — Omnipotens sempiterne Deus, qui dedisti famulis etc. Deus, qui nobis sub sacramento etc. Defende quaesumus etc. Hierauf Defensor und Genitori.

Die Abhaltung der ewigen Anbetung zur Nachtszeit iſt unterſagt. R. B. 1804. S. 801.

Andachten.

M G 1. Th. S. 248. K. O. §. 43. Unterm 31. Dez. 1655 wird die donnerstägige Abendandacht zu Ehren des Leidens und Sterbens unſeres Heilandes in allen Pfarrkirchen zu Würzburg angeordnet.

Ein Rundſchreiben des ehem. Gen.-Vicariats vom 5. Jan. 1814 gibt die Berichtspunkte für die Einführung der geſtifteten Laudenſackiſchen Todangſtandacht in den Pfarrkirchen auf dem Lande an, als:

1) ob bisher ſchon in der Pfarrkirche zu N. eine donnerstägige Todangſtandacht beſtanden, und auf dieſen Fall insbeſondere a) ob für die Abhaltung derſelben einige Koſten, und von welcher Seite mußten verwendet werden; b) ob ſolche Andacht unter dem Beyſtande eines Geiſtlichen, c) mit einem dazu geeigneten Kirchengeſange, d) mit Begleitung der Orgel, e) bey brennenden Kerzen iſt abgehalten worden;

2) ob, wenn dieſe Andacht zu N. erſt wollte eingeführt — oder doch der daſelbſt in Ausübung beſtehenden, eine näher beſtimmte und zur Erbauung zweckmäßigere Form und Einrichtung gegeben werden wollte, die daſigen Lokalumſtände, anderweite perſönliche Amts- und Berufs-Obliegenheiten und dergleichen kein Hinderniß in den Weg legen, falls die Andacht unter jedesmaligem Beyſtande eines Geiſtlichen, mit brennenden Kerzen am Altare, und mit einem von der Orgel begleiteten Kirchengeſange ſollte eingeführt werden.

Die biſch. Verordnungen v. 25. April 1755 und 14. April 1756 beſtimmen das Nähere über die Abhaltung der Mayenbetſtunden.

Die ſogenannte goldene Samſtags-Andacht iſt verboten. R. Bl. 1803 S. 481. V. v. 12. Jul. 1803. Nach dem Conkordate ſind die Erzbiſchöfe und Biſchöfe befugt: „Praescribere vel indicare preces

publicas, aliaque opera pia, cum id bonum Ecclesiae, vel Status aut Populi exhibet."

Der Regent kann bey feyerlichen Anläſſen in den verſchiedenen Kirchen Seines Staates durch die geiſtlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeſte anordnen. Beyl. II. zur Verf. U. §. 55.

Gegen unzuläſſige Andachten ſoll die Polizey wachen. Geſetz-Bl. 1818. S. 595. Geſetz v. 15. Sept. 1818. §. 59.

Die Beſchränkung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Cultus gehörigen Nebenandachten gehört zu den Gegenſtänden gemiſchter Natur. Beylage II. zur V. U. — V. v. 17. Dez. 1817. §. 34 und 71.

Angelegenheiten der Kirche, innere.

Konk. Art. I.—XIX. V. U. Tt. IV. §. 9. und Beyl. II. zur V. U.

Jeder genehmigter Privat- oder öffentlicher Kirchengeſellſchaft kommt unter der oberſten Staats-Aufſicht nach den im III. Abſchnitte der II. Beylage zur Verf. Urk. enthaltenen Beſtimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaſſung ihrer Kirche, alle innere Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören Gegenſtände:

a) der Glaubenslehre,

b) der Form und Feyer des Gottesdienſtes,

c) der geiſtlichen Amtsführung,

d) des religiöſen Volks-Unterrichts,

e) der Kirchen-Disciplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) der Einweihung der zum Gottesdienſte gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) Der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geiſtlichen Sachen; nämlich des Gewiſſens oder der

Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, ſymboliſchen Büchern und darauf gegründeten Verfaſſung. Beyl. II. zur V. U. §. 38.

Anleitung

für die Landpfarrer des Bisthums Würzburg, wie ſich dieſelben bey erhaltenen Befehlen und Aufträgen des biſchöfl. Conſiſtoriums zu benehmen haben, nach der hierüber von dem vormals fürſtbiſchöflich würzburgiſchen Vikariate und Conſiſtorium erlaſſenen Verordnung vom 5. May 1802.

Beſorgung einfacher Citationen.

1) Sobald der Pfarrer in Parteyſachen vom biſchöflichen Conſiſtorium eine einfache, mit keinem beſondern Rechtsnachtheile bedrohte Citation erhält; ſo macht er ſolche der citirten Partey bekannt, *) bemerkt die geſchehene Inſinuation in ſeinem Tagebuche nach dem Formular Ziff. 1., und behändigt ſodann ſeinen Bericht nach dem Muſter Ziff. 2. entweder der Partey, welche die Ladung erwirkt hat, um ſolchen an die citirende Gerichtsſtelle zu bringen, und dadurch ihr Contumacial-Anrufen gegen den allenfalls ungehorſam ausbleibenden Citaten zu begründen, oder befördert denſelben unmittelbar jedoch ſo dahin ein, daß ſolcher noch vor, oder wenigſtens auf die darin feſtgeſetzte Tagfahrt bey Gericht unfehlbar eintrifft.

Kann aber der vorbeſchiedene Theil aus erheblichen Urſachen an dem beſtimmten Tage und Stunde nicht erſcheinen; ſo iſt der andere Theil noch zeitlich vor der Tagfahrt davon zu benachrichtigen, um keinen Fehlgang zu machen.

Der Pfarrer iſt demnach wegen der durch Verſäumniß ein oder des anderen den Parteyen unnütz erwachſenden Koſten verantwortlich, auch nach Umſtänden ſtraffällig.

*) Findet nur bey Eheſcheidungs-Prozeſſen Statt.

2) Erhält hingegen der Pfarrer eine Präjudizial-Citation, z. B. unter dem Rechtsnachtheile, daß der citirte Theil im Ausbleibungsfalle nicht mehr gehört, oder mit dem ewigen Stillſchweigen belegt werden ſoll u. dgl., oder ein Dekret, Urtheil zum Inſinuiren; ſo beſcheidet er die betreffende Partey zu ſich, und auf ihr Erſcheinen liest er ihr die Citation, das Decret ꝛc. ꝛc. verſtändlich vor, händigt es ihr ein, bemerkt ſolches wie nach dem Muſter Ziff. 1. in ſeinem Tagebuche, und berichtet wie nach Formular Ziff. 2. mit dem Bemerken, daß er mit Auslegung des bedrohten Rechtsnachtheils verſtändlich die Citation ꝛc. ꝛc. vorgeleſen habe, ſo zwar, daß der Bericht ſammt dem Protokoll-Auszuge vor oder wenigſtens auf die darin feſtgeſetzte Tagfahrt einlauft. Inſinuirung der Präjudicial-Citationen, Decrete, Urtheile u. d. gl.

3) Empfängt der Pfarrer den Auftrag zur Inſtruirung einer Klagſache; ſo läßt er beyde Parteyen vorladen, und verſucht vorerſt die gütliche Vereinigung derſelben zu Stande zu bringen; in deren Entſtehung hingegen nimmt er unter Zuziehung eines geeigneten Aktuars, mit vorläufiger Bemerkung der verſuchten Güte Inſtruirung einer Klagſache.

a) die Klage des Klägers,
b) die Exception des Beklagten,
c) die Replik des Klägers und
d) die Duplik des Beklagten

nach dem Muſter Ziff. 3. in der Art zu Protokoll, daß von beyden Theilen in den letzten zwey Sätzen zum Spruche ausdrücklich beſchloſſen, ſodann das Protokoll vorgeleſen, und eines, ſo wie das andere, als geſchehen am Ende bemerkt werden müſſe.

Die Abſchrift dieſes Protokolls ſchicket dann der Pfarrer an die beauftragende Behörde ſammt Bericht nach Formular Ziff. 4.

Ohne förmlichen Auftrag darf übrigens ein Pfarrer einen Prozeß nie inſtruiren, ſondern hat

die ſtreitluſtigen Parteyen jeden Falls an die einſchlägige Behörde zu verweiſen.

Vornahme eines Zeugenverhörs.

4) Wird dem Pfarrer ein Zeugenverhör aufgetragen; ſo ſetzt er vor allem die Tagfahrt dazu feſt, und ladet ſodann die Parteyen, ſowie auch die Zeugen nach Formular Ziff. 5.*) vor, oder jenachdem es die Umſtände erfordern, erſucht er die einſchlägige Behörde unter der Anzeige von ſeinem erhaltenen Commiſſorium, daß ſie gefällig die Vorladung veranſtalten wolle.

Beeidigung der Zeugen.

5) Sind nun die Parteyen und Zeugen am beſtimmten Tage, Stunde und Orte erſchienen, oder auch jene beyderſeits, oder nur eine davon ausgeblieben; ſo fährt der Pfarrer nichts deſto weniger mit dem Zeugenverhöre fort, beſtellt aber einen vertrauungsvollen Gemeindsmann**), um ſtatt der ausgebliebenen Partey die Beeidigung der Zeugen anzuſehen, und verfährt ſodann auf folgende Weiſe:

Verfahrungsart bey der Beeidigung der Zeugen.

6. Vor Allem ſetzt er den Zeugen ein Crucifixbild vor, legt ſodann

a) denſelben die Begriffe und Wichtigkeit des Eides, ſowie des Meineides, mit ihren Folgen nach dem Muſter Ziff. 6. deutlich aus und warnend an's Herz;

b) liest er ihnen den Zeugeneid nach der Formel Ziff. 7. verſtändlich vor, und befragt ſie, ob ſie ſolchen wohl verſtanden, auch abzuſchwören ſonach die Wahrheit treu und aufrichtig zu bekennen, bereit ſeyen?

Auf die bejahende Antwort nimmt er ihnen ſofort

*) Die Ladung der Zeugen kann nur mittelſt Requiſition der ordentlichen Gerichtsbehörde geſchehen; ſohin erleitet die Beylage-Ziffer hienach die geeignete Abänderung.

**) Gleichfalls mittelſt Requiſition der einſchlägigen Gerichts-Behörde.

c) das Handgelöbniß darüber ab, und läßt ſich ſodann die Worte in der Formel Ziff. 8. von ſämmtlichen Zeugen zugleich, und zwar von den Geiſtlichen mit umgehangener Stole und vorgelegtem Evangelium des heiligen Johannes, und unter Auflegung der drey vordern Finger der rechten Hand auf die linke Bruſt, von den männlichen Layen hingegen mit aufgehobenen drey vordern Fingern, und endlich von den weiblichen unter Auflegung der drey vordern Finger auf das Herz, laut nachſprechen, und dadurch alſo den Eid wirklich leiſten.

Die Beeidigung der Zeugen muß jedesmal Vormittags geſchehen, obgleich das Verhör derſelben auch noch Nachmittags aus erheblichen Urſachen vorgenommen und fortgeſetzt werden kann.

7) Der beauftragte Pfarrer eröffnet hierauf über all dieſes nach dem Muſter Ziff. 9. das Protokoll, läßt einen der Zeugen auf der Stelle bleiben, die übrigen aber mit den Parteyen abtreten, und beginnt ſohin mit dieſem das Verhör der Art, daß er ihn vorerſt über die ihm mitgetheilten, in deren Ermangelung aber über die in dem Muſter Ziff. 10. enthaltenen allgemeinen Frageſtücke, ſodann über die Beweis-Artikel, und die beſonderen darauf gerichteten Frageſtücke nach dem Muſter Ziff. 11. in der Art befragt, daß er ihn z. B. nach beantworteten General-Frageſtücken, über den erſten Beweis-Artikel und Probeſatz, jenachdem das Directorium dahin anweiſet, und ſogleich, ohne auf den zweyten überzugehen, über alle auf dieſen erſten Artikel geſtellte Spezial-Frageſtücke, hiernächſt erſt über den zweyten Artikel, und alle darauf gerichtete Interrogatorien u. ſ. w. verhöret, deſſen Ausſagen in eigenen Worten und Ausdrücken getreu zu Protokoll nimmt, und dem Aktuar in die Feder diktiret, am Schluſſe dem Zeugen ſolche noch einmal vorleſen, auch daran zu mindern und zu mehren, un-

Verfahrungsweiſe bey dem wirklichen Zeugenverhöre.

benommen läßt, und endlich den Zeugen, nach auferlegten Stillſchweigen über dasjenige, was er befragt, und von ihm ausgeredet worden, entläßt, welches als geſchehen zu Protokoll zu bemerken iſt; wie es ſich dann von ſelbſt verſteht, daß Commiſſär und Actuar das nämliche Stillſchweigen gewiſſenhaft zu beobachten haben. Auf eben dieſe Weiſe verfährt der Pfarrer indem Verhöre der übrigen Zeugen ſo, daß der Bogen dazu, wie es zur Form eines jeden Protokolls gehört, in der Mitte gebrochen, ſofort auf der linken Seite die Artikel und Fragſtücke, nur mit den Zahlen, womit ſolche von den Parteyen bezeichnet übergeben worden ſind, angemerkt, und auf der rechten die Antworten der Zeugen wörtlich geſchrieben werden.

Berichtserſtattung nach dem Zeugenverhöre.

8) Sind nun die Zeugen auf die vorgeſchriebene Art vernommen, ſo verfaſſet der beauftragte Pfarrer nach dem Formular Ziff. 11. ſeinen Bericht, worin er die Entſchöpfung ſeines Auftrages anzeigt, legt ſolchem die empfangene Beweis-Artikel und Fragſtücke, nebſt den Zeugen-Ausſagen und dem Koſten-Verzeichniſſe nach Maaßgabe der allgemeinen Taxordnung für das ehemal. Großherzogthum Würzburg vom 4. Januar 1812 jedesmal in Urſchrift bey, und ſendet alles dieſes an die Behörde, von welcher er den Auftrag erhalten hat, verſchloſſen und verſiegelt ein.

Abnahme eines Judizial-Eides.

9) Zuweilen erheiſchen es auch die Umſtände, daß der Pfarrer beauftragt werden muß, einer oder der andern Partey den Judizial-Eid abzunehmen; hier verfährt er mit Vorladung, Auslegung des Eides und Meineides auf die nämliche Art, wie oben näher angegeben worden iſt, nur mit dem Unterſchiede, daß in dieſem Falle das ganze Augenmerk und der Vortrag des Commiſſärs auf die ihm von Gerichtswegen zugefertigte Eides-Formel gewendet, vorzüglich aber von dem ſchwören ſollenden

Theile in der Abſicht vorher gebeichtet, oder (wenn er der Augsburgiſchen Confeſſion zugethan iſt) von ſeinem Pfarrer deßhalb geprüft, und nach beygebrachter Legitimation über eines oder das andere, der Eid in der entworfenen Form wörtlich geleiſtet werde.

Das nach den Muſtern Ziff. 12. hierüber verfaßte Protokoll ſammt Bericht wird ſodann von dem Pfarrer an die Behörde, woher er den Auftrag erhalten, eingeſendet.

F o r m u l a r e.

Ziffer 1.

Geſchehen zu N. am 182

In Gegenwart Meiner des Pfarrers N. N.

In Sachen N. N. gegen N. N. in Betreff ... ... ward die z. B. biſch. Conſitorial-Citation vom .... dem oder der N. N. wortdeutlich vorgeleſen, auch über den Vollzug dieſes von neben benanntem Pfarrer an das biſchöfl. Conſiſtorium einberichtet.

Ziffer 2.

N. N. am 182

Biſchöfliches Conſiſtorium!

Die in Sachen N. N. gegen N. N. in Betreff ...... mir zugefertigte Citation vom ... ... iſt dem oder der N. N. unterm ...... gehörig vorgeleſen worden, worüber ich pflichtſchuldig berichte, in tiefſter Ehrfurcht:

Eines biſchöflichen Conſiſtoriums

ehrerbietig gehorſamer
N. N. Pfarrer.

Digitized by Google

Ziffer 3.

Geſchehen zu N.N. im Pfarrhauſe am .... 182..

In Gegenwart des N. N. Pfarrers als Commiſſärs meiner N. N. Actuars dann N. N. Klägerin gegen N. N. Beklagten Eheſcheidung von Tiſch und Bett betr.	Zufolge der Conſiſtorial-Verfügung vom .... wurden die zur Seite bemerkten Eheleute auf den heutigen anher vorbeſchieden, und auf deren Erſcheinen die Ausſöhnung zwiſchen ſolchen durch alle nur mögliche Vorſtellungen verſucht, wozu auch der Ehemann den beſten Willen zeigte, die Ehefrau aber auf keine Weiſe zu bewegen war; weßhalb zur rechtlichen Verhandlung der Sache geſchritten, und von der Ehefrau folgende Klagpunkte vorgebracht wurden: *)

1) verhalte ſich ihr Ehemann faſt täglich im Wirthshauſe bis in die ſpäteſte Nacht, und da er ſehr oft betrunken nach Hauſe komme, mißhandle er ſie mit Stößen und Schlägen auf das Härteſte;

2) lebe er mit ihrer Magd auf ſo vertrautem Fuße, daß ſie daraus allerdings auf Untreue argwohnen könne.

3) " " " " " " "

4) " " " " " " "

Da ſie nun auf ſolche Weiſe ohne Leibes- und Seelengefahr mit ihrem Manne nicht länger in ehelicher Verbindung leben, auch dieſes eidlich betheuren könne; ſo bitte ſie, von Tiſch und Bett ſie zu ſcheiden, auch, daß ſie während dieſes Pro-

*) Das ganze Protokoll wird halbbrüchig, wie der Eingang zeigt, geſchrieben.

zeſſes von ihrem Ehemanne geſchieden leben dürfe, proviſoriſch zu erkennen, ſofort die Einleitung zu treffen, daß der Beklagte, da er im Vermögen ſitze, zum einſtweiligen Nahrungs-Unterhalte und Koſten-Vorſchuſſe angewieſen werde.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Beklagter excipirte hierauf und zwar:

zu 1) ſey dieſe Beſchuldigung gleich den übrigen grundfalſch und verläumderiſch; als ein fleißiger Arbeiter trinke er bisweilen wohl, um bey Kräften zu bleiben, ein Gläschen Wein, aber doch mäßig, ohne ſich zu berauſchen; wenn er dann ruhig nach Hauſe käme, und von der Frau ſtatt mit Liebe — mit den biſſigſten Schmähworten empfangen und dadurch zum Zorne gereizt würde; ſo ſey es kein Wunder und ihm nicht zu verargen, wenn er ſich alsdann ſeines Züchtigungsrechtes gegen ſolche bediene;

zu 2) ſey dieſer Klagepunkt ſo boshaft, als unerweislich und die gewöhnliche Sprache eines ohne Grund eiferſüchtigen Eheweibes;

zu 3) „ „ „ „ „ „

zu 4) „ „ „ „ „ „

Wenn nun auf ſolche Weiſe die Klägerin eine zur Eheſcheidung hinreichende Urſache weder beſcheiniget, — noch erwieſen habe; ſo bitte er, ſie mit ihrer Klage und proviſoriſchen Geſuche ab- — und zur Rückkehr, — dann ehelich — und friedſamen Beywohnung anzuweiſen.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Klägerin replizirte: ihre Klagepunkte ſeyen allerdings erweislich, wozu ſie ſich auch erbiete, unter Wiederholung der vorigen Bitte, und allgemeinen Widerſpruchs alles Gegneriſchen zum Spruche beſchließend.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Beklagter duplizirte: er beharre auf ſeinen vori-

gen Einreden mit Bitte, und beſchließe gleichfalls zum Urtel.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Hierauf ward dieſes Protokoll beyden Parteyen nochmal vorgeleſen, und auch von ſolchen gutheißen.

Verlaß.

Sey dieſes Protokoll demnächſt mit Bericht zum biſch. Conſiſtorium einzubefördern.

Ziffer 4.

N. N. am . . . . 182..

Biſchöfliches Conſiſtorium!

Zur Entſchöpfung des mir in Sachen N. N. gegen N. N. in Betreff . . . . . ergangenen Auftrags, biege ich den Auszug des in dieſer Sache aufgenommenen Klagprotokolls hier ehrerbietigſt an, in tiefſchuldigſter Ehrfurcht

Eines biſchöflichen Conſiſtoriums

ehrerbietig gehorſamer
N. N. Pfarrer.

Ziffer 5.

In Sachen N. N. gegen N. N., „Eheſcheidung betreffend“, iſt mir das Zeugenverhör vom biſchöfl. Conſiſtorium durch ein verehrliches Decret vom . . . . . übertragen worden.

Zur Vornahme dieſes Zeugenverhörs habe ich nun eine Tagfahrt auf den . . . . d. M. früh um 9 Uhr feſtgeſetzt. Demnach haben N. N. N. als vorgeſchlagene Zeugen*), ſowie die obenbenannten Parteyen, um die Beeidigung der Zeugen anzuſehen, an beſagtem Tage und Stunde in dem dahieſigen Pfarrhauſe unter dem Rechtsnachtheile zu erſchei-

*) S. Anmerkung zu Nro. 4 und 5.

nen, daß bey Ausbleibung einer oder der anderen Partey mit der Beeidigung und dem Verhöre der Zeugen dennoch rechtlicher Ordnung nach werde fürgefahren werden.

.... N. N. den ..... 182 .

N. N., Pfarrer allda
als Commiſſär.

Ziffer 6.

In Sachen N. N. gegen N. N. in Betreff ..... ſeyd ihr (ſind Sie) als Zeugen vorgeſchlagen worden. Einem Zeugen wird aber in Rechten nicht geglaubt, ſofern er nicht nach vorgängiger Auslegung des Eides und Warnung vor dem Meineide, den Zeugeneid förmlich geſchworen hat.

Damit ihr aber wiſſet (Sie aber wiſſen), worin der Eid, und worin der Meineid mit ſeinen Folgen beſtehe; ſo will ich eines, ſowie das andere kurz auslegen, und vor letzterem ernſtlich warnen.

Der Eid iſt nichts anders, als eine Anrufung Gottes zum Zeugen, daß man die Wahrheit eröffnen wolle, und zugleich auch eine Aufforderung deſſelben zum Rächer und Beſtrafer, ſofern man ſolche vorſetzlich verſchweigen — oder verfälſchen würde.

Schwören, um dadurch die Wahrheit zu fördern, iſt demnach an und für ſich ein gutes — chriſtliches Werk, weil dadurch ein Bekenntniß des Glaubens an Gott, als die ewige Wahrheit vor Gericht abgelegt, — hauptſächlich aber der Richter in den Stand geſetzt wird, die Gerechtigkeit mitzutheilen, ſofort demjenigen, welchem das Recht gebührt, Recht zu ſprechen.

Der Meineid hingegen wird durch ein von dem Zeugen, nach geleiſtetem Eide, mit Vorſatz fälſchlich gegebenes Zeugniß begangen; und iſt ſohin vor Gott und der Welt eine große, ſchwere Sünde und Verbrechen, denn

1tens verſündigt ſich der meineidige Zeuge gegen Gott und deſſen dem Moſes auf dem Berge Sinai gegebene Gebote:

„Du ſollſt den Namen des Herrn nicht unnütz
„ausſprechen, du ſollſt wieder deinen Nächſten
„kein falſches Zeugniß geben“

und zieht ſich dadurch die Strafe der ewigen Verdammung zu.

2tens, betrügt und verleitet der meineidige Zeuge durch ſeine Ausſage den Richter dahin, daß dieſer, indem er nach den Ausſagen der Zeugen das Recht ſprechen muß, ein falſches, ungerechtes Urtheil erläßt, ſofort derjenigen Partey, welcher das Recht gebührt, daſſelbe abſpricht, und derjenigen, welcher es nicht gehört, daſſelbe zuerkennt.

Den Schaden alſo, welchen die unrecht verurtheilte Partey an der Ehre, oder auch an dem Vermögen dadurch erleidet, muß ſonach der wiſſentlich falſch ausredende Zeuge derſelben aus dem Seinigen nach ſeinem Gewiſſen erſetzen . . . . . .

3tens, verſündigt und ſchadet ſich der falſche, meineidige Zeuge ſelbſt an ſeiner Ehre, guten Leumund, zeitlichem Glück, und unterliegt im Entdeckungsfalle dem Arme der weltlichen Gerechtigkeit ꝛc.

Der Zeugeid lautet alſo:

Ziffer 7.

„Ihr (Sie) Zeugen ſollt ſchwören zu Gott dem „Allmächtigen einen Eid, daß Ihr (Sie) in dieſer „Streitſache ..... über all dasjenige, worüber ihr „werdet befragt werden, die reine — unverfälſchte „Wahrheit ſo, wie ihr ſolche wiſſet, euch entſinnet, „und vor dem Richterſtuhle Gottes einſtens zu ver„antworten euch getrauet, keiner Partey zu Liebe, „noch zu Leid, nicht wegen eines Geſchenkes, Gabe „oder ſonſtigen Nutzens, nicht aus Furcht, Haß, „Gunſt, Freundſchaft oder andern Abſichten, ohne

„allen Vorbehalt, anders zu reden als zu denken,
„und ohne Gefährde getreu eröffnen und ausſagen
„wollet.“

Ziffer 8.

„Den Zeugeneid, welcher mir ſo eben iſt vor-
„geleſen worden, und welchen ich von Wort zu
„Wort wohl verſtanden, auch mit Handgelöbniß be-
„ſtätiget habe, will ich feſt und unverbrüchlich hal-
„ten; ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges
„Evangelium.“

Ziffer 9.

Geſchehen N. N. im Pfarrhauſe am 182

In Gegenwart
des Pfarrers N. N. als
Commiſſärs
meiner
N. N. als Actuar.
N. N. als Parteyen
N. N.
N. N. als Zeugen
N. N. ......
» » » » betreffend.

In Sachen N. N. gegen N. N. in Betreff » » » » iſt von dem biſchöflichen Conſiſtorium ꝛc. ꝛc. nebengenanntem Pfarrer das Zeugenverhör durch ein Decret vom ...., mit Anſchluß der Beweisartikel und Frageſtücke übertragen worden.

Da nun bey der zur Vornahme deſſelben auf heute Vormittag anberaumten Tagfahrt die zu dem Ende vorgeladenen Parteyen und Zeugen erſchienen ſind; ſo wurde den Zeugen die Schwere des Eides und Meineides, nebſt deſſen Folgen mit ernſtlicher Warnung vor dieſem deutlich ausgelegt, und nach gegebener Handtreue, der vorgeſchriebene Zeugeneid im Angeſicht der Parteyen wirklich abgenommen, ſodann nach geſchehener Abtretung derſelben jeder Zeuge insbeſondere über die anher mitgetheilte Artikel und Frageſtücke auf folgende Weiſe verhört:

Ziffer 10.

Allgemeine Frageſtücke.

1.

Wie Zeuge heiße, wie alt, weſſen Standes und Religion er ſey, auch womit er ſich nähre? A.

2.

Ob Zeuge mit einer der beyden Parteyen befreundet oder verfeindet ſey? A.

3.

Ob Zeuge von Jemanden unterrichtet worden, wie und was er hier ausreden ſolle? A.

4.

Ob Zeuge ſonſt einen Nutzen oder Schaden von dieſer Streitklage-Sache ꝛc. ꝛc. oder den darin befangenen Parteyen zu gewärtigen habe? A.

Spezielle Frageſtücke.

Nach geſchehener Vernehmung eines jeden Zeugen wird demſelben ſeine protokollariſche Zeugſchafts-Ausſage wieder vorgeleſen, von ihm unterzeichnet und mit auferlegtem Stillſchweigen entlaſſen.

Verlaß.

Dieſes Zeugenverhör ſoll ſammt erhaltenen Original-Beweis-Artikeln und Frageſtücken nebſt Bericht und Gebühren-Verzeichniſſe zum biſchöflichen Conſiſtorium einbefördert werden.

Digitized by Google

Ziffer 11.

Biſchöfliches Conſiſtorirm!

Zu Folge des mir in Sachen N. N. gegen N. N. im Betreff » » » » aufgetragenen Zeugenverhörs ſende ich nun daſſelbe mit den mir überſchickten Beweis-Artikeln und Frageſtücken in Urſchrift, nebſt dem Verzeichniſſe der Gebühren andurch zurück, und entledige mich ſohin meines Auftrages, in tiefſchuldigſter Ehrfurcht

Eines biſchöflichen Conſiſtoriums

ehrerbietig gehorſamer
N. N., Pfarrer.

Ziffer 12.

Geſchehen N. N. im Pfarrhauſe am .... 182 .

In Gegenwart
des N. N. Pfarrers als Commiſſarius.
Meiner
N. N. als Actuar
N. N. Kläger
N. N. Beklagte.
» » » » betr.

In Folge des zugegangenen ..... Auftrags, dem N.N. den Judizialeid nach der zugefertigten Formel abzunehmen, erſchien derſelbe auf beſchehene Vorladung bey der auf heute zu dieſem Ende anberaumten Tagfahrt, erklärte ſich zum Schwören bereit, und legitimirte ſich zugleich mittelſt des zu den Acten übergebenen Beichtzettels über die in dieſer Abſicht verrichtete Beicht, wobey demſelben in Gegenwart ſeines Gegentheils die Begriffe des Eides und Meineides mit der Warnung vor den Folgen des Falſchſchwörens deutlich ausgelegt, — ſo-

dann das Handgelöbniß, — und endlich der Eid ſelbſt in nachgeſetzter Form wirklich abgenommen wurde:

„Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen Eid, daß » » » »
» » » » » »
ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.“

Hierauf beſchloßen beyde Parteyen zum Spruche.

Verlaß.

Zum Beweiſe des vollzogenen Auftrags ſoll ein Auszug gegenwärtigen Protokolls ſammt Bericht zum . . . . einbefördert werden.

Anordnungen der Kirchengewalt.

Sollen ohne landesherrliches Placet nicht publicirt und vollzogen werden. Beyl. II. zur V. U. §. 58, 59 und 61. Ausſchreiben der geiſtlichen Behörden aber, die ſich bloß auf die ihnen untergeordnete Geiſtlichkeit beziehen und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

Das Conkordat Art. XII. Lit. e beſtimmt hingegen: „Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones et Ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare.“

Anſäſſigmachung und Verehelichung.

Erſter Abſchnitt.

Von der Anſäſſigmachung.

I. Begründung der Anſäſſigmachung.

§. 1. Die Anſäſſigmachung eines Staats-Angehörigen in einer Gemeinde, in welcher er ſich niederlaſſen will, hängt vor Allem von folgenden allgemeinen Vorbedingungen ab: Gſtz. B. 1825. No. XIII. S. 112. Ed. 11. Sept. 1825.

1) daß demſelben weder civilrechtliche Verhältniſſe, noch das Militär-Conſcriptions-Geſetz, noch beſondere, gegen einzelne Einwohner-Klaſſen geltende Ausnahms-Geſetze entgegen ſtehen, —
2) daß er einen guten Leumund beſitze, und
3) nicht nur den vorſchriftmäßigen Schul-Unterricht vollendet, ſondern auch den Religions-Unterricht während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit fleißig beſucht habe.

In Beziehung auf das unter No. 3 berührte Erforderniß wird noch beſonders beſtimmt:

a) daß die Nachweiſung des Schul-Unterrichts, ſo viel die Vergangenheit betrifft, nicht mit voller Strenge zu fordern,
b) daß jedoch die Beybringung eines Zeugniſſes über die Urſachen des nicht vollendeten Schul-Unterrichts, wenn von dieſer Seite ein Mangel obwaltet, überhaupt unerläßlich, —
c) daß ausnahmsweiſe auch die Nachweiſung einer anderwärts, (außer der Schule) erlangten hinreichenden Bildung als genügend anzuſehen, endlich
d) daß der etwa nicht vollendete Religions-Unterricht noch vor der Anſäſſigmachung nachzuholen, und der Bewerber ſich dieſer Nachholung zu unterwerfen verpflichtet ſey.

§. 2. Unter dieſen Vorausſetzungen und Vor-

bedingungen wird die Anſäſſigmachung durch nachſtehende Titel begründet:

1) Durch den Beſitz eines Grundvermögens, welches ein Simplum von 45 kr., im Unter-Mainkreiſe aber die analoge Grundſteuer, entrichtet, und bis zum Kapital-Betrage dieſer Steuer ſchuldenfrey iſt;

2) durch den Beſitz eines Gewerbes nach Maßgabe der Geſetze und Verordnungen über das Gewerbsweſen, insbeſondere des am heutigen Tag hierüber erlaſſenen Geſetzes §§. 1. 2.;

3) durch einen auf andere Weiſe geſicherten Nahrungsſtand.

§. 3. Um die Erwerbung eines Grundeigenthums, wie es im §. 2 No. 1 bezeichnet iſt, zu erleichtern, kann jedes Gut bis zu dem daſelbſt angegebenen Maße getheilt werden, wobey die verhältnißmäßige Repartition der grundherrlichen Reichniſſe durch Uebereinkunft der betheiligten Grundherrn und Grundholden zu ordnen iſt.

Auch die Zerſchlagung in kleinere Parzellen, als ſolche, auf welchen ein Steuer-Simplum von 45 kr. haftet, iſt bey ludeigenen Gütern unbedingt, bey grundbaren Gütern aber nach Uebereinkunft des Grundherrn und Grundholden geſtattet.

Dem Grundherrn bleibt die Ertheilung ſeiner Einwilligung zur Gutszertrümmerung, ſo wie zur Repartition der grundherrlichen Reichniſſe ſtets frey, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich der geſetzlichen Beſtimmungen über Supplirung des grundherrlichen Conſenſes.

§. 4. Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche, oder der Gemeinde mit definitiver Anſtellung wird als Titel der Anſäſſigmachung erklärt.

In Beziehung auf dieſen Titel ſind die mittelbaren, definitiv ernannten Beamten an den Orten

ihrer Amtsſitze, ſo wie die Oberoffiziere und definitiv ernannten Militär-Beamten an ihren ſtändigen Garniſons- und Berufsorten den unmittelbaren Civil-Staatsdienern gleich zu halten.

Staatsdiener, welche durch freywilligen Verzicht auf den Staatsdienſt oder durch geſetzwidriges Betragen den Anſpruch auf Penſionen verloren haben, und verarmen, fallen nebſt ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, ſondern dem Staate zur Laſt.

§. 5. Mit der obrigkeitlichen Zuſchreibung des Grund-Eigenthums — mit der Conzeſſion zum Gewerbe, ſobald ſie in Berufungsfällen beſtätigt worden iſt, — mit dem Eintritt in das Amt (alles dieſes nach Maßgabe des §. 2 Nr. 1, 2 und des §. 4) iſt das Recht der Anſäſſigmachung und Niederlaſſung in der betreffenden Gemeinde Kraft des Geſetzes gegeben.

In den übrigen Fällen iſt die Erlaubniß zur Anſäſſigmachung und Niederlaſſung durch die Offenkundigkeit oder Nachweiſung der zum Nahrungsſtande erforderlichen Mittel bedingt, und wenn über deren Hinlänglichkeit Zweifel beſtehen, ſo wird ſolche nach allen obwaltenden perſönlichen, örtlichen und andern beſondern Verhältniſſen obrigkeitlich ermeſſen, jedoch dergeſtalt, daß

1) vor Allem auf Gelegenheit, Luſt und Tüchtigkeit zur Arbeit geſehen, und
2) wenn dieſe Erforderniſſe vorhanden ſind, der einfache Lohn-Erwerb von dem Anſpruche auf Anſäſſigmachung nicht ausgeſchloſſen, auch hiebey
3) ausgediente Soldaten auf jede mögliche Weiſe begünſtiget, ſo wie
4) Dienſtboten, welche ohne häufigen Dienſtwechſel zehn Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient, und durch gemachte Erſparniſſe Beweiſe von häuslichem Sinn gegeben haben, vorzüglich berückſichtiget werden ſollen.

II. Ueberſiedlung und Einwanderung.

§. 6. Die bevorſtehenden Beſtimmungen (§§. 1 bis 5) ſind auf Ueberſiedlungen ſchon anſäſſiger Staatsangehöriger von einer Gemeinde in die andere, und auf Einwanderungen aus dem Auslande, in ſo ferne dieſe Einwanderungen mit gehöriger Bewilligung geſchehen, ohne irgend eine weitere Erſchwerung gleichfalls in Anwendung zu bringen.

III. Aufnahme=Gebühren.

§. 7. Die in mehreren Gemeinden eingeführten Lokal=Abgaben für die Einwanderung und für die Aufnahme als Gemeinde=Glied, Orts=Bürger oder Schutzverwandter ſind einer genauen Prüfung und billigen Ermäßigung zu unterwerfen, und dürfen in keinem Falle den Betrag von Ein Hundert Gulden überſteigen, noch da, wo ſie weniger betragen, über das dermal beſtehende Maß erhöht werden.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Verehelichung.

§. 8. In Anſehung der Verehelichung werden nachſtehende Beſtimmungen ertheilt:

1) Keinem Staats=Einwohner, welcher in irgend einer Gemeide einen geſetzlichen Titel der Anſäſſigmachung (§§. 2 und 4) für ſich hat, ſoll die gehörigen Orts nachgeſuchte Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung verweigert werden, wenn nicht Privat= oder kirchenrechtliche Hinderniſſe oder außerordentliche Polizey=Rückſichten eintreten;
2) ohne einen Titel der vorbemerkten Art ſoll keinem Staats=Angehörigen die Verehelichungs= oder Wiederverehelichungs=Erlaubniß ertheilt werden;
3) in Beziehung auf die im öffentlichen Dienſte angeſtellten Perſonen ſind die beſonderen Regu=

lative über deren Verehelichung in Anwendung zu bringen, und hiebey, was die nicht definitiven Diener betrifft, auch die im §. 5. angegebenen Rückſichten auf geeignete Weiſe zu beobachten;

4) die Verbote unerlaubter Verehelichung außer Landes bleiben fortan in Wirkſamkeit, jedoch mit der Abänderung, daß an die Stelle der bisher ausgeſprochenen Gefängnißſtrafe bloßer Polizey-Arreſt treten ſoll;

5) Ausländer, in ſo ferne ſie ſich in einer Gemeinde des Königreichs anſäſſig machen, ſind bey vorhabender Verehelichung nach gleichen Vorſchriften, wie die Inländer, zu behandeln;

6) Religionsdiener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung vornehmen, haften für Schäden und Koſten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachſen könnten.

Dritter Abſchnitt.

Von der Zuſtändigkeit und dem Verfahren in Angelegenheiten der Anſäſſigmachung und Verehelichung.

§. 9. Die Zuſtändigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der Anſäſſigmachung und Verehelichung richtet ſich nach den bisherigen Vorſchriften, unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugniſſe, welche den Standesherren, den Gutsherren und den Gemeinden nach Maßgabe der vierten und sechsten Beylage der Verfaſſungs-Urkunde, ſo wie in Verbindung hiemit, nach Maßgabe der Declaration über die ehemalige Ritterſchaft und ihre Hinterlaſſenen vom 31. December 1806, und nach Beſtimmung der Verordnung über das Gemeindeweſen vom 17. May 1818 zukommen.

Uebrigens wird feſtgeſetzt:

1) Zur Vernehmung der Betheiligten, welche hiezu vermöge beſtehender Geſetze berufen ſind, insbeſondere der Gemeinden nach Anweiſung der eben angeführten Verordnung iſt eine kurze unerſtreckliche Friſt mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ihre Erklärung bey der deßfalls beſtimmten Tagfahrt nicht abgeben, als dem Geſuche zuſtimmend angeſehen werden ſollen.

2) Jedes Geſuch um Anſäſſigmachung oder Verehelichung ſoll, von dem Tage an, wo es angebracht worden iſt, längſtens binnen 6 Wochen beſchieden werden.

3) Gegen die zwey Entſchließungen der untern Behörde und der vorgeſetzten höheren Stelle wird eine weitere Berufung nicht geſtattet.

4) Die Beamten, welche bey Bewilligung der Anſäſſigmachung und Verehelichung den ausdrücklichen Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes zuwider handeln, ſind für die daraus entſtehenden Koſten und Schäden haftend erklärt.

Vierter Abſchnitt.

Von der Aufhebung der frühern Verordnungen, und von der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes.

§. 10. Mit Vorbehalt der im §. 1. Nr. 1. erwähnten Ausnahmsgeſetze, dann mit Vorbehalt der im §. 8. Nr. 4. wiederholten Verbote, und unbeſchadet deſſen, was im §. 9. über die Beybehaltung der Vorſchriften hinſichtlich der Zuſtändigkeit und des Verfahrens ausgeſprochen iſt, werden alle bisherigen polizeylichen Verordnungen über Anſäſſigmachung und Verehelichung aufgehoben, und ſtatt jener Verordnungen iſt in den ſieben ältern Kreiſen des Königreichs das gegenwärtige Geſetz vom Tage der Verkündung an, als allein gültig zu betrachten. —

Int. B. 1826. No. 73. S. 1474. V. v. 19 Jun. 1826.

In Gemäßheit einer unterm 6ten d. M. ergangenen allerhöchſten Entſchließung gehört die bisher auf den Grund des Art. 58. der Verordnung vom 17. November 1816, das Armenweſen betr., Statt gefundene Vernehmung der Armenpflegſchaftsräthe und Armenpflegſchafts-Ausſchüſſe nicht zu den durch den §. 9. des Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 11ten September 1825 vorgezeichneten Formalitäten, und es hat dieſelbe daher von nun an gänzlich zu unterbleiben, gleichwie dieſen Behörden eine Recursbefugniß nicht mehr eingeräumt werden kann, nachdem

a) die Verehelichung nach §. 8. des oben erwähnten Geſetzes keinem Staats-Angehörigen bewilligt werden darf, der nicht einen der vier (in den §§. 2. und 4. eben daſelbſt bezeichneten) Titel der Anſäſſigmachung nachgewieſen hat, eine Verehelichung unangeſeſſener Leute ſohin

b) um ſo weniger denkbar iſt, als

c) Ausländern, welche ſich nicht über die von ihrer vorgeſetzten vaterländiſchen Obrigkeit erhaltene Verehelichungs-Erlaubniß und über ihre bleibende ausländiſche Heimath gehörig ausgewieſen haben, oder welche nicht unter den geſetzlichen Bedingungen förmlich einwandern, die Trauung im Königreiche ohnehin nicht bewilligt werden darf, daher auch der Fall des Art. 3. der aufgehobenen Verordnung vom 12. July 1808, die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betreffend, nicht vorkommen kann.

Indem die königl. Regierung dieſe allerhöchſte Anordnung den ſämmtlichen Polizey-Behörden des Kreiſes zur genaueſten Darnachachtung eröffnet, erklärt dieſelbe hiemit die von ihr zum Vollzuge der angeführten Beſtimmung der Verordnung über das Armenweſen erlaſſenen Ausſchreiben

a) vom 23. July 1819 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1819 Nro. 79), und

b) vom 3. May 1822 (Kreis⸗Intelligenzblatt vom Jahre 1822 Nro. 54.)

für aufgehoben.

Zugleich findet ſich die unterzeichnete königliche Stelle veranlaßt, in Beziehung auf Anſäſſigmachung und Verehelichung auf den Grund der bereits beſtehenden Geſetze, Verordnungen und Normative weiter zu beſtimmen:

I. Bey Anſäſſigmachungen in Rural⸗Gemeinden findet in der Regel nach den Vorſchriften des Gemeinde⸗Edikts §. 101. Nr. 1. nur allein die Vernehmung des Gemeinde⸗Ausſchuſſes Statt, die Vernehmung der Geſammt⸗Gemeinde tritt nur in dem, im §. 104. Nr. 4. des erwähnten Geſetzes über das Gemeindewesen, vorgeſehenen Fälle ein, und es iſt dieſe Beſtimmung im ſtrengen Sinne, nämlich nur von wirklich neuen Anſiedelungen zu verſtehen.

II. Hinſichtlich der Ausſtellung der Leumundszeugniſſe beſteht in den Rural⸗Gemeinden ein ſehr ungleiches Verfahren. Es ſind daher die Beſtimmungen des §. 113. des Gemeinde⸗Edikts in Erinnerungen zu bringen, nach welchem dergleichen Atteſte von dem Gemeinde⸗Ausſchuſſe gemeinſchaftlich mit dem Pfarramte und zwar unentgeldlich ausgefertigt werden.

Eine gleiche unentgeldliche Ausſtellung iſt in den Städten und Märkten zu beobachten, in welchen die bezeichneten Atteſte von den Magiſtraten auszugehen haben.

III. Die von der kgl. Regierung weiter wahrgenommene Verſchiedenheit hinſichtlich des ſo wichtigen Nachweiſes des Religions⸗ und Schul⸗Unterrichtes zum Zwecke der Anſäſſigmachung (§. 1. Nr. 3 des Geſetzes vom 11. September 1825) veranlaßt dieſelbe in dieſer zweyfachen Beziehung zu nachſtehenden Verfügungen:

1) Der fleißige Beſuch des Religions-Unterrichtes während der Sountags-Schulpflichtigkeit muß durch ein Zeugniß des Ortsgeiſtlichen beurkundet werden.

2) Ueber den Nachweis des vollendeten Schul-Unterrichts, als unerläßliche Vorbedingung der Anſäſſigmachung, beſtehen bereits die beſtimmteſten Vorſchriften, und es werden daher ſämmtliche Polizey-Behörden unter Hinweiſung auf die Ausſchreiben

a) vom 29. September 1817, die Schulentlaſſung und Entlaßſcheine betr. (Kreis-Intelligenzblatt von 1817 Nro. 108),

b) vom 25. Februar 1818, die Einführung der Sonntags- und Feyertags-Schulen im Unter-Mainkreiſe betr. (Kreis-Intelligenzblatt von 1818 Nro. 27),

c) vom 11. July 1818, den Unterricht für die jüdiſche Jugend betr. (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 79),

d) vom 4. Jänner 1821, die Schul-Entlaßſcheine betr. (Kreis-Intelligenzblatt von 1821 Nro. 9),

von Neuem darauf aufmerkſam gemacht:

a) daß alle diejenigen Individuen, welche nach dem October 1805 geboren ſind, den vollendeten Schul-Unterricht durch den vorgeſchriebenen Schul-Entlaßſchein nachweiſen müſſen, welcher als Beleg des Anſäſſigmachungs-Geſuchs zu den Acten zu nehmen, nach bewilligter Anſäſſigmachung aber den Betheiligten zurückzugeben iſt;

b) daß ſich alle nach dem Monate Februar 1806 Gebornen bey ihrer Anſäſſigmachung über den fleißigen Beſuch der Feyertagsſchule durch ein Zeugniß des Vorſtandes der Local-Schul-Inſpection und des betreffenden Lehrers, welches gleichfalls zu deu Acten zu nehmen iſt, auszuweiſen habeu;

c) daß die vorſtehenden Beſtimmungen auch auf die jüdiſchen Glaubensgenoſſen, welche die allgemeine Ortsſchule, oder die für dieſelben beſonders beſtehenden Schulen beſucht haben, vollkommene Anwendung finden, und daß diejenigen Iſraeliten, welche den Schul-Unterricht nach den Beſtimmungen des oben allegirten Ausſchreibens vom 11. July 1818 von Privatlehrern empfingen, die Vollendung dieſes Privatunterrichts durch Zeugniſſe der betreffenden Local-Schul-Inſpectionen beurkunden müſſen.

Die Polizey-Behörden des Kreiſes werden beauftragt, den eben erwähnten Anordnungen über den Nachweis des Religions- und Schul-Unterrichts auf dem geeigneten Wege die ausgebreitetſte Publicität zu verſchaffen, auf deren Vollzug aber mit Nachdruck zu beſtehen, damit den ſo wohlthätigen Beſtimmungen des Geſetzes ein pünktlicher Vollzug geſichert werde.

Int. Bl. 1826. Nr. 135. S. 2694. B. v. 23. Nov. 1826.

Der §. 1. Ziff. 3. des Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung enthält die Vorſchriften über den Nachweis des Schul- und Religions-Unterrichtes, und das dieſſeitige Ausſchreiben vom 19. Juny 1826 (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 73.), gibt dieſen allgemeinen Normen eine ſpezielle Anwendung auf den Unter-Mainkreis, unter Berückſichtigung der über dieſen Gegenſtand in demſelben ſchon länger beſtehenden Normative. Es hat ſich aber bey mehreren Polizey-Behörden und Pfarrämtern nach vorliegenden Anzeigen die unrichtige Anſicht gebildet, daß alle diejenigen Individuen, welche vor dem in jenem Erlaſſe angegebenen Zeitabſchnitte geboren ſind, des Nachweiſes des genoſſenen Schul- und Religions-Unterrichtes gänzlich überhoben wären.

Die k. Regierung findet in dieſer ganz irrigen

Auslegung eine Veranlaſſung, wiederholt zu erklären, und darauf aufmerkſam zu machen:

1) daß der Nachweis des vollendeten Schul-Unterrichts und des genoſſenen Religions-Unterrichts für alle Individuen unerläßliche Vorbedingung der Anſäſſigmachung iſt;

2) daß dieſelbe von denjenigen Perſonen, deren Schulbildung in jene Periode fällt, in welcher die von der königl. Regierung ſpäter gegebenen Vorſchriften über die Schul-Entlaß-Scheine, und über den Beſuch der Feyertagsſchulen noch nicht beſtand, lediglich nach den Beſtimmungen des oben allegirten Geſetzes, §. 1, Ziff. 3, lit. a, b, c, d, gefordert und geleiſtet werden muß;

3) daß aber alle nach dem Monat October 1805 und reſp. Februar 1806, im dieſſeitigen Kreiſe Geborne den vollendeten Schul-Unterricht und den genoſſenen Religions-Unterricht in der Art nachzuweiſen haben, welche das obenbemerkte Ausſchreiben vom 19. Juny d. J. unter No. III. Ziff. 2 vorſchreibt.

Kein Bayer darf zur Anſäſſigmachung oder Verehelichung zugelaſſen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angeſtellt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genüget, und durch einen Abſchied oder Entlaſſungsſchein ſich hierüber ausgewieſen haben wird. Die Verehelichung kann jedoch auch vor dem Eintritte des Conſcriptions-Alters Statt haben, wenn der Conſcriptionspflichtige einen Erſatzmann ſtellt, und ihm ſonſt keine polizeylichen, privat- oder kirchenrechtlichen Hinderniſſe im Wege ſtehen. Der Erſatzmann hat alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das Geſetz auflegt, den Einſteller mag das Loos treffen oder nicht; jener wird dem Contingente des betreffenden Bezirkes zu gut gerechnet. Auch ſind ſolche Verehe-

Gſtz B. 1828. No. 7. S. 77. Ed. v. 16. Aug. 1828. §. 13.

lichungen gegen Caution wegen Stellung eines Erſatzmannes für den Fall des Aufrufes geſtattet.

Die Verehelichungen der im Armee-Verbande ſtehenden Perſonen hängen nicht bloß von den polizeylichen, dann den privat- und kirchenrechtlichen, ſondern auch von den militärdienſtlichen Vorſchriften ab.

Anſchreiben amtliche und Correſpondenz.

R. B. 1812. S. 1834. Int. B. 1817. S. 140. Sämmtliche königliche Unterbehörden ſind angewieſen, in ihren amtlichen Ausfertigungen ſich gegen Pfarrer einer anſtändigen dem öffentlichen Anſehen derſelben entſprechenden Schreibart und Verfahrungsweiſe zu bedienen, und demſelben das Prädikat „Herr" beyzulegen.

Die Anſchreiben der Pfarrämter finden in der Regel nur an Coordinirte ſtatt; die Schreibart derſelben iſt die erſuchende, und beruht auf den Grundſätzen der Höflichkeitsbezeugung *).

Durch ein allerhöchſtes Reſcript v. 3. Aug. 1826 wurde hinſichtlich der Correſpondenz der Landgerichte mit den biſchöflichen Behörden beſtimmt, wie folgt:

Im Allgemeinen liegt in der amtlichen Stellung der Landgerichte kein Grund gegen die analoge Anwendung der Vorſchriften der Verordnung vom 28. November 1808, dann der Verordnung v. 17. Junius 1809: „die Correſpondenzform zwiſchen den Adminiſtrativ- und Gerichtsbehörden betr."

Damit indeſſen jeder formelle Mißgriff in Verhandlungen der bezeichneten Art möglichſt beſeitiget werde, beſtimmen Seine Majeſtät der König, daß es den Landgerichten und anderen Unterbehörden des adminiſtrativen Reſſorts nicht geſtattet ſeyn

*) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle und zur geiſtlichen Geſchäfts-Verwaltung. II. Aufl. Würzburg 1828. S. 39. §. 55.

ſoll, mit den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Behörden in unmittelbaren Geſchäftsverkehr zu treten. Wenn daher auf vorgängige Anforderungen offizielle Mittheilungen an letztere nothwendig werden, ſo ſind ſolche von den Unterbehörden jedesmal den unmittelbar vorgeſetzten Kreisregierungen zu dem Ende vorzulegen, damit ſie durch dieſe auf dem Wege der vorſchriftsmäßigen Communikation an die geiſtlichen Stellen gelangen.

Seine Majeſtät der König verſehen ſich jedoch hiebey zu den erz- und biſchöflichen Ordinariaten, daß ſie ihre unmittelbare Erlaſſe an die Landgerichte oder andere adminiſtrative Unterbehörden genau nach der Vorſchrift bemeſſen werden, welche der §. 3. der oben angeführten Verordnung v. 28. Nov. 1808 vorzeichnet.

Applicationen.

An die Dechante der durch die Umſchreibungs-Bulle neu hinzugekommenen Diözeſan-Theile.

In der Diözeſe Würzburg war es bis jetzt geſetzmäßig: der Pfarrer hat ex officio die h. Meſſe ſo oft zu appliziren, als das Volk ſchuldig iſt, h. Meſſe zu hören, folglich hat er alle Sonn- und Feyertage die h. Meſſe für ſein Pfarrvolk zu appliziren. Dieſer geſetzlichen Obſervanz können ſich die neuhinzugekommenen Antheile der Diözeſe von Aſchaffenburg und Fuld nicht entziehen.

Es wird demnach vom biſchöflichen Ordinariat hiemit verordnet, wie folgt:

Alle Pfarrer und ſelbſtſtändige Curatprieſter der zur Diözeſe Würzburg vermöge päbſtlicher Circumſcriptions-Bulle vom 1. April 1818, publizirt am 8. Sept. 1821, gekommenen Antheile von Aſchaffenburg und Fuld haben die h. Meſſe jedesmal an Sonn- und Feyertagen für ihr Pfarrvolk zu appli-

ziren; wonach ſich alſo ein jeder zu achten hat. B. O. C. B. v. 23. Sept. 1823.

Es iſt zur Kenntniß des biſchöflichen Ordinariats gekommen, daß unter den Pfarrern des ehemal. Aſchaffenburger Diözeſan-Antheils Zweifel obwalten, in Hinſicht der Pflicht, das h. Meßopfer für die Parochianen an Sonn- und Feyertagen zu appliziren. Dechantpfarrer erhält daher den Auftrag, ſämmtlichen Capitularen ſeines Capitels folgendes zu eröffnen: „Der Kirchenrath zu Trient Sess. 23. c. 1. de Reform. beſtimmt zwar nicht, wie oft und an welchen Tagen der Seelſorger verpflichtet ſey, für die Pfarrkinder zu appliziren, aber es liegen mehrere Entſcheidungen der Congregatio Concil. Trident. vor, welche von den Päbſten Innocenz XII. und Benedikt XIV. beſtätigt wurden, aus welchen klar hervorgeht, daß der Pfarrer verbunden ſey, an allen Sonn- und Feſttagen des Jahres das h. Meßopfer für die Parochianen principaliter zu appliziren, und zwar ohne Rückſicht auf die Einkünfte der Pfarrey: denn die Obliegenheit für das Pfarrvolk zu appliziren hat der Seelſorger nicht rückſichtlich ſeiner Suſtentation, ſondern rückſichtlich ſeines Amtes.

In dem Biſthume Würzburg wurde von jeher auf dem Grundſatze beſtanden: der Pfarrer ſey in ſeinem Gewiſſen verpflichtet, an allen den Tagen im Jahre das h. Meßopfer für die Pfarrkinder zu appliziren, an welcher dieſe verpflichtet ſind, die h. Meſſe zu hören.

Sollte in dem ehemaligen Erzbiſthume Mainz eine entgegengeſetzte Obſervanz wirklich ſtatt gefunden haben; ſo kann ſie nun nicht mehr gültig ſeyn, und die Pfarrer haben ſich nach dem gemeinen Rechte zu richten; übrigens haben die Dechante zu berichten, welche Gewohnheiten im vorſtehenden Bezug in ſeinem Land-Capitel ſtatt hatten. B. B. C. B. vom 9. Auguſt 1825.

Approbation.

Den Dechanten wird die geeignete Wachſamkeit gegen Mißbräuche der Approbationen und deren eigenwillige und unbefugte Verlängerung von Seite der Kloſtergeiſtlichen ſowohl, als der Kleriker anempfohlen. *) M. S. 1. Th. S. 403. u. K. O. J. D. §. 33.

Eine geſchriebene Cirkular-Verfügung der ehem. geiſtl. Regierung vom 27. May 1791 macht allen Kaplänen und Cooperatoren die Auflage, bey ihren künftigen Approbationen jedesmal 1) ein pfarrliches Zeugniß über ihr Wohlverhalten, 2) die von der letzterhaltenen Approbation her abgehaltenen Predigten und chriſtliche Lehren ſchriftlich mit ſich zu bringen, und der geiſtlichen Regierung zur Einſicht vorzulegen.

Im nämlichen Betreffe ad 1. v. V.: „die pfarrlichen Zeugniſſe bey den Approbationen der Kapläne betr." wird durch ein Rundſchreiben des Gen. Vic. v. 23. Sept. 1811 weiters verfügt, wie folgt:

In Bezug auf die bereits ſchon früher erlaſſene und noch beſtehende Verordnung, welche aber zeither in mehreren Fällen außer Acht gelaſſen worden iſt, werden hiemit ſämmtliche Pfarrer in der Stadt ſowohl, als auf dem Lande angewieſen, jedesmal 14 Tage vor dem Ablaufe der Approbationszeit des ihm beygegebenen Kaplans oder Cooperators hierüber Bericht zu erſtatten, und dabey pflichtmäßig zu bemerken, was derſelbe für moraliſche Eigenſchaften beſitze, wie er ſein Amt führe, ob er fleißig ſtudiere, und ſeine Studien berufsmäßig einrichte, keine Aufſehen erregende Verbindungen in dem Pfarr- oder Filialorte unterhalte, ſtill und verträglich im häuslichen Umgange ſey, überhaupt ob und wie derſelbe der pro sacellanis erlaſſenen Inſtruktion

*) S. M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle a. a. O. S. 73. §. 82.

nachlebe, oder nicht — und beſonders den Kaplänen und Cooperatoren aufzugeben, daß ſie 3 Wochen vor dem Ablaufe ihrer Approbation die Anzeige hievon bey ihrem Pfarrer zu machen haben. — Erneuert durch d. O. C. B. v. 20. Jun. 1825. §. 8. S. u. Paſtoral-Anordnungen.

Eine Verordnung vom 2. Oct. 1796 „die Approbation der fremdbiſchöfl. Prieſter betr." verfüget:

1) Der Clerus curatus ſowohl, als der saecularis der Bisthümer Bamberg, Eichſtädt, Augsburg, Fuld ꝛc. nicht minder

2) Andere entweder zur Aushülfe im Beichtſtuhle gerufene, oder im Almoſenſammeln begriffene Religioſen ſind auch für die diesſeitige Diözeſe als approbirt anzuſehen, jedoch ſo, daß

3) kein auswärtiger Prieſter ohne Erlaubniß des Ortpfarrers Beicht hören darf, und

4) ſolche Religioſen, welche nicht in der Seelſorge ſtehen, ſich bey dem Ortspfarrer mit einer von ihrem Ordinariate erhaltenen und noch gültigen Approbations-Urkunde zu legitimiren haben, wobey es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß Religioſen, welche nach ihrer Ordensverfaſſung in eine andere Diözeſe verſetzt werden, einer neuen Approbation bedürfen.

Armenweſen.

R. B. 1805. St. XII. B v. 13 März R. B. 1813. S. 80. §. 10. lit. h.

Alle zum Armenrechte zugelaſſenen Perſonen ſind von der Stempelpflichtigkeit frey.

Verordnung über die Armenpflege.

R B. 1816 S. 779. B v. 17. Nov. 1816, u. Int. B 1816, S. 3241. u. fg. Int. B. 1816. S. 3265. u. fg. Int. B. 1816. S. 3289. u. fg.

Armenpflegen im Allgemeinen, deren Beſtimmung und beſondere Rechte. (Abſch. I. Tit. I. Art. 1—4.) Pflegebezirke (Tit. II. Art. 5—8.) Vorſtände und Gehülfen der Armenpflegen. (Tit. III. Art. 9—13.) — Wirkungskreis der Armenpflege: Stand der Armuth und Beſchreibung der Armen. (Abſch. II. Tit. I. Art. 15—23). — Arbeitsanſtal-

ten (Tit. II. Cap. I. Art. 24—31.). — Verpfle- Int. B. 1816. S. 3313.
gungsanſtalten (Cap. 2. Art. 32—36). Almoſen- Int. B. 1816. S. 3345.
anſtalten (Cap. 3. Art. 37—43.). Beſondere Auf-
ſicht auf die einzelnen Armen (Tit. III. Cap. I.)
Aufſicht auf die Armen-Pflegeanſtalten (Cap. 2. Art.
53—54.) Aufſicht auf das Armenweſen überhaupt
(Cap. 3. Art. 55—58.) — Armenvermögen (Tit. IV. Int. B. 1816. S. 3369.
Cap. 1. Art. 59—64.) Verwaltung des Armen-
vermögens (Cap. 2. Art. 65—70). Geſchäftsgang
der Armenpflegen. Verſammlungen des Pflegſchafts-
raths und Ausſchuſſes und Beſchlüſſe. (Abſch. III.
Tit. I. Art. 71—78.) Unterordnung der Armen-
pfleger (Tit. II. Art. 79—83.)

Wöchentlich ſoll jeder Pflegrath und Ausſchuß eine Verſammlung halten. Art 71. Die Gegenſtände der ordentlichen Sitzungen ſind: 1) die erſte Aufnahme der Armenbeſchreibungen, die Einnahme der Gefälle, die Verausgabung und die Aufſicht auf die den Armenpflegen angehörigen Anſtalten; die Wahl und Anweiſung der nöthigen Gehülfen, Einnehmer ꝛc.; 2) die Prüfung der Armenbeſchreibungen, deren Berichtigung, Zuſammenſtellung und jährliche Erneuerung; die Vorladung der Bewerber, deren Vernehmung und Beſcheidung; die Beſtimmung, welche Arme zum Genuſſe zuzulaſſen ſeyen; die Feſtſetzung der Art, Größe und Dauer ihrer Unterſtützungen; 3) die Sorge für Unterricht und Arbeit, nach Bedürfniß die Herſtellung und Einrichtung von Beſchäftigungs- und Verſorgungshäuſern, die Erhaltung der Ordnung in denſelben, und die Aufnahme der dahin gehörigen Perſonen; die Anordnung der vierteljährigen Viſitationen und anderer Wohlthätigkeits-Anſtalten. Der Pflegrath hat 4) Arme vor übler Aufführung zu warnen, nöthigenfalls der Polizey-Behörde anzuzeigen, letztere in Unterdrückung der Betteley zu unterſtützen, und die Mittel, wie verunglückten Familien wieder aufge-

holfen werden könne, in Ueberlegung zu nehmen; 5) eine genaue Ueberſicht der für die Armenpflegen vorhandenen Hülfsquellen herzuſtellen und zu unterhalten, neue Quellen auszumitteln, die Einnahme der Erträgniſſe zu ſichern, über die richtige Verwendung zu wachen, die jährlichen Voranſchläge zu entwerfen, die jährlichen Rechnungen zu ſtellen, auch wöchentlich ſich von dem Stande aller Einnahmen und Ausgaben Kenntniß zu verſchaffen; 6) zu begutachten, wie der allenfallſige Abgang an Hülfsmitteln aus dem Gemeindeſäckel oder durch beſondere Abgaben, Anlehen ꝛc. erſetzt werden könne. Art. 72. Die Sitzungen, in welchen die Jahres-Rechnungen vorgelegt werden, ſollen öffentlich ſeyn, und Nachfragen um nähere Aufklärung allen angeſeſſenen Einwohnern unverwehrt ſeyn. Die Zeit jener Sitzungen iſt daher jedesmal bekannt zu machen. Art. 73. In Fällen, wo es darauf ankommt, den Abgang des Armenſäckels durch Zuſchuß aus dem Gemeindeſäckel oder durch Anlehen oder durch beſondere Abgaben und Armenſteuern (Umlagen) zu decken, vereinigen ſich in Städten und großen Märkten die Pflegſchaftsräthe mit den Magiſtraten, in Landgemeinden mit dem Gemeinde-Ausſchuſſe. Art. 74. Den Vorſitz in den Pflegſchafts-Verſammlungen führen, wo nicht eigene Vorſtände beſonders ernannt ſind, die Polizey-Direktoren und Commiſſäre und Land- und Herrſchaftsrichter an den Orten ihrer Armenſitze, in den Ruralgemeinden aber die Pfarrer.

R. B. 1816. S. 779. In Beziehung auf die Verordnung vom 17. November 1816 ſoll 1) der Geſchäftskreis der Pflegſchaftsräthe fortbeſtehen. In Gemäßheit deſſen ſol-
Int. B. 1818. S. 499. len 2) die Pflegſchaftsräthe ſo oft, als es dringende Geſchäfte erfordern, ſich verſammeln, außer dem Falle der Dringlichkeit aber ihre gewöhnlichen Sitzungen, und zwar vom 1. Nov. bis 1. May alle 14 Tage,

vom 1. May bis 1. Nov. aber alle Monate halten. 3) Die Beſchreibungen der Armen ſollen auf die in dem Armenpolizey-Geſetzbüchlein S. 59 und S. 69 vorgeſchriebene Weiſe geſchehen.

Die Armenpflege bleibt mit Vorbehalt auf die Verordnung vom 17. November 1816 (Reg. Blatt 1816 St. XXXXI. S. 779) dem Armenpflegſchafts-Rathe übertragen. G. B. 1818. S. 582. Ed. vom 15. Sept. 1818. §. 24. S. Verordnung über das Gemeindeweſen §. 66.

Der Ueberſchuß vom Kirchenvermögen ſoll, ſofern nach einer vollſtändigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanſtalten, dann der Armenſtiftungen verwendet werden. Beyl. II. zur V. U. §. 49.

Eine höchſte Bekanntmachung v. 18. Sept. 1818 enthält hinſichtlich des Vollzugs über das Gemeindeweſen, wie folgt: „Dem kgl. Landgerichte Würzburg r. d. M. wird auf die in dem Berichte vom 12. Sept. geſtellte Anfrage erwiedert, daß die Mitwirkung der Pfarrer zur Handhabung der Orts-armen-Polizey einzig nach der königl. allerhöchſten Verordnung vom 17. Nov. 1816 (Reg. Bl. 1816 S. 779 ꝛc.) zu bemeſſen ſey, und der in dem ſogenannten Geſetzbüchlein für das Armenweſen in dem Großherzogthume Würzburg denſelben zugeſtandene weitere Wirkungskreis für die Zukunft hiernach beſtimmt werden müſſe. Zugleich wird bemerkt, daß die bisher beſtandenen Ortscommiſſionen in Zukunft nicht weiter beſtehen, ſondern derſelben Geſchäfte als auf den Gemeinde-Ausſchuß übergegangen zu betrachten ſeyen, welchem hinſichtlich der Armenpflege, vermöge Art. 11. der Verordnung vom 17. Nov. 1816. einige Mitglieder aus der Gemeinde beyzugeben ſind. Was den Rang belangt, welchen die Pfarrer einzunehmen haben, wenn ſie in Sa-

Int B. 1818. S. 1019.

chen der Armenpflege und in Angelegenheiten des Stiftungs- und Schulweſens dem Gemeinde-Ausſchuſſe beywohnen, ſo haben dieſelben allerdings den Vorſitz vor dem Gemeinde-Vorſteher in den Rural-Gemeinden, wie ſolches aus der Beſtimmung des §. 11. der oben angeführten Verordnung zu entnehmen iſt, und als ſolchen ſteht ihnen auch die Leitung der Verhandlungen und die Redaction des Protokolls zu.“

Int. B. 1819. S. 753. Ohne Vernehmung des Pflegſchaftsraths ſoll keine Verehelichung unangeſeſſener Leute bewilligt werden, und dieſe Erforderniß durch die Verordnung v. 17. May 1818, die Gemeinde-Verfaſſung betr., nicht aufgehoben ſeyn.

Int. B. 1819. S. 2069. • • 1821. S. 1723. • • 1822. S. 1829. Die Berichte über das Armenweſen ſollen künftighin nicht mehr halbjährig, ſondern jährlich nur einmal mit dem Schluſſe des Rechnungsjahrs und zwar bis zum 1. Nov. eingeſendet werden.

Int. B. 1821. S. 1721. Sämmtliche Armenpfleg-Ausſchüſſe haben nach dem Eintritte des Monats October a) eine vollſtändige Beſchreibung derjenigen Armen, welche ſeither eine Unterſtützung aus Lokalmitteln wirklich erhalten haben, und zum Fortbezuge derſelben auch für das künftige Jahr geeignet ſind, oder welche zu einer ſolchen Unterſtützung erſt für das künftige Jahr ſich melden werden, nach der Seite 69. des Armen-Polizey-Geſetzbuches vorgeſchriebenen Tabelle zu veranſtalten; b) die für $18\frac{20}{21}$ zu ſtellende Armen-Rechnung abzuhören, und auf den Grund derſelben nach dem zur Seite 26. erwähnten Armen-Polizey-Geſetzbuches befindlichen Formulare eine ſummariſche Rechnungsüberſicht für das verfloſſene Jahr, ſowie für das folgende Jahr nach demſelben Formulare einen Voranſchlag über die muthmaßlichen Einnahmen, mit Bemerkung des Rechnungs-Rezeſſes und der Ausgaben nach der eben vorgenommenen neuen Conſcription zu fertigen; c) ein von

dem Stadt- und Gemeindeſchreiber zu ſchreibendes Beſcheinigungs - Protokoll abzufaſſen, und hierin kurz, jedoch vollſtändig anzugeben: 1) ob der Armenpfleg-Ausſchuß, welcher aus dem Pfarrer als Vorſtand, dem Gemeinde-Ausſchuſſe, und einigen aus der Gemeinde beygegebenen Mitgliedern beſteht, noch gehörig beſtellt ſey; 2) ob im verfloſſenen Jahre die Armen-Sitzungen vorſchriftsmäßig abgehalten, von allen Mitgliedern des Armenpflegſchafts-Ausſchuſſes gehörig beſucht, und hiebey die das Armenweſen betreffenden Verordnungen bekannt gemacht worden ſeyen; 3) ob und wie die Armen-Conſcription für das heurige Jahr beſchäftigt worden ſey; 4) ob die Armen-Rechnung von dem Pfleger geſtellt, von dem Pfarrer durchgangen, bey dem Armenpfleg-Ausſchuſſe abgehört, und, ſowie das Sitzungs - Protokoll der Polizeybehörde zur Einſicht vorgelegt worden ſey; 5) wie viel für das abgewichene Rechnungsjahr die Einnahmen und Ausgaben beyläufig betragen, wie der allenfalls entbehrliche Ueberſchuß verwendet, und wodurch ein allenfalls beſtandener Abgang gedeckt worden ſey; 6) wie viel für das neubegonnene Jahr die Einnahmen und Ausgaben beyläufig betragen und wodurch der etwa beſtehende Abgang gedeckt werden könne; 7) wie überhaupt eine Verbeſſerung des Armenweſens nach den örtlichen Verhältniſſen zu bewirken ſey; 8) ob ein eigener Armenfond beſtehe, wie viel deſſen Kapitalienſtock betrage, ob er gegen das vorausgegangene Jahr zu- oder abgenommen habe, und ob alle Kapitalien gehörig verſichert ſeyen; endlich 9) wie viele zur Conſcription aufgenommene Arme im Orte ſich befinden, wie hoch ſich die Seelenzahl deſſelben belaufe, auf wie viele Seelen demnach ein conſcribirter Armer komme; wie viele Arme im vorigen Jahre conſcribirt worden ſeyen; ob ſich die Anzahl derſelben nach der neuen Conſcription

gleich geblieben ſey, oder um wie viele Perſonen ſolche zu- oder abgenommen habe.

Int. B. 1826. Nr. 73. S. 1474. In Gemäßheit der allerhöchſten Entſchließung vom 6. Juny 1826 gehört die bisher auf den Grund des Artikels 58. der Verordnung v. 17. Nov. 1816 „das Armenweſen betr.“ Statt gefundene Vernehmung der Armenpflegſchafts-Räthe und Armenpflegſchafts-Ausſchüſſe nicht zu den im §. 9. des Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825 vorgezeichneten Formalitäten, und es hat dieſelbe von nun an gänzlich zu unterbleiben, gleichwie dieſen Behörden eine Rekurs-Befugniß nicht mehr eingeräumt werden.

Aufnahme in den geiſtlichen Stand.

S. Conkordat-Artikel XII. Lit. b.

Aufſicht des Staats in geiſtlichen Sachen.

Vf. Urk. Tit. IV. §. 9. und Beyl. II. zur V. U. §. 50. — Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens Beyl. II. zur V. U. §. 73. und 75. S. den Art. Kirchenvermögen.

Aufzugs- und Vorſtellungs-Koſten.

M. S. I. Thl. S. 648. Durch eine fürſt-biſchöfliche würzb. Verordnung vom 8. May 1754 „die Aufzugs- und Präſentations-Koſten der Pfarrer betr.“ wird beſtimmt: 1) Dem neu aufziehenden Pfarrer ſollen für Präſentations-Koſten durchgängig nicht mehr als 20 Gulden fränkiſch geſtattet werden; ſo zwar, daß es den zur Pfarrey gehörigen Gemeinden frey und unbenommen bleibt, ihrem neuen Pfarrer entweder in natura, oder im Falle der Pfarrer daſſelbe auf ſich nehmen will, ihm die angeſetzten 20 fl. fränk. zu bezahlen; 2) die Aufzugskoſten werden nach Ent-

legenheit der Pfarrey dahin gemäßiget und feſtgeſetzt, daß wenn der Aufzug auf 4 Meilen Wegs weit, oder darunter geſchieht, der neu ankommende Pfarrer 12 fl. fränk., wenn ſolcher 4 bis 6 Meilen beträgt, 18 fl., inſofern aber derſelbe ſich über 6 Meilen Wegs — wenig oder viel — erſtrecket, 25 fl. zu empfangen haben ſoll; 3) wird eine Pfarrey durch den Tod ihres Seelſorgers erledigt, ſo haben die der Pfarrey untergebenen Kirchſpiele und Gemeinden die Aufzugs- und Präſentations-Koſten ganz allein zu beſtreiten, wenn ſie nicht von Rechts- oder Gewohnheits wegen davon befreit ſind; 4) erhält ein anderswo ſchon geſtandener Pfarrer eine durch Todesfall erledigte Pfarrey aus bloßer Abſicht eines größern Nutzens oder einer beſſeren Einträglichkeit, ſo ſoll derſelbe die Aufzugs- und Präſentationskoſten aus eigenen Mitteln ganz allein, und ohne einige Beyhülfe der Gemeinde tragen; 5) wird in die Stelle des verſtorbenen Pfarrers ein ſonſtwo ſchon geſtandener Pfarrer nicht nur ſeines beſſern Nutzens und der Bequemlichkeit wegen, ſondern auch zur größern Aufnahme des Seelenheils oder zur Bequemlichkeit der Pfarrgemeinde eingeſetzt; ſo ſoll dieſer alſo mutirte Pfarrer die Aufzugs- und Präſentations-Koſten nur zur Hälfte für ſich, und die andere Hälfte die Eingepfarrten bezahlen; 6) diejenigen Pfarrgemeinden, welche durch den Todesfall ihres Seelſorgers, oder durch Mutation einen zuvor geweſenen Kaplan zum neuen Pfarrer erhalten, ſollen die berührten Koſten aus eigenen Mitteln ganz allein zu tragen ſchuldig ſeyn, es mögen auf dieſe Weiſe eine oder mehrere Pfarrey-Mutationen dabey vorgenommen werden, wenn ſie von Tragung ſolcher Koſten keine Befreyung haben. 7) In allen Mutationsfällen, dieſelben mögen aus Verſchulden des Pfarrers, oder durch freywillige Verabredung zweyer Pfarrer geſchehen, haben die Pfarrer die Aufzugs- und Präſentations-Koſten für ſich allein aus eigenen

Mitteln und ohne Beytrag der Pfarr-Untergebenen zu tragen. 8) Wenn eine unruhige Pfarr-Gemeinde die Mutation ihres Seelſorgers ohne deſſen Verſchulden ſelbſt veranlaßt: ſo ſoll dieſelbe die Aufzugs- und Präſentations-Koſten ganz allein tragen. S. Inſtallation.

Aushülfspriester von Klöstern.

Zufolge einer biſchöflichen Verordnung vom 21. Februar 1807, „die Aushülfe der Kloſtergeiſtlichen betr." ſollen die Kloſtervorſtände: 1) jedem Seelſorger auf ſein Erſuchen Aushülfe geben und zwar 2) unverzüglich wegen Krankheit, welche aber der Pfarrer durch ein Atteſt des benachbarten Pfarrers zu beſcheinigen hat. 3) Der minder nothwendige Aushülfspriester muß abgerufen werden. 4) Auch der, excurrendo ein Filialdorf verſehende, Prieſter muß dem Pfarrer gegeben werden, und die Gemeinde muß den Pfarr-Gottesdienſt beſuchen. 5) Die Entſchädigung des Kloſters für die Woche iſt ein Gulden rh. und freye Meſſen. 6) Iſt die Krankheit des Pfarrers von längerer Dauer, ſo muß das Kloſter die Applikationen der ſonntägigen Meſſen übernehmen, die Jahrtage aber ſollen dem Kloſter mit 20 kr., oder Abnahme der Kloſtermeſſen vergütet werden.

Eine General-Vikariats-Anordnung v. 4. Sept. 1809 gibt über die Punkte 5. und 6. der Verordnung vom 21. Febr. 1807 „die Aushülfe der Kloſtergeiſtlichen betr." folgende erläuternde Beſtimmungen: 1) Dem Pfarrer, welcher einen Aushülfspriester von einem Kloſter verlangt, bleibt unbenommen, deßfalls mit den Kloſter-Obern eine beſondere Uebereinkunft zu treffen.

Außerdem hat der Pfarrer dem Kloſter für die Aushülfe wöchentlich einen Gulden rhn. abzugeben. 2) Der Subſidiarius iſt während der Zeit, wo er außerhalb des Kloſters Aushülfe leiſtet, ſchuldig für

den Pfarrer dreymal, für ſein Kloſter zweymal zu appliziren, für ihn ſelbſt verbleiben demnach zwey Applikationen frey. Nebſt der Koſt und Verpflegung hat der Subſidiar nichts zu fordern, und wenn ihm bey ſeinem Abgange der Pfarrer etwas geben will, hat er ſolches als ein freywilliges Geſchenk anzuſehen. Im Uebrigen hat es bey der Verordnung vom 21. Februar 1807 ſein Verbleiben.

Bereits im Jahre 1807 wurde von dem General-Vikariate ein Regulativ, und ſpäter ein Nachtrag hiezu erlaſſen, worin wegen der von den Klöſtern zu leiſtenden Aushülfe nebſt andern den Pfarrern aufgelegt wurde, an das Kloſter, von dem ſie Aushülfe in der Seelſorge erhalten, wöchentlich einen Gulden rhn. zu zahlen. Dieſe Auflage wird nun auf eine v. S. K. K. Hoheit erlaſſene allerhöchſte Entſchließung in der Art modifizirt: daß 1) die beſtimmte wöchentliche Geldabgabe nicht verlangt werden könne, wenn der betreffende Pfarrer ſchon zum Unterhalte des Hülfsprieſters einer Unterſtützung aus einer milden Stiftung bedarf; 2) auch dann nicht, wenn die Aushülfe nicht für die Perſon des Pfarrers, ſondern für einen Kaplan oder Cooperator geleiſtet wird. G. Vic. V. v. 10. Januar 1812.

Ausrufungen.

Ausrufungen ſollen bey entdeckten Ehehinderniſſen bis zur erhaltenen Dispenſation ausgeſetzt werden. M. G. I. Th. S. 441. G. K. D. Nr. 72–79.

Verlobte, welche in verſchiedenen Pfarrſprengeln wohnen, ſollen zur beſſern Auskundſchaftung der Ehehinderniſſe in beyden Pfarreyen ausgerufen werden, und über die geſchehene Proklamation ein pfarrliches Zeugniß beybringen; — im Falle aber die vorhabende eheliche Copulation durch die Ausrufungen entweder verhindert werden, oder die Ehe- M. G. I. Th. S. 443.

verkündung in beyden Pfarreyen aus bewegenden Urſachen nicht geſchehen könnte, ſoll an die geiſtliche Regierung darüber berichtet, und nach deren Befehl verfahren werden.

Für die Zukunft ſollen die Pfarrer und Curaten bey Vermeidung ſchwerer Strafe weder Jemand ausrufen, noch wirklich kopuliren, ehe und bevor der weltliche Beamte die gewöhnliche Heirathslizenz ertheilt hat. F. biſch. Verord. v. 3. Dez. 1745.

Bey Geſuchen um Dispenſation super trinis proclamationibus für Gefallene iſt nebſt der causa erubescentiae auch noch auf andere wichtige Urſachen, als auf den unangenehmen Ruf für die Anverwandtſchaft u. d. gl. Rückſicht zu nehmen. F. biſch. Verord. v. 12. Januar 1789. S. d. Art. Ehen, gemiſchte.

In den Dispens-Geſuchen über die Ausrufungen ſollen jederzeit die kanoniſchen Gründe angegeben werden. B. O. C. V. v. 20. Jun. 1825. §. 3. S. den Art. Paſtoral-Anordnungen.

Bey proteſtantiſchen Eheverlobten, welche katholiſchen Pfarreyen eingepfarrt ſind, und die ſich von einem Geiſtlichen ihrer Confeſſion (Beylage II. zu Tit. IV. §. 9. der V. Urk. §. 84—86) trauen laſſen wollen, haben die dreymaligen Ausrufungen in der katholiſchen Pfarrey, wo ſolche wohnen, zu geſchehen. Das Nämliche findet auch im umgekehrten Falle Statt.

Int. B. f. d. U. M. K. 1828. Nr. 118. S. 2054. Vfg. v. 8. Okt. 1828.

Da wegen der Proklamation der zur Ehe ſchreitenden der Pfarrey einer Confeſſion, zu welcher ſie ſich ſelbſt nicht bekennen, einverleibten Individuen neuerliche Anſtände ſich ergeben haben; ſo wird hiedurch zur allgemeinen Nachachtung ſämmtlicher katholiſcher und proteſtantiſcher Pfarrämter im Untermainkreiſe bekannt gemacht: daß vermöge in Mitte liegender allerhöchſter Entſchließung die Ehe der Parochianen einer mit ihrer Pfarrey nicht glei-

chen Confeſſion, welche ſich in einer andern Pfarrey ihrer Confeſſion copuliren laſſen, immer auch in ihrer Mutterpfarrey anderer Confeſſion proklamirt, und nur nach Beybringung der Ledigſcheine von ſolcher in der fremden Pfarrey getraut werden dürfen.

Ausſegnungen

ſollen in der Regel in der Kirche, und nur bey entkräfteten Eheweibern im Hauſe vorgenommen werden. B. D. C. A. v. 20. Juny 1825. §. 5. S. Exorcismen. Paſtoral-Anordnungen.

Auswanderung der Geiſtlichen.

Die Auswanderungs-Erlaubniß eines Eingebornen muß bey der einſchlägigen Kreis-Regierung nachgeſucht werden, welche nur wegen Mangels einer Anſtellung im Inlande auf unbeſtimmte Zeit ertheilt wird; jedoch werden ihm dann die im Auslande der Seelſorge gewidmeten Jahre mit in die Normalzahl der den Pfarr-Konkurs-Kandidaten vorgeſchriebenen Seelſorger-Jahre eingerechnet, ſofern er hierüber entſprechende Zeugniſſe der ausländiſchen Ordinariate beybringt, nach ſeiner Rückkehr in die bayeriſchen Staaten ein Jahr noch die Seelſorge im Vaterlande übt, und hierüber, ſo wie im Allgemeinen das zur Zulaſſung zum Konkurſe erforderliche Zeugniß ſeines inländiſchen Diözeſan-Biſchofs vorlegt. Dieſe Bewilligung iſt aber nur ſo lange in Kraft, als im Inlande kein Mangel an Seelſorgern entſteht, und ſo lange der ausgewanderte Prieſter zu einer Anſtellung im Vaterlande nicht einberufen wird; deßwegen wird derſelbe auch noch im Diözeſan-Schematismus vorgetragen.

R. B. 1809. S. 129. V. v. 9. Jan. 1809. R. B. 1825. Nr. 52. S. 999. V. v. 9. Dez. 1825. §. 65. R. B. 1825. Nr. 54. S. 1064. V. v. 17. Dezbr. 1825. §. 23.

Auszeichnung, erworbene, in Kirchengegenſtänden.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni, qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopis vel Episcopis conferentur. Conc. Art. S. Amtsjubiläum geiſtlicher Perſonen. Ludwigsorden.

Barbara-Zweige.

Int. B. 1803. Nr. 84. S. 671. V. v. 27. März 1803.

Das Abſchneiden derſelben von jungen Bäumen und Sträuchen iſt verboten.

Baulaſt an Kirchen und Pfarrhäuſern.

M. G. I. Th. S. 356.

Wenn weder der Heilige, noch die Gemeinde die Koſten auf Neubauten und Reparaturen an Kirchen und Pfarrhäuſern zu tragen vermögen, noch eine Bauſchuldigkeit gegen ſie erwieſen werden kann; alsdann ſollen die Zehentherrn durchgehends, — welche ihre vorſchützende Exemtion nicht zu belegen haben, — nach Proportion der Zehenten zu konkurriren ſchuldig ſeyn, und dieſes pro evidenti norma et regula, gleichwie an andern Orten iſt beobachtet worden. Damit aber die Pfarrer von ihrem jährlichen Baugelde nicht frey ſind; ſo wird jedem eine gewiſſe jährliche Beytrags-Quote beſtimmt. F. biſch. Verord. v. 11. April 1687.

Die Pfarrer ſollen die einem jeden nach Verhältniß der Pfarrey-Erträgniſſe angewieſene Bau-

quote in ihre Pfarrbücher eintragen, und für das verfloſſene Jahr 1687 ihrem Dechante zur Einbeförderung an die neu errichtete Baukaſſe ohne Verzug abtragen, und damit jährlich fortfahren, auch auf keine Weiſe und unter keinem Vorwande bey Vermeidung angemeſſener Strafe ſich davon entäußern. Jedoch ſoll den übrigen Concurrenzpflichtigen (den Gemeinden und Zehentherrn), welche nichts deſtoweniger in andern wichtigen und bedeutenden Reparaturen und Baufällen zu ihrem ſchuldigen Beytrage gehalten ſeyn ſollen, die ihnen obliegende Baulaſt nicht abgenommen werden. Fürſt-biſchöfl. Verordnung v. 3. März 1688.

Um die Erhaltung der Pfarrgebäude und Güter im guten Stand zu bezielen, wird verordnet: 1) Ein jeder Pfarrer ſoll jährlich alle Baudefekte am Pfarrhauſe und an Oekonomiegebäuden, ſo wie auch die Pfarreyfelder durch Sachverſtändige beſichtigen*), und über den baulichen Stand derſelben ein Zeugniß ſich ausſtellen laſſen; 2) die Teſtamentare der verſtorbenen Pfarrer ſollen noch vor dem Antritte ihres Teſtamentariats-Geſchäfts ſowohl die Baulichkeiten des Pfarrhauſes, als den baulichen Stand der Pfarrey durch Sachverſtändige auf Rechnung der Verlaſſenſchaftsmaſſe unterſuchen, und bey ſich ergebenden Mängeln ein ſchriftliches Gutachten ſammt ſpezifiſchem Koſten-Anſchlage mit dem Bemerken, inwieweit der Verſtorbene dabey wegen ſeiner Fahrläſſigkeit Schuld trage, ſich ausſtellen laſſen, Bericht darüber erſtatten, und in Erwartung weiterer Verhaltungsbefehle von der Erbſchaftsmaſſe ſoviel zurückbehalten, als die Reparaturkoſten erfordern. Fürſt-biſch. Verordnung vom 29. Nov. 1763. M. S. II. Th. S. 832.

*) Geſchieht jezt inſtructionsmäßig durch eigene Commiſſionen von Sachverſtändigen.

Das bayeriſche Landrecht (Th. II. Kap. 10. §. 18. Nro. 8.) beſtimmt:

„Soviel aber die Conkurrenz des Zehentherrn zum Kirchenbau oder Reparation betrifft, bleibt es hierin falls bey dem Beſchluſſe der tridentiniſchen Verſammlung Sess. XXI. C. 7., und der landesüblichen Obſervanz.“

Die landesübliche Obſervanz aber iſt nach der geiſtlichen Rathsordnung von 1779 §. 28. dahin begründet:

„Conkurrenten zum nothwendigen Kirchenbau oder Zugehör ſind (außer bey der Kirche ſelbſt) der Patronus, Decimatores, der Pfarrer salva congrua und in Subsidium die Pfarr-Gemeinde und die Filialiſten mit Gelde oder Scharwerk praevia cognitione causae.“ — Auf die Conkurrenz der Dezimatoren kommt es de jure erſt alsdann an, wenn die Pfarrevenüen mehr nicht als congruam ertragen, folglich zum Baue nicht mehr hinlänglich ſind. Chf. b. Verordn. v. 10. Dez. 1766.

Zum Reſſort der General-Commiſſariate gehört, in Bezug auf die Competenz in Streitigkeiten über Pfarrkirchen und Schulgebäude, die Erledigung aller in Betreff der beſagten Gebäude vorkommenden Anſtände, Irrungen und Differenzien in bloß adminiſtrativer Hinſicht. Dagegen müſſen alle privatrechtlichen Gegenſtände, welche in Bezug auf ſolche Objecte vorkommen, den betreffenden Juſtizſtellen verbleiben.

R. B. für Franken 1805. Nr. 34 S 249. V. v. 27. July 1805.

Die Pfarrer ſollen die ſchuldigen Bau-Conkurrenzgelder nicht eigenmächtig verwenden, ſondern bey der jährlichen Verfallzeit derſelben an die treffenden Rentämter abliefern, von jeder wirklich nothwendigen Reparatur die offizielle Anzeige dorthin machen, und nur dann, wenn die Abhülfe nicht erfolgt, mit einer Anzeige ſich an die höhere Behörde wenden.

Dieſes Verfahren iſt auch von jenen Pfarrern einzuhalten, welche keine Bauconkurrenzgelder entrichten.

1) Die Pfarrer und Benefiziaten, denen die Unterhaltung der Pfarr- und Benefizial-Gebäude obliegt, ſollen angehalten werden, den guten baulichen Zuſtand derſelben zu erhalten, und zu dieſem Ende die ſich ergebenden Baufälle auf der Stelle, und von Jahr zu Jahr zu wenden; R. B. 1811. Nr. 45. S. 874. V. v. 8. July 1811.

2) Pfarrer und Benefiziaten, welche abſichtlich, oder aus offenbarer Nachläſſigkeit die Wendung der Baufälle unterlaſſen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues oder einer Haupt-Baureparatur veranlaſſen, haften zunächſt für die Beſtreitung des erforderlichen Aufwandes; und damit ſie nicht durch Verlaſſung ihrer Stelle ſich der dießfallſigen Pflicht entziehen können, ſo ſollen dergleichen fahrläſſige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis ſie ſich ihrer Verbindlichkeit in Anſehung der Baureparaturen gehörig entlediget haben werden.

3) Haben andere phyſiſche oder moraliſche Perſonen die gänzliche Laſt der baulichen Unterhaltung der Pfarrhöfe und Benefizialhäuſer; ſo ſollen die Erſtern ebenfalls, wenn Baugebrechen ſich zeigen, an die Baufälle-Wendung fleißig erinnert, und die Leztern dazu angehalten werden.

4) Die Landrichter und die betreffenden Patrimonialgerichts-Beamten haben in ihren Bezirken, wenn ſie ihre Geſchäfte in die Pfarrorte führen, den baulichen Zuſtand der Pfarr- und Benefizial-Gebäude zu beobachten, und wenn ſie Mängel entdecken, die Pfarrer und Benefiziaten ohne weiters zu deren Reparatur anzuweiſen, und bey weiterm Saumſal nach Verfluſſe des ihnen hiefür anzuberaumenden Termins, oder auch nach Befund der Umſtände ſchon ſogleich anfänglich an die betreffen-

den General-Kreis-Commiſſariate zur weitern geeigneten Verfügung Bericht zu erſtatten. Zeigen ſich Haupt-Baufälle, ſo haben ſie gleichfalls zu deren Wendung das Geeignete ſogleich gehörig zu veranlaſſen.

In den Städten haben die Polizey-Directoren und Commiſſäre gleiches zu beobachten.

Auch die Stiftungs-Adminiſtratoren haben bei ihren in Amtsgeſchäften treffenden Reiſen die Pfarr- und Benefizialhäuſer zu beſichtigen, und die entdeckten Baufälle den betreffenden Landgerichten zur weiteren Verfügung zu notifiziren, oder da, wo die bauliche Unterhaltung aus dem Stiftungs-Vermögen beſtritten werden muß, wegen ſchleuniger Wendung der Baufälle das Geeignete ſelbſt einzuleiten.

Den Kreis- und Landbau-Inſpektoren wird zur Pflicht gemacht, ebenfalls auf ihren Geſchäfts-Reiſen Einſicht von dem baulichen Zuſtande der Pfarr- und Benefizialgebäude zu nehmen, und die bemerkten Baugebrechen der betreffenden Polizey-Behörde, oder in dem ſo eben angeführten Falle der Unterhalts-Verbindlichkeit aus den Stiftungsmitteln der einſchlägigen Stiftungs-Adminiſtration zur Abſtellung anzuzeigen.

Die General-Kreis-Commiſſäre haben auf ihren Viſitationsreiſen im Allgemeinen aufmerkſam zu ſeyn, ob die Unterbehörden ihre dießfallſigen Pflichten erfüllen.

5) Bey dem Abgange der Pfarrer oder Benefiziaten von ihren Pfründen durch Todfall oder Abzug ſollen gehörige Baufäll-Schätzungen vorgenommen werden. Die Erfahrung lehrt, wie ſehr in vielen Fällen die zwiſchen den abgegangenen Pfarrern oder Benefiziaten, und deren Nachfolgern getroffenen Vergleiche u. Abfindungen wegen der Baufälle zum Nachtheile der Pfarreyen und Benefizien gereichten. Es dürfen daher künftig dergleichen

Vergleiche oder Abfindungen wegen Entrichtung und Beſtreitung oder Uebernahme der Baufälle bey ſolchen Pfründen ohne hinreichende Sicherſtellung für die richtige vollſtändige Wendung der Baufälle nicht ſtatt haben, ſondern dieſe ſollen jederzeit nach der geſchehenen Einſchätzung, mit Rückſicht auf die Verhältniſſe in Anſehung der Baupflichtigkeit, aus dem Rücklaſſe des mit Tod Abgegangenen, oder aus dem Vermögen des Abziehenden beſtritten werden.

An der Verlaſſenſchaft darf unter keinem Vorwande Etwas verabfolgt werden, bis der Gegenſtand der Baufälle berichtiget, deren Wendung gehörig beſtritten, oder die zu dieſem Ende erforderliche und vollkommen hinreichende Summe gerichtlich deponirt ſeyn wird.

6) Indem dieſe Vorſchriften zur genauen Erfüllung der den Pfarrern und Benefiziaten obliegenden Verbindlichkeit rückſichtlich der baulichen Unterhaltung ihrer Gebäude hiemit ertheilt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, wird noch ausdrücklich beygefügt, daß dadurch die in Folge beſtehender Verordnungen und Verträge oder Obſervanz gegebene prinzipale oder ſubſidiariſche Hauptpflichtigkeit, oder Konkurrenz-Verbindlichkeit anderer phyſiſcher und moraliſcher Perſonen, und insbeſondere der Kondezimatoren weder einer Abänderung, noch einer Beſchränkung unterliege.

Was die kleineren Baufälle und Reparaturen in Stiftungs-Wohngebäuden betrifft, ſo dienen die in dem bayeriſchen Mandat vom 10. Nov. 1751 ausgeſprochenen Beſtimmungen zur künftigen Norm, und es muß demnach insbeſondere von den Bewohnern das Ausweißen, Ofenſchwärzen und Verſtreichen, Fußbodenausſpähnen, dann die Einziehung der aus Unvorſichtigkeit eingeſtoßenen Fenſterſcheiben, ſowie die Anſchaffung verlorner Schlüſſel, Ausbeſſerung der Schlöſſer, die Ergänzung der ab-

gängigen Dachplatten, Ziegel oder Schindeln u. ſ. w. auf eigene Koſten bewirkt werden.

R. B. 1812. S. 1435. V. v. 1. Aug. 1812. Pfarrer und Benefiziaten ſollen ſich in ihren Beförderungsgeſuchen durch verſchloſſene Zeugniſſe der einſchlägigen Landgerichte und Polizeybehörden, welche für den Inhalt ſolcher Zeugniſſe verantwortlich bleiben, über die ihrerſeits geſchehene Erfüllung der Verbindlichkeit in Anſehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, ſoweit ſie ihnen obliegt, ausweiſen. Im Unterlaſſungsfalle haben ſie ſich die Schuld ſelbſt beyzumeſſen, wenn ihre Geſuche nicht berückſichtigt werden.

R. B. 1812. S. 329. V. v. 6. Jan. 1812. §. 22. Die Koſtenüberſchläge über den Bau oder die Ausbeſſerung von Kirchenorgeln, Uhren, Altären, Stühlen, Kanzeln ꝛc. eignen ſich nicht in den Bauetat, ſondern zur Vorlegung mittelſt beſonderer Berichte.

Int. B. 1816. S. 2274. Die Verrechnung der Kaminfegerlöhne in den Bauetats für herrſchaftliche Gebäude wird verboten.

Gſtz. B. 1819. St. VIII. S. 87. Ed. v. 22. Jul. 1819. Art. I. Nr. 9. Gemeinde-Umlagen können auch erhoben werden zum Neubau und zur Reparation von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäuſern, nach den hierüber beſtehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Geſetzen und in ſo fern die Gemeinden der älteren Gebietstheile vor dem Jahre 1808, und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren.

Die Ueberſchüſſe des Kirchenvermögens ſollen nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfniſſe im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſtl. Oberbehörde zur Erhaltung u. Wiederherſtellung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude in andern Gemeinden des nämlichen Religionstheiles, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitzen, verwendet werden. II. konſtitutionelles Edikt §. 48. Lit. a.

Die allgemeinen Normen über die Verbindlich-

keit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude ſind als weltliche Gegenſtände erklärt. Ebendſ. §. 64. Lit. f.

Der §. 88. Beyl. II. zur V. U. befiehlt die Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude neuer Kirchen von Seite der treffenden Gemeinden, und der §. 96. beſtimmt: daß, wenn außer dem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden beſtritten worden iſt, dies die Vermuthung begründe, daß auch der ſpäter zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zuſtehe.

Allgemeine Vorſchrift

über die Beſtimmung und den Unterhalt der großen und kleinen Bau-Fälle in ſämmtlichen Staats-Gebäuden.

Erſter Titel.

Von den großen oder Haupt-Bau-Fällen.

Unter die großen oder Haupt-Bau-Fälle, welche in allen Staats-Gebäuden ohne Unterſchied auf Staats-Koſten gewendet werden, ſind nachfolgende zu zählen: R. B. 1820. St. 16. S. 324. V. v. 19. Aug. 1820.

§. 1. die Erhaltung und Unterhaltung alles Grundmauer-Werkes an Gebäuden, Waſſerableitungs-Kanälen und Abzugs-Dohlen;

§. 2. die Errichtung und Reparatur alles Mauerwerkes, der Umfaſſungs-Wände, Scheide-Mauern und Scheide-Wände, der Gewölb-Pfeiler, Hof-Mauern, dann der Einfaſſungen, welche zum Hofe eines Gebäudes gehörig und zum Schutze des Eigenthums nothwendig ſind;

§. 3. die Erneuerung der Abtritte, Abtritts-Schläuche und deren Gruben, dann die Verſitz- und Senk-Gruben; die Unterhaltung der durch die Wit-

terung abgeſchwemmten oder beſchädigten Haupt-Mauern;

§. 4. die Unterhaltung alles Feuer-Mauer-Werkes, ohne welche ein Hauptſchaden oder Nachtheil für die Gebäude entſtehen könnte, z. B. der Feuermauern, Schlöte, Schlotmäntel und Vorkamine; deßgleichen das Aufſetzen neuer Oefen und das Umſetzen alter, in ſo fern die unausweichliche Nothwendigkeit des einen oder des andern durch die Baubehörde nachgewieſen iſt;

§. 5. Die Errichtung neuer Zimmerdecken und die Widerherſtellung abgefallener Theile derſelben, in ſo fern die Beſchädigung durch Alter, oder ſonſtigen Zufall, und nicht aus Veranlaſſung eines Bewohners herbeygeführt worden iſt; deßgleichen das Ausweißen alter amtlichen Geſchäfts-Lokalitäten alle zwey Jahre, mit Ausnahme der Wohnungen;

§. 6. die Haupt-Reparaturen an den Stiegen, die neue Herſtellung derſelben, wenn die Unzulänglichkeit der früher beſtandenen durch die Baubehörde nachgewieſen iſt;

§. 7. Das Umdecken und die Reparatur der Dachungen, das Einſpeiſen der Gräde, Firſte und Dachlichter;

§. 8. alle Ausbeſſerung der Dachſtühle, der Dachlichter, der Dachrinnen, die Errichtung und Aufſtellung neuer Dachſtühle;

§. 9. die Errichtung und Unterhaltung der Blitzableiter;

§. 10. die Fertigung neuer Fußboden, neuer Fenſter, neuer Thüren und Laden, nebſt dem Anſtreichen derſelben; wenn ſie durch Alter oder Gewitter unbrauchbar geworden, und von der Baubehörde als ſolche anerkannt worden ſind, wohin auch die Holz-Boden-Belegungen aller Art, ſowie bey Oekonomiegebäuden die nothwendigen Dreſch-Tennen, in ſo fern darüber nicht beſonders kontrahirt iſt, gerechnet werden;

§. 11. die Fertigung des neuen Beſchläges an denſelben, z. B. der Bänder, Schlöſſer, Riegel und Kloben ꝛc. ꝛc., wobey auf die Wiederverwendung der alten Gegenſtände dieſer Art jede thunliche Rückſicht zu nehmen iſt;

§. 12. die Legung neuer Pflaſterboden in den Küchen und Vorplätzen, in ſo fern dieſelben nicht durch das hiemit wiederholt verboten werdende Holzſpalten oder durch Waſchen von den Bewohnern verdorben wurden;

§. 13. die Unterhaltung der bey den Staatsgebäuden befindlichen ſteinernen und hölzernen Brücken, Wege und Stege, der Schutzmauern und Beſchlächtungen, dann Geländer;

§. 14. die Unterhaltung der Brunnen, Brunnenwerke und Waſſerleitungen, in ſo fern, z. B. bey Bräuhäuſern, Fabriken oder ganzen Güter-Komplexen nicht durch Pachtverträge etwas anderes beſtimmt iſt;

Da auf dieſe Weiſe in der Uebernahme der großen oder Haupt-Baufälle eine bedeutende Laſt auf das Staats-Aerar fällt, ſo wird von den Bewohnern ärarialiſcher Gebäude erwartet; daß dieſelben über die ihnen zum Genuſſe überlaſſenen Wohnungen, Neben- und Oekonomie-Gebäude, Gartenzäune, Hofplanken und Hofmauern, dann Verländerungen ꝛc. ꝛc. eben die treue und gewiſſenhafte Aufſicht führen, als wenn ſolche ihr Eigenthum wären, daß ſie mithin alle Beſchädigungen zu vermeiden ſuchen, jeden ſich ergebenden Baufall der in Frage ſtehenden Art, ſogleich der einſchlägigen Baubehörde zur Anzeige bringen, und ſo auf die Erhaltung des Staatsgutes allen möglichen Bedacht nehmen.

Zweyter Titel.

Von den kleinen Baufällen.

Alle kleinen Baufälle werden mit Einſchluß der

Koſten für die zu ihrer Wendung erforderlichen Bau-Materialien von den Bewohnern ärarialiſcher Gebäude, ohne Unterſchied, ob dieſelben von Amtswegen als Folge des von ihnen bekleideten Staatsdienſtes, oder aus beſonderer allerhöchſter Gnade unentgeltlich darin wohnen, und ſelbſt in dem Falle wenn ſie dafür einen Pacht- oder Miethzins bezahlen, aus eigenen Mitteln beſtritten, und es kann für ſolche in den Bau-Rechnungen keine Ausgabe paſſiren.

Unter die kleinen Baufälle gehören:

§. 1. das wenigſtens alle zwey Jahre einmal vorzunehmende Ausweißen aller Zimmer, Kammern, Vorplätze, Küchen, überhaupt aller innern Theile, welche dem Bewohner zum Gebrauche und zur Nutznießung überlaſſen ſind;

§. 2. die Erhaltung und die Reparatur der Oefen und Oefenaufſätze, d. i. das alljährliche Putzen und Verſtreichen, die Unterhaltung der Küchen und Küchenheerde, Backöfen und Waſchhäuſer, wo dieſe als unvermeidliches Bedürfniß vorhanden ſind;

§. 3. die Ausbeſſerung der Pflaſterboden in den Küchen und Vorplätzen, deßgleichen der Holz-Boden-Belegungen aller Art, wohin bey Oekonomie-Gebäuden vorzüglich auch der Unterhalt der Dreſch-Tennen gehört;

§. 4. die Reparatur an Fenſterſtöcken und Rahmen, ſo wie der Unterhalt der Fenſter ſelbſt in Glas und Bley; desgleichen das Einſetzen von Tafelgläſern ſtatt der den Bewohnern bisweilen nicht anſtändigen Scheibengläſer;

§. 5. die Reparatur der Fußboden, das Ausſpähnen derſelben in den Wohnzimmern, das Ausbeſſern der Thüren, deren Fütterung und Bekleidung; deßgleichen die Reparatur der Fenſterladen, und die Ausbeſſerung der ſchadhaft gewordenen Stiegen und Stiegengeländer;

§. 6. die Reparatur der Schlöſſer, das Ausputzen derſelben, die Reparatur der Bänder, Kloben, Riegel an Thür- und Fenſterbeſchlägen; der Ofen-Röhren und der Schellenzüge; vorzüglich müſſen die Koſten für Nachſchaffung der häufig zu Verluſt gehenden Schlüſſel unnachläßlich von den Bewohnern getragen werden;

§. 7. Oehlanſtriche an Hausthüren, Kreuzſtöcken, Fenſterrahmen, und auswendigen Laden, ſo wie auch an inwendigen Zimmerthüren und Laden, welche von dem Bewohner erhalten werden müſſen, ſo wie auch das Malen der Zimmer nur allein auf deſſen Koſten geſchehen kann;

§. 8. der Unterhalt der Cyſternen, Dungſtätten, Schwind- und Verſitzgruben, dann ihre Räumung;

§. 9. der Unterhalt der Hecken- und Garten-Mauern; die Ausbeſſerung der Planken, Stacketen- und Stückelzäune;

§. 10. der Unterhalt der Thüren, Fenſter und Beſchläge in den Oekonomiegebäuden, wo nämlich dieſe letzteren, z. B. bey Landrichter-, Förſter- und Pfarr-Wohnungen ſ. a. zuläſſig ſind, in welchem Falle er dem Benützer in eben dem Maaße, wie in ſeiner Wohnung obliegt; deßgleichen der Unterhalt der Raufen und Krippen; das Brücken der Ställe und Stände, die Auspflaſterung und Belegung derſelben mit Dielen; die Anſchaffung der Futter-Kaſten;

§. 11. das Einzäunen, Einplanken und die Verländerung der Aecker und Wieſen; das Heckenſchneiden und Anbinden; das Grabenſtechen und die Grabenreinigung, welche dem Nutznießer obliegen;

§. 12. die Erhaltung der zufällig bey Aerarial-Gebäuden befindlichen Gärten, Gartengeländer, verſchiedenen Gitterwerke, Spiel- und Kegelbahnen, Gartenhäuſer, Ruhebänke, Baſſin's;

§. 13. bey größern Güter-Komplexen, Oekonomiehöfen, Schäfereyen, Schäferwohnungen, Ziegelbrennereyen, Hammerwerken, Säg- und Schneide-Mühlen, Bräuhäuſern, Glashütten, und anderen derley fabrikähnlichen Gebäuden kommen die vorſtehenden Beſtimmungen über die großen und kleinen Baufälle eben ſo, wie

§. 14. in Beziehung auf die Unterhaltung der vorhandenen Werkzeuge und Betriebs-Geräthſchaften in Anwendung, es wäre denn durch beſondere Verträge eine andere Behandlung vorbehalten.

Dritter Titel.

Von Gegenſtänden, welche auf Staatskoſten niemal weder angeſchafft, noch erhalten werden.

Hieher gehören:

a) Oekonomie-, Rauch- und Kochöfen, Sparherde, Windöfen u. dgl.

b) Tapeten, Parquetboden, meſſingene Schlöſſer an Zimmerthüren, Trumeaux-Spiegel und andere ähnliche luxuriöſe Verzierungen;

c) Winterthüren und Winterfenſter, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo beſondere Umſtände und örtliche Verhältniſſe ſolche bey Geſchäfts-Lokalitäten nothwendig machen;

d) Pent-a-l'airs, Stoore, Jalouſie-Läden, mit alleiniger Ausnahme der letztern in jenen Landestheilen, wo ſelbe als auswendige Laden allgemein üblich ſind, und deren Hinweglaſſung an Staatsgebäuden den öffentlichen Geſchmack beleidigen würde;

e) Flügel- oder Doppelthüren, außer wenn ſie in Staatsgebäuden früher ſchon beſtanden;

f) Vertafelungen in den Zimmern, Wandbehälter, Fenſterantritte oder Stufen, Rolleten, Vorhänge und die dazu gehörigen Bretter oder Stangen,

außer wo die Umſtände ſelbe in Geſchäfts-Lokalitäten unvermeidlich nothwendig machen;

g) Küchenkaſten, Schränke oder Anrichten, Schüſſelbretter, Fleiſchklötze, Fleiſchhängen, Fleiſchgrände, Badſtübchen, Ofenbänke, Ofengeländer u. dgl.

h) Lager- oder Ganterhölzer für Wein- und Bierfäſſer, Obſtlagerſtellen in den Kellern, und überhaupt Bretter- und Lattenverſchläge aller Art, außer es würde eine Kellerabtheilung wegen des Mitgenuſſes eines zweyten Bewohners weſentlich nothwendig;

i) Hühnerſtuben, Hühnerhäuſer, Hunde-, Schweine- und Gänſeſtälle, mit alleiniger Ausnahme jener Staatsgebäude, welche mit Oekonomien verbunden ſind, in welchem Falle die erſte Anſchaffung nach Titel I., der Unterhalt aber nach Titel II. zu behandeln iſt;

k) Taubenhäuſer oder Taubenſchläge, Fiſchkaſten oder Behälter, Stoß- und Futtertröge, Haberkaſten, Heubühnen;

l) Weinkälter- und Lagerhäuſer;

m) Gartenfrühbeete, holländiſche Kaſten, Treibhäuſer, Einſetzen, Blummenbretter und Stellagen aller Art, Miſtbeetdecken, Strohrahmen, Gänge- und Rabatteneinfaſſungen, Spalierwände, Bienenſtände und dergleichen mehr;

n) Glocken und Glockenzüge, mit alleiniger Ausnahme der Hausglocke, und allenfalls, wenn es die Umſtände weſentlich erfordern, in Geſchäfts-Lokalitäten;

o) Hausthürzüge, außer an ſolchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältniſſe den beſtändigen Verſchluß der Hausthür nothwendig machen;

p) Haus-, Stiegen- und Gänge-Laternen, mit alleiniger Ausnahme der auswendigen Laternen, welche als Folge beſtehender öffentlicher Beleuchtungsanſtalten nicht vermieden werden können.

q) Laufendes Waſſer oder Pumpbrunnen dürfen im Eingeweide der Gebäude höchſtens nur im Erdgeſchoſſe, wo es die Umſtände erlauben, vorgerichtet, zu keiner Zeit aber in den obern Etagen geſtattet werden, indem häufige Erfahrung bewieſen hat, daß hierdurch und durch die nicht ſeltene Fahrläſſigkeit der Dienſtboten den Gebäuden ſowohl an dem Gemäuer, als an dem Gebälke Nachtheil zugehet. Aus gleichem Grunde dürfen

r) Badevorrichtungen in den obern Etagen nicht beſtehen, und es können daher weder dieſe noch jene Vorrichtungen, ſelbſt in dem Falle nicht geduldet werden, wenn der Bewohner die darauf erlaufenden Koſten aus eigenen Mitteln tragen wollte.

Vierter Titel.

Von den näheren Beſtimmungen über die Behandlung und Wendung der Baufälle.

Da es in der allerhöchſten Abſicht liegt, daß alle ärarialiſche Gebäude fortwährend in einem guten Stande erhalten werden, ſo wird in den folgenden Beſtimmungen näher vorgezeichnet, in wie weit nach dem Titel I. die Unterhaltslaſt auf das allerhöchſte Aerar übernommen, und unter welchen Modifikationen die nach Titel II. ausgeſprochenen Verbindlichkeiten dem Nutznießer oder miethzinsfreyen Bewohner überbürdet werden.

§. 1. Wenn mehrere Parteyen ein und daſſelbe Gebäude bewohnen, ſo hat jede für ſich über den von ihr bewohnten oder benützten Theil die kleinen Reparaturen (kleinen Baufälle) aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, und nur in den Fällen eines gemeinſchaftlichen Gebrauches ſind auch die Koſten gemeinſchaftlich zu tragen.

§. 2. Um vorzubeugen, daß die unter Titel II.

von §. 1. bis 14. einſchl. bezeichneten kleinen Baufälle nicht zu großen Baufällen anwachſen, oder zum Schaden für das Aerar ſo lange verſchoben werden, bis ſolche in der Eigenſchaft als große Baufälle erſcheinen, und ſo der Staatskaſſa zur Laſt fallen, wird den ſämmtlichen Baubehörden zur Pflicht gemacht, ſtreng darauf zu ſehen, daß bey Gelegenheit der vorſchriftsmäßigen Bauviſitationen derley Gegenſtände in die etatsmäßigen Voranſchläge nicht aufgenommen, dagegen aber dem Gebäude-Bewohner die Verbindlichkeit auferlegt werde, ohne Zeitverluſt dieſe kleinen Baufälle zu wenden.

Ereignet ſich aber

§. 3. wider Verhoffen der Fall, daß ein Bewohner ſich beygehen läßt, derley entſchieden ihm zur Laſt fallende kleine Baufälle in dem von der Baubehörde geſetzten Zeitraume nicht zu wenden, ſo hat die einſchlägige Baubehörde bey der darauf folgenden zweytmaligen Bauviſitation die Koſten der unterlaſſenen Wendung jener kleinen Baufälle in ein beſonderes voranſchlägiges Verzeichniß zu bringen, dem künftigen Bauetat beyzulegen, und in demſelben mit einer beſondern Bemerkung gehörigen Orts intra Latus bloß nachrichtsweiſe einzuſtellen, gleichzeitig aber die Wendung der Baufälle auf der Stelle vorſchußweiſe zu verfügen, und unverzüglich berichtliche Anzeige an die einſchlägige Kreis-Regierung oder Central-Stelle zu erſtatten, deren jede für ſolche Fälle hiemit ermächtiget wird, die erforderlichen Vorſchüſſe bey dem baurechnungsführenden Amte anzuweiſen, und ohne weiters den erlaufenden Koſtenbetrag vermittelſt Abzuges an dem Gehalte des Staatsdieners oder Bewohners zu erholen. Gegen ſolche Individuen aber, welche aus Staatskaſſen keine fixen Gehalte beziehen, iſt mit gerichtlichen Zwangsmitteln einzuſchreiten.

§. 4. Wenn ein Staatsbeamter oder Bewoh-

ner ärarialiſcher Gebäude es bequemer und vortheilhafter findet, ſtatt auf Küchenheerden in Koch- oder Sparöfen zu kochen, ſo kann, wenn der techniſchen Baubehörde hievon Nachricht gegeben iſt, eine ſolche Vorrichtung auf Koſten des Bewohners wohl hergeſtellt werden, jedoch nie anders, als unter der Oberaufſicht erwähnter Behörden, damit nicht durch Handwerker, welche mit der Conſtruction des Gebäudes nicht genau bekannt ſind, oder durch ſogenannte Hausmaurer Vorrichtungen angebracht werden, welche feuergefährlich oder zum Hauptbau in verſchiedenen anderen Beziehungen nachtheilig ſeyn könnten. Doch erſetzt oder garantirt in ſolchen Fällen das allerhöchſte Aerar nie den erlaufenden Koſtenbetrag.

Selbſt in dem Falle, wenn

§. 5. der Bewohner eines Staatsgebäudes die Anſchaffung eines oder des anderen oben unter Titel III. genannten Gegenſtandes auf eigene Koſten übernehmen will, iſt derſelbe doch nicht befugt, eigenmächtig für ſich allein zu verfahren, ſondern es muß der techniſchen Baubehörde Anzeige erſtattet, und vorzüglich über ſolche Gegenſtände, welche Band und Nagel hält, der Conſens dieſer Behörde, und in wichtigern Fällen auch die Genehmigung der einſchlägigen Kreis-Regierung oder Centralbehörde erholt und abgewartet werden, indem nie mehr ein willkührliches Verfahren, auch wenn der Staats-Realität dadurch kein Schaden zugeht, geduldet werden kann und darf. Uebrigens hat der Unternehmer, wenn derſelbe wider ſein Vermuthen dieſe Realität verlaſſen muß, und den erwähnten Gegenſtand ohne Beſchädigung des Baues mit ſich fortnehmen kann, weder auf eine Entſchädigung von Seite des Staatsärars Anſpruch zu machen, noch von dem Nachfolger, außer derſelbe verſtände ſich freywillig dazu, einen Erſatz zu fordern.

§. 6. Ein jeder Bewohner eines Staatsgebäudes hat von ſelbſt darauf zu ſehen, daß die Dachungen, das Feuermauerwerk und die Schlöte fortwährend in gutem Stande erhalten werden, und daß die öfter an den Kaminen und Schlöten ſich zeigenden Riſſe ſogleich mit Sorgfalt verſtrichen oder verkeilt und ausgeſchiefert werden. Derſelbe hat daher, in ſofern er nicht ſelbſt ein baurechnungsführender Beamter iſt, bey der erſten Entdeckung eines ſolchen Gebrechens demjenigen Amte oder derjenigen Baubehörde, unter welche das von ihm bewohnte Gebäude gehört, unverzüglich Anzeige zu machen, damit alsbald Abhülfe erfolgen kann.

§. 7. Jeder Bewohner ſoll dafür ſorgen, daß die Gebäude fortwährend rein erhalten, die Zimmer und Speicher nicht mit gefährlichen Gegenſtänden belegt, daß nicht zum großen Schaden der Gebäude in Zimmern oder Küchen gewaſchen und Wäſche aufgehangen werde, noch weniger aber, und zwar bey Verluſt des Wohnungsgenuſſes, ſich nicht zu Schulden kommen zu laſſen, in bewohnbaren Piecen Getreide und andere Feldfrüchte aufzuſpeichern, Holz einzulegen und darin zu ſpalten, oder anderen unflätigen Gebrauch davon zu machen.

Daher werden

§. 8. ſämmtliche Kreis-Regierungen und Centralſtellen angewieſen, durch ihre Unterbehörden fortwährend ſtrenge Nachſicht pflegen zu laſſen, und ohne alle Rückſicht auf Perſonen ſolche Bewohner zum augenblicklichen Erſatz alles desjenigen anzuhalten, was durch ihr und der Ihrigen Verſchulden aus Nachläſſigkeit, Mißbrauch oder unterlaſſener Nachſicht den Staatsgebäuden zum Schaden geſchehen iſt.

§. 9. Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner im Innern des Gebäudes vorzunehmende Veränderung, z. B.

a) die Umänderung eines großen Zimmers in zwey kleinere vermittelſt Einziehung einer neuen Wand oder eines Verſchlages mit Brettern;

b) alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben, an Thüren und Fenſterſtöcken, dann an Kaminen, Ofen-Verſetzungen und Ofen-Austauſchungen, z. B. der Kachelofen gegen eiſerne, und ſo umgekehrt;

c) Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuſchneiden, Mauerwerke durchzuſchlagen, und neue Oeffnungen nach Willkühr einzubrechen, welcher Grund oder Vorwand immer dazu vorhanden ſeyn möchte.

Tritt ein ſolcher Fall ein, und iſt von der einſchlägigen Baubehörde nach vorgenommener Unterſuchung hergeſtellt und erwieſen, daß der Bewohner ohne alle Rückſprache verfahren habe, ſo verfällt derſelbe, auch dann, wenn die Nützlichkeit des hergeſtellten Gegenſtandes nicht ganz widerſprochen werden kann, in die Bezahlung der Koſten. Erſcheint die eigenmächtige Veränderung aber als ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nachtheilig, ſo iſt der Veranlaſſer verbunden, auf ſeine Koſten den vorigen Stand der Dinge wieder herzuſtellen, und es iſt gegen ihn, wie oben §. 3. vorgeſchrieben iſt, der Regreß zu nehmen.

§. 10. Wenn Gegenſtände, welche in Voranſchlag gebracht, als nothwendig erkannt, und in dieſer Hinſicht auch genehmigt worden ſind, nicht zur Ausführung gebracht, ſondern dafür ganz andere von dem Bewohner vorzugsweiſe gewünſchte Gegenſtände hergeſtellt werden, die einer völlig verſchiedenen Natur von jenen ſind, die der Voranſchlag enthält, ſo wird hiemit feſtgeſetzt: daß in ſolchen Fällen von der ganzen Herſtellung, wenn der Nutzen derſelben auch nicht durchaus mißkannt werden kann, um ſo mehr völlig Umgang genommen,

und die Koſten allein dem Excedenten zur Laſt gelegt werden ſollen, als ſchlechterdings nicht geduldet werden darf, daß ohne Anfrage, ohne Vorwiſſen der techniſchen Behörden, oder der baurechnungsführenden Aemter, auch nur die geringſte Bauführung willkührlich vorgenommen werde.

§. 11. Wird ein Staatsgebäude, das vormals nicht zur Wohnung diente, oder eine andere Beſtimmung hatte, durch die Vornahme einer innerlichen Hauptveränderung, alſo durch eine Haupt-Reparatur nach einem ordnungsmäßig vorgelegten und bewilligten Plane zur Wohnung eines königlichen Staatsbeamten umgeſchaffen, und der Staatsdiener, der ſolches zur künftigen Bewohnung erhält, wirkt ohne Rückſprache mit der techniſchen Baubehörde, alſo ohne Autoriſation auf den Bau ein, und erlaubt ſich willkührliche Abweichungen von dem Plane, durch welche ſich eine Mehrausgabe, alſo ein Ueberbau ergiebt, ſo verfällt derſelbe in die Strafe der Hälfte des Mehraufwandes, und der rechnungführende Beamte, welcher dergleichen Abweichungen nicht hätte dulden, und der techniſchen Behörde ungeſäumt Anzeige davon machen ſollen, fällt in den Erſatz der weitern Hälfte des Mehraufwandes.

§. 12. Iſt die Abänderung und Abweichung vom Plane ganz zweckwidrig, und nach der techniſchen Unterſuchung dem Staatsgebäude ſogar nachtheilig, ſo tritt, wie in dem vorhergehenden §. 9. die Herſtellung nach dem gegebenen Plan auf Koſten des Betheiligten ein, und es wird weiter feſtgeſetzt, daß der- oder diejenigen Bauwerkmeiſter, welche zu ſolch einem Unternehmen angerathen, oder doch mitgewirkt, daher ihre Pflicht, alles Nachtheilige zu verhindern, verletzt, und des fernern Vertrauens ſich unwürdig gemacht haben, nicht nur von dieſer Arbeit verabſchiedet werden, ſondern auch für die Zukunft von allen übrigen Arbeiten an königlichen Gebäuden ausgeſchloſſen bleiben ſollen.

§. 13. Damit aber ſolchen willkührlichen Einflüſſen vorgebeugt wird, haben die techniſchen Behörden unvermuthet öftere Nachſichten zu wiederholen, vorzüglich bey ganz neuen Bauten, nicht minder auch bey innerlichen Haupt-Veränderungen, als Reparationen von beſonderem Belange, die in Rückſicht des Koſten-Aufwandes nicht ſelten den Neubauten gleichkommen, wenigſtens denſelben nicht weit nachſtehen. Von den königlichen Kreis-Regierungen und Central-Behörden wird erwartet, daß ſie auf die Vollführung dieſer Maaßregel einen vorzüglichen Werth legen, und von Zeit zu Zeit ſich über ſolche im Werk begriffene Bauten einen umſtändlichen pflichtmäßigen Rapport werden erſtatten laſſen.

§. 14. Keinem Bewohner königlicher Gebäude iſt es erlaubt, andere Individuen, welche nicht zu ſeinem Familien-Verbande gehören, in die ihm rückſichtlich ſeines Dienſtes, oder aus beſonderer allerhöchſter Gnade angewieſene Wohnung aufzunehmen; noch weniger aber kann geſtattet werden, daß Wohnungs-Theile oder Neben-Gebäude, z. B. Stallungen, Scheunen und Speicher, Keller ꝛc. ꝛc. an fremde, dem Staats-Dienſte nicht angehörige Individuen gegen eine dem Bewohner zufließende Rente in After-Miethe gegeben werden.

Iſt der Bewohner des Aerarial-Gebäudes in einem ſolchen Falle ein Staatsdiener, der auf den Genuß einer Dienſtes-Wohnung Anſpruch hat, ſo iſt der ihm hienach entbehrliche Theil ſeiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären, und für ärarialiſche Rechnung zu vermiethen.

Iſt der Bewohner, der ſich ähnliche Exceſſe erlaubt, kein Staatsdiener, kein Individuum, das auf Wohnung Anſpruch machen kann, ſondern ein ſolches, dem lediglich als Ausfluß der allerhöchſten Gnade eine zinsfreye Wohnung bewilligt wurde, ſo iſt daſſelbe ſeiner Wohnung verluſtig zu erklären.

§. 15. Da es in der allerhöchſten Abſicht liegt, daß jeder, dem ein Staats-Gebäude zur Wohnung angewieſen wird, daſſelbe bey ſeinem erſtmaligen Einzuge in gutem und reinlichem Zuſtande erhalten ſoll, damit er auch deſto leichter jene Verbindlichkeiten in Bezug auf die kleinen Baufälle, welche ihm nach dem Titel II. auferlegt ſind, in Erfüllung bringen kann, ſo haben die königlichen Kreis-Regierungen und übrigen Central-Behörden dafür zu ſorgen, daß Gebäude, die früher nicht bewohnt waren, auf ſolche Art und Weiſe den neuen Bewohnern bey ihrem Einzuge übergeben werden.

§. 16. In Folge dieſer Verfügung hat daher jeder Bewohner eines Aerarial-Gebäudes, wenn derſelbe wegen Verſetzung als Staats-Beamter oder auf was immer für eine Art das bisher innegehabte Gebäude verläßt, in der Vorausſetzung, daß er den ihm unter Titel II. auferlegten Verbindlichkeiten nachkam, und deßwegen ſich nichts zu Schulden kommen ließ, das zu verlaſſende Gebäude geweißet und gereiniget, mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenſtänden in der Art und Weiſe abzutreten, wie er es bezogen hat. Die Amts-Extraditions-Kommiſſarien haben auf die Erfüllung dieſer Vorſchrift ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Sollte aber

§. 17. ein Staatsdiener wider Verhoffen dieſer Anordnung nachzukommen unterlaſſen, ſo tritt das nämliche Verhältniß, wie oben §. 3. feſtgeſetzt iſt, ein, und derſelbe hat nach dieſer Vorſchrift, in was immer für einer Kategorie er ſtehen mag, unerläßlich den Erſatz zu leiſten.

§. 18. Auf eben dieſelbe Weiſe haben die Erben eines mit Tod abgegangenen Staatsdieners oder Gebäude-Bewohners dieſe Verbindlichkeit zu erfüllen.

Im Unterlaſſungsfalle ſind die kleinen Baufäll-Rückſtände und die Reinmachung des Gebäudes

voranſchlägig abzuſchätzen, und der Geldbetrag hiefür iſt aus der Erbmaſſe zu erholen. Die Bau-Behörden oder baurechnungsführenden Aemter haben hierauf vorzüglich zu ſehen.

§. 19. Bey jenen Gebäuden, welche neu organiſirte Pfarrer, Vikarien, Beneficiaten und Expoſiti bewohnen, und in Rückſicht derer, wenn nicht aus frühern Verhältniſſen ſpezielle Verbindlichkeiten von fixirten Bauſchillingen beſtehen, das allerhöchſte Aerar als Folge der Säkulariſation die Baulaſt trägt, treten, wenn eines der genannten Individuen verſetzt wird, oder mit Tod abgeht, die vorſtehenden §§. 17. und 18. in Wirkung.

§. 20. Da übrigens außer den neu organiſirten Pfarreyen auch noch Pfarr-Gebäude beſtehen, bey welchen das Aerar die Laſt der Wendung der großen und kleinen Baufälle lediglich als Folge der bisherigen Obſervanz aus dem Grunde getragen hat, weil jährliche Bau-Canons oder Bauſchillings-Friſten bezahlt werden, dieſes aber der Staats-Kaſſe um ſo mehr zum größten Nachtheile gereicht, nachdem jene Canons oder Baufriſten jährlich nur in 5, 10, 15, höchſtens 20 fl. beſtehen, und daher die Baukoſten auch nicht auf die entfernteſte Weiſe decken, ſo haben die königlichen Kreis-Regierungen dießfalls ſtreng zu recherchiren, wo dieſe, größtentheils bey Deutſch-Ordens-Pfarreyen obwaltenden Verhältniſſe herrühren mögen, ob förmliche rechtsverbindliche Titel zum Grunde liegen, und wie im entgegengeſetzten Falle obigem Mißverhältniſſe am geeignetſten begegnet werden könne. Einſtweilen aber iſt dafür zu ſorgen, daß die Gebäude in baulichem Stande erhalten werden.

§. 21. Werden durch zufällige Elementen-Einwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewäſſer, Wolkenbrüche, Feuer, endlich auch durch Kriegs-Ereigniſſe königliche Gebäude bedeutend be-

ſchädiget, ſo iſt es Pflicht der Bewohner, ſogleich bey dem einſchlägigen baurechnungsführenden Amte oder der betreffenden Baubehörde Anzeige zu erſtatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beſchädigungen noch mit Verläßigkeit beurtheilt werden können, die techniſche Beſichtigung eingeleitet, und wo es möglich iſt, durch die königlichen Bau-Behörden ſelbſt vorgenommen, auf der Stelle Anſtalt zur Abhülfe gemacht, und dabey unterſucht werde, ob in einem oder dem anderen Falle der Bewohner durch Nachläßigkeit oder Verwahrloſung keine Schuld auf ſich geladen habe.

§. 22. Wenn äußere Fenſter-Laden, Jalouſie-Laden oder Pent-à-l'airs an königlichen Gebäuden ſich befinden, und die Fenſter durch Sturm oder Hagelſchlag beſchädiget werden, ſo hat der Bewohner die Herſtellungs-Koſten ſelbſt zu beſtreiten, weil ihm die Mittel an die Hand gegeben ſind, ſich gegen Schaden zu ſichern. Findet ſich aber bey der Unterſuchung, und kann mit Verläſſigkeit nachgewieſen werden, daß dem Bewohner keine Vernachläßigung zur Laſt liegt, ſo werden jene durch zufällige widrige Ereigniſſe veranlaßte Baukoſten von dem Aerar getragen, und das Beſchädigte wird auf Staatskoſten hergeſtellt.

§. 23. Damit die oben §. 15. 16. und 17. feſtgeſtellten Beſtimmungen gehörig in Ausführung gebracht werden können, iſt zu verfügen, daß genaue Haus-Inventarien über alle bewegliche und unbewegliche Gegenſtände, z. B. Oefen, Schlöſſer, Laden ꝛc. ꝛc. in duplo in der Art nach den Nummern der Zimmer, wie die Nummerirung ſämmtlicher Gebäude-Piecen in der Vorſchrift über das Gebäude-Kataſter, und in den Grund-Linien zur Verfaſſung der Koſten-Voranſchläge verordnet iſt, hergeſtellt, und ein Exemplar davon dem Bewohner behändiget, das andere aber bey dem baurechnungführenden Amte hinterlegt werde.

Endlich wird beſtimmt:

§. 24. daß das Straßen-Reinigen, Schnee-Schaufeln und Eis-Abräumen bey den königlichen Reſidenzen und Schlöſſern, Kollegial- und andern öffentlichen Gebäuden auf ärarialiſche Koſten, bey den übrigen Gebäuden aber auf Koſten der miethefreyen Bewohner zu geſchehen hat. Auf eben dieſelbe Weiſe iſt es auch

§. 25. in Städten, wo öffentliche Straßen-Beleuchtungen beſtehen, mit dem Unterhalte des hie und da herkömmlichen Lichtes zu halten.

Die vorſtehende allgemeine Vorſchrift iſt nach allen Theilen genau zu beobachten, und ſämmtliche königliche Stellen und Aemter, ſo wie die techniſchen Behörden haben vermöge der ertheilten beſondern Inſtruction hinſichtlich der adminiſtrativen Behandlung des Bauweſens im Allgemeinen, vorzüglich aber darüber zu wachen, daß ſolche mit aller Strenge gehandhabt, und pünktlich vollzogen werde.

Die Verbindlichkeit zur Tragung der Koſten auf die kleineren Baufälle und Reparaturen leidet in dem Falle eine Ausnahme und Modification, wo von Seite des Aerars ſchon von jeher eine rechtliche Verbindlichkeit ſolcher Reparaturen-Uebernahme vorgewaltet hat, wie dieſes der Fall bey mehreren Pfarr-Gebäuden des Unter-Mainkreiſes iſt, wo durch Urkunden und aus Rechnungen dieſe Verbindlichkeit nachgewieſen werden kann, oder wo gewiſſe jährliche Bau-Zuſchußquoten von Seite der Gebäude-Bewohner geleiſtet werden. Jenen Beſitzern von Pfarr- und andern Stiftungs-Gebäuden, welche eine gewiſſe jährliche Gegenreichniß zu entrichten verbunden ſind, wie mehrere Pfarrer jährlich fünf Gulden und auch noch mehr zu den Gebäude-Unterhaltungs-Koſten beytragen, kann die bisherige Reichniß erlaſſen werden, wogegen ſie jedoch künftig die kleineren Baufälle, welche bey der jedesma-

ligen Bau=Etats=Aufnahme namentlich aufgezeichnet werden müſſen, ſelbſt zu unterhalten haben. In jedem Falle aber ſoll die jedem Bewohner zur Erhaltung der Reinlichkeit, z. B. das Ausweißen, die Räumung der Verſitz= und Schwind=Gruben obliegende Verbindlichkeit von den Gebäude=Beſitzern ſelbſt übernommen werden. Bey allen übrigen Aerarial=Gebäuden, wo keine Verbindlichkeit aus dem Titel der Säkulariſation oder aus einem andern Rechtstitel abgeleitet werden kann, findet keine Ausnahme Statt. Cirk. Decr. d. königl. Reg. d. U. M. K., K. d. Fin. v. 24. Sept. 1823.

Die obere Leitung der Baulichkeiten bey Aufführung neuer Staats=, Stiftungs= und Gemeinde=Gebäude, und zwar in Bezug auf Stiftungs= und Gemeinde=Gebäude nach den Kuratel=Verhältniſſen in der Art, daß ſie ſich nur die Plane für neue Gebäude vorlegen laſſen, gehört zum Wirkungskreiſe der Kreis=Regierungen. Die unmittelbare Leitung und Aufſicht iſt den im Kreiſe angeſtellten techniſchen Behörden zu überlaſſen, unter deren Reſpizienz alle Kategorien der öffentlichen Gebäude ohne Ausnahme und Unterſchied ſtehen. Deßgleichen reſſortirt dahin: die obere Aufſicht über die Gebäude der Stiftungen und Kommunen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zuſtande; ihre Einverleibung in die Brand=Verſicherungs=Anſtalt, Mehrung oder Minderung des Aſſekuranz=Kapitals; Würdigung und Beſcheidung der Plane und Koſten=Vorſchläge bey unvermeidlichen Neubauten; Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Kommunen. Ebendſ. §. 73. — Zu dem Wirkungskreiſe der Kreis=Regierungen gehört ferner in dieſer Hinſicht die Oberaufſicht auf die Erhaltung und Verſicherung der Pfarrgebäude; Unterſtützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zur Führung der Bauten, Ueberweiſung pfarrlicher Bau=

R. B. 1825. S. 1089. V. v. 17. Dez. 1825. §. 61.

laſten ad onus successorum und Regulirung der Ausſitz-Friſten. Ebendſ. §. 74. — Die unmittelbare Leitung und Führung der Bauten iſt unter den Kreis-Regierungen den Ingenieurs erſter Klaſſe übertragen; einem jeden derſelben wird ein beſtimmter Bezirk zugewieſen. V. v. 26. Dez. 1825 „die Leitung des Bauweſens betr.“ §. 45.

Die Prüfung der Baupläne und Elementar-Ueberſchläge, die Anfertigung und Begutachtung der Etats, die Sorge für die vorſchriftsmäßige Ausführung der angeordneten Bauten, und die Anweiſung der hiezu erforderlichen Summen ſteht innerhalb der Grenzen der von der allerhöchſten Stelle feſtgeſetzten Etats den Kammern des Innern zu. Ebendſ. §. 56.

Int. Bl. 1827. St. 64. V. v. 19. May 1827.

Jeder Communal- und Stiftungsbau-Gegenſtand, welcher ſich nach den beſtehenden Competenz-Beſtimmungen zum Zwecke der zu erholenden Genehmigung zur Vorlage an die k. Regierung eignet, muß vorerſt der Prüfung des betreffenden Diſtrikts-Ingenieurs unterworfen werden.

Int. B. 1827. Nr. 75. S. 1515 Verf. v. 22. Juny 1827.

Die den königl. Ingenieuren zugeſtellten Pläne und Anſchläge werden von denſelben entweder am Amtsſitze oder bey mangelnder Lokalkenntniß oder bey Bedeutenheit des Bauobjektes und des Aufwandes nach gepflogener Nachſicht revidirt. Den Gemeindeverwaltungen aber bleibt die Wahl des Baumeiſters überlaſſen. Allerh. Reſcr. v. 8. Juny 1827.

Int. B. f. U. M. K. 1828. Nr 36. S. 618. Verfg. v. 21. März 1828.

Alle Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, dann Magiſtrate, welchen die Aufſicht über die Kirchen und Stiftungen anvertraut iſt, werden angewieſen, alle Baufälle, welche bey Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuſern, dann Stiftungsgebäuden vorkommen, wozu das Staatsärar nur zu konkurriren hat, bis 1. April jedes Jahres bey dem betreffenden Bezirks-Ingenieur anzuzeigen, damit von demſelben rechtzeitig die Einſicht und Voranſchla-

gung vorgenommen werde. Zugleich iſt deßhalb Anzeige bey der königl. Kreis=Regierung zu erſtatten, und der Antrag in Anſehung der Konkurrenz=Verbindlichkeit und Konkurrenz=Quote des Staats=Aerars nach den vorliegenden Rechtsverhältniſſen zu motiviren, worauf nach vorheriger Würdigung die geeignete Entſchließung erfolgen und die Aufnahme des Baufalles in den Etat an den Bezirks=Ingenieur verfügt werden wird.

Beeidigung der Geiſtlichen.

Bey der Beeidigung eines Prieſters, welcher als Damnificatus das corpus delicti herſtellt, oder ſonſt ein Zeugniß vor dem weltlichen Gerichte zu leiſten hat, ist die Gegenwart des Rural=Dechants oder eines andern biſchöflichen Commiſſärs nicht erforderlich. S. Zeugſchaften. R. B. 1807. St 16. S. 611. V. v. 4. April 1807.

Befugniſſe und Rechte der Kirchen= und Religions=Geſellſchaften.

Beylage II. zu Tit. IV. der Verfaſſungs=Urkunde §. 28—50.

Begräbniß.

Mahlzeiten und Leichentrünke bey Sterbfällen ſollen unterbleiben. R. B. 1802. S. 251. V v. 9. Jul. 1802.

Vor der Kirche und dem Sterbhauſe ſoll kein Almoſen ausgetheilt, ſondern daſſelbe zur Armenkaſſe geliefert, oder dem Pfarrer zur Austheilung behändigt werden. u. ſ. w.

Das Begräbniß eines todten Körpers darf wegen nicht entrichteten Funeral=Koſten nicht aufgehalten werden. Cod. Max. Bav. Civ. P. II. C. 1. §. 4. N. 28.

Eine ſchwangere Frau darf nicht eher begraben werden, als bis das Kind von ihr geſchnitten iſt. Ebendſ. C. 1. §. 4. N. 2.

Kein Erwachſener ſoll früher als über den andern Tag begraben werden, damit nicht durch ein

zu frühzeitiges Begräbniß *Scheintodten* und nur in lange und tiefe Ohnmacht *Verſunkenen* die Rückkehr auf die ſchauderhafteſte Weiſe abgeſchnitten werde. Dies gilt insbeſondere von jenen, welche eines jähen Todes geſtorben ſind, dergleichen ſind *Erfrorne*, *Erſtickte*, *Erſäufte*, *Erhängte*, vom *Schlage* oder *Blitze Getroffene*.

R. B. 1803. S. 80. Leichen dürfen wegen anerkannter Schädlichkeit und aus mediziniſch-polizeylichen Rückſichten nicht mehr in den Kirchen und Grüften derſelben beerdigt werden. S. *Leichenhöfe*.

R. B. 1803. S. 345. B. v. 24. May 1803. Bey Beerdigung der Kinder ſoll hinſichtlich der unehelich gebornen durchaus kein Unterſchied mehr gemacht werden.

R. B. 1805. S. 206. B. v. 26. Jan. 1805. Todtgeborne Kinder ſollen nicht mehr an einer abgeſonderten Stelle des Kirchhofs, ſondern unter den übrigen Verſtorbenen begraben werden.

Ertrunkene werden nach erhaltener polizeylicher Bewilligung da begraben, wo ſie vom Fluſſe ausgeſetzt worden ſind.

Die Verrichtungen bey dem Begräbniſſe gebühren dem Ortspfarrer.

R. B. 1816. S. 765. B. v. 17. Nov. §. 43. Die Begräbnißkoſten für Arme beſtreitet die Armenkaſſe.

Begräbniß der Selbſtmörder. S. d. Art. „*Selbſtmörder*."

R. B. 1809. S. 920. B v. 24. März 1809 §. 116. ff. Kein Geiſtlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten ſeiner Kirche zu verrichten.

Wird derſelbe darum erſucht, und er findet keinen Anſtand, dem Begräbniſſe beyzuwohnen, ſo müſſen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden. S. a. Beyl. II. zur V. Urk. §. 100, 101, 102.

R. B. 1816. S. 475. B. v. 12. July 1816. Bey den militäriſchen Begräbniſſen der Landwehrmänner ſind dem Pfarrer, Meßner und Mini-

ſtranten die gewöhnlichen Begräbnißgebühren zu entrichten.

Zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbnißorten und Leichenhäuſern können Gemeindeumlagen erhoben werden. Gſz. B. 1819. S. 87. Ed. v. 22. Jul. 1819. Art. I. b. 7.

Die allgemeine Anordnung und Handhabung der Leichenbeſchau; die oberſte Aufſicht auf Begräbnißorte, deren zweckmäßige Anlegung und Verſetzung mittelſt der Unterbehörden anzuordnen iſt, reſſortirt zu den Kreisregierungen. R. B. 1825. S. 1084. V. v. 17. Dez. 1825. §. 53.

Beicht und Communion.

Die Religioſen ſollen, um Beicht hören zu können, examinirt und approbirt ſeyn, und ſollen nie ohne Vorwiſſen des Pfarrers in ſeinem Pfarrſprengel Beicht hören. M. S. I. Th. S. 307 — F. b. Verordn. v. 23. Sept. 1679. und 21. Febr. 1680.

Unterm 20. Febr. 1690 in Bezug auf die öſterliche Beicht und Communion wird verordnet: M. S. I. Th. S. 331. ff.

1) die Pfarrer und Seelſorger ſollen in der Faſtenzeit ihre Parochianen fleißig zur Beicht und Communion anhalten, ihnen den gehörigen Vorbereitungs-Unterricht, und beſonders jenen, die zuvor niemals gebeichtet oder communicirt haben, ertheilen.

2) Wer auf dem Lande ſeine öſterliche Beicht und Communion zu Würzburg oder in einer Wallfahrts- oder Kloſterkirche verrichten will, hat hiezu die biſchöfliche (jetzt die pfarrliche) Erlaubniß vonnöthen, muß darüber einen ſchriftlichen Schein begehren, und ſeinem Pfarrer vorweiſen.

3) Wer ſich in Aufweiſung des Scheins ungehorſam zeigt, ſoll zur Communion in ſeiner Pfarrkirche angehalten werden.

4) Die Pfarrer ſollen die Ungehorſamen aufzeichnen, und ein Verzeichniß hievon mit Bericht durch die Dechante zur geiſtlichen Regierung einbefördern.

K.O.§.59–69. Die Kirchenordnung beſtimmt in dieſer Hinſicht; 1) jeder erwachſene katholiſche Chriſt ſoll wenigſtens einmal im Jahre ſeinem vorgeſetzten Pfarrer oder mit deſſen Erlaubniß einem andern approbirten Prieſter beichten, und zur öſterlichen Zeit das heilige Sakrament des Altars bey Vermeidung der in dem geiſtlichen Rechte angeſetzten Strafen empfangen. 2) Ein jeder Pfarrer ſoll ſeine Parochianen fleißig ermahnen, dieſe heil. Sakramente nicht nur zur öſterlichen Zeit, ſondern auch an andern hohen Feſttagen — als Weihnachten, Pfingſten — in gefährlichen Krankheiten u. ſ. w. zu empfangen. 3) Diejenigen, welche dem Kirchengebote kein Genüge leiſten, und die öſterliche Beicht und Communion unterlaſſen, ſollen von den Pfarrern zur Verantwortung gezogen, und nöthigenfalls der geiſtl. Regierung zur Anzeige gebracht werden. 4) Die Beicht ſoll in der Kirche, an einem öffentlichen Orte und in den Beichtſtühlen, jedoch mit gehöriger Rückſicht gegen Schwache und Gehörloſe verrichtet werden. 5) Zur öſterlichen Zeit ſoll von den Pfarrern bey einer großen Anzahl von Communicanten eine Abtheilung zwiſchen Manns- und Weibsperſonen, zwiſchen Ledigen und Verheiratheten getroffen werden. Die ſchulpflichtigen Kinder dagegen von 7, 8 und 9 Jahren, die noch nicht zur hl. Communion zuzulaſſen ſind, ſollen zur Quatemberzeit jederzeit entweder Frühe oder Nachmittag um 12 Uhr Beicht gehört werden. 6) Die Aeltern ſind zu ermahnen, daß ſie ihre Kinder zur gebührenden Zeit zur Kirche ſchicken und zur Quatemberbeicht fleißig anhalten. 7) Zur Beicht ſoll allzeit ein Glockenzeichen gegeben werden, und hierauf ſich der Pfarrer in der Kirche einfinden. 8) Die Tragung des hl. Altarsſakraments zu Kranken ſoll vom Geiſtlichen mit prieſterlichem Rocke, Chorrocke und Stole, wobey der Kirchner mit einem Glöckchen und einer Laterne, oder zwey Knaben mit Fackeln und weißen Chor-

röcken vorausgehen, geſchehen. 9) Die Pfarrer ſollen ihre Pfarruntergebenen ermahnen, der Tragung des hochwürdigſten Altars-Sakraments zu den Kranken fleißig beyzuwohnen.

In den Wohnhäuſern, ſowohl in der Stadt, als auf dem Lande, ſollen außer den Fällen, wo jene, die beichten wollen, nicht in die Kirche gehen können, nicht Beicht gehört werden. F. b. V. v. 30. März 1770.

Dieſe Verordnung wird durch ein biſchöfliches Ordinariats-Cirkular v. 9. Febr. 1824 erneuert, und den Seelſorgern anbefohlen: es zu veranſtalten, daß die öſterliche Beicht und Communion in den Pfarr-, reſp. Mutterkirchen verrichtet werde. Zugleich wird verfügt: daß nach der Verordnung vom 30. März 1770 die Abtheilung der Mannsperſonen und Weibsperſonen in's Werk geſetzt werden ſoll, jedoch ohne Zwang. — Bey erbetener Erlaubniß von Seite der Pfarrkinder, die öſterliche Beicht und Communion in einer andern; als der Pfarrkirche, verrichten zu dürfen, haben die Pfarrer die Dispenſation hiezu zu ertheilen, und Niemanden hierin Zwang anzuthun.

Kinder können, wenn ſie 7 Jahre alt, und gehörig vorbereitet ſind, zur Beicht gelaſſen werden. M. S. I. Th. S. 440.

Kinder ſind erſt im dritten Jahre ihres Schulbeſuches zur Beicht, und im ſechsten zur hl. Communion zuzulaſſen. R. B. 1802. S. 914. V. v. 23. Dez.

Dem zweckwidrigen Aufwande für Kinder bey der erſten Communion und Firmung, wie auch dem Unweſen von mancherley Zerſtreuungen und Luſtbarkeiten ſoll geſteuert werden. Die Pfarrer ſollen daher zweymal im Jahre, — an einem Sonntage in der Faſten und an einem ſchicklichen Sonntage nach dem Dankfeſte, — von der Kanzel die geeignete Belehrung hierüber ertheilen. V. O. C. V. an die Stadtpfarrer zu Würzburg vom 30. May 1823.

Zur Beſeitigung aller Unterſchleiſe ſoll zur öſterlichen Zeit ein eigener Beichtzettel am Beichtſtuhle, und eben ſo ein beſonderer Communionzettel an der Communikanten-Bank ausgetheilt werden. B. O. E. V. v. 5. März 1827.

Jeder Diözeſan im Bisthume Würzburg ſoll ſeinem vorgeſetzten Seelſorger nach einer zweckmäßigen Eintheilung der Parochianen die öſterliche Beicht nach Vorſchrift der Kirchenordnung §. 65. ablegen; jedoch bleibt es freygelaſſen, nach eigenem Zutrauen in der öſterlichen Zeit einem andern approbirten Prieſter zu beichten, wozu die Pfarrer ihren Parochianen die Erlaubniß von der Kanzel zu ertheilen ermächtiget werden. Jedoch iſt zugleich von der Kanzel zu verkündigen, daß vermöge des durch die Ausſprüche der allgemeinen Kirchen-Verſammlungen und namentlich durch den Canon 9. Sess. XIII. de Ss. Eucharistia des Concils von Trient ausgeſprochenen und durch die Diözeſan-Kirchenordnung von 1693. §. 61. wiederholten Kirchengebotes, das vielfach außer Acht gekommen iſt, allen Diözeſanen zur Pflicht gemacht werde: in ihren Pfarr- und Filialkirchen während der öſterlichen Zeit das hl. Abendmahl de praecepto zu empfangen, und daß dieſelben ſich durch ein von ihrem Pfarramte ausgeſtelltes Communion-Atteſt über die Erfüllung dieſer kirchlichen Pflicht auszuweiſen haben. Paſt. Anord. v. 7. Sept. 1827. Nr. I.

Auf Verlangen der von mehreren Dekanaten geſtellten Anfragen: wie die Verordnung des biſchöflichen Ordinariats vom 7. September 1827, kraft welcher die öſterliche Communion nur in der Pfarrkirche verrichtet werden ſoll, mit dem bereits erſchienenen Faſtendekrete zu vereinigen ſey, vermöge deſſen den, auf dem Lande wohnenden, Parochianen aus bewegenden Urſachen geſtattet wird: mit Vorwiſſen und Erlaubniß ihrer Pfarrer die öſter-

liche Communion auch in anderen Kirchen verrichten zu dürfen, wird folgende Erklärung gegeben: Durch das Faſtendekret iſt die Verordnung des biſchöflichen Ordinariats vom 7. Sept. v. J., welche ganz dem Geiſte der älteren Kirchengeſetze gemäß iſt, nicht aufgehoben, ſondern dieſelbe beſteht in ihrer Kraft fort. Ausnahmsweiſe iſt jedoch den Landbewohnern geſtattet, mit Vorwiſſen und Erlaubniß ihrer Pfarrer die öſterliche Communion auch außerhalb der Pfarrkirche zu verrichten, und iſt ſohin den Pfarrern die Fakultät ertheilt, auf beſonderes Anſuchen der Parochianen, wenn ſich erhebliche Urſachen ergeben, denſelben die Erlaubniß zu geben, auch außer ihrer Pfarrkirche ihre öſterliche Communion zu verrichten, wobey jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Schuljugend bis zum 16. Jahre ausgenommen bleibt, als welche ihre öſterliche Communion ohne Ausnahme in ihrer Pfarrkirche zu verrichten hat. Jedem Pfarrer iſt es hiebey ſelbſt überlaſſen, zu beurtheilen, ob die angegebenen Urſachen erheblich ſeyen. Dieſer nämliche Geiſt herrſcht auch in der dießjährigen Faſtenverordnung des erzbiſchöflichen Ordinariats zu Bamberg, wo es alſo heißt: „Es iſt ein allgemeines Geſetz, daß wenigſtens die heilige Communion von jedem Katholiken in ſeiner Pfarrkirche empfangen werde; jedoch wird es dem Ermeſſen der Pfarrer überlaſſen, aber nur aus erheblichen Urſachen, die öſterliche Communion auch in anderen Kirchen zu geſtatten.“ Dieſemnach haben die Pfarrer ihren Parochianen von der Kanzel bekannt zu machen, daß jene, welche erhebliche Urſachen haben, ihre öſterliche Communion außerhalb ihrer Pfarrkirche zu empfangen, dieſe ihrem Pfarrer melden, und ſo die Erlaubniß zu ihrem Vorhaben einholen ſollen, welche zu ertheilen der Pfarrer ermächtigt ſey. Dechant-Pfarrer hat dieſe Erklärung den Pfarrern ſeines Kapitels bekannt zu machen,

und in der dieſsjährigen Relation des Landkapitels die pfarrlichen Erklärungen einzutragen, auf welche Weiſe und mit welchem religiöſen Nutzen dieſe biſchöflichen Ordinariats-Verfügungen in Vollzug geſetzt wurden. B. O. E. V. v. 22. Febr. 1828. S. Paſtoral-Anordnungen. Religions-Unterricht.

Beihülfe, amtliche.

Die geiſtliche Gewalt darf in ihrem Wirkungskreiſe, ſo lange ſie deſſen Gränzen nicht überſchreitet, nie gehemmt werden, vielmehr müſſen ihr die Staats-Behörden den erforderlichen Schutz leiſten. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. und Beyl. II. zur V. U. §. 50—56. 75.

Vermöge einer allerhöchſten Entſchließung vom 15. Juny 1824 ſollen alle den Kreis-Regierungen untergebene Polizey-Behörden durch erſtere ernſtlich angewieſen werden, den geiſtlichen aller Confeſſionen in der Erfüllung ihrer Berufspflichten, zur Abwendung aller äußeren Störungen des Gottesdienſtes und zur Steuerung der Unſittlichkeit auf Anrufen alle erforderliche Hülfe und Unterſtützung angedeihen zu laſſen. Dieſes wurde auf ein Communicat der königl. Regierung des Unter-Mainkreiſes durch ein Rundſchreiben des biſchöflichen Ordinariats vom 19. July 1824 allen Pfarrern der Diözeſe Würzburg zu ihrem Benehmen bekannt gemacht.

Benedictionen.

An jedem Sonntage vor dem Amte der heil. Meſſe ſoll die vorgeſchriebene Salz- und Waſſerweihe vorgenommen werden.

K. O. Nr. 35. Die Weihung des Weins, der Lichter, der Speiſen, der Kräuter ſind an beſtimmten Tagen zu
" " 37. verrichten, eben ſo jene der Palmen, dann der
" " 36. Aſche u. ſ. w.

Die neuerrichteten Leichen- und Kirchhöfe außerhalb der Ortſchaften ſollen (nach eingeholter biſch. Erlaubniß) nach Vorſchrift des würzburger Diözeſan-Rituals benedicirt werden. G. Vik. V. v. 29. Sept. 1803.

Benefizien.

Die Benefiziaten ſollen ihren fundationsmäßigen Obliegenheiten Genüge leiſten. F. biſch. Verordnung v. J. 1585.

Bey Erledigung von Benefizien ſollen die Landgerichte jedesmal ſogleich berichten: R. B. 1807. S. 1582. V. v. 3. Okt.

I. in Rückſicht des Todfalls, a) Zeit und b) Ort des Todes, c) Namen und Charakter des Verſtorbenen; R. B. 1808. S. 2709. V. v. 12. Nov.

II. in Rückſicht des Benefiziums, 1) zu welcher Pfarrey daſſelbe gehöre, 2) ob Seelſorge damit verbunden iſt, 3) Obliegenheiten des Benefiziaten, 4) das Erſtemal einen vidimirten Stiftungsbrief beylegen, worauf ſich in der Folge zu beziehen iſt, 5) Einkommen, 6) Laſten, 7) Prozeſſe;

III. Gerechtſame bey dem Benefizium, a) Präſentationsrecht, b) wer bisher die Poſſeß gegeben, c) wem die Verlaſſenſchafts-Verhandlung gebühre,

worauf ſodann bey Benefizien landesherrlichen Patronats die Bekanntmachung der Erledigung verfügt wird.

Geiſtliche Benefizien ſollen künftig nicht anders, als nach einer ſtrengen Prüfung der ſich darum meldenden Subjekte verliehen werden. R. B. 1807. S. 270. V. v. 30. Dez. 1806.

Exſpektanzen auf Benefizien werden nicht ertheilt. S. Exſpectanzen.

Ausländer können ohne Indigenat keine Benefizien erhalten*).

---

*) Vergl. Beyl. I. zu Tit. IV. der Verf. Urk.

Reſignationen und Vertauſchungen finden nur mit landesherrlicher Genehmigung ſtatt. S. Reſignationen.

R. B. 1807. S. 1621. B. v. 11. Okt. Die ſämmtlichen einfachen Benefizien ohne Ausnahmen ſollen mit ihren Einkünften, Laſten, Rechten u. ſ. w. in ein eigenes Verzeichniß gebracht, und die für emeritirte Prieſter geeigneten von den übrigen ausgeſchieden werden, wobey vorzüglich darauf zu ſehen iſt, daß die durch günſtige Ortsverhältniſſe ſich auszeichnenden Benefizien den Emeriten vorbehalten bleiben. Wo an einem Orte mehrere ſolche Benefizien vorhanden ſind, die den Ertrag von 400 Gulden nicht abwerfen, ſollen dieſe vereinigt und bis zu erwähnter Summe einem Einzigen zugewendet werden.

Tritt aber der Fall ein, daß an einem Orte nur ein, oder auch mehrere einfache Benefizien ſich vorfinden, welche einzeln, oder zuſammen die volle Emeriten-Penſion nicht erreichen; ſo iſt die Vereinigung letzterer deſſen ungeachtet zu bewirken, und der Abgang durch einen jährlichen Zuſchuß aus der Emeriten-Kaſſe dem mit der vollen Penſion bedachten zu ergänzen.

Kein einfaches Benefizium kann von nun an auf andere Art, als unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Beſtimmungen erlangt werden. Jene des Privat-Patronats allein ausgenommen, wenn die Patrone der Emeritenanſtalt nicht beygetreten ſind, in welchem Falle ſie aber die Zurückweiſung ihrer unfähig werdenden Titulanten auf eigenen Unterhalt zu erwarten haben. Alle jene
R. B. 1809. S. 8. einfachen Benefizien, auf welche Pfarrer zu präſentiren haben, ſollen nur an emeritirte Geiſtliche verliehen werden.

R. B. 1805. S. 768. Bey Frühmeß- und andern Curat-Benefizien iſt die Inſtallation und Immiſſion ganz auf die Weiſe, wie bey Pfarreyen vorzunehmen, nur daß

hiebey die Ausantwortung der Pfarrmatrikeln unterbleibt.

Die verliehenen Pfründen ſollen nicht durch Vikarien und Commendiſten verſehen, noch vielweniger ein unerlaubter Handel damit getrieben werden. G. G. 1797. S. 477.

Von der Präſentation auf ein Benefizium, wobey den Stiftungen oder Communitäten das Patronatrecht zuſteht, werden zehn vom Hundert des wirklichen Ertrages als Taxe entrichtet. R. B. 1809. S. 735. V. v. 27. März.

Wo das Patronat Se. Majeſtät der König ausüben, werden zehn Prozent des wirklichen Ertrags als geheime Taxe erhoben.

Bey der landesfürſtlichen Beſtätigung einer Präſentation hat es bey der Taxordnung von 1759 ſein Verbleiben, vermöge welcher fünf Prozent des Ertrags zu rechnen ſind. R. B. 1811. S. 66. V. v. 31. Dez. 1810.

Die Congrua eines Benefiziaten in Beziehung auf Beſteuerung iſt auf 400 Gulden feſtgeſetzt. R. B. 1811. S. 1818.

Bey nachſuchender Beförderung oder Verſetzung haben ſich die Benefiziaten durch ein Zeugniß der einſchlägigen Polizeyſtelle über die Unterhaltung ihrer Gebäude auszuweiſen. S. den Art. Baulaſt.

Benefiziaten, welche die Wendung der Baufälle vernachläſſigen, haften für die Beſtreitung eines dadurch veranlaßten Hauptbaues oder Hauptreparatur. S. den Art. Baulaſt. R. B. 1811. S. 873. V. v. 8. Jul. 1811.

In Bezug auf die Beförderung der Benefiziaten zum Pfarramte wurden folgende Grundſätze kund gemacht: 1) Benefiziaten können ohne die zur Beförderung in das Pfarramt durch die Verordnung vom 30. Dez. 1806 vorgeſchriebene Conkurs-Prüfung beſtanden zu haben, zwar auf andere Benefizien gleicher Kategorie, z. B. von einem einfachen Benefizium auf ein anderes einfaches, oder von einem Kurat-Benefizium auf ein anderes gleicher Art befördert werden, wenn ſie ſonſt den erforderlichen Bedingungen genügen. 2) Zu Pfar- R. B. 1815. S. 825. V. v. 7. Okt. 1815.

reyen aber können ſie nur gelangen, wenn ſie die beſagte Conkurs-Prüfung beſtanden haben, und als gehörig qualifizirt befunden worden ſind, oder wenn ſie ſonſt in die Kategorie derjenigen Geiſtlichen gehören, welche nach obiger Verordnung von dieſer Prüfung befreyt ſind. 3) Die geprüften Benefiziaten können nicht eher zum Pfarramte befördert werden, als bis ſie in der Klaſſificationsreihe der mit ihnen gleichzeitig geprüften Conkurs-Kandidaten die Ordnung zur Anſtellung trifft, wenn ſie nicht ſolche förmlich inveſtirte und inſtallirte Kurat-Benefiziaten ſind, welche die pfarrliche Seelſorge in ihrem ganzen Umfange ſelbſtſtändig und unabhängig, ohne einem Pfarramte untergeordnet zu ſeyn, ausüben, und welche in dieſer Rückſicht, ſobald ſie die Conkurs-Prüfung mit Erfolg beſtanden haben, den wirklichen Pfarrern gleich geachtet werden ſollen. Aber auch den übrigen Benefiziaten ſoll in der Erwägung, daß ſie bereits Pfründen beſitzen, nicht zugemuthet werden, jede nach der Prüfungs-Conkurs-Ordnung auf ſie treffende Pfarrey zu übernehmen, ſofern ſie ſich nicht ſelbſt zur unbedingten Anſtellung nach der Conkursreihe ausdrücklich anmelden, ſondern es ſoll ihnen überlaſſen bleiben, ſich ſelbſt, nachdem die Beförderung der Conkurs-Kandidaten ſo weit vorgerückt iſt, um ihnen angemeſſene Stellen zu bewerben, wo ſodann auf ihr Anſuchen diejenige Rückſicht genommen werden wird, welche nach Maßgabe ihrer Qualification den Verhältniſſen zu andern Bewerbern um ſolche Stellen entſpricht.

Nach dieſen Beſtimmungen werden zwar dergleichen Benefiziaten in der gewöhnlichen Beförderungsreihe der Conkurs-Kandidaten umgangen, es wird ihnen aber dagegen der Vortheil eingeräumt, ihre erſte Beförderung zum Pfarramte nur auf ſolchen Stellen zu erhalten, die ſie ſelbſt nachſuchen.

Zu Privat=Patronats=Pfarreyen können jedoch die Beneſiziaten, ſobald ſie die Prüfung beſtanden haben, ohne weiters präſentirt werden, indem die Privatpatrone an die Klaſſificationsreihe des Prüfungs=Conkurſes nicht gebunden ſind. Die Beförderung der auf Privat=Patronatspfründen angeſtellten Beneſiziaten auf Pfarreyen des unmittelbaren königlichen Patronats iſt auch durch die Beybringung des Reverſes des Privat=Patrons bedingt, für einen ſolchen Fall der Beförderung ſeines Beneſiziaten die Ausübung ſeines Patronats auf das dadurch erledigte Beneſizium Seiner Königlichen Majeſtät überlaſſen zu wollen, was übrigens dem Privat=Patron für künftige Fälle an ſeinem Rechte nicht präjudiziren ſoll.

4) Zu Kurat=Beneſizien können künftig auch nur ſolche Geiſtliche angeſtellt werden, welche die Conkursprüfung zum Pfarramte beſtanden haben.

Nach dem Artikel XI. des Conkordats können die Gemeinden, welche ſich im rechtmäßigen Beſitze des Patronatrechtes befinden, daſſelbe unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften ausüben.

Die ſämmtlichen einfachen Beneſizien der Gemeinden können nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 11. Oct. 1807 (R. B. 1807 S. 1615) „die Einrichtung von Emeritenhäuſern betr.“ nur an emeritirte Geiſtliche verliehen werden.

Da die in der beſagten Verordnung anbefohlene Ausſcheidung der befraglichen Beneſizien nicht allenthalben geſchehen iſt, ſo werden Wir bis zu deren Vollzuge den Gemeinden in vorkommenden Beſetzungsfällen entweder die auf ſolche Beneſizien zu verſorgenden Individuen jedesmal benennen, oder nach Umſtänden ihnen die Geſuche der in dieſer Art geeigneten Prieſter, die ſich darum beworben haben, zum Vorſchlage vorſtellen laſſen.

Auch in Anſehung ſolcher Kurat=Beneſizien der

Gemeinden, welche nicht mit beſchwerlichen Dienſten verknüpft ſind, und die ſich deßhalb zur Verſorgung der zum beſchwerlichen Seelſorgeramte unfähig gewordenen Prieſter eignen, muß darauf beharrt werden: daß deren Verleihung vorzugsweiſe nur an Geiſtliche der genannten Art geſchehe, damit einerſeits dem ordentlichen Dienſte der Seelſorge brauchbare Subjekte nicht entzogen werden, und ſolche Beneſizien nicht arbeitsſcheuen Individuen zufallen, welche dergleichen Pfründen in Unthätigkeit zu genießen trachten, und damit andererſeits der nöthigen Rückſicht auf die Verſorgung alter oder gebrechlicher Geiſtlichen entſprochen werde, um ihnen angemeſſene Ruheplätze zu verſchaffen.

Bey Beſetzung der Schul-Beneſizien, wo ſolche den Gemeinden zuſteht, iſt darauf zu ſehen, daß die Verhältniſſe der präſentirten Individuen zu den betreffenden Gemeinden auf eine mit dem amtlichen Stande des Lehrers und mit den über das Schulweſen beſtehenden Verordnungen vereinbarliche Weiſe regulirt werden.

So oft eine geiſtliche Pfründe des Gemeinde-Patronatrechts erledigt wird, ſoll deren Ausſchreibung in dem Kreis-Intelligenzblatte unter Präfigirung eines angemeſſenen Termins geſchehen, damit die Bewerber um dieſelbe ſich betreffenden Orts anmelden können. Hof-Reſcript v. 18. Febr. 1819. §§. 3, 4, 5.

Nach einer b. O. C. B. v. 20. Sept. 1822 ſind von den Dechanten tabellariſche Verzeichniſſe über die in ihrem Dekanatsbezirke befindlichen Beneſizien mit Angabe des Namens, des Stifters, des Ertrags, der Obliegenheiten, der Verwaltung, Verwendung und des Vergebungsrechts einzuſenden.

Der Beſitz mehrerer Beneſizien iſt unterſagt. Concil. Trident. Sess. VII. C. 4. de reform. Vgl. Conf. Art. X.

B e r i ch t e.

In einem Berichte oder in einer Vorſtellung dürfen nicht mehrere heterogene Gegenſtände vorkommen, ſondern über jeden einzeln derſelben ſoll ein eigener Bericht abgefaßt werden. Auch ſoll die Schreibart natürlich und von allem Schwulſte entfernt ſeyn.

Geiſt. Rgs. V. v. 28. Dezbr. 1801. S. a G. R. B. 1809. S. 74.

Berichte und Vorſtellungen ſind halbbrüchig zu ſchreiben; oben auf der linken Colonne iſt zu ſetzen: anredeweiſe die Stelle, an welche der Bericht ꝛc. ꝛc. geſtellt wird, dann auf der rechten oben a) das Datum*, b) die Charakteriſirung der Eingabe durch die Ausdrücke: Bericht, Vorſtellung ꝛc., und zwar bey Berichten, wenn ſolche auf höhere Weiſung erſtattet werden, mit Beziehung auf die veranlaſſende Weiſung, endlich c) etwas tiefer der concentrirte Betreff.

R. B. 1803. S. 146. V. v. 18. Jul.

Jeder von der großherzoglichen Landesdirection abgeforderte Bericht, wenn nicht eine längere oder kürzere Friſt zur Berichts-Erſtattung anberaumt worden iſt, muß binnen 14 Tagen, von dem Tage der Inſinuation an gerechnet, unter der Strafe erſtattet werden, daß im Unterbleibungsfalle auf Koſten des ſäumigen Berichtſtellers ein Wartbote abgeſchickt werden ſolle.

G R. B 1809. S. 74 V. v. 21. Junius.

Glaubt aber der Berichtſteller Gründe zu haben, aus welchen er den abgeforderten Bericht binnen der geſetzlichen oder vorgeſchriebenen Friſt nicht erſtatten kann, ſo iſt er verbunden, dieſe Gründe noch vor Ablauf der Friſt vorzulegen.

Berichte und Vorſtellungen an das königl. geheime Miniſterium dürfen zufolge erneuerter Vorſchriften nicht an die genannte allerhöchſte Stelle, ſondern müſſen an Seine Majeſtät den König ſelbſt gerichtet werden (R. B. 1808. S. 179.), und zwar mit der Anrede: Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König! Allergnädigſter König und Herr!

Im Konterte: Eure Königl. Majeſtät, und Allerhöchſtdieſelben. Am Schluſſe folgt die Subjektionsformel: Eurer Königlichen Majeſtät allerunterthänigſt treugehorſamſter. Die äußere Ueberſchrift endlich lautet: An Seine Königliche Majeſtät von Bayern. Zum königlichen Miniſterium des Innern (der Finanzen) ꝛc. An den königl. oberſten Kirchen- und Schulrath u. ſ. w. — Die Anrede bey Eingaben an die Kreis-Regierungen iſt: Königliche Regierung des — Kreiſes; die Unterſchrift: unterthänigſt gehorſamſt. Von außen muß bey allen Eingaben die betreffende Kammer bezeichnet werden. Die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungsformeln am Schluſſe der Berichte und Schreiben ſind in Zukunft wegzulaſſen. (R. B. 1825. S. 1143.)

R. B. 1808. S. 179. V. v. 18. Jan. 1808.

Bey Eingaben an die allerhöchſte Stelle muß das betreffende Miniſterium und Rubrum genau verzeichnet ſeyn.

R. B. 1809. S. 123. V. v. 10. Jan. — S. 604. V. v. 27. Februar.

Iſt ein Inſinuations-Mandatar aufgeſtellt, ſo muß dieſer genau bemerkt, deßgleichen ſoll in jeder Eingabe der Ort und das Landgericht des Berichterſtatters oder Bittſtellers bezeichnet ſeyn.

R. B. 1804. S. 606. V. v. 4. März 1804.

Die Schreiben der Geiſtlichen ſowohl unter ſich, als bey jenen, welche an die biſchöflichen Stellen gerichtet ſind, ſollen mit dem gewöhnlichen Amtsſiegel, und mit der Bemerkung: „Amtsſache oder Parteyſache" auf der Außenſeite verſehen werden.

Int. B. 1816. S. 3444. . . 1817. S. 241. . . . S. 1673. . . . S. 3001.

„Die Form der an die königliche Landesdirektion zu erſtattenden Berichte, und die Benennung der Stelle, wohin ſolche gehörig ſeyen, ſowohl auf der Außenſeite, als inwendig, auch ob es Dienſt- oder Parteyſache ſey betr." S. V. v. 29. Dez. 1816., v. 24. Jan. 1817, v. 30. May 1817 und v. 6. Okt. 1817.

Int. B. 1817. S. 240.

Bey Berichtserſtattungen iſt die Einlaufs- und Expeditions-Nummer anzugeben.

Int. B. 1817. S 370. Verf. v 4. Okt. 1817.

Eingaben und Berichte, wenn ſie aus mehreren Bogen beſtehen, ſollen zuſammen geheftet werden.

Die Form der Jahresberichte über den Zuſtand des Schulweſens ſchreibt die Verordnung vom 6. März 1820 vor. Das Schema dieſes Jahresberichtes ſoll jedoch auf die möglichſte Vereinfachung zurückgeführt werden. Verf. v. 17. Dez. 1825. §. 38. R. B. 1825. S. 1076. Int. B. 1816. S. 219. 1818. S. 329. 1820. S. 531.

Nach einer allerh. Verordnung vom 10. Dez. 1817 (S. Geret's Samml. 7. B. S. 521) ſollen 1) alle Vorſtellungen der Parteyen gedoppelt mit Beobachtung des Stempel-Mandats eingereicht werden. 2) Nie ſollen mehrere Gegenſtände in einem Berichte zuſammengefaßt werden. 3) Alle amtliche Berichte ſind oben zur linken Seite mit dem Beyſatze: ex officio zu bezeichnen. Bey den durch Reſcripte der königlichen Regierung veranlaßten Berichten aber iſt die Präſentations-Nummer und das Datum des Reſcripts zu bemerken. 4) Der Betreff iſt zur linken Seite des Bogens anzumerken. 5) Die Beylagen ſind mittelſt Allegationsſtriche anzuzeigen.

a) Bey Berichts-Erſtattungen iſt jederzeit der Tag, das Jahr, und die Nummer des veranlaſſenden Reſcripts anzuführen; 2) iſt der Bericht genau an diejenige Kammer der königl. Regierung, von welcher ſolche abgefordert worden, zu erſtatten, und c) ſind die Acten, welche der königl. Regierung vorgelegt werden müſſen, vorerſt jederzeit gehörig zu heften und zu ordnen. Int. B. 1824. N. 22. S. 385. V. v. 11. Febr. 1824.

Dieſelbe Verfügung wurde Int. B. 1827. N. 52. S. 1016. V. v. 23. April 1827 in Erinnerung gebracht, und für jeden Fall der Nichtbeachtung eine Ordnungsſtrafe von 1 fl. feſtgeſetzt.

Eingaben, welche nicht mit ediktmäßigem Stempel verſehen ſind, ſollen nicht angenommen werden. Gſz. B. 1825. S. 186. Ed. v. 11. Sept 1825

In allen den Wirkungskreis des oberſten Kirchen- und Schulraths gehörigen Gegenſtänden werden Berichte an das Miniſterium des Innern mit R. B. 1825. S. 1038 V. v. 17. Dez. §. 11.

dem Beyſatze: zum oberſten Kirchen- und Schulrath gerichtet.

Berichte über das Armenweſen. S. Armenweſen. Bittſchriften. Beſchwerdeſchriften. Matrikel. *)

Beſchädigungen.

Int. B. 1815. S. 2201 Verf. v. 10. Sept. 1815. welche einem Ortsvorſteher, Schullehrer oder Gemeindediener durch boshaften Frevel an ihrem Eigenthume geſchehen, ſollen, wenn es erwieſen, oder zur höchſten Wahrſcheinlichkeit gebracht iſt, daß die Beſchädigung bloß aus Rache wegen eifriger und genauer Amtsführung des Damnificaten verübt worden, der Frevler aber nicht entdeckt, oder der Schaden von ihm nicht erſetzt werden kann, nach vorgängiger unparteyiſcher Abſchätzung von ſämmtlichen Gemeindegliedern in solidum getragen, nach Art der übrigen Gemeindeumlagen erhoben, und dem Damnificaten erſtattet werden.

Beſchlüſſe der Stellen

Int B. 1820. S. 1563. ſollen den Parteyen jederzeit unverändert, vollſtändig und ohne Verzögerung bekannt gemacht werden.

Beſchwerden in Kirchengegenſtänden.

Gegen den Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt kann entweder bey der einſchlägigen Regierungs-Behörde, oder bey Seiner Majeſtät dem Könige ſelbſt der Rekurs ergriffen werden. Beyl. II. zur V. U. §. 54. S. a. R. B. 1825. S. 909. Nr. 5. und 8.

Beſchwerdeſchriften.

R. B. 1826. S. 198. V. v. 14. Jan. 1826. Die beſtehenden Verordnungen hinſichtlich der beym Staatsminiſterium des Innern einzureichenden

*) M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäftsſtyle §. 43–51.

Beſchwerdeſchriften gegen Verfügungen der demſelben untergeordneten Behörden werden neuerdings in Erinnerung gebracht, und damit die beſondere Vorſchrift verbunden; daß jeder Beſchwerdeſchrift eine Abſchrift der veranlaſſenden Entſchließung beygefügt ſeyn müſſe, wenn erſterer Folge gegeben werden ſoll. S. a. Art. Berichte und Bittſchriften.

Beſetzung der Kirchenämter.

Concordat Art. IX., X. und XI. S. die Artikel: Benefizien, Pfarreyen.

Beſitzungen der Kirchen.

Concordat Art. VIII. S. a. d. Artikel Kirchenvermögen.

Betſtunden.

Die Einführung und Anordnung der Mayenbetſtunden. S. Andachten. Gebete.

Bey außerordentlichen Zufällen z. B. allgemei- R. B. 1801.
nen Krankheiten, nachtheiliger Witterung ſollen S. 803.
Betſtunden abgehalten werden. — Für die glückliche . . 1803 S. 119.
Entbindung Ihrer Königl. Majeſtät, des- . . 1803. S. 226.
gleichen zur Abwendung allzugroßer Dürre werden Betſtunden angeordnet. B. O. C. B. v. 5. Aug. 1825. Vergl. II. konſtit. Ed. §. 55. und Concord. Art. XII. Lit. g.

Bibliotheken in den Land-Capiteln.

Zufolge eines Cirkulares des Gen.-Vikariats v. 6. März 1812 ſollen mit landesherrlicher Genehmigung Capitels-Bibliotheken am Sitze einiger Dekanate in der Diözeſe Würzburg an den hiezu ſchicklichſten Orten errichtet werden. — In Folge deſſen wurden in den Capiteln Karlſtadt, Ochſenfurt, Neuſtadt und Haßfurt vier ſolche Bibliotheken angelegt, und den Pfarrern des einſchlägigen und der

angränzenden Capitel geſtattet, gegen Empfangsbeſcheinigung und unter der Obliegenheit der Rücklieferung Bücher zum Leſen aus denſelben zu empfangen.

Die Dechante haben in ihren jährlichen Viſitations-Relationen zu berichteu: ob in dem Capitel eine Leſebibliothek vorhanden ſey, wo ſolche aufbewahrt werde, in welchem Zuſtande ſie ſich befinde, und wie die neue Litteratur im Capitel auf die leichteſte und zweckmäßigſte Weiſe befördert werden könne. B. O. C. B. v. 13. Dez. 1824. S. Leſezirkel.

Bilder.

Bey öffentlichen Prozeſſionen ſollen künftig keine verkleidete Engel mehr zugelaſſen, ſowie auch nie mehr geſtattet werden, daß, wo Weibsperſonen bey ſolchen Prozeſſionen Bilder tragen, dieſelben auf der Seite, wie bisher an einigen Orten geſchehen iſt, von Mannsperſonen mit oder ohne Fackeln begleitet werden. F. biſch. Verord. vom 17. Juny 1743. *)

*) Hinſichtlich des Aufhängens von Stationenbildern ſoll vorerſt eine genaue Beſchreibung von den Pfarrämtern an das biſchöfl. Ordinariat eingeſandt werden. Ueberhaupt ſollen nur ſolche Bilder die Kirchen verzieren, welche das Heilige, die Offenbarungen Gottes, die Thaten des Erlöſers, ſeiner Jünger und ihrer Nachfolger mit Wahrheit und Würde darſtellen, dadurch das religöſe Leben erbaulich anregen, und das Gemüth zum Unſichtbaren erheben. Alles, was die Ehrbarkeit verletzt, was die Erzählungen des Evangeliums verunſtaltet, was Anſtoß geben, was falſche oder ſchiefe Vorſtellungen von göttlichen Dingen veranlaſſen, was den Aberglauben nähren kann, will die Kirche von ihren Bildern entfernt wiſſen. Die früheren Anordnungen hat der Kirchenrath von Trient (Sess. XXV. de invocat. sanct.) mit beſonderem Nachdrucke erneuert.

Binationen.

Ueber die Binationen ſollen die Dechante im Aſchaffenburgiſchen berichten: a) an welchen Orten ſolche ſtatt finden; b) wie lange ſchon; c) aus welchen Gründen und ob jeder Prieſter die Erlaubniß zur Bination vorzeigen könne? B. O. C. B. v. 10. May 1822.

Biſchof.

Biſchöfliche Rechte: Ut pro tempore existentes etc. etc. S. Concordat Art. V. mit XV. U. B. Biſchöfliche Aufſicht: Conc. Art. II. III. V. — Biſchöfe und deren Verhältniſſe. Conc. Art. III. mit XV. Erledigungen der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle. Conc. Art. IV. — Die beyden Erzbiſchöfe und der von dem Könige ernannte Biſchof ſind Mitglieder der Kammer der Reichsräthe. Verf. Urk. Tit. VI. §. 2. No. 3. und 5.

Eben ſo werden dieſelben, ſobald ihre erbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt ſeyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungs-Bezirkes Sitz nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen iſt. S. Erzbiſchof.

Gſtz. B. 1828. S. 54. Ed. v. 15. Aug. 1828. §. 9.

Rang und Titel.

Der Rang ſoll: 1) den zwey Erzbiſchöfen unmittelbar nach den Staatsminiſtern und dem Feld-Marſchall; 2) den Biſchöfen nach den General-Kreis-Commiſſären und Regierungs-Präſidenten, dann den General-Commandanten geſtattet ſeyn. — Den Erzbiſchöfen und Biſchöfen kommt die Hoffähigkeit zu.

R. B. 1822. S. 81. ff. V. v. 10. Jan. 1822.

In Anſehung der Titulatur ſoll 1) den Erzbiſchöfen und Biſchöfen von Landesſtellen das Prädikat „Herr" beygelegt werden. — Den Erzbiſchöfen ſoll überdieß in den Schreiben der Landesſtellen an dieſelben das Prädikat „Hochwürdig-

ſter Herr Erzbiſchof", den Biſchöfen aber „Hochwürdiger Herr Biſchof" gegeben werden. 2) Den Erzbiſchöfen iſt der Titel Excellenz bewilligt. 3) In den Schreiben der Privaten und Untergebenen an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe wird die Anrede „Hochwürdigſter Herr Erzbiſchof" oder „Hochwürdigſter Herr Biſchof" gegeben. Die Unterſchrift der untergeordneten Geiſtlichkeit wird dahin beſtimmt, daß an den Erzbiſchof geſetzt werde: „ehrerbietigſt gehorſamſter", und an den Biſchof: „ehrerbietig gehorſamer."

Die Adreſſe auf den Schreiben der Privaten und Untergebenen an den Erzbiſchof ſoll lauten: „Seiner Excellenz dem Hochwürdigſten Herrn Erzbiſchofe zu ꝛc. ꝛc.", und an den Biſchof: „Seiner Hochwürden und Gnaden dem Herrn Biſchof zu ꝛc. ꝛc." 4) Was den Titel der Erzbiſchöfe und Biſchöfe in ihren eigenen Schreiben und Ausfertigungen betrifft, die nicht an den Souverain oder an die unmittelbaren oder mittelbaren Behörden gerichtet ſind; ſo wird ihnen der Ausdruck „Wir" geſtattet, und ſind nicht weiters

Allerh. Reſc. v. v. J. 1826.

gehalten, nach ihrem Tauf- auch ihren Familiennamen beyzuſetzen. Das Prädikat „von Gottes Gnaden", welches in Bayern nur der Souverain führt, wird denſelben nicht geſtattet. Dagegen ſoll ihnen erlaubt ſeyn, ihren Namen den Beyſatz: „durch göttliche Gnade" (divina gratia) Erzbiſchof (oder Biſchof) zu ꝛc. anzufügen. — Wenn hiebey eine Erwähnung des apoſtoliſchen Stuhls gemacht werden will, ſo findet dieſelbe keinen Anſtand, und es iſt ſodann zu ſetzen: „durch göttliche und des apoſtoliſchen Stuhles Gnade." — Denjenigen Erz- und Biſchöfen, welche ehemalige Reichsfürſten waren, verbleiben die durch den Reichsdeputationsſchluß ihnen zugeſicherten Titel und Vorzüge. V. v. 10. Januar 1822.

V. v. 5. April 1811 u. v. 10. Oct. 1812.

Bey Ankunft des Biſchofs in dem Weihe- oder Firmungsorte hat ſich die geſammte Lokal-Geiſtlichkeit in deſſen Abſteigquartier zu begeben, und demſelben die ſchuldige Ehrerbietung zu bezeigen. Wenn ſich der Biſchof zur Ertheilung der Prieſterweihe oder Firmung in die Kirche begibt, ſoll die Orts-Geiſtlichkeit ihn im Prieſter-Ornate unter dem Geläute der Glocken, Vortragung des Kreuzes, und unter dem Tragehimmel an der Kirchenthüre empfangen, und bis an den Altar begleiten, dann nach geendigtem Akte eben ſo zurückführen. Ehe der Biſchof den Ort verläßt, hat die geſammte Geiſtlichkeit ihm wieder ihren Beſuch zum Abſchiede zu machen. Alle übrigen, ſonſt gewöhnlichen Feyerlichkeiten haben zu ceſſiren. S. Viſitation.

1) Reverendissimus ſteigen mit ihrem Gefolge am Pfarrhauſe ab, wo Hochdieſelben von der Pfarr-Geiſtlichkeit in ſchwarzer langer Kleidung empfangen werden. 2) Alles Ceremoniell für einen feyerlichen Empfang wird ausdrücklich unterſagt. 3) Reverendissimus begeben ſich nach abgelegten Reiſekleidern unter dem Geläute der Glocken und unter Begleitung der Pfarr-Geiſtlichkeit in Chorröcken in die Kirche. 4) Die geſammte Schuljugend ſoll in der Kirche an dem gewöhnlichen Platze zur Prüfung im Religionsunterrichte verſammelt ſeyn. 5) Bey der Kirchthüre überreicht der Pfarrer dem Hochwürdigſten Herrn Biſchofe die Kirchen-Schlüſſel, und ſodann das Aſperſorium, um bey'm Durchgange durch die Kirche dem Pfarrvolke das Weihwaſſer geben zu können. 6) Vor dem hohen Altare iſt ein mit Tuch bedeckter Betſtuhl zu ſtellen. 7) Sobald Reverendissimus denſelben eingenommen haben, ſingt der Pfarrer auf der Epiſtelſeite:

V. Protector noster aspice Deus.
R. Et respice in faciem Christi tui.
V. Salvum fac famulum tuum Fridericum.

R. Deus meus sperantem in te.
V. Domine exaudi orationem meam.
R. Et clamor etc.
V. Dominus vobiscum.
R. Et cum etc.
Oremus.

Deus humilium visitator, qui eos paterna dilectione consolaris, praetende societati nostrae gratiam tuam, ut per eos, in quibus habitas, tuum in nobis sentiamus adventum.

Omnipotens sempiterne Deus, qui facis mirabilia magna solus, praetende super famulum tuum Fridericum et super gregem ei commissum spiritum gratiae salutaris, et ut in veritate tibi placeat, perpetuum ei rorem tuae benedictionis infunde per Christum Dominum nostrum. 8) Hierauf wird von Reverendissimo vom hohen Altare aus der biſchöfliche Segen ertheilt. 9) Wird die Viſitation Vormittags vorgenommen, ſo leſen Hochdieſelben entweder ſelbſt die hl. Meſſe, oder laſſen durch den Pfarrer celebriren. Während der hl. Meſſe werden von dem Pfarrvolke die gewöhnlichen Meßlieder unter Begleitung der Orgel geſungen. Alle Figural-Muſik iſt unterſagt. 10) Hierauf wird eine katechetiſche Prüfung mit der Schuljugend vorgenommen; 11) ſodann die Viſitation der heiligen Gefäße, der Kirchenparamente, der Altäre ꝛc. 12) Iſt dieſe geſchehen, ſo begeben ſich Reverendissimus unter dem Läuten der Glocken in das Pfarrhaus zurück, nachdem der Pfarrer Hochdenſelben vor dem Austritte das Aſpergill zum Austheilen des Weihwaſſers gereicht hat. 13) Im Pfarrhauſe werden die biſchöflichen Viſitationspunkte und Fragen vom Pfarrer, ſchriftlich beantwortet, vorgelegt. 14) Bey der Ankunft Reverendissimi zur Viſitation, ſo wie bey'm Abgange wird mit den Glocken geläutet. 15) Sämmtliche Pfarrer haben in ihren

Kirchorten bis zur wirklichen Ankunft Reverendiſſimi zu verbleiben. B. D. E. B. v. 1. Juny 1822.

R. B. 1803. S. 355. B. v. 31. May 1803.

Bey dem erfolgten Ableben eines Biſchofs darf das nur bey Todesfällen von Landes-Regenten hergebrachte ſtändige Geläut nicht geſchehen, ſondern nur das bloße für einen Biſchof herkömmliche Ceremoniell, mit Entfernung alles deſſen, was eine Landestrauer anzeigen könnte, beobachtet werden.

Die Leiche eines Erzbiſchofs oder Biſchofs darf, wenn dieſer nicht ſelbſt das Gegentheil beſtimmt, oder Seine Königl. Majeſtät in einzelnen Fällen etwas anderes beſchließen, ohne Anfrage in der Kirche, der Gruft oder dem Kreuzgange ſeines Doms beerdigt werden. Von den etwa zu errichtenden Monumenten aber ſind die Pläne und Zeichnungen vorzulegen. Allerh. Reſcr. v. 3. Okt. 1826.

Biſthümer.

R. B. 1808. S. 2153. B. v. 8. Sept.

Reichs-Deputations-Schluß §. 62.

Das geſammte Johanniterordensvermögen wurde zur künftigen Dotation der bayeriſchen Biſthümer mit dem Beyfügen beſtimmt: daß, was hievon an Gütern und Renten übrig bleibe, der Verbeſſerung des Schulfondes gewidmet werde. ſ. Conc. u. U. B.

R. B. 1803. S. 985.

Die Güter, welche den Biſthümern und Kapiteln zu ihrer Dotation angewieſen werden, können weder eingezogen, noch veräußert werden. S. Domkapitel.

Bittgänge. S. Wallfahrten.

Bittſchriften.

R. B. 1804. S. 460. . . . 1811. S. 537. B. v. 23. April 1811.

Alle Geſuche und Vorſtellungen, welche zum Gutachten und zur Entſcheidung einer untergeordneten Behörde geeignet ſind, ſollen bey der Mittelſtelle, wohin ſie gehören, eingereicht werden. Auf ein mit Umgehung derſelben an Se. Majeſtät unmittelbar oder an die Miniſterien gekommenes Geſuch, ſoll keine Entſcheidung ertheilt, ſondern daſ-

Digitized by Google

ſelbe den geeigneten Mittelſtellen, ohne irgend in ein Miniſterial=Geſchäfts=Protokoll eingetragen worden zu ſeyn, hinausgegeben werden. Nur dann, wenn der Bittende bey der ihm vorgeſetzten Behörde ſeinen Zweck nicht erreichen kann, oder mit Grund glaubt, daß ihm zu nahe geſchehen ſey, oder der Gegenſtand ſeiner Bitte nach ſeiner Natur nur der höheren Entſcheidung unterliegen kann, ſoll die Vorſtellung an die Perſon des Königs oder an das betreffende Miniſterium eingereicht werden, jedoch muß die von der untern Behörde erhaltene beſchwerende Entſchließung, oder die Vorſtellung, durch welche eine Entſcheidung vergebens nachgeſucht worden iſt, als Beleg angefügt werden. Bittſchriften um Dienſtesſtellen, welche ohnehin nie ohne das erhaltene Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, ſind unmittelbar bey derſelben einzureichen. Alle Bittſchriften müſſen auf normalmäßiges Papier geſchrieben, und mit einem Duplikat verſehen ſeyn.

R. B. 1813. S. 72. Bittſchriften, deren Originalien und Duplikate ſammt jeder einzelnen Beylage unterliegen dem Klaſſenſtempel von 3 kr. Zeugniſſe aber, welche denſelben als Beylagen angeſchloſſen werden, dem Klaſſenſtempel von 15 kr. (St. O. §. 7. I. Kl. Lit. a.)

Bey Geſuchen um Anſtellung oder Beförderung müſſen immer die erforderlichen Zeugniſſe beygelegt, und es darf ſich nicht auf früher eingegebene bezogen werden.

Bey allen Berichten und bittlichen Vorſtellungen iſt der Gegenſtand derſelben links unter der Anrede zu rubriziren.

R. B. 1803. S. 281. Bittſchriften ganz unbeſtimmter Bitten ſollen ohne Erledigung bleiben.

R. B. 1808. S. 558. Bey einer jeden Eingabe, ſie ſey bey einer weltlichen oder geiſtlichen Stelle, hat man ſich des Papierformates von 17 Zoll Breite und 14 Zoll Höhe zu bedienen. Auf die Unterlaſſung iſt 30 kr. Strafe geſetzt.

Pfarrer, welche vor Einführung der Prüfungs-Konkurſe im Unter-Mainkreiſe angeſtellt waren, haben in ihren Geſuchen um weitere Beförderung 1) ihr phyſiſches Alter anzugeben; 2) wo und wie lange ſie in einem Klerikal-Seminar geſtanden ſind; 3) wo und wie lange ſie als Hülfsprieſter Dienſte geleiſtet haben; ferner iſt 4) vom Bittſteller ein Verzeichniß der Einkünfte ſeiner dermaligen Stelle und der darauf haftenden Abgaben beyzulegen; 5) beſondere Verdienſte, durch welche ſich ein Competent vor Andern ausgezeichnet zu haben glaubt, ſind, wenn die königl. Regierung nicht ſchon amtliche Kenntniß davon hat, genüglich zu beſcheinigen. 6) Einfache Beneſiziaten, welche ihre Pfründen durch Benennung und Präſentation eines Privatpatrons erlangt haben, haben auch zugleich eine Erklärung deſſelben beyzulegen, daß er für den Erledigungsfall, welcher ſich durch die Gewährung ihres Geſuchs ergeben wird, auf die Ausübung ſeines Patronatrechtes mit Vorbehalt deſſelben für künftige Erledigungsfälle verzichte. Int. Bl. 1820. S. 1933. V. v. 20. Okt.

Die in den früheren Verordnungen v. 26. May 1801 (R. B. 1801, S. XXIII. S. 352. u. ſ. w.), namentlich von Ziffer 1—7 einſchließlich, dann vom 22. October 1808 (R. B. v. J. 1808, St. LXIV. S. 2581.) und endlich in jener v. 23. April 1811 (R. B. 1811 St. XXVIII. S. 537.) und zwar dieſe ihrem ganzen Inhalte nach, enthaltenen Beſtimmungen werden in Erinnerung gebracht, und befohlen: R. B. 1825. S. 907. V. v. 25. Nov.

1) Sollen die geeigneten Mittelſtellen niemals übergangen, und alle Geſuche und Vorſtellungen, welche zum Gutachten und zur Entſcheidung derſelben geeignet ſind, daſelbſt eingereicht werden, indem ſonſt die Schreibereien unnütz vervielfältiget, und der ordentliche Geſchäftsgang geſtört wird. 2) Nur dann, wenn der Bittende in den vorgeſchriebenen Inſtanzen ſeinen Zweck nicht erreichen konnte,

oder mit Grund glaubt, verletzt zu ſeyn; oder wenn der Gegenſtand ſeiner Bitte, nach deſſen Natur, der Allerhöchſt-Königlichen beſondern Entſcheidung unterliegt, ſoll die Vorſtellung an Se. Königliche Majeſtät im Cabinette unmittelbar abgegeben werden dürfen und Berückſichtigung finden; jedoch müſſen, wenn von der Unter- oder Mittelſtelle in der vorzubringenden Sache bereits Entſchließungen vorlägen, dieſelben, oder die Vorſtellung, durch welche eine Entſchließung vergebens nachgeſucht worden iſt, als Belege angeführt werden. 3) Bittſchriften um Dienſtesſtellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, ſind unmittelbar bey dieſer einzureichen, und ſie iſt verbunden, alle Competenten bey Erſtattung des Antrages über die Beſetzung der Stelle dem Miniſterium bekannt zu machen, welches dann, im Falle dieſelbe nothwendig wird, an Se. Königliche Majeſtät den geeigneten Antrag zu ſtellen hat. 4) Unbeſtimmte Geſuche, unleſerliche oder unverſtändliche Eingaben werden unbeachtet bey Seite gelegt, und in das Cabinets-Journal nicht eingetragen. 5) Eingaben wegen Gegenſtände, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entſcheidende allerhöchſte Verfügung von Sr. Königlichen Majeſtät erlaſſen worden iſt, ſowie Rekurſe in Sachen, welche in den geſetzlichen Inſtanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden, eignen ſich eben ſo wenig zum Cabinette Sr. Königlichen Majeſtät. 6) In bloßen Gnadenſachen jedoch darf ferner, wie bisher üblich war, das Geſuch unmittelbar an Se. Majeſtät den König gerichtet werden. 7) Ganz zweckwidrig iſt es auch, wenn Bittende mit Koſtenaufwand und mit Verſäumniß ihrer Geſchäfte oder Gewerbe, ihre Eingaben perſönlich überreichen, und auf Allerhöchſten Cabinetsbeſchluß warten wollen ꝛc. ꝛc.

Eine Königliche Allerhöchſte Erklärung vom 2. Febr. 1826 erneuert die königl. allerhöchſte Verordnung vom 25. Nov. 1825 „die unmittelbaren Eingaben von Bittſchriften an das königl. Cabinett betr.", mit der weiteren Bekanntmachung: daß außer den darin näher bezeichneten, vorſchriftsmäßig geſtatteten Eingaben bey dem königl. Cabinette, welche künftig in duplo eingereicht und mit Ausnahme der Armenſachen mit dem Stempel verſehen ſeyn müſſen, dann in „reinen Gnadenſachen", die aber keine Einſchreitung gegen ſanktionirte Geſetze und eingeführte Geſchäfts-Inſtanzen, ſondern nur Gegenſtände von Unterſtützungen und ſolche betreffen können, deren Gewährung mit den Rechten und Anſprüchen Anderer in keine Berührung kommt, und von dem freyen Willen und Milde Sr. Königlichen Majeſtät abhängen, von nun an alle ungeeignete Vorſtellungen und Geſuche unberückſichtigt gelaſſen und vernichtet werden ſollen. S. Berichte. Beſchwerdeſchriften. R. B. 1826. S. 201. u. fg. V. v. 2. Febr.

Die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungsformeln am Schluſſe ſind wegzulaſſen. R. B. 1825. N. 54. S. 1143.

Blitzableiter.

Ueber die Blitzableiter ſollen die Pfarrer das Volk gehörig belehren. R. B. 1804. S. 727.

1) Alle größere Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude ſollen nach und nach, und zwar in einem Zeitraume von drey Jahren, vom Jahre 1816 anfangend, mit Blitzableitern verſehen werden. 2) Die Koſten ſind aus dem Vermögen der Betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu ſchöpfen. Die Koſten für die Ableiter auf den Kirchthürmen insbeſondere ſollen zur Hälfte aus Mitteln der Kirche, zur Hälfte aus Mitteln der Gemeinden beſtritten werden. 3) Den Kreis-Bau-Inſpectoren liegt ob, auf ihren Inſpections-Reiſen unter ihrer Aufſicht und Direction die Ableiter nicht nur errich- R. B. 1815. S. 971. V. v. 20. Nov. Int. B. 1820. S. 1283 Verf. v. 7. Jul. 1820.

ten, ſondern auch ſolche von Zeit zu Zeit unterſuchen und nöthigenfalls repariren zu laſſen; weßwegen dieſelben ſich in Bezug auf dieſen Gegenſtand die erforderlichen nähern Kenntniſſe zu verſchaffen haben.

Inſt. B. 1820. S. 1803. Verf. v. 4. Okt. 1820. Die Beſtimmung derjenigen Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude, welche nach der gegebenen Vorſchrift mit Blitzableitern zu verſehen ſind, ſoll den Gemeinde-Ausſchüſſen unter Genehmigung der vorgeſetzten Land- und Herrſchaftsgerichte zukommen, und hienach die erforderliche Beſtellung durch die Ortsvorſteher zu machen ſeyn.

Inſt. B. 1820. Nr. 124. S. 2044 Verf. v. 2. Nov. 1820. Die an größeren Gemeinde- und Stiftungsgebäuden angebrachten Blitzableiter ſollen von den Polizeybehörden mit Zuziehung des einſchlägigen Diſtricts-Phyſikus gehörig unterſucht, bey befriedigendem Reſultate von der Polizeybehörde eine Beſcheinigung ausgeſtellt, und auf den Grund dieſer Beſcheinigung von den Gemeinde-, reſp. Stiftungspflegern die betreffende Zahlung gegen Quittung des Verfertigers geleiſtet und verrechnet werden.

Brandverſicherung.

R. B. 1811. S. 139. §. 7. V. v. 23 Jan. Pfarrer und Benefiziaten können für die Pfarrey- und Benefizial-Gebäude in eigenen Namen in die Brandverſicherung eingehen. Solche Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreyen und Benefizien mehr, als den gebührenden Unterhalt, beziehen, ſollen zum Eintritte von Amtswegen angehalten, und von denſelben ein Revers hierüber vor Ausfertigung der Präſentation erhoben werden. Pfarrer und Benefiziaten, welche den Eintritt gefliſſentlich unterlaſſen, erhalten keine Unterſtützungen. Andere phyſiſche und moraliſche Perſonen, welchen die Concurrenz zur Wiederaufbauung der Pfarrhöfe obliegt, können ebenfalls für dieſelben der Brandverſicherung beytreten, und ſie ſind dann berechtigt,

bey einem eintretenden Brandfalle die Entſchädigung, welche für das verſicherte Pfarrgebäude aus der Anſtalt geleiſtet wird, in das Quantum ihrer ſchuldigen Concurrenzen ein- und ſich zu gut zu rechnen. Hiedurch ſind aber die Condezimatoren, und übrigen Beytragspflichtigen keineswegs derjenigen Concurrenzen enthoben, welche ſie ſonſt noch für andere, als für Brandfälle, und für die dadurch beſchädigten Gebäude zu leiſten verbunden ſind.

Die Einverleibung der großherzoglich würzburgiſchen mit der allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt des Königreichs Bayern geſchah im Jahr 1817. Int. B. 1817. S.2337. Verf. v.6.Aug.1817

Brauterxamen.

Die Pfarrer ſollen die Eheverlobten über dasjenige, was ihnen aus der chriſtlichen Lehre zu wiſſen obliegt, wohl examiniren, und falls ſie nicht genugſam unterrichtet wären, mit den Ausrufungen nicht fortfahren. M. S. I. Th. S. 431. K. O. 13, 72. Deßgleichen ſollen ſie über das Vorhandenſeyn etwaiger Ehehinderniſſe genaue Nachforſchungen bey den Eheverlobten anſtellen. M. S. I. Th. S. 441.

Das Brautexamen ſoll nie unterlaſſen, ſondern jederzeit vollſtändig und ausführlich vorgenommen werden. B. O. E. V. v. 20. Jun. 1825. §. 2. S. Paſtoral-Anordnungen.

Bruderſchaften.

Unterm 14. Dez. 1736 wurde die Erzbruderſchaft Corporis Christi in den ältern Theilen der Diözeſe Würzburg eingeführt, und die Anordnung der ewigen Anbetung feſtgeſetzt; zugleich auch den Dechanten die Auflage gemacht, bey ihren jährlichen Lokal-Viſitationen den Fortgang dieſer Erzbruderſchaft zu unterſuchen. M. S. II. Th. S. 153.

Bruderſchaften ſollen ohne landesherrliche Genehmigung nicht mehr errichtet werden. R. B. 1803. S. 290. B.v. 28 April. II. Konſt.Ed.§.76. lit. b.

(Die Einverleibung der Pfarrer von den durch

die Circumſcription der Diözeſen Bayern's angefallenen Aſchaffenburgiſchen und Fuldaiſchen Diözeſantheilen in die, in der Diözeſe Würzburg beſtehende, Kiliani-Confraternität betr.)

Um die Pfarrer der Diözeſe Würzburg durch ein neues geiſtiges Band enger zu verbinden, hat der Fürſtbiſchof Chriſtoph Franz von Hutten 1727 die Bruderſchaft des heil. Kilians, des Frankenapoſtels, errichtet und folgende, jedoch nicht im Gewiſſen als ſtreng verbindende, Geſetze vorgeſchrieben.

1) Ut quivis huic fraternitati adscriptus quotidie recitet Litanias omnium sanctorum cum quinque orationibus: *a*) de omnibus sanctis, *b*) de ss. Kiliano et sociis M. M., *c*) pro Reverendissimo Domino nostro Ordinario, *d*) pro ipsa congregatione seu fraternitate: Defende quaesumus Domine, B. Maria semper Virgine intercedente istam ab omni adversitate custodi familiam etc. *e*) pro defunctis fratribus. Deus veniae largitor etc. etc. 2) Ut pro anima cujuslibet defuncti fratris s. Missae sacrificium semel celebret, aut celebrandum curet. 3) Ut bonum ac decus Cleri Wirceburgensis peculiari jure pro viribus promovere, ac tueri studeat.

Dieſe Bruderſchaft beſteht noch; der Todesfall eines Mitglieds wird den Mitgliedern durch den Actuar der Geſellſchaft, den zeitlichen Herrn Subregens des Klerical-Seminars, bekannt gemacht, und es werden auch ſogenannte Paktumszettel oder Verzeichniſſe aller Confraternitäts-Mitglieder jährlich unentgeltlich vertheilt.

Dechant erhält hiemit den Auftrag, den ſämmtlichen Pfarrern ſeines Kapitels von dieſen Bruderſchafts-Verhältniſſen Nachricht zu geben, und dieſelben zum gefälligen Beytritte mit dem Bemerken einzuladen: daß weder der Eintritt in die Geſell-

ſchaft, noch derſelben jährliche Auslagen, mit einer Geldabgabe für die Mitglieder verbunden ſeyen, und daß Reverendissimus Ordinarius von der täglichen Abbetung der Allerheiligen-Litaney dispenſire, und die tägliche Abbetung zweyer von obengenannten Orationen ſtatuire. B. O. C. V. vom 13. Juny 1823.

Eine b. O. C. V. vom 30. April 1827 befiehlt unter Benehmen mit der kgl. Regierung eine Säkularfeyer der Stiftung der Fraternität zum heiligen Kilian. In der Kirche zum Neumünſter zu Würzburg wird während der St. Kilians-Oktav ein biſchöfliches Hochamt und ein Anniversarium saeculare pro defunctis fratribus gehalten. Auf dem Lande hat jeder Dechant in einer anſehnlichen Kirche ſeines Dekanats und nach vorgängiger Einladung der Kapitularen eben in der Octava S. Kiliani ein Anniversarium pro defunctis fratribus zu halten. Dieſes wird bis zur Wandlung feyerlich geſungen, nachher aber vollends in der Stille geleſen. Nach der Wandlung folgt ein Freudenamt mit der Missa pro gratiarum actione, nach welchem das Te Deum feyerlich abgeſungen wird. Zugleich wurde unterm 1. May 1827 im Betreff dieſer Säkularfeyer ein Hirtenbrief an die Confraternitäts-Mitglieder erlaſſen.

Bücher.

Es ſollen keine Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt werden, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten, oder der Kirchenzucht zuwider iſt.

Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit, ut eorum divulgatio modo impediatur. Conc. Art. XIII. S. Paſtoral-Anordnungen v. 12. Jun. 1826.

Bür-Pütteriſche Paramenten-Stiftung.

Bey Geſuchen um Unterſtützung mit Paramenten aus der Bür-Pütteriſchen Stiftung haben die Pfarrer ein legales Zeugniß des betreffenden Dekanats ſowohl über die Unzureichenheit der Lokal-Kirchen-Stiftungs- ſowohl, als der Gemeinde-Mittel zur Beſtreitung der Kirchenbedürfniſſe, und insbeſondere, daß der Gegenſtand aus eigenen Mitteln nicht angeſchafft werden könne, beyzulegen. In den Geſuchen um Altar- und andere dergleichen Tücher iſt die erforderliche Länge und Breite derſelben genau anzugeben. B. O. C. B. v. 17. Oct. 1825.

Canoniker.

R. B. 1809. S. 593. B. v. 29. März.

Die Canonici der Ritterſtifter behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Capitels-Wohnungen. Ihnen oder ihren Erben ſind die auf den Ankauf oder Optirung ihrer Häuſer gemachten Auslagen, falls der Landesherr ſolche nach ihrem Tode an ſich ziehen will, zu vergüten: auch außerdem an Orten, wo ſie ein Privateigenthum ihrer Wohnung hergebracht haben, wird ihnen dieſes vorbehalten. Reichs-Deput. Schl. §. 52.

Zu ihrer Suſtentation ſind den Capitularen, Dignitarien und Canonicis der Ritterſtifter neun Zehntel ihrer ganzen bisherigen Einkünfte und zwar jedem einzelnen, was er bisher genoſſen hat, zubelaſſen. Auf gleiche Weiſe ſind die Vikare bey ihren Wohnungen, und da ſie meiſt gering ſtehen, bei ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis ſie etwa auf andere geiſtliche Stellen verſorgt werden, zu belaſſen, wogegen ſie ihren Kirchendienſt einſtweilen fortzuverſehen haben. Die Domizellaren da, wo ſie wirklich ſchon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Suſtentation den Kapitularen gleich gehalten, und rücken

hiernächſt, falls ſich der Landesherr nicht in anderm Wege mit ihnen abfindet, in die vazirend werdenden Capitelspfründen. Ebendaſ. §. 53.

Capitularen und Domizellaren der Dom-, Ritter- und Mediatſtifte, welche nach den verſchiedenen Statuten der Stifter, entweder erſt nach dem Ablaufe der Carenzjahre, oder nach eintretenden andern Verhältniſſen zum Genuſſe kommen, ſobald ſie nur in dem wirklichen Beſitze ihrer Präbenden ſind, haben ganz gleiche Rechte als diejenigen, welche ſich wirklich ſchon im Genuſſe ihrer Präbenden befinden. §. 54.

Wenn katholiſche Mitglieder der ſäkulariſirten Dom- und Mediatſtifte zu einer andern Religion übergehen, oder mit Diſpenſation ſich verehelichen, ſo verlieren ſie ihre Penſion.

Sämmtliche Canoniker der aufgelößten Stifte ſollen ſich, ſo fern ſie ſich nicht über hinreichende Befreyungs- und Exemptionsgründe gehörig und vorſchriftmäßig legitimiren können, der Prüfung für das Pfarramt unterziehen, und hiezu durch die General-Commiſſariate vorgeladen werden. S. Concordat Art. IV. und X.

R. B. 1812. S. 826. V. v. 24. April.

Den Canonikern der jetzigen Domcapitel iſt der Rang nach den Regierungs-Räthen geſtattet.

R. B. 1822. S. 83.

Capellen,

die nicht ordentlich conſecrirt und entbehrlich ſind, ſollen abgebrochen und das Material nach den höchſten Verordnungen vorzüglich zur Reparatur oder Erbauung von Schulhäuſern verwendet werden. Ganz entbehrliche und zweckloſe, zumal, wenn ſie aus eigenen Mitteln ohne fremde Concurrenz nicht erhalten werden können, ſollen reducirt und die Gebäude andern Zwecken gewidmet oder demolirt werden. 1) Der Ausſpruch über ihre Entbehrlichkeit iſt in die Competenz der General-Kreis-Commiſſariate (jetzt der Kreis-Regierung nach vorgängigem

R. B. 1802. S. 302. V. v. 17. April. R. B. 1804. S. 233. V. v. 12. May. R. B. 1812. S 249. u. 257. V. v. 10. Jan.

Benehmen mit den biſchöflichen Ordinariaten) verwieſen. 2) Jene Filial- und Nebenkirchen, in welchen pfarrl. Gottesdienſt und pfarrliche Verrichtungen gehalten werden, oder bey denen das Sanctiſſimum und ein ordentl. Leichenhof vorhanden, oder von welchen die Pfarrkirche ſo weit entlegen iſt, daß ſie nicht ohne Beſchwerde von den Filialiſten beſucht werden kann, gehören in die Reihe ganz unentbehrlicher Kirchen. 3) Eben dies gilt auch von allen jenen Nebenkirchen, welche keinen beſondern Stiftungszweck, deſſen Beybehaltung erforderlich iſt und deſſen Verlegung nicht füglich geſchehen kann, dann ein zureichendes Vermögen, um ſich ſelbſt zu erhalten, oder gegründete Anſprüche der Unterhalts-Verbindlichkeit an andere Fonds haben. 4) Nebenkirchen, welche als Succurſalen für Nothfälle dienen, gehören nicht zu den entbehrlichen Kirchen. 5) Alle einem Inſtitute angehörigen Kirchen erſcheinen ſolange als unentbehrlich, als das Inſtitut, dem ſie gewidmet ſind, beſteht. 6) Wenn Gemeinden das Eigenthum von Neben- und Filialkirchen, die des Cultus wegen aus dem Grunde eines wahren Bedürfniſſes oder der Nützlichkeit zur Unterhaltung aus dem allgemeinen Stiftungs-Vermögen, oder nach den Beſtimmungen über die allgemeine Baupflichtigkeit bey Kirchen nicht geeignet ſind, in Anſpruch nehmen, und deren Conſervation aus nachgeordneten Rückſichten auf Cultus und Polizey, erhalten; ſo ſollen ihnen dieſelben, ſofern dieſe Anſprüche gehörig nachgewieſen werden können, jedoch unter der gehörigen Vorſorge wegen Vermeidung der Mißbräuche unentgeltlich und nur mit der Verbindlichkeit belaſſen werden, daß ſie die Beſtreitung des baulichen Unterhalts und der übrigen Erigenzkoſten bey vermögensloſen Kirchen dieſer Art ganz, bey bemittelten aber ſubſidiariſch übernehmen. 7) Das Fundirungs-Vermögen reduzirter Nebenkirchen und Kapellen, nebſt den Paramenten, oder dem Erlös

aus denſelben ſoll der Haupt- oder Mutterkirche zugewendet werden. 8) Die Gottesdienſte, Jahrtage, Meſſen u. d. gl. ſollen aus reduzirten Kirchen transferirt werden.

Capitel. S. Decanate.

Capitels-Kaſſe.

Das von den in die Land-Capitel neu eintretenden Pfarrern pro jucundo introitu gewöhnlich zu zahlende Quantum, wovon bisher die gemeinſchaftlichen Capitelskoſten beſtritten worden ſind, iſt allzeit zu erheben. F. b. V. v. 11. Oct. 1723. Mit Rückſicht auf dieſe ältere Verordnung ſind die in einem Land-Capitel, wo eine Capitelskaſſe beſteht, angeſtellten Pfarrer anzuhalten, den herkömmlichen kleinen Beytrag zur Capitelskaſſe ohne Rückſicht auf den Zeitpunkt ihrer Anſtellung zu leiſten.

Am Schluſſe der jährlichen Viſitations-Relation iſt von den berichtenden Dechanten noch anzugeben: der Fond, Ertrag und der Zuſtand der Capitels-Kaſſe überhaupt. B. O. E. V. v. 13. Dez. 1824.

Capitels-Boten-Taſche.

Die Cirkularien ſollen nicht mehr offen durch die Capitelsboten, ſondern in einer ledernen Taſche herumgetragen, und jedem Pfarrer und Curatus auf Rechnung der Capitelskaſſe ein Schlüſſel dazu behändigt werden. G. Vik. V. v. 7. Febr. 1807.

Casus reservati.

Die für die Diözeſe Würzburg feſtgeſetzten casus reservati ſind: 1) Injectio manuum violenta in parentes. 2) Homicidium voluntarium, et mandatum ad illud, nec non abortus animati foetus studiose procuratus effectu subsecuto. 3) Stuprum violentum. 4) Crimen incendiariorum. — Denique jurisdictionem adimimus confessario com- M. S. I. Th. S. 326.

plici, ut complicem criminis carnalis opere consummati absolvere nequeat, excepto periculo mortis, et quando tunc alius confessarius haberi non potest. F. b. V. v. 12. Nov. 1683.

Catechiſmus.

Die Einführung des neuen mit Bewilligung der Staatsbehörde angenommenen Diözeſan-Catechiſmus wird durch ein Paſtoral-Schreiben Reverendissimi D. Ordinarii. v. 30. Sept. 1823 angeordnet.

Durch ein Paſtoral-Schreiben vom 7. May 1827 wurden die nachſtehenden, von Sr. päbſtlichen Heiligkeit Leo XII. anbefohlenen, Correktionen, welche in der neuen Auflage des Würzburger Diözeſan-Catechiſmus vom Jahr 1823 gemacht werden ſollen, ſämmtlichen Curatgeiſtlichen in der Diözeſe Würzburg bekannt gemacht, welche nunmehr auch in der zweyten Auflage vom Jahre 1828 enthalten ſind.

Correctiones faciendae
in nova editione libri, cui titulus: Catechismus der christkatholischen Religion etc. Würzburg 1823.

Pag. 18. Articulus nonus symboli ita redditur: *unam, sanctam, universalem, christianam ecclesiam etc.*, deleatur *christianam*, et loco *universalem* saltem praestaret dicere *catholicam;* nam in omnibus regionibus christianis ea vox in linguis vernaculis civitate donata est, etiam in iis, ubi maxime cordi habetur linguae vernaculae puritas: sic v. gr. Galli dicunt: *une, sainte Eglise catholique.*

Pag. 21. Q. 24. *scribebant* (Apostoli et discipuli Domini libros sacros) *sub peculiari assistentia spiritus sancti:* dicendum: *scribebant sub inspiratione et peculiari assistentia spiritus sancti.*

Pag. 45. Q. 118. dicitur: *An mali spiritus nobis nocere possunt? R. Certi sumus, eos nobis nocere non posse, si in Deum et Jesum omnem fiduciam nostram collocemus.* Deinde pag. seq. 119. dicitur: *cur nobis nocere non possunt, si in Deum et Jesum omnem fiduciam nostram collocemus? R. Quia Jesus omnem ipsis potestatem ademit. Si Deus pro nobis, quis contra nos? Rom.* 8. 31. Hinc videntur excludi daemonum tentationes, omnesque eorum operationes. Scimus quidem, eos nihil posse, nisi permittente Deo; verum etiam dum in Deum speramus, Deus aliqua hujusmodi permittere potest, quae diligentibus eum cedunt in bonum. Unde supradicta indigent correctione, et ad quaestionem 118 ita respondeatur: *Scimus, eos nullum nobis verum nocumentum inferre posse, si omnem fiduciam nostram in Christum collocemus, et viriliter eorum tentationibus resistamus. Si Deus pro nobis, quis contra nos? Rom.* 8, 31. Dixi autem, non posse nobis verum nocumentum inferre, si etc.; nam si eo in casu Deus nihilominus permitteret daemonis operationes, tentationes in bonum cederent, et Deus faceret cum ipsa tentatione proventum. Quaestio 119 omittatur.

Pag. 55, ubi agitur de Ecclesia, deest hujus definitio, quae consequenter addenda foret; prout sequitur: »*Quid est Ecclesia? R. Ecclesia est coetus hominum unius et ejusdem fidei christianae professione et eorundem sacramentorum communione adunatus sub regimine legitimorum pastorum, ac praecipue Rom. Pontificis.*«

Pag. 57. Q. 163. Quaeritur: *In quo potissimum consistit munus Romani Pontificis? R. De-*

bet invigilare, ut in christiana Ecclesia unitas fidei conservetur. Haec responsio non obstante voce *potissimum* in quaestione posita non est sufficiens, propterea quod ea, quae ad Primatum spectant, clarius et expressius exponi circumstantiae exigant; unde addendum est: *et universalem Ecclesiam regere et gubernare.* Vide de definitione Conc. Flor.

Pag. 58. Q. 166. Quaeritur: *Quare nostri Episcopi hodiedum adhuc eandem omnino potestatem habent, quam Apostoli* (habuerunt)? *R. Quia illis ab Apostolis, in quorum munus legitime successerunt, tradita fuit. Exempl. S. Matthias. Act.* 1, 26. Dici non potest, Episcopos *eandem omnino* habere potestatem, quam habuerunt Apostoli, qui in regimine Ecclesiae potestate etiam extraordinaria instructi erant: Haec vero, (si Petrum et ejus successores excipias) ad successores non erat transmittenda. Ergo eandem *το omnino* omittendum est, et Quaestio sic proponi posset: *An Apostolorum potestas ad eorum legitimos successores Episcopos transmissa fuit?* Tunc enim Quaestio tantum intelligitur de potestate ordinaria.

Quod pertinet ad responsionem, in ea non assignatur ratio adaequata, nec primaria, sed potius modus transmissionis, qui tamen multis difficultatibus subjacet: unde ita respondendum esset: *R. Affirmative; cum enim Ecclesia ad finem mundi duratura erat, et Apostoli non semper erant victuri, Christus voluit, ut eorum potestas ad legitimos eorum successores transiret.*

Pag. 58. Q. 67. Ad quaestionem: *In quo consistit munus Episcoporum? R.* . . . 3) *generatim omne id ordinandi, quod ad promovendam salutem animarum necessarium vel*

utile esse possit. Attendite vobis et universo gregi etc. Act. 20, 28.

Episcopi *jure proprio* non possunt ea, quae spectant ad jus commune et nonnulla alia: quae autem possunt *jure proprio*, possunt jure non supremo sed subordinato: et ad bonum cujusque dioecesis statum spectant quoque primo illa regiminis unitas, quam Christus in Ecclesia sua instituit; secundo ordinationes a Superiori hierarchico, praesertim Pontificia potestate provectae. Unde in responsione delendum esset *omne id*, et dicendum: 3) *generatim ea ordinandi etc.*, et in fine addendum: *sed juxta canonicas sanctiones et cum subordinatione ad Rom. Pontificem.*

Pag. 60. Q. 174. *Quid significat: Ecclesia catholica una est? R. Omnibus temporibus et locis unam Christi doctrinam tradidit*... addendum esset: 2) *Una est unitate capitis seu regiminis sub uno capite.* 3) *Una eorundem Sacramentorum participatione.*

Sunt et alia quaedam, quorum correctio saltem esset exoptanda, ut v. gr. quod dicitur pag. 22, Q. 30. Nos posse cognoscere traditionem divinam ex eo, *quod semper, quod ubique, quod ab omnibus traditum est:* verum est quidem, sed haec Vincentii Lerinensis regula non est unicum dogmatum criterium, nec praecipuum, hoc enim est Ecclesiae definitio, per quam fuerunt determinatae certae doctrinae, quae olim in dubium vocabantur, et de quibus in Patribus diversae occurrunt sententiae. Item quae pag. 45, Q. 116 dicuntur de angelis custodibus, clariora fierent, si adderetur notus textus S. Hieronymi: *Magna dignitas animarum etc.* Illud quoque, quod pag. 194, Q. 604 exigitur tertio loco tanquam conditio ad lucrandas indulgentias: *ut quis*

per constantem conversionem curam suae salutis gerat, rectius omitteretur, aut alio modo exprimeretur; nam ea verba indicare videntur, effectum indulgentiarum ab eventu futuro pendere. Item quod pag. 227 Q. 715 dicitur: *Non satisfacere praecepto Ecclesiae eum, qui missam tantum audit, non vero interest concioni et doctrinae christianae*, non omnino probatur, nisi addita aliqua explicatione. Concio enim non est pars missae, secus missae non solemnes, immo et solemnes, quando inter eas non habetur concio, aliqua sua parte carerent. Est quidem verum, Ecclesiam velle, ut festa celebrentur non solum per auditionem sacri, sed et per abstinentiam ab operibus servilibus et exercitium operum pietatis; verum non est obligatio gravis audiendi concionem (extra casum necessariae instructionis), nec eadem, quae audiendi missam. Ita quoque, quae respondentur pag. 218 ad Quaest. 690: *Quare Deum orare debeamus?* non videntur sufficientia, et desiderandum foret, ut expresse adderetur: *Deum quaedam juxta ordinatissimam suam providentiam non nisi orantibus concedere.* Ea denique, quae pag. 233 habentur contra abusus in cultu ss. Imaginum miraculosarum (gratiae) vera quidem sunt, sed dum abusus impugnatur, et nihil dicitur de usu, non satis cavetur seu removetur periculum errandi pro infirmis. Oportet explicari breviter, Deum ad intercessionem talis vel talis sancti, item in tali loco, coram tali imagine orantibus quaedam largiri posse, quae alias vel non, vel saltem non ita facile largiretur. Ait s. Augustinus: Deus nec in omnibus memoriis Sanctorum ista fieri voluit, qui dividit propria unicuique prout vult. Ep. 78 Clero, senioribus et universae plebi Ecclesiae Hipponensis. S. Chriſtenlehre.

Cenſur, kirchliche.

In Clericos reprehensione dignos etc. poenas a sacro concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo canonico recursu infligere etc. Conc. Art. XII. Lit. d.

Ceremonien.

Zweckwidrige Ceremonien in den Kirchen am Chriſti-Himmelfahrts- und Pfingſtfeſte werden ſtreng verboten. R. B. 1803. S. 87.

a) Alle Anordnungen über den äußern Gottesdienſt, deſſen Ort, Zeit, Zahl ꝛc. b) Beſchränkung oder Aufhebung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten ꝛc., ſind Gegenſtände gemiſchter Natur. II. konſtit. Ed. §. 76. Lit. a. b. Vgl. Conc. Art. XII. Lit. g.

Charwoche.

Am Palmenſonntage ſollen die Palmen geweiht, darauf nach der Agende die Prozeſſion gehalten, in der Predigt das Volk zu aller Andacht ermahnt, und über die öſterliche Zeit gehörig belehrt werden. M. S. I. Th. S. 435. K. O. 37.

Am grünen Donnerstage ſoll die Predigt über die Einſetzung des heil. Altarſakraments, und am Charfreytage über das Leiden und Sterben unſeres Heilandes gehalten werden. Ebendaſelbſt. K. O. 38 u. 39.

Am Mittwochen, Donnerstag und Freytag in der Charwoche ſoll die gewöhnliche Mette um 5 Uhr Abends gehalten werden.

1. Bey Verzierung des heiligen Grabes am Charfreytage ſollen die funkelnden Waſſerkugeln, Springbrunnen und andere Darſtellungen dieſer Art, welche vom Hauptzwecke der Andacht abführen, nicht mehr Platz haben. Dagegen ſoll alles dahin eingerichtet ſeyn, daß die hohe und tröſtliche Wahrheit, daß das Grab des Heilandes nicht ein Grab des Todes und der Verweſung, ſondern des Lebens Vergl. R. B. 1803. S. 173. V. v. 10. März.

und der Auferſtehung ſey, anſchaulich werde, um die Chriſten zu der kommenden Oſterfeyer vorzubereiten. Es ſoll demnach lediglich das hochwürdigſte Gut, nach den Vorſchriften der Rubrik, d. i. unter weißem Ornate und mit gehöriger Beleuchtung auf einem Nebenaltare zur Anbetung ausgeſetzt werden, wie es bisher immer geſchah, und das Bild des Gekreuzigten auf einem Kiſſen und ſchwarzem Teppiche am Fuße des Altars liegen. Biſchöfl. Verord. vom 28. März 1803.

R. B. 1806. S. 703. V. v. 20. März. In dem öffentlichen Gebete für „den König" ſollen am Charfreytage die Worte beygefügt werden: Oremus et pro christianissimo Rege Nostro Maximiliano Josepho (jetzt Ludovico) ut Deus etc. In der folgenden Collecte iſt nachſtehende Abänderung zu machen: Respice benignus ad Regem Bavariae, ut etc. Am Charſamſtage ſind in dem feyerlichen Kirchengeſange: Exultet etc. die Worte für „den König" auf folgende Weiſe auszudrucken: Respice etiam ad devotissimum Regem Nostrum Maximilianum Josephum (jetzt Ludovicum) etc. etc.

Bey der Prozeſſion am Palmſonntage ſoll blos das Bildniß des gekreuzigten Heilandes unter zweckmäßigen Geſängen und Gebeten, vielleicht auch, wo es geſchehen kann, mit abwechſelnder Trauermuſik herumgetragen werden. Da die Buße des Chriſten mehr in Verläugnung ſeiner Selbſt und Beſſerung ſeines Wandels, als in körperlicher Peinigung beſteht, ſo ſoll das Kreuzſchleppen und das Einhergehen mit ausgeſpannten Armen gänzlich unterſagt ſeyn.

R. B. 1807. S. 1861. V. v. 17. Nov. Bey der Feyerweihe am Charſamſtage ſoll Niemand brennbare Materialien anzünden, die dagegen Handelnden ſollen mit 3 Rthlr. beſtraft werden.

Choral.

Das neue Choralbuch ſoll für alle Pfarr- und

Filial-Kirchen, wo das Jahr hindurch Aemter oder Vespern gehalten werden, angeſchafft werden. F.b. Verord. v. 24. Nov. 1749.

Chor-Gottesdienſt.

Concord. Art. VI. U. B. Earumque chori quotidiano servitio etc.

Chriſtenlehre.

1) Die Pfarrer ſollen den Chriſtenlehr-Unterricht an den Sonntagen entweder von 1 bis 2 Uhr, oder zu einer andern zu beſtimmenden Stunde unausgeſetzt und fleißig halten, und zwar vom erſten Sonntage in der Faſten an bis Allerheiligen in der Pfarrkirche, an den übrigen Sonntagen aber, wenn die Kälte zu groß iſt, in der Schule oder auf dem Rathhauſe; 2) Junge und Alte zur Beſuchung derſelben ermahnen und anhalten. 3) An den Sonntagen vor dem Ende der Vesper ſoll deßwegen kein Zechen, Spielen, Tanzen u. ſ. w. geduldet werden. 4) Die jungen Leute ſollen weder zur Heurath, *) noch zur Gevatterſchaft gelaſſen werden, wenn ſie nicht in den vornehmſten Stücken des katholiſchen Glaubens unterrichtet ſind. 5) Die Seelſorger haben zu dem Ende ſolche zu prüfen. F. b. V. v. 24. Dez. 1620.

Eine fürſtbiſchöfliche Verordnung v. 20. Juny 1677 legt den Beamten die Pflicht auf, die Pfarrer in Beſtrafung der ſaumſeligen Chriſtenlehrpflichtigen zu unterſtützen.

Die Kirchen-Ordnung beſtimmt in dieſer Hinſicht: 1) Die Seelſorger ſollen die chriſtliche Lehre alle Sonntage das Jahr über Nachmittags um 1 K.O. §. 7–14.

*) Vergl. Int.B. 1818. S. 266. Verord. über die Feyertagsſchulen §. 4. Gſtz. B. 1825. S. 112. Geſetz über die Anſäſſigmachung und Verehelichung v. 11. Septbr. 1825. §. 1. Nr. 3.

Uhr fleißig abhalten; 2) in weit entlegenen Filialen mit Predigt und Chriſtenlehre abwechſeln, oder dieſe nach jener halten; 3) die chriſtliche Lehre bey Strafe nicht unterlaſſen, und im Verhinderungsfalle durch einen tüchtigen Subſtituten beſorgen laſſen. 4) Die Chriſtenlehre ſoll von der ganzen ledigen Jugend vom 7ten bis zum 24ſten Jahre *) beſucht, und deßwegen die Jugend aufgeſchrieben, und auf eigene Plätze in der Kirche gewieſen werden. 5) Die chriſtliche Lehre ſoll allein aus dem der Agende beygedruckten Catechismus **) vorgenommen, nach der Faſſungskraft des Volks erklärt und darüber zuerſt die Knaben, hierauf die Mädchen befragt werden.

Die fürſt-biſchöfliche Verordnung vom 10. Februar 1725 gibt hierüber folgende erläuternde Beſtimmungen: 1) Keine einzige chriſtliche Lehre ſoll verſäumt werden. 2) Die Jugend ſoll die Woche hindurch wenigſtens zweymal von den Schulmeiſtern 1/2 Stunde aus der am letzten Sonntage vorgenommenen chriſtlichen Lehre examinirt werden. 3) In der Stadt ſowohl, als auf dem Lande ſind die zur Zeit der chriſtlichen Lehre auf den Straßen müßig befindlichen Kinder zur Kirche zu verweiſen. 4) Vor der chriſtlichen Lehre und Veſper ſollen keine öffentlichen Tänze aufgeführt, und in Privathäuſern keine Spielleute gehalten werden. 5) Die Pfarrer haben die Aeltern öfter zu ermahnen, ihre Kinder zum fleißigen Beſuche der chriſtlichen Lehre anzuhalten. 6) Die Beichtväter ſollen gleichfalls Jene, welche ſie nicht gehörig im Chriſtenthume unterrichtet finden, zum fleißigen Beſuche der Chriſtenlehre anweiſen.

---

*) Die Dauer der Pflichtigkeit zum Beſuche der Chriſtenlehre erſtreckt ſich jetzt bis zur erreichten geſetzlichen Volljährigkeit. S. u. Cirk. d. b. O. v. 27. Jun. 1825.

**) Jetzt nach dem neuen Würzburger Diözeſan-Catechismus vom Jahr 1823, reſp. deſſen II. Aufl. 1828.

Eine fürſt⸗biſchöfliche Verordnung vom 4. März 1728 befiehlt: daß 1) die Chriſtenlehrſtrafen auf geſchehene Anzeige der Pfarrer von dem Civilbeamten unnachſichtlich erhoben, 2) dem in dem chriſtlichen Glauben als nicht hinlänglich unterrichtet Befundenen die Verehelichungs⸗Erlaubniß unterſagt werden, und daß 3) die Haus⸗ und Familienväter den chriſtenlehrpflichtigen Dienſtboten kein Hinderniß wegen des Chriſtenlehrbeſuches in den Weg legen und die Chriſtenlehre um 1 Uhr anfangen ſoll.

Die Chriſtenlehren ſollen an Brüderſchafts⸗Sonntagen und an Jahrmärkten von den Pfarrern nicht unterlaſſen, ſondern jederzeit auch an dieſen Tagen abgehalten werden, und wenn Viele abweſend ſeyn ſollten; ſo ſoll das in der vorigen Chriſtenlehre Vorgetragene wiederholt werden. F. b. V. v. 2. Septbr. 1743. Erneuert durch die b. O. C. Verordnung vom 21. Oct. 1823.

Für die Stadtjugend wird unterm 29. März 1756 durch eine f. b. Verordnung beſtimmt: 1) die chriſtliche Lehre ſoll jährlich den erſten Sonntag nach Allerheiligen anfangen und unausgeſetzt an allen Sonntagen, außer dem erſten Oſter⸗ und erſten Pfingſttage, bis vor dem Feſte Michaelis dauern. 2) Die Ausbleibenden ſollen von den Viertel⸗dienern aufgeſchrieben und dem betreffenden Pfarrer zur Strafe angezeigt werden. 3) Die Hausväter ſollen ihre Dienſtboten zum fleißigen Chriſtenlehrbeſuche anhalten *). 4) Der Pfarrer ſoll die Saumſeligen für ein jedesmaliges Ausbleiben mit einem Schilling beſtrafen. 5) Jene, welche in der chriſtlichen Lehre durch Schwätzen, Stoßen und Schlagen oder ſonſtigen Muthwillen ſich vergehen, ſollen mit öffentlichen Niederknieen u. d. gl. geſtraft werden **).

*) Vergl. R. B. 1803. S. 258.

**) Die ehemals ſtattgehabten Strafen gegen Feyertags⸗

R. B. 1803. S. 258. V. v. 20. Okt.

Aeltern und Hausväter ſollen ihre Kinder und Dienſtboten, letztere wenigſtens abwechſelnd in die Chriſtenlehre ſchicken. — Niemanden ſoll eine Verehelichungs-Erlaubniß ertheilt, zur Aufdingung oder Freyſprechung bey einem Handwerke, oder zur Antretung eines Anweſens gelaſſen werden, der nicht durch ein pfarrliches Zeugniß über den fleißigen Schul- und Chriſtenlehrbeſuch und über die erforderlichen Kenntniſſe im Chriſtenthume ſowohl, als für das bürgerliche Leben ſich ausweiſet.

Hinſichtlich des Chriſtenlehr-Unterrichts für die Jugend in der Stadt Würzburg wurde unterm 25. Februar 1808 folgende Ordnung feſtgeſetzt: 1) Alle Sonntage im Jahre, mit Ausnahme des Oſter-, Pfingſt- und Dreyfaltigkeits-Sonntags iſt Chriſtenlehre abzuhalten. 2) Die Stunde des Religions-Unterrichts bleibt auf ½ 2 Uhr feſtgeſetzt. 3) Die Chriſtenlehrpflichtigkeit erſteckt ſich für beide Geſchlechter bis zum 18ten Lebensjahre. 4) Die männliche Schuljugend iſt von der weiblichen zu ſöndern, und erſtere kann auch den chriſtlichen Religions-Unterricht am Freytage in der Kirche empfangen. 5) Jedem Kinde iſt ein gewiſſer Platz in einem Stuhle anzuweiſen. 6) Die Abweſenden werden von den Vierteldienern aufgezeichnet. 7) Letztere mit den anweſenden Deputirten haben Sorge für die Erhaltung der Stille und Ordnung zu tragen. 8) Die Aeltern ſind ſchuldig, ihre Kinder zur Chriſtenlehre, wie zur Schule zu ſchicken. Die Nachläſſigen ſind, wie bisher, mit Geldſtrafen hauptſächlich, anzuhalten. Die Jungen ſind beim Handwerke nicht eher freyzuſprechen, und die Mädchen nicht zur Verehelí-

---

ſchüler und größere Chriſtenlehrpflichtige überhaupt können jetzt von den Pfarrern ohne Mitwirkung der Polizeybehörden und nach Geſtalt der Sache — der Diſtrikts-Schul-Inſpektionen — nicht mehr verhängt werden.

chung zu belaſſen, wenn ſie ſich nicht über einen ordentlichen Chriſtenlehrbeſuch ausweiſen können.

Zur Handhabung der Verordnung vom 25. Februar 1808 wird unterm 26. May 1809 weiters verordnet: 1) Auf den darin vorgeſchriebenen Tagen ſoll unabänderlich beſtanden werden; ſo zwar, daß in einer Pfarrey, wie in der andern an dieſen Tagen chriſtliche Lehre gehalten wird, und keine andere Entſchuldigung als phyſiſche Unmöglichkeit, z. B. Ueberſchwemmung ꝛc. ꝛc. Statt haben darf. Tritt jedoch wirklich ein ſolches Hinderniß ein, ſo iſt die chriſtliche Lehre an einem anderen Tage in der Woche abzuhalten, und überhaupt der Bedacht dahin zu nehmen, daß in jeder Woche des Jahrs eine Chriſtenlehre gehalten werde. 2) Um den Beſuch der chriſtlichen Lehre bey den Saumſeligen zu betreiben, ſoll der Catechet die Aufzeichnung der Abweſenden vor dem Anfange der Chriſtenlehre unter Beywirkung des Vierteldieners beſorgen. Das Abſenten-Verzeichniß iſt doppelt zu fertigen, und eines an das Pfarramt, das andere an die Polizeybehörde abzugeben. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs hat jeder Stadtpfarrer die Abſentenliſten an das biſch. General-Vikariat einzuſenden. 3) Was die Aufſicht anbelangt, ſo hat es hierin bey den älteren Verordnungen ſein Verbleiben.

1) Die Pfarrer, Curaten und Kapläne haben ſich bey dem katechetiſchen Unterrichte lediglich des Diözeſan-Catechismus zu bedienen. 2) Sie haben an einem jeden Sonntage, und wo dieſer nicht erklekt, an den dazwiſchen fallenden Feyertagen eine Sittenlehre deſſelben zu erklären. 3) Bey dieſer Erklärung ſollen ſie den Gang des Catechismus genau einhalten, gleichmäßig darin fortſchreiten, und zu dem Texte einen kurzen und klaren Commentar liefern. 4) Die Erklärung des Catechismus ſoll mit dem Schuljahre d. i. am erſten Sonntage nach Al-

lerheiligen beginnen, und auf dem Sonntage Michaelis, als am Ende deſſelben, ſich ſchließen, und zwar in der Art: daß der Catechismus jedes Jahr*) in der Kirche und Schule durchgenommen werde. 5) Die Dechante haben bey ihren Viſitationen ihr Augenmerk darauf zu richten, ob in den Pfarr- und Filialkirchen der catechetiſche Unterricht dieſer Vorſchrift gemäß ertheilt werde, insbeſondere aber ſollen 6) Die Kapläne während der Vakanzzeit ihre niedergeſchriebenen Catecheſen den Dechanten zur Durchſicht zuſchicken und ſich ihre etwaigen Erinnerungen erbitten. G. Vik. V. v. 19. Nov. 1810.

Hinſichtlich der Catechiſationen der Werktagsſchüler an den Sonntagen wurde unterm 14. Auguſt 1822 nachſtehende biſchöfliche Ordinariats-Cirkular-Anordnung für die Dekanate der ehemaligen erzbiſchöflich-Regensburg. früher Mainz. Diözeſan-Antheile erlaſſen.

(An die Dechante im Aſchaffenburgiſchen)

Da Vermöge der Verordnung v. 25. Febr. 1818 Int. Bl. 1818. Nr. 27. S. 264—268. §. 9. mit 10. den Lehrern an Sonn- und Feyertagen der Unterricht für die Sonntagsſchüler und Schülerinnen übertragen, und mit dieſem die früher beſtandenen ſämmtlichen Catechiſationen der Werktags-Schüler durch die Lehrer ſich nicht vereinigen laſſen, ſo kann der §. 13. der erzbiſchöfl. Vikariats-Verordn. v. 16. April 1801 hinſichtlich der Lehrer nicht mehr in Ausübung gebracht werden. Dechant-Pfarrer hat ſeinen Capitels-Pfarrern bekannt zu machen: daß in den Pfarrorten, wo kein Kaplan angeſtellt iſt, vom gegenwärtigen Zeitpunkte an die ſämmtlichen Werktags-Schüler, wenn die Kirche

*) Iſt nach einer biſchöflichen Ordinariats-Cirkular-Verordnung vom 13. Februar 1825 auf drey Jahre ausgedehnt.

Raum genug halte, die Geſammtzahl der Schüler und erwachſenen Jugend in der ſonntäglichen chriſtlichen Lehre ohne ſtörendes Gedränge zu faſſen, zur gewöhnlichen ſonntäglichen Catechiſation in der Kirche anzuhalten. Sollte aber die Kirche nicht Raum genug haben, ſo ſind nur die obere und mittlere Klaſſe der Werktagsſchüler zum ſonntäglichen catechetiſchen Unterrichte aufzunehmen, die dritte Klaſſe der Kleineren aber davon frey zu laſſen. In jenen Pfarrorten hingegen, wo auch ein Kaplan angeſtellt iſt, hat derſelbe die Catechiſationen der Werktags-Schüler an den Sonntagen zu beſchäftigen. B. O. C. V. v. 14. Aug. 1822.

Nachdem man in Erfahrung gebracht hat, daß in mehreren Pfarreyen der Diözeſe der Mißbrauch herrſcht, an jenen Sonntagen, wo die monatliche Andacht der Erzbruderſchaft Corporis Christi abgehalten wird, die chriſtliche Lehre zu unterlaſſen, ſo wird, um demſelben kräftig zu entgegnen, und Gleichförmigkeit in Abhaltung des nachmittägigen Gottesdienſtes auf denſelben Sonntagen in der ganzen Diözeſe zu bewirken, angeordnet: daß an allen jenen Sonntagen, wo Corporis Christi Andacht ſowohl in den Pfarr- als Filial-Kirchen abzuhalten iſt, vor derſelben eine Stunde lang jedesmal öffentliche Catecheſe abzuhalten ſey. B. O. C. V. vom 21. Oct. 1823.

1) Die Dechante ſollen bey ihrer jährlichen Viſitation die Sonntagsſchüler ebenfalls im Fache der Religion ſtreng prüfen. Deßgleichen werden 2) dieſelben angewieſen, ſämmtlichen Pfarrern ihres Capitels zu eröffnen: daß ſich das biſchöfliche Ordinariat zu ihrem Eifer verſehe, ſie würden ſich die Fortſetzung der religiöſen Bildung derſelben ganz beſonders angelegen ſeyn laſſen. B. O. C. V. vom 13. Dez. 1824.

Nachträglich zu der Verordnung vom 13. Dez.

1824, »die Prüfung der Sonntagsſchüler im Fache der Religion betr.«, wird noch verordnet: Zur Erleichterung dieſes Geſchäftes und um dieſem Akte mehr Feyerlichkeit zu geben, ſollen die Dechante die Prüfung der Sonntagsſchüler in der Religion in der Kirche vornehmen.

Diejenigen Pfarrer, welche Urſache haben, ſich über nachläſſigen Chriſtenlehr-Beſuch, über Ausgelaſſenheit, über Stille, Ordnung und Aufmerkſamkeit ſtörendes Betragen ihrer chriſtenlehrpflichtigen Jugend zu beklagen, ſollen von den königlichen Landgerichten zur Erhaltung der Stille, Ordnung ꝛc. während der Chriſtenlehre polizeyliche Aufſicht verlangen; und im Falle ihr Antrag unberückſichtigt bleiben ſollte, an das biſchöfliche Ordinariat berichten, damit ſich ſolches in derley Fällen bey der königl. Regierung verwenden könne. B. O. E. V. v. 21. Febr. 1825.

Da die Anordnung vom Jahr 1756, nach welcher die Dauer der Pflichtigkeit zum Beſuche der Chriſtenlehre bis zum 24. Lebensjahre für die Einwohner des ehemaligen Fürſtenthums Würzburg erſtreckt worden iſt, wegen der beſtehenden Verordnungen über die Volljährigkeit und des Unterſcheidungs-Alters nicht mehr gehandhabt werden kann; immerhin es aber wünſcheswerth bleibt, daß die heilſame Gewohnheit eines Chriſtenlehr-Beſuches über die Jahre der Volljährigkeit hinaus, wie ſie noch gegenwärtig auf dem Lande beſteht, der religiöſen Erbauung und Bildung wegen erhalten werden möge; ſo ergeht nach einer mit der königlichen Regierung gepflogenen Rückſprache an alle Pfarrer und Curaten des Bisthums Würzburg die Weiſung: mit Umgehung einer öffentlichen Bekanntmachung die Pfarrgenoſſen nach Verfluß des 21ſten Lebensjahres, als des Unterſcheidungs-Alters, wenn ſie nicht freywillig die Chriſtenlehre fernerhin beſuchen, nicht mehr

zwangsweiſe dazu anhalten zu laſſen. B. O. C. B. v. 27. Juny 1825. S. Anſäſſigmachung und Verehelichung. Gottesdienſt. Paſtoral-Anordnungen v. 12. Juny 1826. u. v. 7. Dez. 1827. Nr. III. Religions-Unterricht.

Die Pfarrer ſollen auf den ordentlichen Beſuch der Chriſtenlehr-Pflichtigen beſtehen. B. O. C. B. v. 20. Jun. 1825. §. 7. S. Paſtoral-Anordnungen.

Der Zeitraum, in welchem die Erklärung der ganzen chriſtkatholiſchen Religionslehre nach dem neuen Diözeſan-Catechismus vollendet ſeyn muß, wird für die öffentliche Catecheſe in der Kirche auf drey Jahre feſtgeſetzt. B. O. C. B. vom 13. Februar 1826.

1) In den Sonntagsſchulen iſt eine kurze Wiederholung der Sonntags zuvor abgehaltenen Catecheſe vorzunehmen, und die verſammelte Jugend auf die folgende vorzubereiten; 2) darauf zu dringen, daß die in dem neuen Diözeſan-Catechismus enthaltenen Lehren ſowohl von den Sonn-, als Werktagsſchülern auswendig gelernt werden. Es iſt daher von den Seelſorgern zu beſtimmen: a) was und wieviel von einem Sonntage zum andern von denſelben auswendig gelernt werden müſſe; b) der Catechet hat ſich vor dem Anfange der öffentlichen Chriſtenlehre durch fleißiges Aufrufen der Sonntagsſchüler zu überzeugen, ob ſie auch wirklich ſeinem Befehle nachgekommen ſeyen, und ſich die Aufgabe eigen gemacht haben. c) Die Trägen ſind zu beſtrafen, die Fleißigen zu belohnen. d) Das ſogenannte Aufſagen vor der Chriſtenlehre iſt keineswegs hintanzuſetzen. Es iſt dieß entſchieden von großem Nutzen. Immerhin ſind zwey Kinder zu beſtimmen, welche eine Lehre oder einen Theil derſelben abwechſelnd nach den darin vorkommenden Fragen in der Kirche vor dem Anfange der Catecheſe öffent-

lich vorzutragen haben. B. O. C. V. v. 13. Febr. 1826. S. Religions-Unterricht.

Chriſtnacht.

Durch eine allerhöchſte Erklärung vom 9. Dez. 1825 wurde die Abhaltung der Chriſtmette, wie ehemals, auf 12 Uhr Nachts verlegt, ſohin die Verordnung vom 4. Nov. 1803 außer Wirkung geſetzt, und durch ein Ausſchreiben des biſch. Ordinariats vom 15. Dez. 1825 allen Curatgeiſtlichen die Abhaltung der Chriſtmette Nachts 12 Uhr auferlegt. S. Metten.

Ciborien.

S. Paſtoral-Anordnungen vom 25. Okt. 1828. Nr. IV.

Circumſcriptions-Bulle.

R. B. 1821. S. 803. Allerh. Erkl. v. 15. Sept. 1821. Der Publikation und Vollziehung der zur Ausführung der Circumſcription der neuen Diözeſen in Unſerem Königreiche unterm 1. April 1818 ergangenen päbſtlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten: »Dei ac Domini Nostri Jesu Christi,« nebſt den darauf ſich beziehenden Executions-Dekreten des für dieſes Geſchäft von Seiner Päbſtlichen Heiligkeit an Unſer Hoflager in der Perſon des Herrn Franz Serra, aus dem herzoglichen Geſchlechte Caſſano, Erzbiſchof von Nicäa ꝛc. ꝛc. abgeordneten apoſtoliſchen Nuntius ſoll kein weiteres Hinderniß geſetzt werden. S. Umſchreibungs-Bulle.

Collationen.

R. B. 1825. S. 1062. Die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Collationen unterliegen der Allerhöchſten Königlichen Genehmigung. V. v. 17. Dez. 1825. §. 20. Vergl. Conc. Art. XI. S. Pfarreyen.

Collecten.

Keinem Ausländer iſt das Collectiren ad pias causas ohne höchſte ausdrückliche unmittelbare Erlaubniß mehr zu geſtatten. R. B. 1800. S. 186. V. v. 11. Jul.

Außerordentliche Collecten dürfen ohne höhere Erlaubniß nicht veranſtaltet werden. R. B. 1809. S. 1530. V. v. 8. Sept.

Die Bewilligung von Collecten innerhalb des Kreiſes, mit Ausnahme der Brand-Collecten, kommt den Kreis-Regierungen zu. R. B. 1811. S. 113. R. B. 1825. N 54. S. 1088. V. v. 17. Dez. §. 59.

Commende-Gelder.

S. Abgaben.

Communion.

S. Beicht. Oeſterliche Zeit. Religions-Unterricht.

Concordat.

Conventio inter sanctissimum Dominum Pium VII. summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae regem.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis!

Sanctitas Sua, Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua, Summus Pontifex Pius VII., in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Ba-

variae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Articulus I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

Artic. II. Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis, ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii, et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem, praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemptionis privilegio quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis, et territorium exemptae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chimensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit. Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Artic. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vere Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum reditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium Archiepiscopis et Eqiscopis in administrandis dioecesibus suis a Consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare, Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis, qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos assignabit.

Artic. IV. Reditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabi-

libus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum et Chathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas redituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium.

Pro Praeposito florenorum quatuor millium.

Pro Decano florenorum quatuor millium.

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium.

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium.

Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum.

Pro Decano florenorum trium millium quingentorum.

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum mille octingentorum.

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium.
Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium.
Pro quolibet Decano florenorum trium millium.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum.
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium.
Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum.
Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum.
Pro quolibet e quatuor canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium redituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis, Archiepiscopalium et Episcopalium sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae redituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi redituum, fundorum et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa.

Pro Episcopo florenorum sex millium.

Pro Praeposito florenorum mille quingentorum.

Pro Decano florenorum mille quingentorum.

Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille.

Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini Cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Artic. V. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur: in iis autem Dioecesibus, in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescumque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Artic. VI. Majestas Sua Regia collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Artic. VII. Insuper Majestas Sua considerans quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promtam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Literis juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Artic. VIII. Bona Seminariorum, Parochia-

rum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Artic. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis, per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas, in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad uniuscujusque Mensae annuos reditus de novo statuentur.

Artic. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni, qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ac Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis, et auditis habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Artic. XI. Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabit.

Subditi Majestatis Suae, qui jure Patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa do-

ctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis, personis Majestati Suae gratis conferentur.

Artic. XII. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario quos indignos censuerint a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debito-

rum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

d) In Clericos reprehensione dignos, aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et Ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri, et Populi communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere, vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa, et in administratione Sacramentorum, Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

Art. XIII. Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Artic. XIV. Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel Ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac

morum, doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris Ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, imo vero jubebit, ut id quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Artic. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionemque neque intra, neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo."

Artic. XVI. Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Artic. XVII. Caetera quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre, et rem amice componere sibi reservant.

Artic. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet, Se, Successoresque Suos, omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancta servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de cau-

sa, Articulis hujus Conventionis additituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate, et cooperatione.

Artic. XIX. Ratificationum hujus Conventionis tradito fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Consalvi.

Casimirus Haeffelin,
Episcopus Chersonensis.

(Königliche Allerhöchſte Verfügung, das Concordat R. B. 1821.
und den Verfaſſungs-Eid im Königreiche Bayern S. 803.
betreffend.)

Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc.

Nachdem die wichtigſten Anſtände; welche bisher den Vollzug des mit dem päbſtlichen Stuhle unterm 5. Junius 1817 abgeſchloſſenen und von Uns unterm 24. Okt. des nämlichen Jahres ratifizirten Concordats verzögert haben, nunmehr beſeitigt ſind; ſo iſt es Unſer Wille, daß daſſelbe in allen ſeinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach der Publikation und Vollziehung der zur Ausführung der Circumſcription der neuen Diözeſen in Unſerm Königreiche unterm erſten April 1818 ergangenen Bulle, welche anfängt mit den Worten: «Dei ac Domini Nostri Jesu Christi,» nebſt den darauf ſich beziehenden Executions-Decreten des für dieſes Geſchäft von Seiner Päbſtlichen Heiligkeit an Unſer Hoflager in der Perſon des Herrn Franz Serra, aus dem herzoglichen Geſchlechte Caſſano, Erzbiſchofes von Nizäa, abgeordneten apoſtoliſchen Nuntius kein weiteres Hinderniß geſetzt werden ſoll. Zugleich fügen Wir zur Beſeitigung aller Mißverſtändniſſe über dieſen Gegenſtand und die Beſchaffenheit des von Unſern

katholiſchen Unterthanen auf die Conſtitution abzulegenden Eides die Erklärung bey, daß, indem Wir Unſern getreuen Unterthanen die Conſtitution gegeben haben, Unſere Abſicht nicht geweſen ſey, dem Gewiſſen derſelben im Geringſten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Beſtimmungen der Conſtitution ſelbſt der von Unſern katholiſchen Unterthanen auf dieſelbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältniſſe ſich beziehe, und daß ſie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Geſetzen oder den katholiſchen Kirchenſatzungen entgegen wäre.

Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgeſetz gilt, als ſolches angeſehen und vollzogen werden ſoll, und daß allen Behörden obliege, ſich genau nach ſeinen Beſtimmungen zu achten.

Tegernſee am 15. September 1821.

Maximilian Joſeph.

Freyherr von Zentner.

Auf Königlichen Allerhöchſten Befehl der General-Sekretär:

Statt deſſen

Staudacher, geheimer Rath.

Beylage II. zu Tit. IV. §. 9. der Verf. Urk. §. 103. S. Circumſcription. Eid.

Ein Rundſchreiben des biſchöflichen General-Vikariats vom 5. Dez. 1821 macht allen Pfarrern die Organiſation der Bisthümer im Königreiche Bayern bekannt, und ordnet das Geeignete über die Vertheilung der Abdrücke des bayer. Concordats und der päbſtlichen Umſchreibungs-Bulle an alle Pfarrer, welche dieſelben in der Pfarrey-Repoſitur hinterlegen, in das Inventar aufnehmen, und dem Nachfolger in der Pfarrey jedesmal übergeben ſollen.

Concubinat.

Das Zuſammenleben ſolcher Leute, welche nicht getraut ſind, iſt nicht zu dulden. Die Pfarrer haben daher hierüber bey der einſchlägigen Polizey-Behörde die Anzeige zu machen.

M. S. I. Th. S. 444. Vergl. R. B. 1825. S. 1049. V. v. 17. Dez. 1825. §. 68.

Concurs-Prüfung.

S. Pfarramts-Candidaten und Predigtamts-Candidaten.

Congrua.

Die Congrua der neuorganiſirten Pfarreyen, welche aus dem Secular-Klerus beſtellt werden, iſt in Landſtädten und auf dem platten Lande auf 600 Gulden, jene der Benefizien aber auf 400 Gulden feſtgeſetzt *).

R. B. 1810. St. 35 S 586. V. v. 19. Jun. 1810.
R. B. 1811. S. 67. V. v. 22. Jun.

Pfarrer, deren Pfarreyen keinen reinen Jahres-Ertrag von 600 Gulden nach den rectifizirten Faſſionen abwerfen, und die ſonach unter der geſetzlich für die Congrua ausgeſprochenen Summe ſtehen, haben ihren Geſuchen um Nachlaß der Staats-Auflagen, namentlich der Ruſtikal- und Dominikal-Steuern, reſp. um Steuer-Vorſchuß aus den königl. Rentamts-Kaſſen (R. B. 1810. S. 585. u. R. B. 1811. S. 66. V. v. 4. Jan. 1811.) eine rectifizirte Faſſion der Einkünfte ihrer Pfarreyen anzuſchließen, und ſich durch einen Extrakt aus dem genehmigten Verzeichniſſe zu legitimiren.

R. B. 1812. S. 995. V. v. 3. Jul §. 2. S. 1355.

Die Congrua iſt ſonach von der Beſteuerung freyzulaſſen.

Der Gehalt der Expoſituren ohne Hülfsprieſter iſt, wie jener der Benefiziaten, auf 400 Gulden feſtgeſetzt. Die ſtändigen Pfarrvikariate aber und

R. B. 1811. S. 66. V. v. 4. Jan. 1811.

*) In größeren Städten iſt die Congrua der Pfarreyen (Schellhorn's Leitfaden zur Verwaltung des Pfarramtes, I. Th. 6. Hauptſt. 5. Kap. §. 3. S. 193. II. Aufl. 1813) auf 900 Gulden feſtgeſetzt.

die mit Hülfspriestern versehenen ständigen Exposituren sind den Pfarreyen, deren Congrua auf 600 Gulden festgesetzt ist, gleich zu achten.

Gsz. B. 1819. S. 87. Art. I. Nr. 10 Ed. v. 22. Jul. 1819.

Zum Unterhalts-Zuschuß für Geistliche, Schullehrer, Schulgehülfen, Schulpräparanden ꝛc. können Gemeinde-Umlagen erhoben werden.

Conscriptions-Liste der Militärpflichtigen.

R. B. 1812. S. 1023. Gsz. v. 29. März.

Jeder siegelmäßige Pfarrer und Seelsorger hat am 1sten Oktober eines jeden Jahres ein Verzeichniß der in der Pfarrey getauften Militärpflichtigen von der zur Conscription geeigneten Altersklasse an die einschlägige Polizey-Behörde einzusenden. Dasselbe enthält 1) die Familien- und Taufnamen der conscriptionspflichtigen Söhne in zwey Rubren, 2) in einem eigenen Rubrum das Jahr, den Monat und Tag ihrer Geburt, und 3) in zwey Rubren die Familien- und Taufnamen ihrer Aeltern. Die Familien-Namen werden mit lateinischer, die Tauf-Namen hingegen mit deutscher Schrift geschrieben *). Das Formular hiefür befindet sich in jeder Pfarr-Repositur.

Consens der Aeltern und Vormünder.

R. B. 1804. St. 16. S. 90. V. v. 2. May 1804. Cod. Max. Bavar. Civ. Th. I. K. 6. §. 4.

Nach den besonderen Staats-, so wie auch nach den k. bayer. Landes-Gesetzen ist die Einwilligung der Aeltern und Vormünder zur Abschließung der Eheverlöbnisse von Seite ihrer Kinder und Pfleg-Befohlenen als nothwendige Bedingung festgesetzt, deren Umgehung die Nullität der Sponsalien, nicht aber der schon vollzogenen Ehe nach sich zieht. Verweigern aber Aeltern und Vormünder aus unerheblichen Ursachen ihre Einwilligung, so wird der Consens vom Staate durch diejenige Behörde, welcher überhaupt die Pupillar-

---

*) M. Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle, II. Aufl. Würzb. 1828. S. 383 u. 468. gr. 8.

Gegenſtände untergeben ſind, ſupplirt. S. Eheverlöbniſſe.

Conſiſtorium.

Die Landgeiſtlichen ſollen den Conſiſtorial-Befehlen und Aufträgen Folge leiſten. F. b. V. v. 29. März 1720. S. Anleitung. Eheſcheidung. Ordinariat.

M. S. I. Th. S. 524.

Convertiten.

S. Religionsänderung.

Cooperatoren.

Den Cooperatoren iſt die Ausfertigung pfarrlicher Zeugniſſe in ihrem eigenen oder des Pfarrers Namen unterſagt. S. Amtsſiegel. Aushülfsprieſter. Kapläne.

Int. B. 1816. S. 1567. V. v. 7. Jun. 1816.

Copulationen.

Copulationen ſollen nicht in den Häuſern oder Haus-Capellen, ſondern in den Pfarrkirchen vorgenommen werden.

K. O. §. 81.

Eine ungedruckte geiſtliche Regierungs-Anordnung vom Jahre 1796 beſtimmt: daß für die Zukunft den Kirchnern ꝛc. ꝛc. bey den Copulationen ſolche Handlungen, welche nicht zu dem Ritus gehören, nicht geſtattet ſeyn ſollen, als: das Darreichen des Meßbuches zum Küſſen der Braut, das Herumtragen des Klingelbeutels nebſt den ſchon angeordneten Opfergängen von den Anweſenden; das ſogenannte Pacem geben beym Agnus Dei.

Auf dem Lande ſoll überall ohne Ausnahme die Copulation vor 10 Uhr oder längſtens um 10 Uhr bey zwölf Reichsthaler Strafe, die von den Brautleuten zu erholen, und für den Lokal-Armenfond zu verrechnen ſind, geſchehen, und alle Ungebührlichkeiten ſowohl beym Zuge in die Kirche, als in

R. B. 1807. S. 1754. V. v. 10. Nov. 1807.

der Kirche ſelbſt ſind von den Hochzeitgäſten bey ſtrenger Strafe zu vermeiden.

R. B. 1816. S. 804. §. 63. B. v. 17. Nov. Von den feyerlichen Hochzeiten in Tafernen kann zum Behufe der Armenpflege eine unſtändige Abgabe erhoben werden. S. Ehe. Eheeinſegnung. Hochzeiten.

Corrections-Anſtalt, geiſtliche.

R. B. 1807. S. 1625. §§. 33. 34. Die beſtehenden oder noch zu errichtenden geiſtlichen Correctionshäuſer haben die Unterhalts-Koſten der einer Belehrung und Beſſerung empfänglichen Subjekte zu übernehmen, und dafür die von dem Emeritenfonde feſtgeſetzten Beyträge inſofern zu beziehen, als ihre Fundation dieſer Hülfe bedarf. Geiſtliche, welche zu allen Verrichtungen des Kirchendienſtes wegen Vergehen gänzlich unfähig geworden ſind, und ſich die Degradation zugezogen, oder eine Degradation nach ſich ziehende Strafe erlitten haben, haben keinen weitern Anſpruch auf den Emeritenfond. Bey Vollziehung der Verordnung v. J. 1807. S. 1615 „die Errichtung der Emeritenhäuſer betr." iſt die geſetzliche Konkurrenz der biſchöflichen Behörde nicht zu umgehen.

Die organiſchen Beſtimmungen geiſtlicher Strafanſtalten gehören zu den Gegenſtänden gemiſchter Natur. II. konſtitut. Ed. §. 76. Lit. d. R. B. 1825. S. 1072. Conc. Art. XII. Lit. d.

Correſpondenz.

R. B. 1812. S. 377. Die Pfarrämter correſpondiren mit den königl. Unterbehörden in geziemenden Anſchreiben, denen auch die gebührende Anrede nicht fehlen ſoll. Die kgl. Unterbehörden correſpondiren mit den Pfarrämtern oder Lokal-Schul-Inſpektionen in Noten. Der Schluß dieſer Schreiben muß allzeit den Ausdruck gebührender Hochachtung enthalten. S. Anſchreiben.

R. B. 1815. S. 827. B. v. 7. Okt. §. 4. **Curatien oder Curat-Benefizien** ſollen künftig nur an ſolche Geiſtliche verlie-

Digitized by Google

hen werden, welche die Conkursprüfung zum Pfarramte erſtanden haben. S. Benefizien.

Decanate.

Eine allerhöchſte Verordnung v. 10. Jan. 1807 ſetzt über die Dechantswahlen Folgendes feſt: R. B. 1807. St. 4. S. 147. V. v. 10. Jan. 1807.

1) Bey Erledigung einer Dechantsſtelle, es ſey durch den Tod, Reſignation oder Beförderung hat der andere Kapitels-Vorſtand, und im Falle beyde zugleich mangelten, der Senior Capituli den Abgang des Dechants der betreffenden Kreis-Regierung*) anzuzeigen, und einen zur Wahl ſchicklichen Tag in Vorſchlag zu bringen. Die Erlaubniß, eine Wahl halten zu dürfen, wird dem Rural-Kapitel durch das einſchlägige Landgericht, in deſſen Bezirk der Hauptort des Kapitels liegt, und von welchem es den Namen führt, kund gemacht. 2) An dem zur Wahl beſtimmten und allen Kapitels-Mitgliedern vom Vorſtande ſchriftlich bekannt gemachten Tage verſammeln ſie ſich nach eigenem Gutbefinden an einem Orte, der ihnen zur vorhabenden Handlung am geeigneteſten ſcheint. 3) Der Landrichter erſcheint bey der Wahl, leitet ſelbe, ohne ſich in die Wahlfreyheit auch im geringſten einzumiſchen, und bezieht außer den beſtimmten Taggebühren nichts. Die biſchöflichen Ordinariate können gleichfalls auch in ihrem Namen einen geiſtlichen Commiſſär zu ſolchen Verhandlungen abſchicken; er hat aber mehr nicht als der königliche Landrichter vom Kapitel zu fordern. 3) Der Vorſtand mag nach der bisherigen Obſervanz eines jeden Ruralkapitels entweder durch die Mehrzahl der verſammelten Stimmen, oder per majora absoluta respectu totius capituli gewählt

*) In der Diözeſe Würzburg genügt die Anzeige an das biſchöfliche Ordinariat, welches hierauf die Wahl durch den Deſinitor anordnet, und nach erhaltenem Reſultate in Benehmen mit der kgl. Kreis-Regierung ſetzt.

werden. Dieſer Umſtand iſt jedesmal in dem über das ganze Geſchäft zu erſtattenden Berichte anzumerken. 4) Das Protokoll über die Wahl wird vom Landgerichte abgehalten, und von dieſem, vom geiſtlichen Commiſſär, wenn er will, vom Kapitel-Vorſtande und den zwey Senioren des Kapitels, oder im Falle beyde Vorſtände mangelten, von den drey älteſten deſſelben unterſchrieben. Vom Protokoll iſt dem biſchöflichen Commiſſär auf ſein Verlangen eine Abſchrift zu geben. 5) Das Wahlprotokoll iſt hierauf mit Bericht des Landrichters zur betreffenden Kreis-Regierung einzuſenden, und das Kapitel hat in ſeinem ſowohl, als in des Erwählten Vorſtandes Namen die landesherrliche Beſtätigung nachzuſuchen, welche jedesmal ſchleunig erfolgen wird, wenn anders keine Bedenklichkeiten obwalten. 6) In jenen Ordinariatsbezirken, wo bisher keine Wahlen üblich waren, ſondern die Rural-Dechante gleich unmittelbar von den Ordinariaten ernannt wurden, ſollen die zu dieſen Stellen zu Befördernden doch vorläufig jedesmal der betreffenden Kreis-Regierung zur Beſtätigung angezeigt werden; jedoch ſollen die Biſchöfe durch gegenwärtige Verordnung keineswegs verhindert werden, wenn ſie aus kanoniſchen Gründen gegen ein gewähltes Subjekt Einwendungen haben könnten.

In der Diözeſe Würzburg wird bey eingetretener Erledigung einer Dekanatsſtelle mit Bewilligung des biſchöflichen Ordinariats durch den Dekanats-Verweſer die Dechantswahl an die ſtimmberechtigten Kapitels-Geiſtlichen ausgeſchrieben. Die Sammlung der Stimmen geſchieht mittelſt eines Umlauf-Schreibens, welches durch den Kapitelsboten an die ſtimmberechtigten Kapitels-Geiſtlichen gebracht wird. Die Stimmen werden ſchriftlich abgegeben, und verſchloſſen an den Dekanatsverweſer, und von dieſem mit einem Einbegleitungs-Berichte an das Ordinariat eingeſendet. Nach erfolgter landesherrlicher

und biſchöflicher Beſtätigung wird der Gewählte zum biſchöflichen Ordinariate einberufen und in Pflichten genommen. S. Eid.

Die Geſuche der Dekane um Entlaſſung werden, mit den erforderlichen Beweggründen unterſtützt, bey dem biſchöflichen Ordinariate eingereicht.

Die Dekane, Pfarrer u. ſ. w. ſollen ſich bey allen ihren dekanatamtlichen Ausfertigungen ihrer Amts-Sigille bedienen. Die Koſten für die Pfarr-Amts-Sigille ſollen aus denſelben Quellen, aus welchen die königl. Regierungsblätter für jede Pfarrey beygeſchafft werden, jene für die Dekanats-Sigille aber aus den Kapitelskaſſen beſtritten werden. S. Amtsſigille. R. B. 1812. S. 157. V. v. 11. Dez. 1811.

Ueber die Beſtimmung und Ernennung der Dekane an den erzbiſchöflichen und Cathedral-Kirchen ſ. Conc. Art. IV. und X. S. auch Domcapitel.

Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung von der Klaſſe der Geiſtlichkeit. S. Vf. Urk. Tit. VI. §. 9. und Beyl. X. zu Tit. VI. §. 10., oder Edikt über die Ständeverſammlung §. 19. S. Ständeverſammlung. — Ueber die Wahl der Landräthe.

Die Eintheilung derſelben gehört zu den Gegenſtänden gemiſchter Natur. II. konſtitut. Edikt. §. 76. Lit. e.

Decane.

Deren Wirkungskreis und Pflichten*). S. M. S. 1r Th. S. 392. u. fg. — dann K. O. J. O. 1—40. S. auch Inſtructionen.

Decorationen.

Den Dechanten wird die Aufſicht über äußere Dekorationen an Kirchen und Kirchhöfen anempfoh-

*) S. m. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle. II. Aufl. Würzburg 1828. §. 91. S. 87.

len, damit, wenn etwa, wie ſchon geſchehen, unſchickliche Symbole und Verzierungen angebracht werden ſollen, die geeigneten Gegenvorſtellungen gemacht werden können. F. b. O. C. V. v. 3. März 1823.

Decreten-Buch.

Alle und jede Circularien und beſondere Decrete, welche ſich in der Repoſitur befinden, ſo wie alle, welche für die Zukunft noch erlaſſen werden, ſollen von jedem Pfarrer nach chronologiſcher Ordnung in ein beſonderes dießfalls zu haltendes Buch eingetragen, und damit für alle Zukunft fortgefahren, dieſes Buch ſohin in der Pfarrrepoſitur wohl aufbewahrt, die Decrete aber geſammelt und reponirt werden. G. Rgs.-Verordn. v. 14. März 1802.

1) Jeder Kaplan, Cooperator und Alumnus des Seminars hat ſich ein Buch zur Eintragung der Ordinationen des General-Vikariats anzuſchaffen. 2) Die Dechante haben dießfalls aus ihrer Dekanats- und Pfarrey-Repoſitur die bis jetzt erlaſſenen Verordnungen in chronologiſcher Ordnung den Kaplänen und Cooperatoren ihres Capitels zum Eintragen zuzuſchicken. 3) Sie haben ſich dieſes Ordinations-Buch bey der Viſitation vorzeigen zu laſſen, und ſich zu überzeugen, ob es ſtets fortgeſetzt werde.

Die biſchöflichen Anordnungen und Circular-Decrete ſollen gehörig geſammelt, mit einem Verzeichniſſe verſehen, und in der Pfarrey-Repoſitur aufbewahrt werden. Zu dieſem Behufe erhält jeder Pfarrer ein gedrucktes Verzeichniß über die ſeit 1822 erlaſſenen Diözeſan-Verordnungen, mit dem Auftrage, in daſſelbe die künftigen Cirkular-Verordnungen einzutragen und ſolches bey der jährlichen Dekanats-Viſitation dem Dechante zur Einſicht vorzulegen. Abgängige Cirkular-Decrete ſind dadurch zu ergänzen, daß die Pfarrer hievon bey dem Dekanate Abſchriften nehmen. B. O. C. V. v. 30. Sept. 1826.

D i ä t e n.

Dem viſitirenden Dechante und dem Capitels-Boten, ſofern dieſer Erſteren begleitet, ſoll von einem jeden Pfarrer die Koſt unentgeldlich und für die Viſitation einer jeden Pfarrkirche ein Gulden, für die Viſitation einer Filialkirche aber 30 kr. aus dem betreffenden Gotteshauſe gegen Quittung verabreicht werden. G. Reg. B. v. 22. Januar 1796. Hievon werden auch die durch die Circumſcription dem Bisthume Würzburg einverleibten Dekane des Aſchaffenburgiſchen und Fuldaiſchen mit Bewilligung der k. Regierung in Kenntniß geſetzt. B. O. C. v. 16. Aug. 1822.

Den Diſtricts-Schulinſpectoren ſollen die Diäten bey biſchöflichen Viſitationen zu drey Gulden für jede verordnungsmäßig viſitirte Schule ihres Diſtricts unverkürzt ertheilt werden, wenn ſie gleich als Kirchen-Inſpectoren einige Emolumente aus Kirchenmitteln für Kirchen-Viſitation zu beziehen haben. Int. B 1820. S. 1675. Verf. v. 11. Sept. 1820.

D i g n i t a r i e n.

Conc. Art. III. IV. X. S. Domcapitel.

Die Dignitäre an den Metropolitan- und biſchöflichen Kirchen haben den Rang nach den Regierungs-Directoren. R. B. 1822. S. 83. §. 3.

D i m i ſ ſ o r i e n.

Ohne landesherrliches Placet ſollen keinem königlichen Unterthanen die Dimiſſoriales (zu Anſtellungen außer Landes nämlich) ertheilt werden. Wer dieſem Verbote zuwider handelt, ſoll als ausgewandert betrachtet werden. R. B. 1804. S. 349. V. v. 31. März.

In Zukunft ſollen vor der Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligungen an Geiſtliche aus der Diözeſe Würzburg denſelben die Certificate über die zugeſicherte Entlaſſung aus dem Diözeſan-Verbande abgefordert werden. Allerh. Reſcr. v. 16. Febr. 1826.

Dióceſe.

Die Eintheilung der Dióceſen des Königreiches Bayern beſtimmt die päbſtliche Circumſcriptions-Bulle v. 8. Sept. 1821. S. Umſchreibungs-Bulle.

Der Dióeeſe Würzburg ſind die Pfarreyen in den Aſchaffenburgiſchen und Fuldaiſchen Gebietstheilen einverleibt. U. B. Cumque territorium praedictum etc. etc.

Dióceſen, deren Eintheilung, Verhältniſſe und Verwaltung. Conk. Art. II. V. X. XII. R. E. §. 76. ſ. auch R. B. 1825. S. 1072. §. 34. d.

Directorien.

Die Dechante haben für die Zukunft die benöthigte Anzahl von Directorien für ihre Capitel berichtlich anzugeben, für jedes Stück auf Druck-Papier 16 kr., auf Schreibpapier aber 18 kr. portofrey, wie zeither, längſtens bis zum 12. Dez. jedes Jahrs an die biſch. Ordinariats-Canzeley einzuſenden. h. O. C. V. v. 29. Oct. 1823.

Dismembration.

ſ. Ab- und Einpfarrung.

Bey den Pfarrey-Dismembrations-Gegenſtänden iſt auf folgende Punkte Rückſicht zu nehmen.

R. B. 1811. S. 892 A. v. 13. July. Int. B. 1826. S. 518.

1) Die Veranlaſſung und Motive einer vorzunehmenden Dismembration, es möge dann darauf ankommen, eine Ortſchaft oder eine gewiſſe Familien-Zahl einer andern z. B. näher und bequemer gelegenen Pfarrey einzuverleiben, oder für ſie eine eigene Seelſorge entweder in der Eigenſchaft einer ſelbſtſtändigen Pfarrey oder einer untergeordneten Curatie, Expoſitur, Lokal-Kaplaney ꝛc. ꝛc. zu conſtituiren, müſſen gehörig gewürdigt und angegeben werden. 2) Die Seelenzahl, ſowohl der Ortſchaft oder des Antheils, welcher einer Veränderung in

Anſehung des Pfarrverbandes, unterliegen ſoll, als auch der Pfarrey, von welcher dieſelben getrennt, ſowie von jener, zu der die neue Einverleibung geſchehen ſoll, muß genau hergeſtellt werden. 3) Die Entfernung eines ſolchen Ortes oder Antheils von der bisherigen Pfarrey ſowohl, als derjenigen, zu welcher derſelbe künftig kommen ſoll, dann der ſonſt zunächſt gelegene, muß unter Bemerkung der Verhältniſſe der Wege und Communication zu denſelben und unter Beylegung einer Diſtanzen-Tabelle über die ſämmtlichen in Frage ſtehenden Ortſchaften angegeben werden. Zur anſchaulichen Darſtellung ſollen auch deutliche und detaillirte Situations-Zeichnungen mit vorgelegt, und dieſe entweder aus ſchon vorhandenen Hülfsmitteln, z. B. der Kataſter- und Steuer-Meſſungs-Commiſſion rc., oder nach Umſtänden eigens, und wenigſtens durch deutliche Handriſſe, ſo weit ſie zureichen, hergeſtellt werden. 4) Es muß angezeigt werden, welche Schule bisher die Kinder eines ſolchen Antheiles oder Ortes beſucht haben, und welche Schule für ihren Beſuch am bequemſten gelegen ſey? 5) Der Umſtand, ob der Pfarrey, zu welcher die Zutheilung geſchehen ſoll, dadurch die Ausübung der Seelſorge ſowohl überhaupt, als insbeſondere für das beyzulegende Object nicht zu beſchwerlich werde, und ob die Pfarrkirche zur Aufnahme der vermehrten Seelenzahl geräumig genug ſey, darf eben ſo wenig außer Acht gelaſſen werden, als die Erwägung, welches Recht eine ſolche Gemeinde, deren Aus- und Einpfarrung in Frage kommt, in Anſehung hergebrachter Gottesdienſte habe, ob dieſe nothwendig ſeyen, und wie ſie in der Folge Statt haben können. 6) Die Erträgniſſe, welche aus dem Orte oder Antheile, der das Object der Dismembration iſt, ſowohl für den Pfarrer, als den Meßner und Schullehrer nach einem Durchſchnitte von 10 Jahren fließen — ſo wie der Betrag der Revenüen der betreffenden beyden Pfarreyen

überhaupt müſſen genau angegeben, und dabey erwogen werden, ob allenfalls gegen die Regel der entſprechenden Ueberweiſung der pfarrlichen Revenüen mit dem betreffenden Bezirke, zur Vermeidung einer zu großen Schmälerung der Einkünfte der bisherigen Pfarrey mit Ausnahme der in jedem Falle an den neuen Seelſorger übergehenden Stolgefälle, ein Theil der übrigen pfarrlichen Rente, oder dieſelbe ganz vorzubehalten ſeyn möchte. 7) Kommt die Errichtung einer neuen Pfarrey oder Kuratie für den in ſolcher Art zu trennenden Pfarr-Antheil in Antrag, ſo muß insbeſondere genau unterſucht und hergeſtellt werden, in wie ferne durch die aus der betreffenden Gemeinde fließenden Renten oder ſonſt vorhandenen Mittel die zur vollen Suſtentation des Seelſorgers, dann zur Herſtellung und Unterhaltung der erforderlichen Wohnungs-Gebäude ꝛc. nöthigen Fonds aufgebracht werden können. Gleiches iſt auch in Anſehung des Umſtandes zu beobachten, wenn der neuen Pfarrey, der ihr zugehenden Parzellen wegen, ein Hülfsprieſter nothwendig wird. 8) Die Gemeinde, deren Pfarrverband geändert werden ſoll, muß darüber gehörig vernommen werden. Auch muß die Anzeige gemacht werden, welche beſondere Verbindlichkeiten etwa eine ſolche Gemeinde zu ihrer ganzen bisherigen Pfarr-Gemeinde oder der Pfarrey trage. 9) Die betreffenden beyden Pfarrer, ſowohl jener, von dem ein Theil abgepfarrt, als jener, dem er zugewieſen werden ſoll, müſſen mit ihren Erinnerungen vernommen werden. 10) Bey dergleichen Pfarr-Dismembrations-Gegenſtänden muß auch auf den Landgerichtsverband und die Anwendung des angenommenen Grundſatzes der Purification der Pfarr- und Landgerichts-Gränzen gehörige Rückſicht genommen werden. Würde eine den Local- und übrigen Verhältniſſen nach nothwendig erkannte Veränderung des Pfarrverbandes auch eine zugleich der Situation ge-

gemäße und ausführbare Abänderung oder Modification der Landgerichtsgränze zur Folge haben müſſen, ſo iſt dieſer Punkt gleichzeitig durch Vernehmung der betreffenden Landgerichte zu inſtruiren. 11) Schlüßlich hat das Benehmen der kgl. General-Kreis-Commiſſariate mit dem betreffenden biſchöfl. Ordinariate über den Gegenſtand der in Frage ſtehenden Pfarrey einzutreten.

Wenn in dieſer Weiſe dergleichen Gegenſtände nach den vorſtehenden Rückſichten vollſtändig geprüft und vorbereitet ſeyn werden, dann erſt ſollen ſie zur Entſcheidung Sr. Königlichen Majeſtät mit umſtändlichen Berichten und Gutachten vorgelegt werden. 12) Dieſe Verordnung tritt bey den Dismembrationen proteſtantiſcher Pfarrbezirke gleichfalls in analoge Anwendung; auch iſt in Beziehung auf die Purification der verſchiedenen Confeſſions-Verhältniſſe die Verordnung v. 6. März 1810 (R. B. St. XI. S. 177.), in Hinſicht der katholiſchen ſowohl, als der proteſtantiſchen Pfarreyen wechſelweiſe genau zu beobachten.

Den Biſchöfen in Bayern ſteht das Recht zu, im Einverſtändniſſe mit *Seiner Königlichen Majeſtät* Pfarreyen zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen. Conc. Art. XII. Lit. f.

Die Eintheilung der Dekanats- und Pfarr-Sprengel gehört zu den Gegenſtänden gemiſchter Natur. II. konſt. Ed. §. 76. Lit. e. R. B. 1825. Nr. 54. S. 172. B. v. 17. Dez. §. 34.

Nach der Erledigung einer Pfarrſtelle ſollen R. B. 1810.
die Kreis-Regierungen unterſuchen, ob nicht eine S. 77. und
Purification des Pfarrſprengels entweder in Rück- 1812. Nr. 5.
ſicht auf die verſchiedenen Confeſſions-Verhältniſſe in demſelben Orte, oder auf die Ausſcheidung der Pfarrgrenzen in Bezug auf die beſtimmten Grenzen der Kreiſe des Königreiches und der Landgerichte, oder auf die Erleichterung des Kirchen- und Schulbeſuches der Eingepfarrten erforderlich oder aus-

führbar ſey, und im letzten Falle darüber nach Vernehmung der geiſtlichen und weltlichen Amtsſtellen und der Gemeinden ſelbſt einen gründlichen Bericht mit gutachtlichen Vorſchlägen erſtatten.

Diſpoſitionen, letztwillige, geiſtlicher Perſonen.

M. G. I. Th. S. 402, und Norm. pract. P. I. C. IV.

Die Dechaute ſollen die Capitularen zur Fertigung ihrer Teſtamente ermahnen.

1) Der Cleriker hat die Erlaubniß zu teſtiren; 2) die Teſtamente der Cleriker ſind privilegirt und gültig, wenn ſie vom Teſtator eigenhändig ge- und unterſchrieben ſind ꝛc. F. b. V. v. 1. Jan. 1742.

Dieſelbe Verordnung beſtimmt hinſichtlich der Pflichten der Teſtamentare geiſtlicher Perſonen unter andern Folgendes: 1) Die Teſtamentare ſollen alsbald nöthige Vorſorge für die Seelſorge thun; 2) eine Abſchrift des Teſtaments an die geiſtliche Regierung ſenden; 3) die Schlüſſel der Repoſitur, die Pfarrmatrikeln und Pfarrbücher wohl verwahren; 4) für Begräbniß ſorgen; den Todsfall dem Aktuar der Kilians-Fraternität alsbald zur Anzeige bringen; 5) für anſtändige Verpflegung des Pfarrey-Verweſers ſorgen, u. d. gl. m. Vergl. die Norma practica.

R. B. 1803. S. 955. V. v. 18. Nov.

Die Beſtätigung der Teſtamente der Geiſtlichen durch die biſchöflichen Ordinariate iſt aufgehoben.

R. B. 1807. S. 442. V. v. 9. März 1807.

Allen Weltgeiſtlichen und den Exreligioſen ſteht das letztwillige Diſpoſitionsrecht ſowohl an ihrem Patrimonial- als erſpartem Vermögen zu. S. Religioſen.

R. B. 1809. S 1950. V. v. 12. Dezemb.

Die letztwilligen Diſpoſitionen der Geiſtlichen ſind als bloße weltliche Gegenſtände erklärt, und die Verhandlungen der Verlaſſenſchaften derſelben den weltlichen Gerichten zugewieſen; es können daher in ſolchen letztwilligen Verordnungen Teſtaments-Executoren aufgeſtellt, und in dieſer Eigenſchaft auch geiſtliche Perſonen ernannt werden, wenn

ſonſt kein geſetzliches Hinderniß in Anſehung derſelben obwaltet. Dieſelben können in keiner andern Beziehung, als jeder andere weltliche Teſtaments-Executor hiebey erſcheinen, und ihres Auftrages ſich unter der ordentlichen Leitung der kompetenten Gerichtsſtelle entledigen. Ein Geiſtlicher, welcher als Teſtaments-Executor eingeſetzt iſt, kann in der Eigenſchaft als Abgeordneter der geiſtlichen Behörde bey der Verlaſſenſchafts-Verhandlung nicht auftreten. Als weltliche Gegenſtände ſind erklärt alle Verträge und letztwillige Dispoſitionen der Geiſtlichen. II. konſtitut. Ed. §. 62. und 64. Lit. a. R. B. 1825. Nr. 54. S. 1072. B. v. 17. Dez. 1825. §. 34.

Dogmen der Kirche.

Die Gegenſtände des Glaubens gehören zu den innern Kirchen-Angelegenheiten, und es ſteht der Kirche die Befugniß zu, in Gegenſtänden des Glaubens die geeigneten Anordnungen zu erlaſſen. Vergl. II. konſtit. Ed. §. 38. Lit. a.

Documente.

Glaubwürdige Documente, Bücher, Schriften, welche zum Dekanate gehören, ſind ſorgfältig zu verwahren. K. D. §§. 2. 3. 163.

Vorſchriften über die Legalität pfarrlicher Documente ſtehen der Staatsgewalt zu. II. konſtitut. Ed. §. 64. u. 65.

Domizil-Verhältniſſe.

In der Diözeſe Würzburg wird zur Begründung des Domizils bey Verehelichungen in Beziehung auf den parochus proprius nur animus et factum erfordert, ohne darauf zu ſehen, wie lange Jemand ſchon an einem Orte wirklich wohnt.

In der Bamberger Erzdiözeſe iſt in dieſer Hinſicht beſtimmt: daß der parochus proprius derjenige ſey, in cujus districtu parochiali uterque vel unus

saltem sponsorum verum vel quasi domicilium tempore copulationis habet; id est ad *dies vitae*, vel saltem per *majorem anni partem* sive ultra medium habitare intendit, et *actu habitare* coepit. (Instruct. Bamberg. p. 273.)

In der Diözeſe **Regensburg** iſt in Beziehung auf die Copulation derjenige Pfarrer parochus proprius, welcher parochus domicilii actualis animo et facto fixi iſt, wozu ſchon die actualis fixio domicilii animo et facto hinreicht.

In der Diözeſe **Eichſtädt** enthält das dortige Instructionale p. 261. die Beſtimmung: »Acquiritur *domicilium per inchoatam* actu (*etiam per momentum*) *habitationem* cum animo perpetuo ac stabiliter ibidem permanendi. ***Prima igitur decretae et actu coeptae inhabitationis hora parochianum efficit*,** licet in locum novi domicilii familia aut suppellex et penus domestica nondum translata sit, vel possessiones needum comparatae.»

»Constituitur autem *quasi* domicilium per coeptam in loco habitationem cum animo per notabile tempus, i. e. per majorem anni partem veluti negotiorum causa ibidem commorandi *).»

R. B. 1823. N. 29 S. 1191. B. v. 1. Aug.

In Betreff der Heirathen der Soldaten und Unter-Offiziere und ihrer Heimaths-Rechte iſt feſtgeſetzt worden:

1) daß alle mit Umgehung des Dienſtweges, ohne die vorſchriftsmäßigen Belege, und nicht von den um die Heiraths-Erlaubniß bittenden Unter-Offizieren oder Soldaten ſelbſt eingereichten Geſuche ohne allen Erfolg bleiben ſollen; 2) daß künftig kein Unter-Offizier oder Soldat mit einem Heiraths-

---

*) **Stapf**, vollſtändiger Paſtoral-Unterricht über die Ehe. Vierte Aufl. Herausgegeben von Herrn Domkapitular und Offizial **Egger** zu Augsburg. Frankf. 1829. gr. 8. S. 152.

Geſuche einkommen dürfe, bevor er für ſich und ſeine Familie in irgend einer der freyen Wahl derſelben überlaſſenen Gemeinde für den Fall Bedürfens die obrigkeitlich beſtätigte Zuſicherung der unweigerlichen Aufnahme mit allen damit verbundenen Domicils-Rechten erhalten hat, wogegen den Gemeinden künftig ſowohl die für Unter-Offiziere, als Soldaten auf 600 fl. erhöhte Heiraths-Caution und die etwa regulativmäßig gebührende Penſion oder Unterſtützung aus der Militär-Wittwen- und Waiſen-Caſſe überlaſſen werden ſollen. Den Gemeinden bleibt nun zwar unbenommen, vor der Ausſtellung der hienach erforderlichen Aufnahms-Zeugniſſe, von der Heiraths-Caution und von den ſonſtigen Verhältniſſen der dieſelben nachſuchenden Militäre Einſicht zu nehmen, und ihre allenfallſige Erinnerung darüber abzugeben. Die Ausſtellung jener Zeugniſſe ſoll jedoch ohne zureichende Gründe nicht verweigert werden, zumal die Verehelichung während der Militär-Dienſtzeit nicht allgemein freygegeben, ſondern ungeachtet der zu ſtellenden Caution die Zahl der verehelichten Unter-Offiziere und Soldaten bey jeder Compagnie auf Vier beſchränkt iſt.

Sollte die Ausſtellung der erwähnten Aufnahms-Zeugniſſe von irgend einer Gemeinde gleichwohl verweigert werden, ſo iſt dießfalls lediglich nach den beſtehenden allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen zu verfahren, und in der vorgeſchriebenen Inſtanzen-Ordnung, mit Rückſichtnahme auf die in einzelnen Fällen obwaltenden Umſtände, gehörig zu entſcheiden.

S. Beyl. I. zu Tit. IV. §. 1. der Verf. Urk. oder Edikt über das Indigenat. Gſtz. B. 1818. St. VIII. S. 141. S. auch das Geſetz über Anſäſſigmachung und Verehelichung. Gſtz. B. 1825. Nr. 13. S. 111. ff. dann das Geſetz über das Gewerbsweſen vom 11. Sept. 1825. (Gſtz. B. 1825. S. 42. u. 127—142.) S. Anſäſſigmachung. Ehe. Ehe-Einſegnung. Indigenat.

Domcapitel.

Die Rechte, Freyheiten und Privilegien der vorigen Erz- und Bisthümer werden als erloſchen und nicht mehr beſtehend betrachtet. U. B. Supprimamus et annullamus etc.

Die Errichtung neuer Domcapitel. Con. Art. III. VI. S. R. B. 1821 S. 822 ff.

Deren Dotation. Conc. Art. IV. U. B. Quod vero pertinet ad earumdem ecclesiarum dotationem etc.

Deren Pflichten. Conc. Art. III. U. B. Ut unicuique etc. Iisdem vero Capitulis etc.

Einer der Domkapitularen ſoll das Amt eines Poenitentiarius verſehen, und ein anderer an Feſttagen dem Volke die hl. Schrift auslegen. U. B. Ebend. Ein Dritterer ſoll die Seelſorge in der Chathedralkirche mit Hülfe der Vikare ausüben. U. B. Ebendſ.

Curie, Archivgebäude. U. B. Pro Archiepiscopis vero et Episcopis residentia etc.

Dignitarien. Conc. Art. III. IV., deren Ernennung. Conc. Art. X. U. B. Pro futuro etc.

R. B. 1822. S. 83. §. 3. B. v. 10. Jan.

Den Dignitarien der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Capitel (Probſt und Dechant) ſoll der Rang nach den Regierungs-Directoren geſtattet ſeyn.

Canoniker, deren Ernennung. Conc. Art. IX. und X. U. B. Pro futuro. S. Canoniker.

R. B. 1822. S. 83. §. 4.

Den Canonikern dieſer Capitel ſoll der Rang nach den Regierungs-Räthen geſtattet ſeyn.

Die Zahl der Canoniker und Vikare kann in Zukunft durch neue Stiftungen vermehrt werden. Conc. Art. III. U. B. Capitula vero etc.

Edict

über die äußern Rechts-Verhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften.

(Beyl. II. zu Tit. IV. §. 9. der Verfaſſungs-Urkunde.)

I. Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen über Religions-Verhältniſſe.

Erſtes Capitel. Religions- und Gewiſſens-Freyheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches iſt durch den §. 9. des IV. Titels der Verfaſſungs-Urkunde eine vollkommene Gewiſſens-Freyheit geſichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenſtänden des Glaubens und Gewiſſens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, die einfache Hausandacht unterſagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion ſich verbinden wollen, ſo wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abſchnitte folgenden nähern Beſtimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind verboten.

Zweytes Capitel. Wahl des Glaubens-Bekenntniſſes.

§. 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntniſſes iſt jedem Staats-Einwohner nach ſeiner eigenen freyen Ueberzeugung überlaſſen.

§. 6. Derſelbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterſcheidungs-Alter, welches für beyde Geſchlechter auf die geſetzliche Volljährigkeit beſtimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da die Wahl eine eigene freye Ueberzeugung vorausſetzt, ſo kann ſie nur ſolchen Individuen zuſtehen, welche in keinem Geiſtes- oder Gemüths-Zuſtande ſich befinden, die ſie derſelben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder Liſt zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine ſolche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, ſo hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu unterſuchen und an das kgl. Staats-Miniſterium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einſchlägigen Pfarrer oder geiſtlichen Vorſtande ſowohl der neu gewählten, als der verlaſſenen Kirche perſönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Geſellſchaftsrechte der verlaſſenen Kirche verloren; dieſelbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden, ausgenommen, es geſchehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthey, welcher nur eine beſchränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte geſtattet iſt.

Drittes Capitel.
Religions-Verhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwiſchen Eltern, die verſchiedenen Glaubens-Bekenntniſſen zugethan ſind, beſtimmt worden iſt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, ſo hat es hiebey ſein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit ſolcher Eheverträge iſt ſowohl in Rückſicht ihrer Form, als der Zeit der

Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Geſetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepakten oder ſonſtige Verträge hierüber errichtet, oder iſt in jenen über die religiöſe Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, ſo folgen die Söhne dee Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntniſſe der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntniſſes keinem der Aeltern die ſonſt wegen Erziehung zuſtehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Aeltern ändert nichts in den Beſtimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöſe Erziehung.

§. 17. Die Eheſcheidungen, oder alle ſonſtigen rechtsgültigen Auflöſungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder beſtimmender Vertrag vorhanden iſt, ſo bewirkt der Uebergang der Aeltern zu einem andern Glaubens-Bekenntniß darin in ſo lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemiſcht bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemiſcht zu ſeyn, ſo folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern, ausgenommen ſie waren — dem beſtehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confeſſion aufgenommen, in welchem Falle ſie bis zum erlangten Unterſcheidungs-Jahre darin zu belaſſen ſind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntniſſe erzogen, welchem ſie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn

ſie von einem Vater anerkannt ſind, werden in Anſehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehemaligen behandelt, ſind ſie aber von dem Vater nicht anerkannt, ſo werden ſie nach dem Glaubens-Bekenntniſſe der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt iſt, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, ſo fern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthey des Findlings-Inſtitutes, worin ſie erzogen werden. Außer dieſen Fällen richtet ſich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23. Die geiſtlichen Obern, die nächſten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorſtehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu dieſem Behufe die Einſicht der betreffenden Beſtimmungen der Eheverträge und der übrigen auf Religions-Erziehung ſich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abſchnitt.

Von Religions- und Kirchen-Geſellſchaften.

Erſtes Capitel.

Ihre Aufnahme und Beſtätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche beſtehenden drey chriſtlichen Glaubens-Confeſſionen ſind als öffentliche Kirchen-Geſellſchaften mit gleichen bürgerlichen und politiſchen Rechten nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht chriſtlichen Glaubens-Genoſſen iſt zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewiſſens-Freyheit geſtattet; als Religions-Geſellſchaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber ſind ſie nach den über ihre

bürgerlichen Verhältniſſe beſtehenden beſondern Geſetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchen-Geſellſchaften, die nicht zu den bereits geſetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müſſen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innerliche kirchliche Verfaſſung zur Einſicht und Prüfung dem Staats-Miniſterium des Innern vorlegen.

Zweytes Capitel.
Rechte und Befugniſſſe der aufgenommenen und beſtätigten Religions- und Kirchen-Geſellſchaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königl. Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Geſellſchaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienſtes gewidmeten Gebäude ſollen, wie andere öffentliche Gebäude, geſchützt werden.

§. 30. Die zur Feyer ihres Gottesdienſtes und zum Religions-Unterrichte beſtellten Perſonen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum ſteht unter dem beſondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religions-Geſellſchaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Geſellſchaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, ſondern als eine Privat-Geſellſchaft geachtet.

§. 33. Es iſt derſelben die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienſtes geſtattet.

§. 34. Zu dieſer gehört die Anſtellung gottesdienſtlicher Zuſammenkünfte in gewiſſen dazu beſtimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundſätzen gemäßen Gebräuche, ſowohl

in dieſen Zuſammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchen-Geſellſchaften iſt aber nicht geſtattet, ſich der Glocken oder ſonſtiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Geſetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religions-Handlungen beſtellten Perſonen genießen als ſolche keine beſondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zuſtehenden weitern Rechte müſſen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunden bemeſſen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Geſellſchaft kömmt unter der oberſten Staats-Aufſicht nach den im III. Abſchnitte enthaltenen Beſtimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staats-Gewalt anerkannten Verfaſſung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenſtände:

a) der Glaubenslehre,

b) der Form und Feyer des Gottesdienſtes,

c) der geiſtlichen Amtsführung;

d) des religiöſen Volks-Unterrichts,

e) der Kirchen-Disciplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) der Einweihung der zum Gottesdienſte gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geiſtlichen Sachen; nämlich des Gewiſſens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, ſymboliſchen Büchern und darauf gegründeten Verfaſſung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorſtehern oder ihren Repräſentanten kömmt demnach das all-

gemeine Recht der Aufſicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Geſetze befolgt, der Cultus dieſen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geiſt der Religion und Sittlichkeit bewahret, und deſſen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieſer Aufſicht zukömmt, wird durch ſeine Amtsvollmacht beſtimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geiſtliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengeſellſchaft iſt ſchuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht ſich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt iſt aber befugt, Glaubensgeſetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht ſtören, ſo iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Verſammlungen zu verſagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen ſind berechtiget, Eigenthum zu beſitzen und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengeſellſchaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder, wenn in dieſer darüber nichts feſtgeſetzt iſt, nach den Rechten der Privatgeſellſchaften beſtimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme iſt dasjenige, was ſie an Eigenthum geſetzmäßig beſitzen, es ſey für den Cultus oder für den Unterricht beſtimmt, es beſtehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Pretioſen oder ſonſtigen beweglichen Sachen durch den §. 9 im

IV. Titel der Verfaſſungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Subſtanz zum Beſten eines andern als des beſtimmten Stiftungszweckes ohne Zuſtimmung der Betheiligten und ſo ferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zuſtimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bey demſelben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchen-Bedürfniſſe, Ueberſchüſſe ſich ergeben, ſo ſollen dieſe zum Beſten des nämlichen Religions-Theiles nach folgenden Beſtimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchen-Diener; oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarr-Stellen;
d) zur Unterſtützung geiſtlicher Bildungs-Anſtalten;
e) zu Unterhalts-Beyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienſt unfähig gewordenen geiſtlichen Perſonen.

§. 49. In ſo fern für dieſe Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollſtändigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieſer Ueberſchuß im Einverſtändniſſe mit der betreffenden geiſtlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anſtalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen ſind) verwendet werden.

III. Abſchnitt.

Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchen-Geſellſchaften zur Staats-Gewalt.

Erſtes Capitel.

In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50. Seine Majeſtät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernſtlichen Willen ausgeſprochen, daß die geiſtliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geiſtliche Gegenſtände des Gewiſſens und der Religions-Lehre ſich nicht einmiſchen ſolle, als in ſo weit das königliche oberſte Schutz- oder Aufſichtsrecht dabey eintritt. Die königlichen Landesſtellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derſelben angewieſen.

§. 51. So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreiſes nicht überſchreitet, kann dieſelbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Geſetze den Schutz der Staats-Gewalt anrufen, der ihr von den einſchlägigen Landesſtellen nicht verſagt werden darf.

§. 52. Es ſteht aber auch den Genoſſen einer Kirchen-Geſellſchaft, welche durch Handlungen der geiſtlichen Gewalt gegen die feſtgeſetzte Ordnung beſchwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen landesfürſtlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein ſolcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt kann entweder bey der einſchlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das kgl. Staats-Miniſterium des Innern zu erſtatten hat, oder bey Seiner Majeſtät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beſchwerden wird das königliche Miniſterium des Innern unterſuchen

laſſen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geiſtlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bey feyerlichen Anläſſen in den verſchiedenen Kirchen Seines Staates durch die geiſtlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeſte anordnen.

§. 56. Auch iſt Derſelbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Geſellſchaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingeriſſen ſind, zur Wiederherſtellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Verſammlungen zu veranlaſſen, ohne jedoch in Gegenſtände der Religionslehre Sich ſelbſt einzumiſchen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufſicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereigniſſe und Verhältniſſe ſich erſtreckt, ſo iſt die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchen-Geſellſchaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Geſetze, Verordnungen oder ſonſtige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den königlichen Landen ſchon längſt beſtehenden General-Mandaten ohne allerhöchſte Einſicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geiſtlichen Obrigkeiten ſind gehalten, nachdem ſie die königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausſchreibungen ihrer Verordnungen von derſelben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausſchreiben der geiſtlichen Behörden, die ſich blos auf die ihnen untergeordnete Geiſtlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen-

Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, ſo wie ihre Verfaſſung, müſſen aber vor ihrer Einführung von dem Könige beſtätiget werden. Auch ſollen die einſchlägigen königlichen Landſtellen aufmerkſam ſeyn, damit die königlichen Unterthanen von den geiſtlichen Stellen nicht mit geſetzwidrigen Gebühren beſchwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für ſie läſtige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeſchriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige ſelbſt, mittelſt des königlichen Staats-Miniſteriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publizirenden kirchlichen Geſetze und Verordnungen eingeſendet, und ſonſtige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müſſen.

Zweytes Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Geſellſchaften müſſen ſich in ihren Angelegenheiten, die ſie mit andern bürgerlichen Geſellſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staats richten.

§. 63. Dieſen Geſetzen ſind in ihren bürgerlichen Beziehungen ſowohl die Obern der Kirche, als einzelne Mitglieder derſelben, auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beſeitigung aller künftigen Anſtände werden nach ſolchen Beziehungen als weltliche Gegenſtände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Diſpoſitionen der Geiſtlichen;

b) alle Beſtimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Perſonen;

c) Verordnungen und Erkenntniſſe über Verbrechen und Strafen der Geiſtlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehe-Geſetze, in ſo ferne ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispenſationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Beſten ganzer Kirchen-Geſellſchaften, einzelner Gemeinden oder Geſellſchafts-Genoſſen, oder der dem Religions-Dienſte gewidmeten Orte und Güter, in ſo ferne ſie politiſche oder bürgerliche Verhältniſſe berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude;

g) Beſtimmungen über die Zulaſſung zu Kirchen-Pfründen;

h) Vorſchriften über die Einrichtung der Kirchen-Liſten, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichniſſe, als Regiſter des Civilſtandes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

§. 65. In allen dieſen Gegenſtänden kommt der Staats-Gewalt allein die Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach ſind alle Geiſtlichen in bürgerlichen Perſonal-Klagſachen, in allen aus bürgerlichen Contrakten hervorgehenden Streitſachen, in den Verhandlungen über Verlaſſenſchaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Tit. V. §. 5. der Verfaſſungs-Urkunde in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsſtand.

§. 68. Bey Sterbfällen der Geiſtlichen ſoll darauf Rückſicht genommen werden, daß die geiſtlichen Verrichtungen, wenn der Verſtorbene dergleichen verſehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienſte gehört, als: heilige Gefäße ꝛc., ſoll von der Sperre ausgenommen, und mittelſt Verzeichniſſes entweder dem Nachfolger im Beneſizium ſogleich verabfolgt, oder andern ſichern Händen einſtweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Ab-

geordneten der geiſtlichen Behörde ſich einfindet, welche zu dieſem Ende vor dem weltlichen Richter bey jedem Sterbfalle eines im Benefizium ſtehenden Geiſtlichen davon in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geiſtliche kömmt nur den einſchlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Dieſe ſollen aber die einſchlägige geiſtliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Unterſuchung in Kenntniß ſetzen, um auch von ihrer Seite gegen die Perſon des Verbrechers in Beziehung auf ſeine geiſtlichen Verhältniſſe das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das geſellſchaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniſſe, ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate geſtattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenſtänden, welche nach den obigen Beſtimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einſchreitungen geiſtlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geiſtlichen können in Anſehung des ihnen zuſtehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staats-Laſten, irgend eine Befreyung anſprechen.

§. 74. Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden ſeyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens ſtehet nach den hierüber gegebenen Geſetzen unter dem königlichen oberſten Schutze und königlicher oberſter Aufſicht.

Drittes Capitel.
Bey Gegenſtänden gemiſchter Natur.

§. 76. Unter Gegenſtänden gemiſchter Natur

werden diejenigen verſtanden, welche zwar geiſtlich ſind, aber die Religion nicht weſentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner deſſelben haben. Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienſt, deſſen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.;
b) Beſchränkung oder Aufhebung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozeſſionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreutzgänge und Bruderſchaften;
c) Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute, und Beſtimmung ihrer Gelübde;
d) organiſche Beſtimmungen über geiſtliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anſtalten;
e) Eintheilung der Diözeſen, Dekanats- und Pfarr-Sprengel;
f) alle Gegenſtände der Geſundheits-Polizey, in ſo weit dieſe kirchliche Anſtalten mit berühren.

§. 77. Bey dieſen Gegenſtänden dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einſeitigen Anordnungen geſchehen.

§. 78. Der Staats-Gewalt ſteht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über dieſe Gegenſtände Einſicht zu nehmen, ſondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig ſeyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, beſonders wenn dieſelben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allzeit die ſpezielle königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abſchnitt.

Von dem Verhältniſſe verſchiedener Religions-Geſellſchaften gegen einander.

Erſtes Capitel.

Allgemeine Staats-Pflichten der Kirchen gegen einander.

§. 80. Die im Staate beſtehenden Religions-Geſellſchaften ſind ſich wechſelſeitig gleiche Achtung ſchuldig; gegen deren Verſagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen iſt aber auch keiner eine Selbſthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchen-Geſellſchaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienſte der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil iſt demnach ſchuldig, die beſondern Feyertage des andern zu feyern, ſondern es ſoll ihm frey ſtehen, an ſolchen Tagen ſein Gewerbe und ſeine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienſtes des andern Theiles und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religions-Geſellſchaft der andern bey Ausübung ihrer religiöſen Handlungen und Gebräuche ſchuldig iſt.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizey kömmt es zu, in ſoweit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwiſchen verſchiedenen Religions-Partheyen es erfordert, Vorſchriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine Gemeinde bilden,

können ſich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch iſt ihnen freygeſtellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confeſſion an ihrem Wohnorte jene Dienſte und Amts-Funktionen nachzuſuchen, welche ſie mit ihren eigenen Religions-Grundſätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundſätzen leiſten können.

§. 86. In dergleichen Fällen ſollen dem Pfarrer oder Geiſtlichen der fremden Confeſſion für die geleiſteten Dienſte die feſtgeſetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Dieſen auf ſolche Art der Ortspfarrey einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewiſſen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen iſt.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Geſellſchaften ſteht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn ſie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienſt, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude beſitzen, oder wenn ſie die Mittel hiezu auf geſetzlich geſtattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht, oder nur ein Privat-Gottesdienſt geſtattet iſt, muß aus dem Inhalte der Conceſſions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo ſie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Conceſſion weder beſchränkt, noch beeinträchtiget werden. Da ſie mit der Ortskirche in keiner Verbindung ſtehen, ſo können von derſelben keine pfarrlichen Rechte gegen ſie ausgeübt werden; dagegen

haben ſie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweytes Kapitel.
Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwey Gemeinden verſchiedener Religions-Partheyen zu einer Kirche berechtigt ſind, ſo müſſen die Rechte einer jeden hauptſächlich nach den vorhandenen beſondern Geſetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo wird vermuthet, daß eine jede dieſer Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entſcheidung der über Ausübung dieſer Rechte entſtehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten ſie durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staats-Miniſterium des Innern, welches die Sache, nach Verhältniß der Umſtände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber geſtritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget ſey, ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget ſind, ſo wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am ſpäteſten gelangt iſt, denſelben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbſt ein vieljähriger Mitgebrauch kann für ſich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer dieſem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden beſtritten worden, ſo begründet dieß die Vermuthung, daß auch der ſpäter zum Mitgebrauch

gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zuſtehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweiſe hat, muß ſie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienſtlichen Handlung die Erlaubniß der Vorſteher dazu nachſuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden ſteht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denſelben aufzuheben, und das gemeinſchaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Miniſterium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine geſonderte gottesdienſtliche Anſtalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine ſolche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeylichen oder adminiſtrativen Erwägungen, oder auf Anſuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof beſitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinſchaftlichen Kirchenvermögens einen ſolchen für ſich anlegt, ſo iſt der im Orte befindliche als ein gemeinſchaftlicher Begräbnißplatz für ſämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu deſſen Anlage und Unterhaltung aber auch ſämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beytragen müſſen.

§. 101. Kein Geiſtlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten ſeiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derſelbe darum erſucht, und er findet keinen Anſtand, dem Begräbniſſe beyzuwohnen, ſo müſſen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr ſich bedie-

nen. Dieſes allgemeine Staats-Grundgeſetz beſtimmt, in Anſehung der Religions-Verhältniſſe der verſchiedenen Kirchen-Geſellſchaften ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majeſtätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugeſicherte Gewiſſensfreyheit und Religions-Ausübung.

In Anſehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten ſind die weitern Beſtimmungen, in Beziehung auf die katholiſche Kirche, in dem mit dem päbſtlichen Stuhle abgeſchloſſenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die proteſtantiſche Kirche in dem hierüber unter dem heutigen Tage erlaſſenen eigenen Edikte enthalten.

München den 26. May 1818.

E h e.

Eheverlobte, welche aus früherer Ehe ſchon Kinder erzeugt haben, ſollen, wenn dieſe noch am Leben ſind, nicht eher von den Pfarrern getraut werden, als bis ſie ſich ausgewieſen haben, daß ſie hinſichtlich ihrer Kinder Richtigkeit gepflogen haben. F. b. V. v. 7. März 1707, erneuert den 11. October 1751.

Die Ehe-Einſegnung der Landſtreicher wird den Pfarrern unterſagt. M. S. I. Th. S. 443. und M. S. III. Th. S. 499.

Ein Seelſorger, welcher ohne Copulationsſchein traut, ſoll der Strafe unterliegen, daß ihm nämlich die ganze Nahrung der Geehelichten und ihrer Familie zur Laſt fallen ſoll. F. b. V. v. 14. Oct. 1791.

Den Geiſtlichen aller Confeſſionen iſt verboten, die Einſegnung ſolcher Perſonen ſowohl vom Militär- als Civilſtande, welche ſich nicht mit einem legalen Zeugniſſe ihrer ordentlichen Obrigkeiten rechtfertigen können, vorzunehmen. Dieſes Verbot erſtreckt ſich insbeſondere auf die Trauung der Vaganten. Im Uebertretungsfalle werden Pfarrer und Beneficiaten von ihren Pfründen entſetzt, und R. B. 1806. S. 276. V. v. 21. Jul.

unpräbendirte Geiſtliche nach Umſtänden beſtraft. S. Domizil-Verhältniſſe. Ehe-Einſegnung.

R. B. 1806. S. 276. V v. 21. Jul. 1806.

Keine Ehe darf ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit eingeſegnet, und die Copulation nur von dem ordentlichen Pfarrer, oder mit deſſen Bewilligung von einem andern Geiſtlichen mit Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten und Denunciationen vorgenommen werden. S. Ehe-Einſegnung.

R. B. 1808. S. 1510. § 16. V. v. 12. Jul.

Alle außer Landes geſchloſſene Ehen ſollen als ungültig angeſehen werden.

Gſtz. B. 1825. S. 111–119. Int B. 1825. S 2194. ff Gſtz B 1825 S 127 ff Int. B. 1825 S. 2218 2c R. B. 1826 Nr 4. S. 81 ff Ed. v. 28. Dez 1825.

Geſetz über Anſäſſigmachung und Verehelichung. Ed. v. 11. Sept. 1825.

Geſetz über das Gewerbsweſen. S. auch allerh. Verordnung: »den Vollzug der geſetzlichen Beſtimmungen über das Gewerbsweſen in den ſieben älteren Kreiſen des Königreiches betr.« S. Anſäſſigmachung. Ehe-Einſegnung.

Ehedispenſen.

Circa dispensationes in gradibus pp. Romanis sub 3. Febr. 1823 publicatum est:

Methodus practica uberius praecipit et declarat, quibus modis et rationibus petitiones dispensationum rem matrimonialem concernentium instruendae sint et elaborandae. Nihilominus a praeceptis ibi expositis et stylum curiae exprimentibus non raro deflectitur atque neglectis causis receptis rationes vel minus sufficientes vel plane non competentes in litteris supplicibus allegantur. Difficultates exinde diversi generis oriri solent, et in dispensationibus praesertim sic dictis romanis dilationum expensarum majorum et denegationum saepius ansam praebuerunt. Quare ad praecavenda ejusmodi incommoda et ut negotia dispensatoria uno eodemque modo conformi tractentur,

methodum practicam accuratius per omnia, etiam quoad idioma latinum, observandam praecipimus, addentes quaedam monita, quae intuitu dispensationum romanarum et pro moderno curiae usu nullatenus negligenda sunt; scilicet: 1) Cumulatio causarum *receptarum*, quaecunque in casu substrato reperiuntur, et veritate nituntur, perquam utilis est et optanda. 2) Praeterea, secundum methodum practicam Cap. 3. §. 7. in Dataria nunquam dispensatur *in forma pauperum* nisi propter solas duas causas, videlicet *a*) propter copulam inter oratores habitam, et *b*) propter infamiam mulieris ortam ex suspicione, licet falsa, copulae. Necessario igitur alterutra, si veritate nitatur (cujus dijudicatio conscientiae parochi referentis relinquitur), in litteris supplicibus alleganda est, alioquin taxa pauperum solita notabiliter (in duplum, triplum etc.) plerumque augeri solet. 3) Dispensationes in primo affinitatis gradu aequali quod attinet (de quibus in methodo practica Cap. 6. §. 8. quoque sermo est, et quae semper cum magna difficultate ac nonnisi in concursu causarum valde gravium concessae sunt), pro tempore ita gravatae sunt, ut omnes causae illic nominatae ad eas eruendas haud sufficiant, nisi quoque *periculum evidens perversionis* adsit. Itaque, si principale et essentiale hoc requisitum juxta casuum circumstantias et pro conscientia parochi referentis cum veritate allegari et certificari nequeat, preces oratorum a parocho ipsi statim rejiciendae sunt juncta admonitione pastorali, ut oratores a proposito ineundi secum matrimonii omnino abstineant, aliasque nubendi occasiones opportunas sibi conciliare intendant. Denique pro certo habeatur, nos litterarum supplicum his requisitis destitutarum nullam rationem habituros sed absque responso reposituros esse. 4) Praenumeratio taxae, sine qua nullius dispen-

sationis preces, rationibus utut fundatae, Romam promoveri possunt, cum litteris supplicibus simul huc transmittenda, et pro tempore sequens est:

90 flr. rhn. in 1mo affin. gradu aequali.
60 — — 2do 1. gradu consang. v. affin.
50 — — — 2. gradu aequal.
34 — — 3tio 2. gradu.

Nonnisi ex gravissimis causis et insuper rarissime in Dataria Romana hae taxae moderantur, vel penitus remittuntur. M. O. E. de 3. Febr. 1823. *)

Omnibus Regni Bavarici Vicariatibus Generalibus per rescriptum Ministerii exterorum d. d. 4. Decemb. 1824. declaratio communicata est hujus tenoris:

»Legatio regia Bavarica, quae Romae est, a »Dataria Apostolica declarationem obtinuit, »quod dispensatio in primo affinitatis gradu »quidem etiam ob periculum vitae (mortis) con»cedatur, attamen ita, ut periculum non ab »oratoribus ipsis, sed, nisi matrimonium sub»sequatur, a cognatis unius vel alterius partis »cum certitudine timeatur.

Für die königl. bayer. Geſandtſchaft in Rom, um ſich für Berufungen in Eheſcheidungsſachen ad sedem apostolicam verwenden zu können, iſt eine informatio causae, nebſt Abſchrift der ergangenen Urtheile, und — wenn der Berufende auf das Armenrecht Anſpruch macht, — ein legales Armuths-Zeugniß des einſchlägigen Ordinariats erforderlich. Sämmtliche Aktenſtücke, ſo wie auch die Berufungsſchrift müſſen in lateiniſcher Sprache abgefaßt ſeyn. Auf die Einhaltung der vorbezeichneten Requiſiten ſoll auch in andern vorkommenden Fällen gleicher Art zur Vermeidung unnöthiger Auslagen jedesmal Rückſicht genommen werden. Allerh. Reſc. v. 25. May 1827. an d. Rg. des Regen-Kr.

*) Sind die nämlichen Brautleute in verſchiedenen biſchöflichen Graden cumulativ zu dispenſiren; ſo wird nur die höchſte Taxe eingeſchickt.

Digitized by Google

Ehe-Einſegnung.

Ehe-Einſegnung ſoll nicht in den Häuſern geſchehen. S. **Copulation.**

Pfarrer ſollen ohne landesherrliche Erlaubniß keine Vaganten trauen. V. v. 21. July 1806. M. S. 3. Th. S. 499. R. B. 1806. S. 276.

Kein Pfarrer darf ohne eine legale Urkunde über die obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung von der einſchlägigen Bezirks-Polizey-Behörde oder von dem Magiſtrate (in Städten und Märkten mit magiſtratiſcher Verfaſſung) erhalten zu haben, eine Ehe einſegnen. R. B. 1806. S. 276. Gem. Ed. §. 62. Int. B. 1818. St. 114. S. 1141. Verf. v. 3. Okt. 1818.

Religionsdiener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung vornehmen, haften für Schaden und Koſten, welche hieraus irgend einer Gemeinde erwachſen können. S. **Ehe.** Gſz. B. 1825. St. 13. S. 121.

Alle außer Landes geſchloſſenen Ehen ſollen als ungültig angeſehen werden. R. B. 1808. S. 1510. V. v. 12. Jul. §. 16.

Um die ſo häufigen im Auslande mit Umgehung der geiſtlichen und weltlichen Geſetze vollzogenen Trauungen dieſſeitiger Landesunterthanen zu verhüten, ſollen die Pfarrer jährlich einmal die auf derley Verehelichungsfälle Bezug habenden Kirchengeſetze ausführlich den Pfarrgenoſſen erklären, und ſie auf die einſchlägigen Landes-Verordnungen aufmerkſam machen. G. Vik. V. v. 29. Nov. 1809 *).

---

*) Iſt der Bräutigam und die Braut von gleicher Confeſſion, ſo gehört die Copulation dem Pfarrer der Braut. R. B. 1803. S. 321. R. B. 1811. S. 879. R. B. 1814. S. 1535. „Die Beſtimmung des Pfarrechtes in Abſicht der Traungen bey proteſtantiſchen Pfarreyen betr."

Nach der Verordnung vom 13. Okt, 1819. (R. B. 1819. S. 1029.) ſoll nach der früheren Sitte das Trauungsrecht bey proteſtantiſchen Eheverlobten dem Pfarrer des künftigen Wohnortes der Brautleute zuſtehen, wobey es jedoch den Verlobten unbenommen bleibt, ſich mit Einwilligung des berechtigten Pfarrers, welche gegen Erlegung der herkömmlichen Stolgebühren nie

Keine eheliche Einſegnung ex licentia praesumta vel tacita parochi proprii ſoll mehr vorgenommen werden; ſondern es iſt hiezu die authorisatio expressa parochi proprii und zwar unmittelbar an den Prieſter, welcher als delegirt die eheliche und ſacramentaliſche Einſegnung vornehmen will, nothwendig. V. O.C. V. v. 20. Juny 1825. §. 1. S. Paſtoral-Anordnungen.

Ehegeſetze,

N. V. 1809. S. 912. §. 74. V. v. 24. März. inſofern ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen, ſind als weltliche Gegenſtände erklärt. II. konſtit. Ed. §. 64. Lit. d.

Nach dem Concordate Art. XII. Lit. c. ſteht den Erzbiſchöfen und Biſchöfen die Befugniß zu: „Causas Ecclesiasticas atque imprimis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. XXV. s. C. Trident. ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient. S. Eheſtreitigkeiten.

Ehehinderniſſe.

K. O. §. 75. Die Ehehinderniſſe in Betreff der Konſanguinitäts- und Affinitätsgrade ſollen dem Volke das Jahr über zweymal erklärt werden.

Die Pfarrer ſollen vor der Copulation ſich genau hinſichtlich der Ehehinderniſſe erkundigen, und ſowohl in den Pfarrmatrikeln, als bey den Aeltern und nächſten Anverwandten der Eheverlobten fleißig nachforſchen, ob keine kanoniſchen Ehehinderniſſe obwalten. F. b. V. v. 20. Aug. 1758.

Ehen gemiſchte.

Eine Gen. Vikariats-Cirkular-Verordnung v.

---

verweigert werden darf, ſich in einer andern inländiſchen Pfarrey trauen zu laſſen.

13. Jun. 1805 macht den Stadtpfarrern zu Würzburg bekannt: daß es bey gemiſchten Ehen den Brautleuten freyſtehe, ſich von dem Pfarrer der kathol. oder proteſtant. Kirche copuliren zu laſſen. Der katholiſche Pfarrer ſoll aber ſein Amt dahin verwenden, daß von dem kathol. Theile die gratia sacramentalis nicht entbehrt werde.

Bey gemiſchten Ehen hängt es lediglich von der freyen Wahl der Verlobten ab, die Trauung in der Pfarrey des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu laſſen, wobey das nicht trauende Pfarramt die Entlaßſcheine gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren niemals zu verweigern hat. R. B. 1814. S. 1537. V. v. 25. Sept.

Bey der Trauung eines gutsherrlichen Unterthanen haben die Pfarrer darauf zu ſehen, ob der Heyraths-Bewilligung auch die Conſcriptionsbehörde ihr Viſa beygeſetzt habe. R. B. 1815. S. 533. V. v. 26. Jun. 1815.

Die katholiſchen Pfarrer ſollen die von gemiſchten Verlobten verlangte Trauung nicht eher vornehmen, als bis von dem proteſtantiſchen Ehetheile der erforderliche Ledigſchein bey dem proteſtantiſchen Pfarramte erholt und beygebracht ſeyn wird. V. O. Cirkular-Verordnung an die Pfarrer der Stadt Würzburg v. 27. Juny 1825.

Ueber die Religions-Verhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Ehen. S. II. konſtit. Ed. §. 12—23.

Ehepacten.

S. II. konſtitut. Ed. §. 12—23.

Eheſtreitigkeiten und Eheſcheidung.

Eigenmächtige Eheſcheidungen ſind nicht zu dulden. Bey den Katholiſchen gehen die Eheſtreitigkeiten, die das Band der Ehe und die Trennung vom Tiſch und Bett betreffen, an das biſchöfliche Conſiſtorium *). K. O. §. 86. R. B. 1804. S. 215. und R. B. 1812. S. 1836. V. v. 24. Okt. 1812.

*) Die Eheſcheidungs-Klagen können bey den Katholiken

Durch eine Allerhöchſte Verordnung v. 4. April 1807 wurde beſtimmt: daß die eigentlichen Eheſachen, mit Einſchluß der Trennungen von Tiſch und Bett an das Vikariat; ſämmtliche damit in Verbindung ſtehende bloß bürgerliche Streitigkeiten aber, namentlich alle Sponſalien, Alimentations-, Satiſfikations-Klagen und die auf das Vermögen ſich beziehenden Fragen an die weltlichen Gerichte gewieſen werden ſollen.

Gſtz. B. 1818. S. 474. Das Nämliche ſpricht eine Allerh. Verordnung v. 28. July 1818 unter Beziehung auf die Verfaſſungs-Urkunde und derſelben Beylage II., ſowie durch den Anhang Nro. I. und II. aus, indem ſie beſtimmt: „daß Eheſtreitigkeiten, inſofern es auf Schließung, Erhaltung oder Trennung ankommt, wenn beyde Theile der katholiſchen Religion zugethan ſind, im ganzen Umfange des Königreiches nur allein bey den katholiſchen geiſtlichen Gerichten angebracht werden können; und die Frage: ob ein geſchiedener Ehegatte, nach den Grundſätzen ſeiner Religion, von der erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe, in Zukunft nur von der Entſcheidung der zuſtändigen geiſtlichen Behörde abhänge.

Die Eheſcheidungen können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben. II. konſtitut. Ed. §. 17.

Gſtz. B. 1818. S. 474. ff. V. v. 28. July. (Die Competenz über Eheſtreitigkeiten bey gemiſchten Ehen betr.)

I. Der Gerichtsſtand in Eheſachen unter Per-

---

durch drey Inſtanzen durchgeführt werden. Die erſte bildet das biſchöfliche oder das erzbiſchöfliche Conſiſtorium für ſeinen Sprengel, die zweyte das Metropolitikum als Ehegericht IIter Inſtanz, die dritte der Pabſt, welcher auf Anſuchen einen benachbarten Biſchof als Synodalrichter delegirt. Concil. Trident. sess. 24. c. 23. de reform. Vgl. R. B. 1826. St. 23. S. 492. V. v. 7. May 1826.

ſonen, welche verſchiedener Religion zugethan ſind, richtet ſich nach der Perſon des Beklagten, in ſo fern es ſich um die Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe, und nicht um die hieraus entſpringenden civilrechtlichen Wirkungen handelt, welche jederzeit als ein reiner Gegenſtand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nur von dem ordentlichen weltlichen Richter des Ehemanns beurtheilt werden.

II. Wurde hingegen die Klage bey der katholiſchen geiſtlichen Behörde angebracht, und von derſelben auf Scheidung von Tiſch und Bett erkannt, ſo ſteht dem proteſtantiſchen Ehegerichte frey, in Anſehung des proteſtantiſchen Ehetheiles, wenn dieſer die Auflöſung der Ehe nachſuchen würde, auf deſſen Beſchwerde zu beſchließen, was es dem proteſtantiſchen Eherechte in dieſer Hinſicht gemäß finden wird.

III. Tritt der Fall ein, daß von dem proteſtantiſchen Ehegerichte auf die Auflöſung der Ehe erkannt würde, ſo ſoll dieſes Erkenntniß der katholiſchen geiſtlichen Behörde vorgelegt werden, welcher vorbehalten bleibt, in Anſehung des katholiſchen Ehetheils dasjenige auszuſprechen, was dem katholiſchen Eherechte gemäß iſt *). S. Anleitung rc.

Eheverlöbniſſe.

1) Eheverlobte ſollen perſönlich ihrem Pfarrer ihr Eheverſprechen anzeigen, und um die Ausrufung K. O. §. 71. M. S. I. Th. S. 441. ff.

*) Nach einer allerh. Verordnung v. 12. Dez. 1822. (R. B. 1822. S. 1313.) wird die Inſtruktion und Entſcheidung der Eheſtreitigkeiten aller im Königreiche, mit Ausnahme der Proteſtanten im Rheinkreiſe, wohnenden Proteſtanten den Appellations-Gerichten des Ober-Main- und Rezatkreiſes, als proteſtantiſchen Ehegerichten erſter Inſtanz, übertragen. Den Partheyen bleibt es jedoch freygeſtellt, ihre Eheſtreitigkeiten auch ihren ſonſt competenten Appellations-Gerichten freywillig zu unterwerfen.

anſtehen. 2) Der Pfarrer ſoll fleißig nachforſchen, ob nicht Ehehinderniſſe vorhanden ſind. 3) Er ſoll dieſelben vor der Copulation gehörig prüfen, ob ſie in der Religions-Lehre gehörig unterrichtet ſind. F. b. V. v. 4. März 1728. S. d. Art. Braut-Examen. 4) Die Eheverſprechungen ſollen öffentlich im Beyſeyn der Aeltern und Freunde, oder anderer ehrlicher Zeugen geſchehen. 5) Die Pfarrer ſollen ihre Pfarr-Untergebenen vor Winkelſponſalien warnen. 6) Eheverſprechen ſollen mit Wiſſen und Willen der Aeltern und Vormünder geſchehen. 7) Die Pfarrer ſollen ihre Pfarrgemeinde das Jahr über zweymal über die Conſanguinitäts- und Affinitäts-Grade belehren. 8) Die Ausrufungen ſollen dreymal an drey aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feſttagen geſchehen. (Eine einmalige Ausrufung für eine zweymalige, und eine zweymalige für eine dreymalige iſt verboten.) 9) Sind die Eheverlobten aus verſchiedenen Pfarreyen, ſo ſollen ſie in jeder Pfarrey ausgerufen werden, und darüber ein ſchriftliches Zeugniß beybringen. Bey dadurch veranlaßtem Aufſchub der ehelichen Verbindung ſoll wichtiger Urſachen wegen die Dispens über die Ausrufungen bey der geiſtlichen Oberbehörde nachgeſucht werden. 10) Eheverlobte ſollen ihre wirkliche eheliche Verbindung nicht über 1/4 Jahr aufſchieben.

Winkel-Verſprechen ſind verboten. V. v. 28. Jan. 1764. S. M. S. II. Th. S. 794.

M. S. III. Th. S. 846. Erforderniſſe zu einem Eheverſprech bey Volljährigen.

1) Zu einem geſetzlichen Eheverſprechen volljähriger Contrahenten ſoll unumgänglich erforderlich ſeyn, daß es a) Vormittags, b) vor zwey ehrlichen Männern, als Zeugen, und nebſtdem c) vor einem von der Braut zu wählenden Beyſtande eingegangen werde.

Bey Minderjährigen.

2) Sind die Contrahenten minderjährig, ſo ſoll das geſetzliche Eheverſprechen a) Vormittags, b) vor zwey Männern, als Zeugen, und vorderſamſt c)

mit vorgängiger Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder abgeſchloſſen werden.

3) Wenn die Aeltern oder Vormünder bey dem Eheverſprechen ihrer Kinder oder Pflegbefohlenen nicht perſönlich anweſend ſind; ſo ſoll ihre Einwilligung von den minderjährigen Contrahenten gleich bey dem wirklichen Eheverſprechen mittelſt einer ſchriftlichen und den beyden Zeugen aufzuweiſenden älterlichen oder vormundſchaftlichen Bekenntniß beſcheiniget werden: widrigenfalls iſt das Eheverſprechen geſetzwidrig. Einwilligung der Aeltern od. Vormünder bey Minderjährigen.

4) Gebricht es auch nur an einer der in den Abſätzen 1. 2. 3. vorgeſchriebenen Bedingniſſe, ſo berechtiget das Eheverſprechen zu keiner Klage und ein jeder Theil der Contrahenten hat ſchon deßwegen eine ihn im Gewiſſen und vor Gericht ſicher ſtellende Urſache nach Gutbefinden von dem Eheverſprechen wieder abzugehen. Nichtigkeit des Verſprechens.

5) Wer alſo bey dem Conſiſtorium (jetzt bey der einſchlägigen Gerichtsbehörde) wegen eines angeblichen Eheverſprechens eine Citation erwirken und überhaupt ein richterliches Gehör finden will, muß vor Allem eine glaubhafte Beſcheinigung beybringen, daß bey ſeinem Eheverſprechen die hier vorgeſchriebene geſetzliche Form eingehalten worden ſey. Beſcheinigung der beobachteten Form bey Erwirkung einer Citation.

6) Dieſe beyzubringende Beſcheinigung ſoll, wenn die Contrahenten volljährig ſind, in einem ſchriftlichen Atteſtate beſtehen, worin entweder einer der beyden Zeugen oder der Beyſtand der Braut wortdeutlich und mit ſeiner Handunterſchrift bezeugt, daß das Eheverſprechen des N. N. mit der N. N. in ſeiner und der N. N. Anweſenheit an dieſem oder jenem Tage des Monats und Jahrs zu N. N. in der Vormittagszeit eingegangen worden ſey. Form dieſer Beſcheinigung bey Volljährigen.

7) Sind die Contrahenten minderjährig, ſo ſoll die von ihnen beyzubringende Beſcheinigung in einem ſchriftlichen Atteſtate beſtehen, worin einer der beyden Zeugen nicht nur über alle in dem nächſt Bey minderjährigen Contrahenten.

vorhergehenden Abſatze berührten Umſtände, ſondern auch und vorzüglich darüber ein deutliches Zeugniß ableget, daß er die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder in das fragliche Eheverſprechen entweder mitangehöret oder wenigſtens das ſchriftliche Zeugniß ihrer Einwilligung gleich dem bey Eheverſprechen geſehen und geleſen habe.

Wahrheit der Zeugniſſe.

8) Bey der Ausſtellung dieſer Zeugniſſe muß mit aller Redlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu Werke gegangen und Niemanden zu Lieb oder zu Leid etwas bezeugt werden, was mit der reinen Wahrheit nicht vollkommen übereinſtimmt. Sollte ſich Jemand gegen Unſer beſſeres Vermuthen dießfalls etwas zu Schulden kommen laſſen, ſo ſoll gegen ihn und alle jene, von welchen hierin ein Unfug getrieben, und ein muthwilliger Prozeß angeſponnen oder unterhalten wird, von dem Conſiſtorium (jetzt der treffenden Gerichtsbehörde) mit aller Schärfe verfahren werden.

Citation mit Rückſicht der Koſten-Erſparung für die Partheyen.

9) Erſt, wenn dieſe Zeugniſſe bey dem Conſiſtorium (jetzt dem treffenden Gerichte) eingebracht und vorſchriftsmäßig befunden worden ſind, kann eine Citation des beklagten Theils erwirkt werden. Wobey es der Gerichtsſtelle zur eigenen Pflicht gemacht wird, den Parteien, ſo viel es immer möglich iſt, die koſtſpieligen Gänge zu erſparen, und das, was ohne perſönliche Erſcheinung füglich und unnachtheilig erhoben werden kann, auf dem Lande durch die hiezu als tüchtig befundenen Pfarrer etwa unter Zuziehung des Schullehrers als Actuars erheben zu laſſen.

Bedungene Schadloshaltung u Rechtswohlthat der Minderjährigen hiebey.

10) Wenn das Eheverſprechen unter den hier verordneten Bedingniſſen eingegangen und dabey auf den Fall, daß ein Theil reufällig werden ſollte, zur Schadloshaltung des andern Theils eine beſtimmte Abgabe an Geld, Waaren oder Gütern bedungen worden iſt; ſo hat zwar dieſe vertragsmäßige Strafe bey volljährigen Contrahenten ihre

Kraft, den minderjährigen aber ſoll darüber die Wohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand auf ihr dießfallſiges Anſuchen zu Statten kommen.

Die ältere Verordnung wird aufgehoben, und zwey andere werden beſtätigt.

11) Kraft dieſer gegenwärtigen Verordnung ſoll zwar die im Eingange erwähnte vom 28. Jänner 1764 für aufgehoben angeſehen werden; jene aber, welche über das Eheverſprechen der Soldaten den 20. April 1765, und über jenes der dahier Studirenden den 28. Jänner 1786 erlaſſen worden ſind, ſollen in ihrer vollen Kraft verbleiben.

Wirkung dieſer Verordn. auf ſchon anhängige Prozeſſe.

12) Auch ſoll die gegenwärtige Verordnung auf jene Gegenſtände, welche bisher mit oder ohne Rückſicht auf ein vorgängiges Eheverſprechen bey dem Conſiſtorium verhandelt und erledigt worden ſind, keinen Bezug haben, mithin in dieſem Betreffe keine Abänderung oder Neuerung veranlaſſen. F. B. V. v. 20. Dez. 1799.

Durch die Diözeſan-Verordnung v. 20. Dez. 1799, welche nur zwey, unten bey a) ausführlich beſchriebene Wirkungen den ohne die daſelbſt vorgeſchriebenen Formen eingegangenen Eheverlöbniſſen entzieht, dieſelben aber keineswegs ungültig macht, hat das impedimentum publicae honestatis, das nach der Verordnung des Concils zu Trient sess. XXIV. C. 3. de reform. matrim. für jeden Contrahenten in Rückſicht der Perſonen entſteht, die mit dem andern Theile im erſten Grade der canoniſchen Computation verwandt ſind, nach ausdrücklicher Erklärung der Verordnung ſelbſt ganz und gar keine Abänderung erlitten, ſondern daſſelbe iſt nach, wie vor, ein allgemein kirchliches Ehehinderniß, wonach ſich alle Seelſorger und Beichtväter in vorkommenden Fällen zu benehmen haben: a) gebricht es auch nur an einer der in der Verordnung vorgeſchriebenen Bedingiſſe, ſo berechtigt

1) das Eheverſprechen zu keiner gerichtlichen Klage, und
2) ein jeder Theil der Contrahenten hat ſchon

deßwegen eine ihn im Gewiſſen und vor Gerichte ſicher ſtellende Urſache, nach Gutbefinden von dem Eheverſprechen wieder abzugehen. B. Gen. Vik. B. v. 1. Oct. 1817.

N. B. 1804. S. 90. Die vormals bey den biſchöflichen Ordinariaten nachgeſuchte Erſetzung der älterlichen oder vormundſchaftlichen Einwilligung zur Verehelichung der Kinder, Pflegbefohlenen iſt lediglich dem Wirkungskreiſe der richterlichen Behörde zugewieſen, indem nicht nur allein von ſolchen Streitigkeiten zwiſchen Kindern und Aeltern, oder zwiſchen Vormündern und ihren Pflegbefohlenen rechtliche Anſichten unzertrennlich ſind, ſondern auch das Recht der Erſetzung ein geſetzliches Befugniß enthält, welches von derjenigen Stelle ausgeübt werden muß, welcher überhaupt die Pupillar-Gegenſtände untergeben ſind.

N. B. 1806. S. 176. V. v. 2. May 1806. 1) Bey jungen und noch unverſorgten Leuten, welche entweder noch unter älterlicher Gewalt oder unter Vormundſchaft ſtehen, wird auch die Einwilligung der Aeltern und Vormünder bey den von ihnen einzugehenden Eheverlöbniſſen erfordert. 2) Alle Winkel-Verlöbniſſe ſind für unzuläſſig und ſträflich, und ſohin als nichtig und kraftlos erklärt, und die Gerichts-Behörden können weder auf die Vollziehung derſelben, noch auf eine Indemniſations- oder Satisfactions-Leiſtung deßfalls erkennen oder ſprechen. 3) Die über die Sponſalien entſtehenden Klagen und Rechtsſtreitigkeiten gehören zu den weltlichen Gerichts-Behörden, und ſollen wie jede andere Juſtizſache von den Klägern angebracht, verhandelt und entſchieden werden. 4) Die ſiegelmäßigen Perſonen können ihren Vertrag ſchriftlich und mit eigener ſowohl, als der zwey Zeugen Unterſchrift (vergl. Verf. Urk. Tit. V. §. 5. u. Edikt über den Adel §. 10.); die nicht ſiegelmäßigen aber ſollen einen ſolchen nicht anders, als vor der kompetenten Gerichts-Behörde des einen oder des andern Theils errichten.

Pfarrer ſollen nicht dulden, daß Brautleute vor ihrer ehelichen Einſegnung ſchon in einem Hauſe beyſammenwohnen. Im Falle ihre Ermahnungen nichts fruchten, ſo ſollen ſie das brachium saeculare anrufen, und wenn auch dieſes ohne Erfolg ſeyn ſollte, darüber an das General-Vikariat Anzeige erſtatten. Die jungen Brautpaare ſind hievon mit Nachdruck zu unterrichten; auch ſind die deßfalls beſtehenden Kirchengeſetze den Uebertretern ſowohl, als im Allgemeinen bey jeder Gelegenheit in Predigten und Catecheſen das Jahr über öfter zu wiederholen. G. Vik. Anordn. v. 10. Jul. 1810.

E i d.

Jeder Geiſtliche, welcher auf eine Pfarrey oder ſonſtige ſtabile Kirchenpfründe befördert wird, hat, und zwar vor dem Inſtallationsakte, dem Staate ſeine Dienſtes- und Staatsbürgertreue durch einen förmlichen Eid zu verſichern, und zugleich dadurch zu bekräftigen, daß er an keiner geheimen Verbindung weder im In- noch im Auslande mittel- oder unmittelbaren Antheil habe. Ueber den Akt der Eidesleiſtung iſt ein eigenes Protokoll zu führen. R. B. 1809. S. 1525. Miniſt. Reſcr. v 27. Febr. 1814.

Der Verfaſſungs-Eid lautet alſo: »Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze, und Beobachtung der Staats-Verfaſſung; ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.« Verf. Urk. des Königreichs Bayern, Tit. X. §. 3.

Den Pfarrey-Verweſern wird auch beym Antritte ihrer Funktion eine förmliche Verpflichtung, daß ſie letztere den Staats-Geſetzen auf's Genaueſte entſprechend verſehen wollen, durch die einſchlägige Polizey-Behörde abgenommen. S. Pfarrey-Verweſung.

Auszug Königlicher Allerhöchſter Entſchließung, »den Vollzug des Concordats betr.« v. 15. Sept. 1821.

»Zugleich fügen Wir zur Beſeitigung aller Miß- R. B. 1821, S. 805.
»verſtändniſſe über den Gegenſtand und die Beſchaf-

»ſenheit des von Unſern katholiſchen Unterthanen »auf die Conſtitution abzulegenden Eides die Erklä»rung bey: daß, indem Wir Unſern getreuen Unter»thanen die Conſtitution gegeben haben, Unſere Ab»ſicht nicht geweſen ſey, dem Gewiſſen derſelben »im Geringſten einen Zwang anzuthun; daß daher »nach den Beſtimmungen der Conſtitution ſelbſt der »von Unſern katholiſchen Unterthanen auf dieſelbe »abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Ver»hältniſſe ſich beziehe, und daß ſie dadurch zu nichts »werden verbindlich gemacht werden, was den gött»lichen Geſetzen oder den katholiſchen Kirchenſatzungen »entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, »daß das Concordat, welches als Staatsgeſetz »gilt, als ſolches angeſehen, und vollzogen werden »ſoll, und daß allen Behörden obliege, nach ſeinen »Beſtimmungen zu achten.»

Eidliches Zeugniß der Geiſtlichen bey Criminal-Unterſuchungen über das, was ihnen außer der Beicht von dem Vorfalle bekannt iſt, ſ. u. Zeugſchaften der Geiſtlichen.

Aus einem Communikate der königl. Regierung des Unter-Mainkreiſes ergibt ſich, daß der ſchweren, auf den Meineid geſetzten Strafen, und des ſeit kurzem mehrmals öffentlich bekannt gemachten Vollzugs derſelben im Entdeckungsfalle ungeachtet A) Landleute in der Eidesablage ſich äußerſt unbeſonnen benehmen, und B) man Urſache habe, den Schluß zu machen, daß ein großer Theil der Landbewohner in dem Irrwahne ſtehe, ein falſcher Eid zu Gunſten eines andern, beſonders wenn dieſer hiedurch einer Strafe wegen einer unerlaubten Handlung ohne Nachtheil eines Dritten ſich zu entziehen vermag, wäre eine gleichgültige Sache!

Der Curatklerus wird demnach auf dieſe ſündhafte und irrige Meinung aufmerkſam gemacht, und aufgefordert: ad A) dieſem Verderbniſſe bey jeder Gelegenheit nach allen Kräften entgegenzuarbeiten;

beſonders in den Chriſtenlehren über die Materie vom Eide nach Feſtſetzung einer richtigen, genau beſtimmten Erklärung des Eides und Meineides, und nach Beleuchtung beyder nach allen ihren Beziehungen a) die Wichtigkeit des Eides als Religions- und bürgerliche Handlung mit Klarheit herauszuheben und fühlbar zu machen; und b) die Nothwendigkeit eines ernſten, ruhigen, unbefangenen, angeſtrengten Nachdenkens von Seite des Schwörenden darüber, was beſchworen werden ſoll, und einer redlichen Unterſuchung, ob man richtig geſehen, — gehört — die erforderliche Kenntniß von der Sache habe, um ſchwören zu können, mit Hinweiſung auf die vielen großen Gefahren, ſehr leicht zu irren, in Sachen anderer, und ſich ſelbſt ad B) zur Widerlegung des gemeldeten Irrwahns aber deutlich und begreiflich auseinander zu ſetzen und zu veranſchaulichen: 1) daß ein ſo zu Gunſten eines andern begangener Meineid nie ohne Nachtheil anderer, ſelbſt des Falſch-Schwörenden und deſſen, welchem zu Gunſten geſchworen wird, für die Folgezeit ſeyn könne; beſonders wenn der Begünſtigte nicht blos der verdienten Strafe dadurch entgeht, ſondern auch von einer auf die Bedürfniſſe des Staates berechneten Abgabe ſich zu befreyen in Stand geſetzt wird. 2) Jeder, alſo auch ein ſolcher zu Gunſten geſchworner falſche Eid, Argwohn und Mißtrauen bey Vielen, welchen es doch nicht verborgen bleibt, bey dem, für welchen geſchworen wird, der es gewiß weiß, und bey dem Falſch-Schwörenden ſelbſt erregt; der öffentliche Glaube alſo immer mehr oder weniger untergraben, und die Gefahr der Auflöſung des Bandes der bürgerlichen Geſellſchaft herbeygeführt wird; ferner 3) daß Rückſicht blos auf eigenen und anderer Vortheil oder Schaden beym Schwören überhaupt unmoraliſch iſt, und die Erreichung eines weſentlichen Theils der Hauptbeſtimmung des Menſchen nach dem höchſtmöglichen Grade

der Vollkommenheit zu ſtreben, unmöglich machet, und endlich 4) daß der Menſch die Pflicht, auch ohne Nutzen, ja mit Schaden wahrhaftig zu ſeyn, ſchon weil es Pflicht iſt, zu erfüllen verbunden ſey; um ſo mehr Chriſten als durch Jeſum angenommene Kinder des Vaters im Himmel, ... der Wahrheit ſtets das Wort reden müſſen. V. O. E. V. v. 5. April 1824. S. Pfarrey-Verweſung.

Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: »Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati, idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.« Conc. Art. XV.

Juramentum pro Decanis Dioecesis herbipolensis.

Ego N. N. parochus N. et capituli ruralis N. Decanus bona fide promitto ac juro, quod 1) ab hac hora Reverendissimo Domino N. Episcopo herbipolensi Ordinario meo ejusque Successoribus canonice intrantibus, sicut etiam Vicario generali et Ordinariatui episcopali debitam obedientiam et reverentiam exhibeo. 2) Decanale munus in capitulo rurali N. mihi concreditum, ejusdemque jura debite et studiose administrabo; nec non 3) statuta, constitutiones, ordinationes etc. et praesertim instructiones ab Ordinariatu episcopali herbipol. editas pro Decanis capitula ruralia visitantibus emanatas, publicatas, mihique perspectas, ac posthac emanandas etc. fideliter observabo, nec eisdem scienter sub quocunque praetextu contraveniam, faciamque; 4) cum effectu eadem statuta, constitutiones, ordinationes, instructiones etc. a parochis, coope-

ratoribus, capellanis, beneficiatis et coeteris, quorum interest, ad capitulum hoc rurale mihi commissum pertinentibus ad amussim et irrefragabiliter adimpleri et observari. 5) Officium hoc decanale in nullius, nisi *Reverendissimi* Domini mei Ordinarii N. herbipol. pro tempore existentis manus resignabo, nec hoc, priusquam causis ab eo perspectis et approbatis licentiam et dimissionem obtinuero, deseram. Sic me Deus adjuvet et haec ss. Dei Evangelia etc.

Juramentum pro Definitoribus et Procuratoribus Capitulorum ruralium Dioecesis herbipolensis.

Ego N. N. parochus N. consitutus Definitor et Procurator Capituli ruralis N. bona fide promitto ac juro, quod I. ab hac hora Reverendissimo D. D. N. Episcopo herbipolensi et Ordinario meo ejusque Successoribus canonice intrantibus, sicut etiam ejus Vicario generali et Ordinariatui debitam obedientiam et reverentiam exhibebo; nec II. interero in concilio, neque partem habebo, ubi quidquam contra D. D. Ordinarium meum, aut in Ecclesiam seu Dioecesin herbipolensem vel in ejus praejudicium dicetur, resolvetur aut statuetur, sed quaecunque audiero vel perspexero, mox ad eundem seu ejus Ordinariatum deferam. III. Munus Definitoris et Procuratoris in Capitulo rurali N. mihi commissum fideliter curabo. IV. Domino meo Decano rurali in omnibus officium ejus concernentibus obedientiam praestabo, eidemque V. in ejus negotiis decanalibus pro rei exigentia bono consilio et ope indefesse assistam. VI. In colligendis et administrandis bonis tam mobilibus, quam immobilibus, Proventibus, Redditibus, caeterisque Juribus hujus Capituli diligens ero; et VII. nihil ex iis vendam vel permutabo, aut alio quovis modo alienabo, sed injuste alienata recuperare studebo; et VIII. singulis annis coram Capitulo N. congregato, vel ubi et quotiescunque a Reverendissimo D. Ordinario mandatum

M. S. I. Th. S. 405.

fuerit, Ratiocinia desuper deponam; et IX. alia omnia, quae ad officium meum spectant, diligenter observabo. Sic me Deus etc.

Juramentum pro parochis Dioecesis herbipolens.

Ego N. N. in Ecclesia parochiali N. N. Dioecesis herbipolensis instituendus parochus promitto ac juro, quod Reverendissimo Domino Episcopo Herbipolensi N. N. et ejus successoribus canonice intrantibus et Concilio Ordinariatus semper debitam obedientiam, reverentiam et subjectionem exhibebo. Similiter Decano, Capitulo meo parochiali praeposito in omnibus, quae eidem ex officio demandata sunt, obedientiam et reverentiam praestabo, curam animarum mihi concreditarum debite et ferventer administrabo, parochianis verbo et exemplo praelucere intendam, imprimis juventutem in doctrina fideque Ecclesiae catholicae informabo, atque veri animarum pastoris muneri perpetuo in parochia residens diligenter in omnibus satisfacere studebo, jura parochialia, redditus ac bona non permutabo, oppignorabo, nec alio quovis modo alienabo, et quo minus ab aliis usurpentur et distrahantur, permittam, sed omni studio injuste alienata vel detenta pro viribus recuperabo, parochiam mihi concreditam non resignabo, neque me ab eadem alibi, quovis praetextu excluso transferam, nisi a Reverendissimo Domino Ordinario assensum et licentiam praeprimis obtinuerim, statuta, constitutiones, Ordinationes Dioecesis herbipolensis publicatas et emanatas aeque ac imposterum emanandas et publicandas inviolabiliter servabo, et in administratione Sacramentorum et in omnibus functionibus parochialibus liturgiam et agendam in hujate Dioecesi praescriptam exacte adimplebo; denique conservatio Ecclesiae parochialis et Ecclesiarum filialium, earumque fundationum et redditnum mihi in assidua cura erit, et ne pia fundatorum intentio defraudetur, attente invigilabo.

Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia; *in principo erat verbum et verbum erat apud Deum et Deus erat verbum.*

Einwirkung der Geiſtlichkeit

auf das Volk zur gewiſſenhaften Entrichtung der öffentlichen Abgaben, insbeſondere der Zoll-Abgaben betr.

Es iſt zur Kenntniß des biſchöflichen Ordinariats gekommen, daß man eine Haupturſache der immer häufiger werdenden Einſchwärzungen und Zoll-Defraudationen darin finden wolle, daß das Volk auf dem platten Lande über das Pflichtwidrige dieſer Handlungen zu wenig aufgeklärt werde.

Das biſchöfliche Ordinariat ſieht ſich daher veranlaßt, alle Seelſorger des Bisthums zu ermahnen, in ihren Kanzelvorträgen und bey Ertheilung des Religions-Unterrichtes die durch die Religion geheiligten Pflichten der Staats-Unterthanen nicht nur überhaupt, ſondern auch rückſichtlich der zu entrichtenden Abgaben insbeſondere, ſo oft ſich ſchickliche Gelegenheit darbietet, mit Klarheit und Ernſt auseinander zu ſetzen, und die Achtung gegen dieſe Pflichten den Gemüthern mit Nachdruck und ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit einzuprägen. Es iſt eine heilige Pflicht der Geiſtlichen, durch Wort und Beyſpiel dahin zu wirken, daß die Religion alle Geſinnungen und Handlungen ohne Ausnahme, alle menſchliche und bürgerliche Verhältniſſe durchdringe und heilige, daß man insbeſondere Religions- und Bürgerpflicht, Gehorſam gegen Gott und Folgſamkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen, gewiſſenhafte Gerechtigkeit gegen den ganzen Staat und gegen einzelne Mitbürger als in nothwendiger Verbindung ſtehende Tugenden anſehe und befolge. Insbeſondere werden die Prediger andurch angewieſen, das Evangelium am 22. Sonntage nach Pfingſten Matth. 22, 15—22. mit der Stelle Röm. 13, 1—7. in Verbindung zu ſetzen, um über Zweck, Nothwendigkeit und gemein-

nützige Verwendung der Abgaben das Volk mit kluger Berückſichtigung aller beſonderen Orts-Verhältniſſe zu belehren, die Vorwände, unter welchen man ſich den geforderten Leiſtungen und Abgaben zu entziehen ſucht, und zum Räuber an rechtſchaffenen und gewiſſenhaften Mitbürgern wird, zu widerlegen, und das falſche Gewiſſen zu berichtigen. Die Dechante werden über den Vollzug dieſer Weiſung pflichtmäßig wachen, und in ihren Jahrsberichten die geeignete Anzeige hierüber machen. Das biſchöfliche Ordinariat hegt das Vertrauen daß die Geiſtlichen des Bisthums — das Beyſpiel Jeſu Matth. 17, 24—27. im Auge — durch eine bereitwillige und freudige Erfüllung aller Bürgerpflichten ihren Belehrungen Nachdruck geben, und den für Ordnung und Sittlichkeit verderblichen Zollgefährden nach allen Kräften entgegenwirken werde. B. O. E. B. v. 5. Sept. 1823.

Emeriten-Anſtalt.

R. B. 1807. S. 1616. B. v. 11. Okt. 1811.

1) Zur Theilnahme an der Emeriten-Anſtalt eignen ſich alle Geiſtliche, welche den landesfürſtlichen Tiſchtitel erhalten haben, oder ſolchen Titulanten aus beſondern Rückſichten gleich geſtellt wurden, die Titulanten der Biſchöfe und Domkapitel, der Stifte und Klöſter, der Gemeinden, Stiftungs-Verwaltungen, welche hiezu berechtiget waren, oder es noch ſind, und der landesfürſtlichen Oberadminiſtration unterliegen. 2) Die Titulanten der Privat-Patronen können hierauf gleichfalls Anſpruch machen, wenn ihre Titelgeber und Patronen durch Ueberlaſſung geeigneter Stiftungen, durch Beyträge, oder durch Abtretung eines hinlänglichen Kapitals nach einer näher feſtzuſetzenden Vorſchrift mit der Adminiſtration des Emeriten-Fondes darüber abgekommen ſeyn werden. 3) Die Fälle, welche zur Verpflegung des Emeriten-Fonds einen Anſpruch geben, ſind a) hohes Lebens-Alter, b) körperliche oder

Geiſtes-Schwäche, c) Krankheit, d) Geiſtes-Zerrüttung. 4) Geiſtliche, welche blos aus dem erſten Grunde ihre Pfründen abzutreten, und die Vortheile der Emeriten-Verpflegung zu erhalten ſuchen, haben vor Allem durch einen legalen von dem betreffenden Landgerichte bezeugten Auszug der Pfarr-Matrikel, welcher der Vorſtellung in Urſchrift beygelegt werden muß, ein Lebensalter von wenigſtens 65 Jahren nachzuweiſen. 5) Die vorbemerkten Fälle phyſiſcher oder geiſtiger Gebrechen müſſen jedesmal durch die einſchlägige Orts- oder Landgerichts-Polizeybehörde beſtätiget, und ſelbe zu der vorgeſetzten höheren Stelle befördert werden. 6) Ein Geiſtlicher, welcher ein eigenes Vermögen beſitzt, wovon er 400 Gulden reines Einkommen bezieht, kann aus dem Emeriten-Fond eine Unterhalts-Anweiſung nicht erhalten. Bey einem eigenen Einkommen von Einhundert fünfzig bis Zweyhundert Gulden kann er die Hälfte des vollen Emeritengehaltes, bey Einhundert Gulden das Ganze fordern. Die zwiſchen dieſe drey Stufen tretenden Fälle beſtimmen ſich durch die Berechnung der Proportion von ſelbſt. 7) Die Dauer des Unterhalts aus dem Emeriten-Fonde, wo dieſer wegen des hohen Alters eintritt, iſt jener des Lebens gleich. 8) In den übrigen Fällen, welche im dritten Abſatze angeführt ſind, hängt die Beſtimmung über die Art des Unterhaltes von dem Urtheile der Geſundheits-Beamten ab, welches nach der Vorſchrift des fünften Abſatzes einzuziehen iſt. 9) Eigene Verpflegung aus dem Emeritenfonde wegen temporärer Unfähigkeit hat in der Regel nur dann Statt, wenn dieſe von ſolcher Art, und von ſo langer Dauer iſt, daß die von einem ſolchen Geiſtlichen beſeſſene Pfründe eine andere Beſtimmung fordert, und die Einkünfte derſelben ihm gänzlich entgehen. 10) Die temporäre Verpflegung kann in keinem Falle das Maximum des Emeriten-Geldes überſteigen, und ſie beſteht in der Regel nur

in einer Vergütung der in den allgemeinen Kranken-Anſtalten feſtgeſetzten Durchſchnitts-Gebühren für Nahrung, Arzneimittel, Bedienung, Wäſche u. dgl. 11) Dieſer temporäre Unterhalt ziehet die Verbindlichkeit eines theilweiſen oder vollen Erſatzes für diejenigen Geiſtlichen nach ſich, welche in der Folge wieder in den Stand kommen, eine Pfründe von überflüſſigem Ertrage übernehmen zu können. 12) Der volle Emeritengehalt oder das Maximum desſelben beſtehet in einem jährlichen reinen Ertrage von vierhundert Gulden, welche entweder von der Adminiſtration des Emeritenfondes in Geld in monatlichen Raten ausbezahlt, oder durch Verleihung einfacher Benefizien von gleichgeltendem Gehalte ausgemittelt werden ſollen. 13) Zur Geld-Unterſtützung eignen ſich zuerſt jene Prieſter, deren Zuſtand alle Arten von Dienſtleiſtung ausſchließt; diejenigen Emeriten hingegen, welche noch zu gewöhnlichen Kirchendienſten fähig ſind, und etwa auch in der Seelſorge einige Hülfe zu leiſten wünſchen, ſollen mit Benefizien bedacht werden.

Emeritenfond *).

R. B. 1807. S. 1620. B. v. 11. Okt.

Der Emeritenfond ſoll aus folgenden Quellen gebildet werden: a) aus den urſprünglich zu dieſem

*) (Geiſtliches Emeritenhaus zu Würzburg.) Die Stiftung des Domus Emeritorum zu Würzburg entſtand Anfangs ohne einen beſondern Stifter und Stiftungsbrief aus verſchiedenen Beyträgen der Land-Kapitel der Würzburger Kleriſey. Sie ſchoßen ungefähr 4349 fl. fränk. zuſammen, und erhielten von dem Fürſtbiſchofe Johann Gottfried die Erlaubniß, für alterlebte Seelſorger ein Haus zu erbauen. Dieſer Fürſtbiſchof wies zu dem Baue dieſes Hauſes die ſogenannte finſtere Kapelle nebſt den auf beyden Seiten ſtehenden ruinöſen Häuſern an, und ſteuerte auch ſogleich 1168 fl. 2 lb. 10 Pfg. und 166 fl. aus der finſtern Kapellenpflege bey. Nach ſeinem Tode vermachte

Zwecke ſchon gewidmeten Stiftungen, b) aus jenen, welche von allerhöchſter Stelle bereits dazu beſtimmt worden ſeyn mögen, und den ſogenannten Prieſter-

---

er derſelben den zwölften Theil ſeines Vermögens, welcher Antheil beyläufig 20,000 fl. betrug. Dieſer Kapitalſtock vermehrte ſich durch allerley Zuflüſſe, vorzüglich dadurch, daß theils wenige Seelſorger ſich der Wohlthat der Stiftung in ihrem vollen Umfange bedienten, ſondern ſich Cooperatoren aus dem Seminar gegen Averſalbeyträge erbaten, theils, daß die erledigten Pfarreyen zum Beſten der Emeritenſtiftung adminiſtrirt werden. — In der Folgezeit wurden auch Demeriti dahin aufgenommen.

Hie und da wird jetzt aus Rückſicht auf vorgerücktes Alter und körperliche Gebrechen den Geiſtlichen die Niederlegung ihrer geiſtlichen Stellen geſtattet, und denſelben ſtatt des Unterhalts der Pflege und Wohnung im Emeritenhauſe eine jährliche Penſion aus dem Emeritenfonde, wie auch aus andern Stiftungen angewieſen.

(Geiſtlicher Emeriten-Fond zu Aſchaffenburg.)

Der nun vermöge Concordats Artik. II., und der päbſtlichen Umſchreibungs-Bulle für Bayern: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi“ v. 1. April 1818, publicirt am 21. Sept. 1821, zur Diözeſe Würzburg gehörige Theil der ehemaligen erzbiſchöflich-regensburgiſchen Diözeſe beſitzt einen eigenen Emeritenfond. Der verlebte Domprobſt Graf von Elz hatte nämlich vermöge letztwilliger Diſpoſition ſein hinterlaſſenes Vermögen dem in der ehemaligen erzbiſch. mainziſchen Diözeſe beſtandenen Domus Emeritorum et Demeritorum zu Mariäborn vermacht. — Mehrere über dieſe Verlaſſenſchaft entſtandene Rechtsſtreite verzögerten die Vollziehung erwähnter letzten Willensmeinung bis zur Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich. Die Folge davon war, daß dieſe einer dem ganzen ehem. Churmainz. Staate gemeinſchaftlichen Anſtalt zugedachte Erbſchaft von ſämmtlichen Souverainen, welche ſich in den Mainzer Churſtaat theilten, in Anſpruch genommen, und ſonach auch unter dieſelben vertheilt

Bruderſchafts=Stiftungen, c) aus dem Surrogate, welches für die auf den Staatskaſſen verliehenen Tiſchtitel angewieſen werden wird, d) aus allen zu dieſem Behufe entbehrlichen einfachen Benefizien, welche nicht für die Seelſorge bereits nothwendig befunden wurden, e) aus den Erſatzgeldern für temporäre Verpflegung, f) aus den Dotations=Zuſchüſſen der Privatpatronen, g) aus den frommen Vermächtniſſen und freywilligen Beyträgen der Geiſtlichkeit oder anderer Wohlthäter, h) bey zufälliger Unzulänglichkeit des Fondes in einzelnen Fällen aus Zeitpenſionen von den erledigten vermöglichen Pfarreyen, wo dieſe ohne Schmälerung des anſtändigen Unterhaltes des Nachfolgers ſtatt finden können, auch ſollen dergleichen Penſionen alſogleich aufhören, ſobald der Emeriten=Fond durch Rückfälle oder durch andere Zuflüſſe den Betrag aus Eigenem abzuführen ſich wieder im Stande befindet.

In der Diözeſe Würzburg werden die erledigten kathol. Pfarreyen zum Beſten der Emeritenanſtalt adminiſtrirt, und zwar dergeſtalt, daß bey allen jenen erledigten Pfarreyen, deren Reinertrag 400 fl. überſteigt, und welche nur einen Prieſter erfordern, ſo wie auch bey jenen, deren reiner Ertrag in 800 fl. beſteht, und welche zwey Prieſter erfordern, die durch die Adminiſtration erzielten

---

worden iſt. Der verlebte Churkanzler und Fürſt Primas Karl, aus dem freyherrlichen Geſchlechte der Dalberg, welcher mit dieſem zu frommen Stiftungen beſtimmten und namentlich der in der erzbiſchöfl. mainz. Diözeſe beſtehenden Emeriten= und Demeriten=Anſtalt zu Mariäborn zugedachten Kapital ſein Aerar nicht bereichern wollte, gründete im Jahre 1811, dem Willen des Stifters gemäß, mit dem ihn treffenden Stiftungs=Antheile in ſeiner — der ehemal. erzbiſch. regensb. — Diözeſe wegen Abgang eines Emeritenhauſes den höchſtwichtigen Emeritenfond, welchen er noch erweiterte.

Ueberſchüſſe an dieEmeritenanſtalt fließen. G.R.B. 1807. V. v. 14. April §. 1. S. Pfarreyverweſung.

In dem Bezirke einer jeden Diözeſe, und ſo viel möglich im Mittelpunkte derſelben, ſoll eine eigene Adminiſtration des Emeriten-Fonds angeordnet werden, welche unter der oberſten Aufſicht des Miniſteriums des Innern ſämmtliche Gefälle erhebt und verrechnet, die Penſionen ſelbſt oder durch Anweiſungen bezahlt, das Kataſter der hiezu geeigneten Benefizien herſtellt, die Perſonal-Beſchreibung des geſammten Diözeſan-Klerus, die beſonderen Verzeichniſſe der zum Emeriten-Fond berechtigten, und der wirklichen im Penſions-Bezuge, oder im Beſitze von Emeriten-Benefizien ſich befindenden Geiſtlichen verfaßt, und das Kataſter ſowohl, als den Perſonalſtand mit den nöthigen Bemerkungen an gedachtes Miniſterium mit den Ab- und Zugangs-Anzeigen und Kaſſe-Bilanzen einſendet.

Die Adminiſtration des Emeriten-Fonds hat darüber zu wachen, daß eine bloß ſimulirte Unfähigkeit niemals zum Vorwande eines Penſions-Bezugs oder einer temporären Unterſtützung diene, und daß im letzten Falle die Dauer der Penſion jene des Titels nicht überſchreite. Der Emeriten-Fond ſoll zwar von den Lokal-Kirchen- und Stiftungs-Beamten verwaltet, übrigens aber von andern Stiftungen ſtets geſondert bleiben; auch muß eine beſondere Rechnung darüber geführt werden, welcher die möglichſte Publizität zu geben iſt.

Das Concordat Art. VI. enthält folgende Beſtimmung: »Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.«

Die in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfniſſe, ſich ergeben-

Digitized by Google

den Ueberſchüſſe ſollen als Unterhalts-Beyträge für die durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienſt unfähig gewordenen geiſtlichen Perſonen verwendet werden. II. konſt. Ed. §. 48. Lit. e.

Organiſche Beſtimmungen über geiſtliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anſtalten. II. konſt. Ed. §. 76. Lit. d. Vrgl. R. B. 1825. S. 1072.

Engelamt.

Int. B. 1819. Nro. 100. S. 1029. Unterm 11. Sept. 1819 wurde hinſichtlich der Stiftungen zu Zwecken des Cultus nachſtehende Verordnung der königlichen Regierung des Unter-Main-Kreiſes erlaſſen:

1) Das zur Stiftung eines Jahrtages ſonſt erforderliche Kapital ſey von 30 fl. frk. auf 40 fl. frk. oder 50 fl. rhn., und jenes wegen der Stiftung eines Engelamtes von 30 Rthlrn. auf 40 Rthlr. oder 60 fl. rhn. zu erhöhen.

2) Da der Zweck der Erhöhung des Stiftungs-Kapitals lediglich darin beſteht, um Schaden von den Kirchenpflegen abzuwenden; ſo hat es bey den in dem älteren Regulative ausgeſetzten Belohnungen für die funktionirenden Geiſtlichen und Kirchendiener ſein Verbleiben.

3) Wenn das Stiftungs-Kapital die Summe von 50 fl. reſp. 60 fl. rhn. überſteigt; ſo iſt zu vermuthen, daß der Stifter den Mehrbetrag der Kirche zugedacht habe, es ſey denn, daß er ausdrücklich eine verhältnißmäßige Erhöhung der verhältnißmäßigen Belohnungen angeordnet hätte; in welchem Falle jedoch der Kirche nebſt der Vergütung ihrer Auslagen ein Drittheil der Zinſen des ganzen Stiftungs-Kapitals pro periculo sortis verbleiben muß.

4) Die in dem älteren Regulative (Würzburger Landmandaten-Sammlung, Theil II. S. 755.) verfügten Vertheilungen von zwey Drittheilen der Zinſen ſind in Hinſicht der Kirche Entſchädigung für ihren Aufwand, in Hinſicht der übrigen Perzipien-

ten Belohnungen für ihre zu leiſtenden Dienſte, welche daher nur an jene abzureichen ſind, welche die Dienſte leiſten.

Was übrigens

5) in dem erwähnten Regulative für die Kirchenpflege ausgeſetzt iſt, dabey iſt es ſowohl in Rückſicht der ſchon beſtehenden, als der in der Folge noch hinzukommenden Stiftungen, bis weitere Anordnungen darüber ergehen werden, noch ferner zu belaſſen.

Epitaphien

können nur in beſonderen Fällen an den Mauern der Kirchhöfe wegen ausgezeichneten Verdienſten der Verſtorbenen geſtattet werden. Die Ortspolizey ertheilt die Erlaubniß, und hat die vor der Errichtung vorzulegenden Riſſe und Inſchriften rückſichtlich der äußern Form und des Inhaltes ſorgfältig zu prüfen. S. Begräbniß. R. B. 1805. S. 214. V. v. 17. Jun. §. 27.

Erbseinſetzung der armen Seele.

Wenn in den letztwilligen Diſpoſitionen eines Erblaſſers die arme Seele als Univerſal-Erbe ernannt wird; ſo ſoll auf dem Abzuge des vierten Theils für den Armenfond beſtanden werden; übrigens aber iſt die Erbſchaft der Pfarrkirche, wo der Erblaſſer ſeinen Wohnort hatte, zu überlaſſen. R. B. 1806. S. 313 V. v. 18. Aug.

Eremiten und Clausner.

Dieſes Inſtitut iſt aufgehoben, das Collektiren und Tragen der Kutten verboten. R. B. 1804. S. 533 V. v. 24. May.

Ernennung zu Kirchenpfründen.

Conc. Art. IX. X. XI. S. Concordat.

Erz-Biſchöfe.

Deren Verhältniſſe. Conc. Art. II—VI. IX. XIII. XV. S. Concordat. Als Reichsräthe. Vf. Urk. Tit. VI. § 14.

15 *

Gſtz. B. 1828. St. 6. S. 54. Ed. v. 15 Aug. 1828. §. 9.

Die beyden Erz-Biſchöfe und der mit der Reichs-Rathswürde bekleidete Biſchof haben, ſobald ihre erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle mit Grund-vermögen dotirt ſeyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungs-Bezirkes Sitz zu nehmen, in wel-chem der größte Theil der Dotation gelegen iſt.

Erzieher, geiſtliche.

M Reſc v. 10. Aug. 1815.

Da noch immer eine nicht unbedeutende Anzahl, meiſt junger und fähiger katholiſcher Geiſtlichen ſich zum Nachtheile der Seelſorge der Privat-Erziehung widmet, und dieſe als ſogenannte Hofmeiſter ihrem ei-gentlichen Berufe ſich entziehen, ſo wird hiemit all-gemein verordnet:

I. Alle als Hofmeiſter oder Privatlehrer zu-nächſt einzelnen Familien, nicht (ihrer prieſterlichen Beſtimmung gemäß) dem Staate oder der Kirche unmittelbar dienenden, kathol. Geiſtlichen aus dem Regular- ſowohl als Säkular-Clerus ſind zur Dis-poſition ihrer reſpectiven biſchöflichen Ordinariate zu ſtellen, um von dieſen, einverſtändlich mit den betreffenden General-Kreis-Commiſſariaten, in der Seelſorge verwendet zu werden.

II. Ausgenommen von dieſer allgemeinen Ver-fügung ſollen ſowohl jetzt als künftig nur diejenigen Geiſtlichen ſeyen, welche a) entweder vor oder nach ih-rer Ausweihung zur Vorbereitung für das öffent-liche Studien-Lehramt in ein philologiſches Seminar als Mitglieder, oder in eine öffentliche Erziehungs-Anſtalt als Unteraufſeher aufgenommen ſind; oder welche b) nach vorläufiger Anmeldung als Lehramts-(Profeſſurs-) Candidaten ſich dem deßfalls vorge-ſchriebenen Prüfungs-Concurſe mit entſprechendem Erfolge unterziehen, und durch die erlangte Claſſi-fications-Note ſich zur praktiſchen Vorbildung für ihren künftigen öffentlichen Lehrberuf die Bewilligung erworben haben, eine Privat-Unterrichts- und Er-ziehungsſtelle auf ſo lange übernehmen zu dürfen,

Digitized by Google

bis ſie zu einem öffentlichen Lehr- oder Erziehungs-amte berufen werden; c) die, welche nach zurückgelegten, zum Pfarramte qualifizirenden Seelſorgers-Jahren und nach beſtandenem Pfarramts-Candidaten-Concurſe von einer Familie zur gänzlichen, mit Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften ihnen zu gewährenden lebenslänglichen Verſorgung, und (ſofern ſie königl. Titulanten ſind) auch mit Zuſicherung des Tiſchtitels für alle Fälle übernommen werden; worüber jedoch in jedem einzelnen Falle die beſondere allerhöchſte Genehmigung zu erholen iſt; endlich d) die, welche körperlicher Defecte wegen ſich als unfähig zur Ausübung der Seelſorge durch ärztliche amtlich beſtätigte Zeugniſſe genügend ausgewieſen haben.

III. Sämmtliche General-Kreis-Commiſſariate haben nach dieſen beſtimmten Weiſungen ſich allgemein zu achten, und ſie nicht nur den betreffenden biſchöflichen Ordinariaten, ſondern Allen, welchen ſie zu wiſſen daran gelegen ſeyn kann, auf den gewöhnlichen Wegen bekannt zu machen.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wurde unterm 21. Aug. 1815 durch das damalige General-Vikariat dem jüngern Clerus der Diözeſe Würzburg bekannt gemacht.

Ewiges Licht.

Die Unterhaltung eines ewigen Lichts ſoll nur in jenen Kirchen, und zwar nur unter Tag Statt finden, wo zur Seelſorge ein eigener Prieſter angeſtellt iſt, oder wo überhaupt bey einer Filialkirche der pfarrliche Gottesdienſt gehalten wird, wozu ein Oelquantum von 25 Pfund feſtgeſetzt iſt, und inländiſches Brennöl verwendet werden muß. Wenn eine zur Unterhaltung des ewigen Lichts geeignete Kirche dieſes Oelquantum zu beſtreiten nicht im Stande iſt, ſo ſoll nach Umſtänden die weitere Beſchränkung auf die Zeit des Gottesdienſtes verfügt werden. Bey ewigen Lichtſtiftungen iſt das Licht

R. B. 1805. S. 1049. V. v. 30. Sept.

nur nach dem Vermögen dieſer Stiftung zu unterhalten.

Exercitien, geiſtliche.

Durch eine f. b. Verordnung vom 7. September 1769 wird verordnet:

»Alle und jede Geiſtliche, Cleriker oder Religioſen, fremde oder einheimiſche ohne Ausnahme, »welche in der Würzburger Diözes als Pfarrer aufgeſtellt werden, ſollen vor der wirklichen Collation »und Antretung der Pfarrey im hieſigen Seminar »auf drey Tage geiſtliche Exercitien machen, einige »Probe-Predigten und Catechiſationen halten, und »in andern actibus parochialibus Probe ablegen, »überhaupt auch das von dem tridentiniſchen Kirchenrathe vorgeſchriebene Synodal-Examen beſonders über einige casus conscientiae beſtehen.«

Execration.

R. B. 1812. S. 257. V v. 20. Jan.

Bey der Entweihung der entbehrlich erklärten Kirchen ſoll ſtets die gebührende Beſcheidenheit beobachtet werden.

Exemtionen

Geſ. B. 1818. S. 167. Ed. v 26. May 1818.

ſind, ſofern ſie die bürgerlichen und politiſchen Verhältniſſe betreffen, als weltliche Gegenſtände erklärt. II. konſtit. Ed. §. 64. Lit. e.

Exequien.

M. S I. Th. S. 445.

Es ſollen für Abgeſtorbene, welche ſchon zum hochwürdigſten Sakramente des Altars gegangen ſind, die gebührenden Exequien gehalten werden.

M. S. II. Th. S. 509.

Unterm 28. Auguſt 1747 wurde eine fürſt-biſch. Verordnung in Hinſicht der Abſchaffung verſchiedener Mißbräuche bey den Exequien erlaſſen.

M. S. III. Th. S. 333.

Unbemittelte Perſonen können ſtatt der 3 Choralämter 3 ſtille Meſſen leſen laſſen. F. b. V. v. 12. Dez. 1785.

Die Abhaltung der Exequien, es ſey mit Figural- oder Choral-Aemtern, iſt der Willkür überlaſſen; doch ſollen ſie bey 10 Rthlr. Strafe an einem einzigen Tage (in Städten) abgehalten werden. — Nur in der betreffenden Pfarrkirche kann die Abhaltung der Exequien Statt haben. — An dem gewöhnlichen kleinen Trauergerüſte und auf dem hohen Altare ſollen nie mehr als ſechs, an den Neben-Altären zwey Kerzen brennen. Das Koſten-Verzeichniß muß der Polizey-Behörde zur Prüfung vorgelegt werden.

R. B. f. Fr: 1805. S. 214. V. v. 17. Jul.

Die Pfarrer in Städten erhalten für ein Choralamt ohne geiſtliche Miniſtranten 40 kr., für ein Figuralamt mit zwey geiſtlichen Miniſtranten nebſt der Abſolution ad tumbam 1 fl. 40 kr.

Der Trauergottesdienſt für Se. päbſtliche Heiligkeit Pius VII. höchſtſel. And. wurde im Dom mit nachmittägiger Vigil, dann früh mit dem officium defunctorum, der Trauerrede und dem Todtenamte nebſt den 5 Abſolutorien gehalten.

Der Trauergottesdienſt für Se. päbſtl. Heiligkeit Pius VII. iſt auf dem Lande in allen Pfarr- und Filialkirchen, ſo fern letztere eigenen ſonntägigen Gottesdienſt haben, mit einem Todtenamte nebſt Abſingung der Abſolution unter Geläute aller Glocken des Orts abzuhalten. Zugleich wurde angeordnet: daß täglich nach der Pfarrmeſſe am Fuße des Hochaltars drey Vater unſer und Ave Maria für die glückliche Wahl eines neuen Kirchen-Oberhauptes mit lauter Stimme vor-, und von der Kirchengemeinde nachgebetet werden ſollen. Jedoch hat jeder Pfarrer zuvor ſeine Gemeinde von dem großen Verluſte, den die Kirche und die ganze katholiſche Chriſtenheit durch den Tod Seiner päbſtlichen Heiligkeit erlitten hat, und von dem Zwecke des angeordneten Gebetes nach der heiligen Meſſe um einen eben ſo eifrigen, frommen, ſtandhaften und liebevollen Vater der ganzen Chriſtenheit in dem

nun neu gewählt werdenden Kirchen-Oberhaupte zu erhalten, in der Predigt gehörig zu unterrichten.

Auf die erhaltene Nachricht von dem am 10ten Febr. 1829 erfolgten Ableben Seiner päbſtlichen Heiligkeit Leo XII. wurde von dem biſchöflichen Ordinariate mittelſt eines Cirkulars ſämmtlichen Diözeſan-Geiſtlichen bekannt gemacht: „daß die in der heiligen Meſſe gewöhnliche Collekte pro Papa Leone XII. und die im Meßkanon darauf Bezug habende Commemoratio bis zur erfolgten Wahl eines neuen Kirchen-Oberhauptes weggelaſſen, und dagegen die Collekte aus der Meſſe pro eligendo summo Pontifice, »supplici humilitate deposcimus etc.« täglich bey der heiligen Meſſe eingeſchaltet werden ſoll. Im Uebrigen wurden ſowohl rückſichtlich des Gebetes um eine glückliche Wahl eines Kirchen-Oberhauptes als auch rückſichtlich der Todtenfeyer dieſelben Anordnungen wie bey dem erfolgten Ableben Sr. päbſtlichen Heiligkeit Pius VII. im Jahre 1823 erlaſſen.

Der Trauergottesdienſt für Se. Königliche Majeſtät Maximilian Joſeph von Bayern ſoll in der Stadt Würzburg mit Vigil, dem officium defunctorum, einer Trauer- und Lobrede, dem Todtenamte und unter Abſingung der fünf Abſolutionen 3 Tage nach einander gehalten werden.

Auf dem Lande ſoll dieſer Trauergottesdienſt mit Vigil, dem Todtenamte und unter Abſingung der Abſolution gehalten, und 3 Vater Unſer und 3 Ave Maria bis zur geſchehenen Abhaltung dieſes Trauergottesdienſtes gebetet werden.

Exorcismen

weder exorcismi, nequidem probativi, über vermeintliche energumenos ſollen von den Seelſorgern abgehalten, noch Ausſegnungen der Häuſer, Ställe und des Viehes ex causa maleficii vorgenommen werden. F. b. V. v. 30. März 1770.

Exorciſiren und Segenſprechen, dann Austheilung ſogenannter geiſtlicher Mittel zur Heilung verſchiedener Krankheiten bey Menſchen und Vieh ſind bey Strafe der Entfernung vom Pfarramte und der geiſtlichen Pfründe, oder des Perſonal-Arreſtes, wie denn überhaupt in allen Fällen alle Segenſprechungen, die dem Diözeſan-Ritual entgegenlaufen, auf's ſtrengſte verboten. R. B. 1803. S 762. V. v. 30. Aug.

Exreligioſen

ſollen ſich der Concurs-Prüfung für das Pfarramt unterziehen. S. Pfarramts-Candidaten. Religioſen. R. B. 1808. S. 749. V. v. 29. März.

Exſpectanzen auf geiſtliche Stellen werden nicht geſtattet. V. v. 16. Aug. 1776. G. S. v. J. 1784. S. 113.

Fabrik der Kirchen

ſoll ungeſchmälert erhalten werden. Conc. Art. IV. VIII.

Familien-Bücher.

S. Paſtoral-Anordnungen v. 25. Okt. 1828. Nr. V.

Faſſionen.

Durch eine f. b. Verordnung vom 30. Sept. 1799 wurde allen Pfarrern und angeſtellten Geiſtlichen die Verzeichnung ihrer Pfarrey-Erträgniſſe befohlen. M. S. III. Th. S. 768.

Inſtruction zur Herſtellung der Faſſionen über den Ertrag der ſämmtlichen katholiſchen Pfarreyen, Prädikaturen, Kuratien, Expoſituren und Benefizien des Königreichs und deren Beſchreibung.

I.

Vorſchriften für die Herſtellung der Faſſionen.

R. B. 1812. S 1833-1868 V. v. 11. Dez. 1811. Int B. 1826 Nr 107. V. d. k. R. d. u. M K v. 12. Aug. 1826.

§. 1. Sämmtliche in dem Königreiche befindliche katholiſche Pfarreyen, Pfarrvikariate, Prädikaturen, Kuratien, Expoſituren, Lokal-Kaplaneyen, Kurat- oder einfache Benefizien, und überhaupt alle ſelbſtſtändigen, oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften verſehenen Seelſorge-Stellen und Kirchenpfründen, ſowohl unmittelbaren als mittelbaren Patronates ſollen ihrem Vermögen und Ertrage nach genau beſchrieben werden.

Die Vermögens- und Ertrags-Faſſionen ſind von den hierauf inſtituirten und im Beſitze befindlichen Geiſtlichen, bey ledigen Stellen aber, oder wo die Beſitzer durch längere Krankheit, Alter oder andere Zufälle hiezu außer Stand ſind, von den Proviſoren und Temporal-Adminiſtratoren unter Leitung der einſchlägigen Kultus-Stiftungs-Adminiſtration zu fertigen.

§. 2. Zur Erzielung der Gleichförmigkeit dieſer Faſſionen wird verordnet, daß a) die Geldbezüge durchgängig nach dem Konventions-Münz- oder 24 Gulden Fuße, und eben ſo die Geldpreiſe der Natural-Genüſſe, b) die Naturalien ohne Unterſchied, ob ſie als Beſoldung, oder unter andern Titeln für grundherrliche Rechte u. d. gl. gereicht werden, durchgängig nach der neu eingeführten bayeriſchen Mäßerey, c) das Flächenmaß der Grundſtücke durchgängig nach dem bayeriſchen Morgen zu 400 Quadratruthen, oder 40,000 Quadratſchuhen in Anſatz gebracht werden ſollen. d) Diejenigen Geiſt-

lichen oder Fatenten, denen die Reduktion ihrer Orts-Mäßerey in die bayeriſche noch nicht bekannt iſt, haben ſich an die ihnen zunächſtgelegene allgemeine oder beſondere Stiftungs-Adminiſtration, oder das betreffende Rentamt zu wenden, und den benöthigten Aufſchluß zu erholen. Rückſichtlich der Reduktion der örtlichen Flächenmaße in den bayeriſchen Morgen iſt das nämliche zu beobachten.

Dieſe Vorſchrift iſt allenthalben um ſo genauer zu befolgen, als nach den Verordnungen vom 28. Februar 1809 (Regierungsblatt Stück 20.) vom 30. März 1810 (Regierungsblatt Stück 14.), dann v. 7. Juny 1811 (Regierungsblatt St. 40.) die Muttermaße an alle Behörde mitgetheilt, und die Einführung gleicher Maße, Münzen und Gewichte in dem Königreiche bereits allgemein verfügt iſt.

§. 3. Da hinſichtlich der Naturalien für alle Theile des Königreichs wegen der Verſchiedenheit der Kultur, und der topographiſchen Verhältniſſe der einzelnen Bezirke ein gleicher Preis ſich nicht feſtſetzen läßt, ſo haben die königlichen General-Kreis-Kommiſſariate nach vorgängigem Benehmen mit den Kreis-Finanz-Direktionen die Mittelpreiſe der letzten 10 Jahre, und den daraus zu ſchöpfenden 10-jährigen Durchſchnittspreis jeder Art von Naturalien in den verſchiedenen Bezirken, als von Waizen, Korn, Dinkel, Feſen, Roggen, Gerſte, Haber, Mais (Türken, türkiſch Korn), Erbſen, Linſen, Wicken, Hopfen, Erdäpfeln (Kartoffeln), Hirſen, Hanfkörnern, Heu, Grummet, Stroh, Hanf, Flachs, für die in dem Kreiſe befindlichen geiſtlichen Pfründen herſtellen, und den Geiſtlichen zur Verfaſſung ihrer Rentenberechnungen durch die Unterbehörden zuſtellen zu laſſen; ſodann bey der Reviſion der Faſſionen die Anſchläge der genannten Fruchtgattungen nach dieſen Mittelpreiſen richtig zu ſtellen. Die hier nicht genannten Naturalien ſollen, wenn ihr Mittelpreis nicht ſelbſt leicht ausgemittelt wer-

den kann, nach dem Anſchlage derjenigen berechnet werden, denen ſie ihrem Werthe nach am nächſten kommen.

§. 4. Bey den Holzbezügen muß die Angabe gleichfalls in dem bayeriſchen Klafter-Maße geſchehen, und zu dieſem Ende die Reduktion anderer Klaftermaße in das bayeriſche von den betreffenden Forſtbehörden erholet werden. Die Scheiterlänge, die Gattung des harten oder weichen Holzes, der Stöcke, Wellen oder Büſchel (Bauſchen) des Abholzes und der Schleißbäume ꝛc. ꝛc., welche der Beſoldungs-Empfänger erhält, muß genau angegeben, und der Preis jeder Gattung von dem einſchlägigen königlichen Forſtamte nach der demſelben vorgeſchriebenen Norm beſtimmt, und mit deſſen Atteſte belegt werden.

§. 5. Die Bezüge von Bier, Moſt, Wein und Baumfrüchten ſind nach den Mittelpreiſen der letzten 10 Jahre unter Atteſtirung des betreffenden Rentamts in Anſchlag zu bringen, und zu berechnen.

§. 6. Was die Form der Faſſionen betrifft, ſo erhalten ſie von auſſen die Aufſchrift:

„Faſſion über den jährlichen Ertrag der Pfarrey (der Kuratie, Expoſitur, des Benefizium ꝛc. ꝛc.) zu N. — (Patrimonialgerichts N. — wenn die Pfründe in einem ſolchen Bezirke liegt) — in dem Landgerichte N. — Stiftungs-Adminiſtrations-Diſtrikte N. — im N. Kreiſe, verfaßt durch den gegenwärtigen Pfarrer N. — (Benefiziaten, Kuraten ꝛc. ꝛc.) im . . . ten Jahre ſeines Lebens, und . . . . ten ſeines Dienſtes;" im Jahre 181 . .

Auf der zweyten Seite des Bogens fängt die Beſchreibung der Pfarr-Einkünfte mit dieſer Ueberſchrift an. — Deren Betrag wird in Partial- und Total-Summen, in erſtern für die einzelnen Poſitionen, und letztern für den Geſammt-Betrag jeder Gattung von Einnahmen überhaupt ausgeworfen.

Auf der Seite gegenüber werden die Beylagen, welche für jeden Poſten als die entſprechenden Belege beygebracht werden müſſen, angeführt, und in einer nebenſtehenden Kolumne nach fortlaufenden Ziffern bezeichnet. Der übrige Raum bleibt für Bemerkungen offen.

In der nämlichen Form wird bey Beſchreibung der Laſten fortgefahren. In Anſehung des zu gebrauchenden Papiers muß durchgängig das vorgeſchriebene Kanzley-Format angewendet werden.

Beſchreibung der Einkünfte.

§. 7. Die Beſchreibung der Einkünfte enthält in Beziehung auf die Quellen derſelben folgende Rubriken: I. aus ſtändigem Gehalte; II. aus Zinſen an den zur Pfarrey geſtifteten Kapitalien; III. aus dem Ertrage der Realitäten; IV. aus dem Ertrage der Rechte; V. aus den Einnahmen für beſonders bezahlte Dienſtverrichtungen; VI. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von der Gemeinde. Nach dieſen Rubriken muß die Beſchreibung vollſtändig und erſchöpfend hergeſtellt werden.

A. An ſtändigem Gehalte.

§. 8. Nach den Quellen, woraus der ſtändige Gehalt fließt, müſſen folgende Einnahmen unterſchieden werden: 1) Aus den Staatskaſſen, mit Benennung der betreffenden Kaſſe, oder des Rentamtes und zwar: an baarem Gelde, oder an Naturalien, Getreid, Holz ꝛc.; 2) Aus Stiftungs-Kaſſen, mit Benennung der Stiftungs-Adminiſtration, dann der Gotteshäuſer oder anderer Stiftungen, woraus die Einnahme kommt, an Geld und Naturalien; 3) Aus Gemeinde-Kaſſen, mit Benennung der Gemeinden und der Arten von Bezügen; 4) Von andern Pfarreyen, mit namentlicher Anführung derſelben, und der Anzeige der Geld- oder Natural-Abgabe; 5) Von Privaten, an Geld und Naturalien. Hieher gehören auch die in manchen Fällen vorkommenden ausdrücklich fundations-

mäßigen jährlichen beſtimmten Reichniſſe von Hühnern, Gänſen, Enten, Fiſchen, Eiern, Butter, Käſe ꝛc. von Privaten, welche nicht in dieſe Rubrik der Abgaben wegen grundherrlicher Rechte oder der Zehenten, dann der herkömmlichen Gaben und Sammlungen nach den unten §. 18, 19 und 25 gegebenen Beſtimmungen geeignet ſind. Dieſe Rubriken müſſen in jeder Faſſion aufgenommen werden. Wenn in einer oder der andern keine Poſition vorkommt, ſo wird die Fehlanzeige beygemerkt.

§. 9. Unter den Beylagen der Faſſionen wird Ziffer I. mit dem Ausdrucke „General-Beylagen“ eine Abſchrift der Beſtallungs-Urkunde des Pfarrers, Benefiziaten ꝛc. und in dem Falle, daß ihm hiebey eine Nachweiſung ſeiner Gehaltstheile zugefertigt worden iſt, auch von dieſer eine Abſchrift, ferner von dem über deſſen Temporal-Einſatz aufgenommenen Protokolle, und wenn dieſe keine vollſtändige Aufführung des Ertrags der Stelle enthalten, ein Auszug aus der Diözeſan-Matrikel angelegt. Uebrigens wird der ſtändige Gehaltsbezug an Geld und Naturalien durch Zeugniſſe derjenigen Behörden, welche die Bezahlung und Abreichung zu leiſten haben, nämlich des Rentamtes, der allgemeinen oder beſondern Stiftungs-Adminiſtration, der Kommunal-Adminiſtration, des Obmanns, Schulzen ꝛc., oder des beytragspflichtigen Pfarrers, Privaten ꝛc. nachgewieſen.

§. 10. Unter dieſer Hauptpoſition, an ſtändigem Gehalte darf hinſichtlich der Holzbezüge das wirkliche Beſoldungsholz, nicht aber der Bezug aus einem Forſtrechte in Staatsſtiftungs- oder Kommunal-Waldungen, welche unter der folgenden IV. Hauptpoſition: Ertrag aus Rechten ihre geeignete Stelle finden, vorgetragen werden. Eben ſo dürfen unter der Unterabtheilung Gehalt aus Stiftungen nur die wirklichen Gehaltsbezüge, nicht aber die unter den Abſatz V. gehörigen Genüſſe für be-

ſonders geſtiftete Gottesdienſte, z. B. Jahrtage u. dgl. vorkommen. Da in der Faſſion nur der reine Ertrag aufgenommen werden ſoll, ſo müſſen diejenigen Ausgaben, welche auf die Erhebung der Natural-Beſoldungen ſich ergeben, ſogleich gehörigen Orts vorgetragen werden. Dahin gehören z. B. Fuhrlohn von der Getreid- und Holzbeſoldung, Holzhauerlohn, Getreidabmeßgelder ꝛc. in einem berechneten oder ermäßigten Durchſchnittsbetrage; erſteres jedoch nur, wenn hiezu fremdes Fuhrwerk gegen Bezahlung beſtellt werden muß; denn für die freye Beyfuhr von Seite der Gemeindeglieder oder mit eigenem Geſpanne darf nichts in Anſatz gebracht werden. Dieſe Ausgaben müſſen von der nämlichen Behörde, welche die Gehaltsbezüge ſelbſt beſcheint, atteſtirt werden. In der Faſſion wird ſonach der ganze ſtändige Naturalbezug mit Beyſetzung des Durchſchnittspreiſes vorgetragen, die Ausgabe auf deſſen Erhebung angeführt und der nach Abzug dieſer verbleibende reine Betrag im Gelde in der Columne ausgeworfen, z. B. vom Rentamte N. 15 Schäffel Korn zu 8 fl., nach Abzug des Fuhrlohns per 3 fl. und der Meßgelder per 30 kr.—116 fl. 30 kr.

§. 11. Die Bezüge der Pfarrer, Benefiziaten und anderer Geiſtlichen aus den Mitteln der Gutsherren werden durchgängig unter der 5ten Unterabtheilung: „an ſtändigem Gehalte von Privaten“ in Anſatz gebracht. Dieſer Poſition werden ſodann die weitern geeigneten einzelnen Abtheilungen mit Benennung der einſchlägigen Verwaltungs-Kaſſa, aus der die Beſoldung fließt, dann der Geld- und Naturalbezüge ꝛc. gegeben.

B. An Zinſen von den zur Pfarrey, Kuratie, Expoſitur oder zum Beneficium geſtifteten Capitalien.

§. 12. Unter dieſe Hauptpoſition gehören diejenigen Kapitalien, deren Zinſe nach der Verordnung der Stifter zur Suſtentation des jedesmaligen

Pfarrers, Benefiziaten, Kuraten, exponirten Kaplanes ꝛc. beſtimmt und deren Verwaltung dieſen Pfründengenüſſern in Folge der Stiftungs-Urkunde ſelbſt vorbehalten worden iſt.

Dieſe Kapitalien werden in ein Verzeichniß gebracht. Dieſem Verzeichniſſe werden die einſchlägigen Siftungs-Urkunden abſchriftlich beygelegt. Daſſelbe bildet ſodann die obiger Poſition entſprechende Beylage der Faſſion.

C. Ertrag aus Realitäten.

§. 13. Jeder Pfarrer, Benefiziat ꝛc. hat über die ihm zur Benützung überlaſſenen Realitäten eine genaue Beſchreibung herzuſtellen, welche als Beylage bey dieſer Poſition vorkommen muß.

Dieſe Beſchreibung beginnt I. mit den Gebäuden: 1) Dem Pfarrhauſe, wobey angegeben werden muß, ob es der Kirche zugehöre oder nicht, dann wem die Baulaſt obliege? — wie die Bauart beſchaffen ſey, ob von Steinen — maſſiv ꝛc., wie viele Stockwerke und was jedes enthalte, ob das Haus mit Kellern verſehen, mit einer Hofmauer oder einem Zaune umgeben ſey, — in welchem baulichen Zuſtande ſich das Gebäude befinde, welche Baufälle vorhanden und wann der letzte Hauptbau geführt worden ſey? 2) Scheune (Stadel) deſſen Bauart, Zuſtändigkeit ꝛc. 3) Stallungen, Schupfen ꝛc., deren Beſchaffenheit; und geht dann II. auf die Gründe über und unterſcheidet jene, welche der Kirche oder einer andern Stiftung zugehören, aber dem Pfarrer ꝛc. zur Benützung überlaſſen ſind, von den eigentlich zur Pfarrey oder zu dem Benefizium ꝛc. gehörigen.

Hinſichtlich beyder werden a) die Aecker, und zwar unter fortlaufenden Ziffern mit Angabe ihrer Lage und Größe dem Flächen-Inhalte nach, in gleicher Weiſe b) die Wieſen, c) die Waldungen, d) die Gärten, beſchrieben.

§. 14. Dieſer Beſchreibung muß zugleich ein Schätzungs-Protokoll in nachſtehender Weiſe beyge-

fügt werden. In demſelben muß nämlich der Schätzungswerth ſämmtlicher einem Pfarrer oder Beneſiziaten ꝛc. zum Genuſſe überlaſſenen Realitäten an Gebäuden und Gründen genau angegeben werden.

Wenn die dem Geiſtlichen zum Genuſſe überlaſſenen Realitäten der Kirche oder einer andern Stiftung zuſtändig ſind, ſo iſt der Schätzungswerth derſelben durch die einſchlägige Stiftungs-Adminiſtration zum Behufe der Inventariſation und Etats-Formation des Stiftungs-Vermögens bereits erhoben. Es dürfen daher die Realitäten dieſer Art nicht mehr abgeſchätzt, ſondern blos ein gefertigter Auszug aus dem Schätzungsprotokolle der Stiftungs-Adminiſtration erholt und der Faſſion angelegt werden.

Gehören die Realitäten zur Pfarrey ſelbſt, ſo werden auch dieſe zum Behufe des allgemeinen Steuerproviſoriums durch die Landgerichte und Polizey-Kommiſſariate ſchon abgeſchätzt ſeyn. In dieſem Falle iſt daher hier keine neue Schätzung, ſondern blos die Beylegung eines gefertigten Auszuges aus dem Schätzungs-Protokolle des einſchlägigen Landgerichts oder Polizey-Kommiſſariates erforderlich. Wenn jedoch dieſe Schätzung noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, ſo muß die Abſchätzung der Pfarrey-Realitäten dieſer letztern Art von dem einſchlägigen Landgerichte oder Polizey-Kommiſſariate nach den weiter unten folgenden Beſtimmungen ſogleich verfügt und das Schätzungs-Protokoll der Faſſion angelegt werden.

§. 15. Die Erhebung des Ertrages aus Realitäten muß auf folgende Weiſe geſchehen:

1. Ertrag aus den Gebäuden. Für die freye Pfarr- oder Beneſizial-Wohnung und die Benützung der dazu gehörigen Oekonomie- und Nebengebäude iſt nach dem Verhältniſſe ihrer Größe und Beſchaffenheit auf dem Lande der Anſchlag zu 20 bis 50 fl., in Städten von 50—100 fl. in Anſatz zu bringen.

2. Ertrag aus den Grundſtücken und der Landwirthſchaft:

a) aus Gärten, mit dem ausdrücklichen Unterſchiede der Gras-, Obſt- und Gemüs-Gärten, b) Aeckern, c) Wieſen, d) Weinbergen, e) Waldungen, unter jedesmaliger Angabe ihres Flächen-Inhaltes, f) Ertrag aus der Viehzucht ꝛc. ꝛc.

Wenn die Grundſtücke verpachtet ſind, ſo wird der Ertrag nach dem Durchſchnitte der jüngſten 10 Jahre in der Faſſion aufgenommen. Die Durchſchnitts-Berechnung bildet eine Beylage der Faſſion.

Gehen die Aufſchreibungen über den Pacht-Ertrag nicht auf 10 Jahre zurück, ſo iſt die Durchſchnitts-Berechnung ſo weit zu verfaſſen, als ſich der Ertrag für die vergangenen Jahre ausmitteln läßt, z. B. auf die jüngſten 6 oder 3 Jahre: im äußerſten Falle wird der Pacht-Ertrag des nächſtverfloſſenen mittelmäßigen Erndte-Jahres angeſetzt.

Benützt der Geiſtliche die Realitäten in eigener Regie, ſo muß eine förmliche Oekonomie-Berechnung des Ertrages der jüngſten 10 Jahre, und der hierauf beſtrittenen Koſten der Production und Perzeption hergeſtellt, aus dieſer der Durchſchnitt gezogen, und das Reſultat des reinen Ertrags in der Faſſion vorgetragen werden.

Die Durchſchnitts-Berechnung muß den ganzen Ertrag aus den ſämmtlichen zur Pfründe gehörigen Grundſtücken, dann aus der Viehzucht und anderm ökonomiſchen Betriebe umfaſſen. In Anſehung der Ausgaben auf die Koſten der Landwirthſchaft wird bemerkt, daß rückſichtlich der Dienſtboten nur die zum eigentlichen Zwecke derſelben benöthigten Ehehalten hieher geeignet ſind. Es dürfen demnach die blos zum Haus- oder perſönlichen Dienſte erforderlichen Domeſtiken, z. B. die Köchinnen, Bedienten ꝛc., nicht in Anſchlag gebracht werden. Auch dürfen zu

hohe Anſätze für den Unterhalt der Dienſtboten, wie ſie bisher ſo gewöhnlich vorgekommen ſind, um ſo weniger geſtattet werden, als derſelbe ohnehin durch manchfache ökonomiſche Vortheile, welche bey den Ertrags-Berechnungen nicht in Anſchlag gebracht werden können, erleichtert wird.

Wo es an eigenen Aufſchreibungen der zur Ertrags-Berechnung erforderlichen Angaben von 10 Jahren fehlt, iſt dieſe ſo weit herzuſtellen, als jene reichen, oder als ſich die erforderlichen Daten ausmitteln laſſen. Wo möglich ſoll ſie doch auf die letzten 6 oder 3 Jahre zurückgeführt werden. Im äußerſten Falle muß der Ertrag des letztverfloſſenen Jahres, wenn es ein mittelmäßiges Erndte-Jahr iſt, aufgenommen, oder von verpflichteten Schätzern aus der Gemeinde ſelbſt der jährliche Brutto-Ertrag der Produkte von den dem Geiſtlichen überlaſſenen Dienſtgründen, und der Betrag der für die Produktion und Perzeption nöthigen Koſten erhoben, daraus der reine Ertrag ausgemittelt, und in der Faſſion vorgetragen werden. Das Schätzungs-Protokoll mit der Unterſchrift der Taxatoren muß die Beylage bilden.

§. 16. Wenn in manchen Orten Grundſtücke der Kirche oder anderer Stiftungen, z. B. des Spitales oder der Gemeinde, an den Geiſtlichen zufolge ſeiner Beſtallung oder in herkömmlicher Weiſe auf deſſen Lebens- oder Dienſtzeit gegen ein mäßiges, oft ſehr geringes Pachtquantum im Gelde oder in Naturalien zu ſeiner beſſern Suſtentation pachtweiſe überlaſſen ſind; ſo muß in ſolchen Fällen unter Beſchreibung der fraglichen Grundſtücke der Ertrag aus denſelben in eben der Weiſe, wie oben vorgeſchrieben iſt, ausgemittelt, ſodann am Schluſſe der Durchſchnitts-Berechnung, welche als Beylage der Faſſion dienet, der Betrag des Pachtſchillings abgezogen, und der reine Ertrag unter der Rubrik: »aus gepachteten Realitäten« mit Benen-

nung der pachtweiſe überlaſſenen Objecte, und ihrer Eigenthums-Eigenſchaft in der Faſſion aufgenommen werden.

D. Ertrag aus Rechten.

§. 17. In dieſem Abſatze werden die Bezüge: 1) an grundherrlichen Rechten, 2) an Zehenten, 3) an Gemeinde-Rechten, 4) an Weidrechten, 5) an Forſtrechten, vorgetragen.

1. An grundherrlichen Rechten.

§. 18. Dieſe Unterabtheilung enthält die Abgaben von den zur Pfarrey grundbaren (erbrecht-, leibrechts-, freyſtifts-, erbzins-, lehenbaren) Gütern, Häuſern und Grundſtücken, und zwar: a) die ſtändigen jährlichen Abgaben 1) an Geld, 2) an Naturalien, unter den Namen von Grundſtiften, Grundzinſen, Erbzinſen, Kanon, Getreid-Gilten ꝛc., z. B. Eiern, Hühnern, Enten, Gänſen, Fiſchen, Butter ꝛc., ſo iſt auch deren Geld-Anſchlag nach den oben im Allgemeinen rückſichtlich der Mittelpreiſe gegebenen Vorſchriften im zehnjährigen Durchſchnitts-Preiſe zu beſtimmen. b) Die unſtändigen an Laudemien, Handlöhnen, Relevien, Lehenreichen, Erdſchätzen ꝛc. ꝛc., bey Beſitzveränderungs-Fällen der grundbaren Güter. Die ſtändigen Abgaben der Grundholden werden in einem Verzeichniſſe, welches den Namen und Wohnort der Grundholden, die Anzeige des grundbaren Objects, den Betrag der jährlichen Grund-Abgabe, ſo wie der unſtändigen enthält, zuſammengeſtellt, dem zur Beglaubigung ein Auszug aus dem pfarramtlichen Saalbuche angelegt werden muß. Die unſtändigen Abgaben werden durch eine zwanzigjährige Durchſchnitts-Berechnung ausgemittelt. Dieſe ſowohl, als das obige Verzeichniß, werden als Beylagen der Faſſion beygefügt.

2. An Zehenten.

§. 19. Sämmtliche zur Pfarrey oder zu dem

Beneſizium ꝛc. ꝛc. zehentbaren Grundſtücke werden aus dem Zehentbuche ausgezogen, und in einer Zehentbeſchreibung zuſammengeſtellt. Dieſelbe bildet die Beylage bey dieſer Poſition.

In der Faſſion wird der Ertrag a) des großen Fruchtzehents, b) des kleinen (Schmalſaat=) Zehents, c) Heuzehents, d) Weinzehents, e) Hopfenzehents, f) Blutzehents, dargeſtellt. Sind die Zehenten im Gelde verpachtet, ſo wird der einjährige Ertrag durch eine Durchſchnitts=Berechnung der jüngſten 10 Jahre hergeſtellt, und durch eine beſondere Beylage nachgewieſen. Bey der Verpachtung in Naturalien wird in der Durchſchnitts=Berechnung der Betrag der Naturalien mit den beygeſetzten Mittelpreiſen ausgeworfen, und ſo der Ertrag eines Jahres ausgemittelt. Wenn die Zehenten ſelbſt eingeſammelt, und in eigener Regie benützt werden, ſo iſt der volle Ertrag derſelben nach einer Durchſchnitts=Berechnung der jüngſten 10 Jahre auszumitteln, welche der Faſſion beyzulegen iſt. Wenn die bey der Pfarrey oder dem Beneſizium vorhandenen Aufſchreibungen und Zehent=Regiſter nicht auf zehn Jahre zurückgehen, ſo wird die Durchſchnitts=Berechnung aus dem Ertrage der letzten 6 oder 3 Jahre gezogen, und im äußerſten Falle der Ertrag eines mittelmäßigen Erndte=Jahres in die Faſſion aufgenommen, oder von verpflichteten ſachverſtändigen Taxatoren aus derjenigen Gemeinde, wo die Zehenten erhoben werden, der approximative Jahres=Ertrag geſchätzt, und das Schätzungs=Protokoll mit deren Unterſchrift zur Beylage der Faſſion aufgenommen. Dieſes gilt von allen Arten der Zehenten. Wenn demnach auch der Ertrag des Blut=Zehents aus den Aufſchreibungen nicht ausgemittelt werden kann; ſo muß in einem ſolchen Falle die Beſtimmung deſſelben durch Schätzung von Sachverſtändigen in obiger Weiſe vorgenommen werden. Die bey der Ertrags=Berechnung angenommenen

Mittelpreiſe müſſen durch das betreffende Rentamt atteſtirt werden. Nur der reine Ertrag der Zehenten ſoll in den Faſſionen aufgenommen werden. Die Einſammlungs- und Perzeptions-Koſten müſſen daher genau, und zwar durch eine Reihe von eben ſo vielen Jahren, als der Ertrag berechnet iſt, ausgemittelt, ſodann von dem Ertrage in Abzug gebracht, und ſonach die reine Einnahme erhoben werden. Können dieſelben aus den Aufſchreibungen nicht erhoben werden, ſo gilt in Anſehung ihrer Beſtimmung durch Schätzung das Nämliche, was oben in Anſehung des Ertrages vorgekommen iſt. Daß bey der Berechnung des Zehent-Ertrags bloß das bayeriſche Getreid- und Getränk-Maß, dann Gewicht angewendet werden müſſe, folgt von ſelbſt aus der Vorſchrift des §. 2.

§. 20. Wo Zehenten von der Kirche oder einer andern Stiftung, z. B. der Wohlthätigkeit, an den Geiſtlichen in Folge ſeiner Beſtallung, oder des Herkommens, auf deſſen Dienſteszeit zur Benützung pachtweiſe gegen ein gewöhnlich ſehr mäßiges Pacht-Quantum überlaſſen ſind, muß unter genauer Bezeichnung eines ſolchen Zehenten der jährliche Ertrag in gleicher Weiſe, wie oben vorgekommen iſt, ausgemittelt, dann der Betrag des Pacht-Quantums in Abzug gebracht, und der reine Ertrag unter der Rubrik »aus gepachtetem Zehent« mit der kurzen Angabe der Pachtverhältniſſe in der Faſſion aufgenommen werden.

3. An Gemeinde-Rechten.

§. 21. Der approximative jährliche Ertrag der den Geiſtlichen zuſtehenden Gemeinde-Rechte ſoll durch die eidliche Abſchätzung nach den unter §. 35. vorgeſchriebenen Grundſätzen ausgemittelt, und das hierüber aufgenommene Protokoll, in welchem die Beſtandtheile des Gemeinde-Rechts einzeln aufgezählt werden müſſen, der Faſſion beygelegt werden.

4. An Weide-Rechten.

§. 22. Die Beſchaffenheit und der approximative jährliche Ertrag der Weide-Rechte iſt durch ein Zeugniß des Gemeinde-Vorſtehers (Obmanns, Schultheißen) desjenigen Ortes nachzuweiſen, in welchem die Grundſtücke, worauf die Weide-Gerechtigkeit ausgeübt wird, ſich befinden. In der Faſſion, welcher das beſagte Zeugniß beygelegt wird, iſt das Weide-Recht nur kurz mit Bezeichnung des Orts der Weiden, und der Angabe der Stücke Viehes, worauf es beſchränkt iſt, dann mit dem jährlichen Ertrags-Anſchlage anzuführen.

5) An Forſtrechten.

§. 23. Der Bezug der Forſtrechte ſoll durch Zeugniſſe des einſchlägigen Revierförſters dargethan werden. Der jährliche Holzbezug wird nach dem vom Revierförſter zu atteſtirenden Lokal-Mittelpreiſe jeder Holzgattung zu Gelde angeſchlagen, und der reine Betrag nach Abzug der Ausgaben auf die Perzeption unter Beylegung des Atteſtes in der Faſſion vorgetragen. Der Durchſchnittsbetrag der Holzanweisgelder, Holzhauerlöhne, und der Koſten wegen Herbeyführung des Holzes, ſoferne hiezu fremdes Fuhrwerk gegen Bezahlung beſtellt werden muß, ſoll von der nämlichen Behörde zugleich atteſtirt werden. Was den Bezug der Waldſtreu betrifft, ſo iſt der approximative jährliche Werth anzugeben, und durch Zeugniß des Revierförſters nachzuweiſen. Die Forſtrechte können aber nur dann unter der geeigneten Rubrik in der Faſſion eingetragen werden, wenn noch keine Purifikation oder Abtheilung der treffenden Waldungen vorgenommen worden iſt. Im entgegengeſetzten Falle aber werden die bey der Forſtpurification dem Geiſtlichen zugemeſſenen Waldtheile unter der Hauptpoſition, C. Ertrag aus Realitäten, gleich den übrigen demſelben zum Genuſſe überlaſſenen Gründen aufgeführt.

Gleiches Verhältniß tritt auch in Anſehung der Weide- und Gemeinderechte bey den abgetheilten und zugemeſſenen Weide- und Gemeindegründen ein.

E. Einnahmen aus beſonders bezahlten Dienſtverrichtungen.

§. 24. Die erſte Stelle in dieſer Rubrik nehmen a) die Bezüge von geſtifteten Gottesdienſten aller Art ein. Ueber dieſe Bezüge wird ein Verzeichniß hergeſtellt, welches die Namen der Stifter, die Zeit der Stiftung, deren Zweck und Kapital, dann die verwaltende Behörde und den Betrag der jährlichen Einnahme enthalten muß. Dieſes Verzeichniß iſt durch die einſchlägige Stiftungs-Adminiſtration zu beglaubigen. Der Geſammtbetrag der jährlichen Einnahme wird in die Faſſion aufgenommen. Dieſe Genüſſe, welche für beſtimmte Dienſtes-Leiſtungen und durch andere Behörden bezahlt werden, ſind wohl von den unter der Hauptpoſition B. vorzutragenden Zinſen von ſolchen Kapitalien zu unterſcheiden, welche blos zum Unterhalte des Pfarrers beſtimmt ſind, ohne für ihn außer den allgemeinen Obliegenheiten ſeiner Stelle die Verbindlichkeit einer beſondern Funktion mitzubringen, und deren Verwaltung dem jedesmaligen Pfarrer ſelbſt vorbehalten iſt. b) Hierauf folget die Einnahme an Gebühren für zufällige einzelne Dienſtes-Funktionen: an Stolgefällen. Zur Ausmittlung des reinen Ertrages dieſer Einnahme muß die Zahl der in den jüngſten zehn Jahren vorgefallenen Verrichtungen dieſer Art, welche einer beſondern Bezahlung unterliegen, aus den Pfarrmatrikeln und Einſchreibbüchern ausgezogen, der Durchſchnitts-Betrag eines Jahres durch die Diviſion gehoben, und aus dieſer Durchſchnitts-Summe die hievon fließende Einnahme nach dem beſtehenden Stolgebühren-Regulative (Stoltax-Ordnung) berechnet werden. Jeder Pfarrer oder Kurat hat daher die bey

ſeiner Pfarrey = oder Seelſorge = Pfründe eingeführte Stoltax = Ordnung auf dem Titelblatte der Durchſchnitts = Berechnung gehörig zu bemerken, und ſodann bey der Berechnung des Geld = Ertrages anzuwenden. Werden dem Seelſorger für gewiſſe Verrichtungen Naturalien gereichet, z. B. Wachskerzen, Brod u. dgl., ſo muß der Geldbetrag dafür ausgeworfen werden.

F. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde.

§. 25. Wenn bey einer Seelſorgeſtelle herkömmliche Gaben oder beſtimmte Sammlungen für den Geiſtlichen eingeführt ſind, z. B. beſtimmte Neujahrs = Gelder, Deputate an Wildpret, Fiſchen, Brod, Flachs, Eiern, Schmalz, Herbſttrunk, Fleiſch ꝛc., ſo iſt der einjährige approximative Ertrag ſolcher Gaben und Sammlungen aus einer Durchſchnitts = Berechnung der letzten 10 Jahre herzuſtellen, oder wo es an Aufſchreibungen darüber fehlt, nach dem Ertrage des letzten Jahres zu ermeſſen, und nach pflichtmäßiger eigener Schätzung des Pfarrers zu Gelde anzuſchlagen, und in die Faſſion aufzunehmen.

§. 26. Ganz freywillige Geſchenke der Gemeindeglieder an den Geiſtlichen im Gelde oder Naturalien, z. B. Viktualien (unbeſtimmte Neujahrs = Geſchenke, Kirchweihgaben ꝛc.) können nicht als bleibende Dienſtes = Emolumente betrachtet werden, weil ſie von dem Vermögensſtande und guten Willen der Eingepfarrten und von der erworbenen perſönlichen Achtung und Liebe der Geiſtlichen abhängen, und nicht immer auf den Dienſtnachfolger übergehen. Sie ſollen jedoch nach einer Durchſchnitts = Berechnung von 10 Jahren, oder wo es an Aufſchreibungen darüber fehlt, nach eigner pflichtmäßiger Schätzung des Pfarrers und nach dem Ertrage des letzten Jahres im einjährigen approximativen Ertrage zu Geld angeſchlagen, zwar nicht in dem

geſammten reinen Dienſtertrage miteingerechnet, ſondern nur anhangsweiſe am Schluſſe der Faſſion beygeſetzt werden.

§. 27. Da die Unterhalts-Beyträge für die Hülfsgeiſtlichen auch zur Pfarrdotation gehören; ſo müſſen diejenigen Bezüge, welche den bey einer Pfarrey angeſtellten Hülfspriеſtern, als Kooperatoren, Kaplänen, Supernumerarien ꝛc., entweder aus beſondern Stiftungen oder öffentlichen Kaſſen, oder von Privaten unmittelbar zu ihrer Suſtentation zufließen, ohne von dem Pfarrer ſelbſt perzipirt zu werden, gleichfalls in die Faſſion am Schluſſe unter einer beſondern Rubrik beygefügt werden. Die Sammlungen am Flachſe, oder an andern Naturalien, welche die Hülfsprieſter, da wo es herkömmlich iſt, bey ihren Gemeinden anſtellen, müſſen hiebey ebenfalls in Anſchlag gebracht werden. Nach dieſen Rückſichten bildet die letzte Rubrik der Faſſionen die Poſition: beſondere Nebenbezüge zur Suſtentation der Hülfsgeiſtlichkeit. a) Fixe Bezüge mit Benennung der Quelle, aus welcher ſie kommen, der Angabe ihrer Art, ob im Gelde oder Naturalien, und der Beſtimmung ihres Betrages. b) Sammlungen an Naturalien von der Gemeinde. In Anſehung der Ertrags-Berechnung dieſer Sammlungen gelten die nämlichen Vorſchriften, welche oben §. 25. wegen Sammlungen der Pfarrer überhaupt gegeben ſind. Da dieſe Nebenbezüge nur als durchlaufende Poſten erſcheinen; ſo müſſen ſie nach ihrem vollen Betrage unter den Laſten der Pfarreyen gleichfalls am Schluſſe unter obiger Rubrik wieder als Ausgabe aufgeführt werden.

Beſchreibung der Laſten.

§. 28. Die auf der Pfarrey, dem Benefizium, der Kuratie, Expoſitur ꝛc. haftenden Laſten werden unter folgenden Rubriken mit genauer Angabe ihres Zweckes und Betrages angeführt: I. Laſten we-

gen der Staatszwecke, II. Laſten wegen des Diözeſan-Verbandes, III. Laſten wegen der beſondern Zwecke und Verhältniſſe der Pfarrey (oder ſonſtigen geiſtlichen Pfründen).

§. 29. In die erſte Klaſſe gehören: a) die Steuern, 1) proviſoriſche Steuern, — 2) Familien-Steuer, — 3) Schuldentilgungs-Steuer ꝛc. b) Beſondere Anlagen und Konkurrenz-Beyträge: Abgaben wegen Kriegslaſten, Steuerbeyſchläge für polizeyliche Anſtalten, z. B. Polizey-Kordon, Landärzte u. ſ. f. c) Beyträge zur Armenkaſſe. Bey jenen Abgaben, welche nur für die Dauer eines beſtimmten Zeitraumes, z. B. auf 5 Jahre angeordnet ſind, muß dieſer Umſtand ausdrücklich bemerkt werden. Vorübergehende Laſten oder Abgaben, welche in ihrer Art nur einmal erhoben worden ſind, können in der Berechnung der ſtändigen Laſten nicht aufgeführt werden. Dahin gehören z. B. Einquartirungen, Lieferungen für die Armeen, Konkurrenzen für einzelne momentane Zwecke u. dgl. Dieſe ſollen nur in der Rubrik der Bemerkungen zur Seite dargeſtellt werden.

§. 30. In die zweyte Klaſſe der Laſten gehören die unter dem Namen des a) Seminariſtikum, b) Kadethradikum, c) die an manchen Orten auch pro concessione curae u. dgl. vorkommenden jährlichen Abgaben an die biſchöfliche Kurie.

§. 31. Die dritte Rubrik der Laſten enthält: a) den Aufwand auf die Hülfsprieſterſchaft, deren Gehalt und Verpflegung. Wo die Hülfsprieſter einen Antheil an den Stolgefällen haben, z. B. die ſogenannte kleine Stole ꝛc. ſoll dieſer Betrag, welcher aus der oben vorgeſchriebenen Durchſchnitts-Berechnung der Stolerträgniſſe zu beſtimmen iſt, hier in Ausgabe geſtellt werden. b) Jährliche Abſentgelder mit der Bemerkung, ob ſie als bleibend der Pfarrey, dem Beneſizium ꝛc., oder nur auf beſtimmte Jahre, oder auf die Dienſtzeit des gegen-

wärtigen Pfarrers oder Benefiziaten rc. perſönlich auferlegt worden ſind. Hieher gehören auch die Reichniſſe ſogenannter Tafelgelder. Bey dieſen muß insbeſondere angemerkt werden, auf welchem Titel ſie beruhen, und ob ſie die landesfürſtliche Bewilligung für ſich haben. c) Grundzinſe oder andere grundherrliche Abgaben von der Pfarrey mit der Anzeige des Objekts, z. B. der Grundſtücke, wofür ſie gereicht werden, an wen, und mit welchem Betrage? d) Abgaben an andere Seelſorge-Stellen, oder geiſtliche Pfründen, an Geld oder Naturalien. e) Abgaben an die Gemeinden als Rekognitionen, z. B. für den Genuß der Gemeinderechte rc. f) Jährlicher Beytrag zur Brandaſſekuranz-Geſellſchaft nach 10jährigem Durchſchnitte, mit der Anzeige, wie hoch die Gebäude aſſekurirt ſeyen. g) Bauſchillings-Friſten, mit der Bemerkung, wie hoch das zur Bürde der Nachfolger beſtimmte Bau-Kapital urſprünglich ſey, von welchem Zeitpunkte an die Friſten-Zahlungen laufen, und wie lange noch, wie viel jährlich an dem Kapitale reluirt werde, wann der Bau, von welchem es herrührt, geführt worden ſey. — Ob daſſelbe neben der friſtenweiſen Reluirung auch noch verzinſet werden müſſe, und zu welchen Prozenten? Zur Nachweiſung dieſer Umſtände muß jedesmal eine Abſchrift derjenigen Entſchließung als Beleg beygefügt werden, wodurch die Ratifikation eines Kapitals zur Laſt der Nachfolger und die Regulirung der Friſten gegeben wurde. h) Jährliche Reparaturkoſten an den Pfarr-, Benefizial- und Oekonomie-Gebäuden, in einem approximativen Anſchlage. Die Paſſiv-Reichniſſe müſſen durch die Zeugniſſe derjenigen Behörden, an welche ſie geleiſtet werden, nachgewieſen werden. Was die Nebenbezüge der Hülfspriester betrifft; ſo wird die oben im §. 27. gegebene Vorſchrift hier wiederholt.

§. 32. Wenn auf ſolche Weiſe die Einkünfte und Laſten der geiſtlichen Stelle erſchöpfend darge-

ſtellt ſind, ſo wird am Ende die Abgleichung der erſtern gegen die letzten getroffen, und die reinen Einkünfte ausgeworfen. Unterſchrift und Siegel des Pfarrers (Benefiziaten ꝛc.) werden am Schluſſe der Faſſion beygeſetzt.

§. 33. Im Falle ein Geiſtlicher zwey oder mehrere miteinander entweder nur für ſeine Perſon, oder ſonſt auf unbeſtimmte oder beſtimmte Zeit kombinirte Pfründen zu verwalten und zu genießen hat; ſo muß er über jede derſelben einzeln eine beſondere Faſſion verfaſſen. Die nämliche Vorſchrift tritt auch ein, wenn er noch ein mit Gehalte verbundenes Nebenamt, z. B. als Lehrer ꝛc. zu beſorgen hat.

II. Vorſchriften für die amtliche Beglaubigung und Vorlage der Faſſionen.

§. 34. Zur Erreichung des Zweckes einer richtigen Darſtellung der reinen Einkünfte ſämmtlicher geiſtlicher Pfründen müſſen die Faſſionen amtlich beglaubigt werden.

Dieſe amtliche Beglaubigung wird 1. durch die Polizey-Direktionen und Polizey-Commiſſariate in denjenigen Städten, wo ſolche beſtehen, 2. übrigens aber durch die einſchlägigen Landgerichte, und 3. in den Mediat- und Patrimonial-Gerichts-Bezirken durch die betreffende Behörde vollzogen.

§. 35. Die beſagten Behörden haben ſogleich nach dem Empfange der gegenwärtigen Inſtruktion die ſämmtlichen mit Pfründen verſehenen Geiſtlichen ihres Amtsbezirkes zur Vorlage genauer Nachweiſung und Beſchreibungen folgender Beſoldungstheile aufzufordern: 1. des Verzeichniſſes der denſelben zur Benützung überlaſſenen Realitäten, welche nicht den Kirchen- oder andern Stiftungen, ſondern der Pfarrey zugehören; — nach den Vorſchriften des §. 13, 2. einer Beſchreibung derjenigen Zehenten, welche von dem Pfarrer ꝛc. nicht verpachtet, ſondern in einer eignen Regie verwaltet wurden, und über

deren Ertrag keine Aufſchreibungen geführt worden ſind; — dann 3. einer Beſchreibung der dem Pfarrer ꝛc. zuſtändigen Gemeinderechte an noch unvertheilten Gemeindegründen.

Nach der Vorlage dieſer Verzeichniſſe und Beſchreibungen unterſucht die einſchlägige Behörde, ob die Realitäten der Pfarrey zu dem Behufe des allgemeinen Steuer-Proviſoriums bereits abgeſchätzt ſind, oder nicht. Im erſten Falle wird dem Geiſtlichen nach der oben §. 14. ertheilten Vorſchrift ein beglaubigter Auszug des amtlichen Schätzungs-Protokolls zugefertigt; im zweyten Falle aber wird die Schätzung dieſer Realitäten durch 3 ſachverſtändige Individuen aus dem Orte, oder Bezirke, wo die Realitäten liegen, angeordnet, und das Schätzungs-Protokoll dem Pfarrer zur Anfertigung ſeiner Faſſion übermacht.

Rückſichtlich der von den Geiſtlichen ſelbſt adminiſtrirten Zehent- und Gemeinde-Rechte, worüber die Beſchreibung abgefordert worden iſt, wird gleichfalls eine Schätzung des jährlichen approximativen Ertrags dieſer Objekte in vorſtehender Weiſe angeordnet, und das Schätzungs-Protokoll dem Geiſtlichen zugeſtellt. Dieſer fertigt dann aus dieſen und den übrigen theils in ſeiner eigenen Verwahrung befindlichen, theils von den betreffenden Behörden zu geſinnenden erforderlichen Behelfen und Beylagen die Faſſion ſeines Dienſtertrages, und übergiebt ſie mit allen Belegen, mit den vorhandenen pfarramtlichen Saal- und Lagerbüchern, und allen übrigen zur Prüfung der einzelnen Anſätze der Faſſion nothwendigen Aufſchreibungen ꝛc. der betreffenden Polizey-Direktion, dem betreffenden Polizey-Commiſſariate, Landgerichte oder Patrimonial-Gerichte. Dieſe Behörde prüft ſodann die Anſätze der Faſſion genau nach ihren Beylagen, und den übrigen zur Einſicht durch den Pfarrer vorgelegten Büchern und Aktenſtücken, läßt ſich über

vorkommende Anſtände die nöthige Aufklärung und Berichtigung von den Geiſtlichen ertheilen und atteſtirt endlich die Richtigkeit der Faſſion und ihrer Belege unter amtlicher Fertigung und Unterſchrift. Es muß ſtrenge darauf geſehen werden, daß die Faſſionen und deren ſämmtliche Beylagen nach den gegebenen, mit aller Beſtimmtheit und Klarheit entwickelten Vorſchriften genau, korrekt, und in dem verordneten Kanzley-Formate gefertig werden. Unleſerlich, unſauber, oder ohne Beobachtung des vorgeſchriebenen Formats geſchriebene Faſſionen ſollen ſogleich durch die Unterbehörden ohne alle Nachſicht zur gehörigen beſſern Herſtellung zurückgegeben werden. Das nämliche verſteht ſich ohnehin von ſelbſt, wenn darin Fehler ſich entdecken. Auch die königlichen General-Commiſſariate haben, wenn ſich bei der Vorlage dieſer Arbeiten Mängel, oder Unförmkichkeiten dieſer Art entdecken, dieſelben ohne weiters zur Verbeſſerung zurückzuweiſen.

Die Zehent-, Saal- und übrigen Pfarrbücher, nebſt den Original-Dokumenten, werden den Geiſtlichen nach geſchehener Richtigſtellung der Faſſion zur ferneren Aufbewahrung zurückgegeben. — Von jeder Faſſion muß ein dreyfaches Exemplar ausgefertigt werden, wovon das eine nach geſchehener Beglaubigung und Superreviſion bey der Pfarrey oder dem Beneſizium ꝛc., das andere bey dem General-Kreis-Commiſſariate hinterlegt, das dritte aber zum geheimen Miniſterium des Innern eingeſchickt wird.

Wenn nämlich die Faſſionen aller in einer Stadt, einem Land- oder Patrimonial-Gerichte befindlichen bepfründeten Geiſtlichen hergeſtellt, und amtlich beglaubigt ſind; ſo werden dieſelben dem einſchlägigen General-Commiſſariate vorgelegt, welches dieſelben einer Superreviſion unterwirft, und nach geſchehener Richtigſtellung die Faſſionen an das Miniſterium einreicht, zugleich aber die Reſul-

tate der Superreviſion den fatirenden Geiſtlichen durch die einſchlägigen Unterbehörden mittheilet, damit ſie die betreffenden allenfallſigen Abänderungen in ihren Faſſionen anbringen.

§. 36. Von dem Dienſteifer ſämmtlicher hiebey betheiligten Stellen wird erwartet, daß ſie ſich den ſchleunigen und genaueſten Vollzug dieſer Anordnungen angelegen ſeyn laſſen werden. Insbeſondere verſieht man ſich zu den Geiſtlichen, daß ſie ſich bemühen werden, ihre Faſſionen mit möglichſter Richtigkeit und Vollſtändigkeit anzufertigen.

Dieſen wird hiermit zur Pflicht gemacht, künftig nach der Anleitung der gegenwärtigen, jeden Orts gehörig aufzubewahrenden Inſtruktion genaue Aufſchreibungen über alle Erträgniſſe und Laſten ihrer Pfründen zu führen, damit bey vorkommenden Anſtänden und einſtigen weitern Unterſuchungen wegen der Rentenverhältniſſe derſelben die erforderlichen Aufſchlüſſe gründlich geſchöpft werden können. Bey künftigen Pfarr-Viſitationen ſoll hierauf beſonderes Augenmerk gerichtet werden.

§. 37. Weder zu den in der hiermit vorgeſchriebenen Weiſe herzuſtellenden Faſſionen, noch zu deren Beylagen iſt die Anwendung von Stempelpapier erforderlich, auch dürfen den betreffenden Polizey- und andern Behörden für die amtliche Beglaubigung der Faſſionen und ihrer Belege, dann für die auszuſtellenden Atteſte in dieſer Beziehung keine Vidimationstaxen berechnet werden.

III. Statiſtiſche Beſchreibung.

§. 38. Mit den Faſſionen über den Ertrag der der geiſtlichen Pfründen muß auch eine kurze tabellariſche Beſchreibung der Verhältniſſe derſelben in ſtatiſtiſcher und topographiſcher Hinſicht verbunden werden.

Jeder Geiſtliche, der eine ſelbſtſtändige, oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften verſehene

Seelſorgeſtelle, oder Kirchenpfründe genießt, hat von derſelben die Beſchreibung in nachſtehender Weiſe herzuſtellen: 1. Namen der Pfarrey, des Pfarrvikariats, der Prädikatur, Kuratie, Expoſitur, Lokal-Kaplaney, des Benefiziums, iſt die Eigenſchaft derſelben durch den Beyſatz einfaches oder Kurat-Benefizium, oder mit der Aushülfe in der Seelſorge, und zwar entweder vermöge der Stiftungs-Urkunde, oder aus biſchöflicher Anordnung beyzufügen. 2. Benennung des Dekanats und der Diözeſe, in deren Sprengel ſie ſich befinden, bey den Benefizien ꝛc., auch der Pfarrey. 3. Patronatrecht, wenn das Ernennungsrecht von dem Präſentationsrecht getrennt, und verſchiedenen Subjekten zuſtändig iſt; ſo wird dieſes beygeſetzt. Bey alternirendem Patronatrechte muß die Angabe der Berechtigten, und der Art der Alternative geſchehen. 4. Recht der Inſtallation oder des weltlichen Einſatzes. 5. Recht der Verlaſſenſchafts-Verhandlung der Geiſtlichen (jus obsignandi et inventandi). 6. Seelenzahl der Pfarrey, oder Kuratie ꝛc., ſowohl überhaupt, als insbeſondere der Communikanten nach der Geſchlechts-Verſchiedenheit. Wenn ſich Katholiken aus benachbarten proteſtantiſchen Pfarreyen charitativ zu der befraglichen Pfarrey ihres Kultus halten; ſo iſt dieſes in den Anmerkungen anzuführen. Sind Einwohner einer andern Religions-Confeſſion in dem Pfarrbezirke, welche einer andern Pfarrgemeinde ihrer Confeſſion nicht förmlich einverleibt; folglich im katholiſchen Pfarrverbande begriffen ſind; ſo iſt ihre Anzahl beſonders mit dem Beyfügen zu bemerken, wo ſie ihren Gottesdienſt beſuchen. 7) Zur Pfarrey oder Kuratie ꝛc. gehörige Ortſchaften:

a) deren Namen, b) Seelenzahl, und c) Entfernung vom Sitze des Seelſorgers, oder von der Mutterkirche. Die Filialen mit eigenen Kirchen, in welchen beſtändiger, oder abwechſelnder pfarrlicher Gottesdienſt gehalten wird, ſollen ſogleich

nach dem Hauptpfarrorte angeführt, und bey dem Namen derſelben dieſer Umſtand angedeutet werden. 8. Hülfspriester. 9 Schulen mit Benennung der Ortſchaften, wo dieſelben ſich befinden. 10. Einkünfte, und zwar nach den oben in den Vorſchriften wegen Herſtellung der Faſſion vorgekommenen Rückſichten ꝛc. a) an ſtändigem Gehalt und Zinſen von Pfarr- und Benefizial-Stiftungs-Kapitalien, b) aus Realitäten, c) aus Rechten, d) von beſonders bezahlten Dienſtverrichtungen, e) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von Gemeinden, f) an Nebenbezügen der Hülfspriester.

Der approximative Betrag der im §. 26. oben angeführten Einkünfte der freywilligen Gaben von den Gemeinden iſt in der Rubrik der Bemerkungen anzuzeigen.

11. Laſten der Pfründe, in ihrem Geſammtbetrage einſchlüſſig der Nebenbezüge der Hülfspriester.

§. 39. Wenn die Faſſion nach den oben in §. 35. enthaltenen Vorſchriften bey den Unterbehörden hergeſtellt, und demnach die in der ſtatiſtiſchen Beſchreibung vorkommenden Anſätze rückſichtlich der Einkünfte und Laſten aus denſelben berichtigt ſind; ſo verfertigt die Polizey-Direktion, das Polizey-Commiſſariat, das Land-, Mediat- und Patrimonial-Gericht über die ſämmtlichen in der Stadt, in dem Land- oder Mediat- oder Patrimonial-Gerichte befindlichen geiſtlichen Stellen und Pfründen eine Haupttabelle, worin die Pfarreyen in alphabetiſcher Ordnung, und nach jeder derſelben die in ihrem Sprengel vorhandenen Prädikaturen, Kuratien, Expoſituren, Benefizien aufgeführt werden. In der Rubrik für Bemerkungen ſoll kurz angezeigt werden, wie die Seelſorgeſtelle ihrer topographiſchen Lage nach bequem, oder mühſam zu verſehen ſey, ob ſie in einer Gebirgsgegend liege, beſchwerliche Communikation habe u. dgl.

Dieſe Tabelle enthält die oben bezeichneten

Rubriken nach dem Formular unter Ziffer XII., und wird doppelt hergeſtellt. Ein Exemplar bleibt in der Amtsregiſtratur, und das zweyte wird an das betreffende General-Kreis-Commiſſariat eingeſendet. Die Patrimonial-Gerichte überſenden die von ihnen in ſolcher Art gefertigten Tabellen dem Landgerichte, deren Inklaven ſie ſind. Das Landgericht nimmt dann auch die Pfarreyen der Patrimonial-Gerichte nach der alphabetiſchen Ordnung auf, und fügt die Tabellen der Patrimonial-Gerichte der ſeinigen als Beylage an.

Alle ſelbſtſtändigen, keinem Landgerichte zugetheilten, Mediat-Untergerichte richten ſich ganz nach dem für die unmittelbaren königlichen Behörden vorgeſchriebenen Verfahren, ſind aber, wo Juſtiz-Canzleyen beſtehen, mit ihren Tabellen an dieſe letztern gewieſen, welche eine Haupttabelle für das ganze mediatiſirte Gebiet anzufertigen, und dem königlichen General-Commiſſariat einzuſenden haben.

§. 40. Die königlichen General-Kreis-Commiſſariate haben aus den ſämmtlichen Tabellen der Unterbehörden eine Generaltabelle zu bilden, und die Beſchreibung aller katholiſchen geiſtlichen Stellen und Pfründen des ganzen Kreiſes in einem zuſammenhängenden Ganzen von Amtsbezirke zu Amtsbezirk herſtellen zu laſſen. Die Städte, Landgerichte und mediatiſirten Gebiete werden der alphabetiſchen Ordnung nach vorgetragen; die geiſtlichen Stellen ſelbſt aber bleiben in der nach dem vorgehenden §. in den Spezial-Haupttabellen der Stadtpolizey-Behörden, Landgerichte und Juſtiz-Canzleyen zu beobachtenden Ordnung.

Wenn in Folge der Superreviſion die Anſätze des Ertrages und der Laſten in den Faſſionen Abänderungen erleiden; ſo ſind die hiernach beſtimmten Summen der Einkünfte oder Laſten in die ſtatiſtiſchen Tabellen aufzunehmen. Da den Unterbehörden, und durch dieſe den fatirenden Geiſtlichen

von den Reſultaten der Superreviſion der Faſſio-nen nach den obigen Beſtimmungen des §. 35. Mittheilung geſchieht; ſo müſſen auch ſowohl in den Tabellen dieſer Behörden, als den Beſchreibungen der Geiſtlichen darnach die betreffenden Abänderungen gemacht werden.

VI. Konſpekte über das Grundvermögen der Pfarreyen und anderer geiſtlichen Stellen, dann die Renten und Laſten dieſes Vermögens.

Da die gegenwärtige Anordnung zur Herſtellung der Faſſionen über den Ertrag aller katholiſchen Pfarrſtellen im Königreiche zugleich eine ſchickliche Gelegenheit darbietet, dem Miniſterium des Innern in ſeiner Eigenſchaft als oberſter Staatskuratel des Stiftungs-Vermögens eine vollſtändige Ueberſicht desjenigen Theiles von dieſem Vermögen zu gewähren, welches der Suſtentation der katholiſchen Geiſtlichkeit gewidmet, der Selbſtadminiſtration der Nutznießer anvertraut, und über welchen bis jetzt noch keine Inventariſation und Etatsformation vorgenommen worden iſt; ſo erhalten die General-Kreis- und die Lokal-Commiſſariate der Städte Augsburg und Nürnberg in ihrer Eigenſchaft als Kreis- und Lokal-Oberadminiſtrationen der Stiftungen zugleich den Auftrag, aus den beglaubigten und revidirten Faſſionen für jede katholiſche geiſtliche Stelle ihres Amtsbezirkes einen genauen Conſpekt des Vermögens, der Rente und der Laſten nach dem Formular Ziffer XIII. herzuſtellen.

Zur Erläuterung dieſes Formulars werden folgende Bemerkungen beygefügt: 1. Da der Geſammtertrag jeder katholiſch-geiſtlichen Stelle aus der Faſſion ohnehin hervorgeht; ſo ſollen die herzuſtellenden Conſpekte blos das wirkliche Fundirungs-Vermögen an Aktiv-Kapitalien, Realitäten und Rechten, die aus dieſem Grundvermögen hervor-

gehenden jährlichen Renten, und die auf dieſem Vermögen haftenden Laſten, folglich nur die im vorſtehenden §. 7. unter den Poſitionen Ziffer II. III. und IV. bezeichneten Gehaltstheile aufnehmen. 2. Da die Größen des Vermögens an Aktiv-Kapitalien und Realitäten aus den Beylagen der Faſſion von ſelbſt erhellen; ſo können dieſelben ohne Schwierigkeit aus dieſen Beylagen in den Conſpekt übertragen werden. Das Vermögen an Rechten ſoll aus dem in der Faſſion angeführten Ertrage der Jahresrente dieſes Vermögenstheiles nach den formellen und materiellen Beſtimmungen der Inſtruktion für die Diſtrikts-Adminiſtrationen vom 1. Okt. 1807, und nach den Modifikationen des General-Ausſchreibens vom 17. Februar 1809 gehörig erhoben, und hierauf in dem Conſpekte vorgetragen werden. 3. Für die Erhebung der jährlichen Rente des Vermögens der Pfarreyen ſind in den vorſtehenden Beſtimmungen der Inſtruktion bereits die nöthigen Weiſungen ertheilt worden, nach welchen der Vortrag der Rente aus Aktiv-Kapitalien, dann aus verpachteten Realitäten und Rechten keinem Anſtand unterliegen kann. Da indeſſen in der Faſſion nur der reine Jahresertrag aus den in eigener Regie benützt werdenden Realitäten und Rechten aufgeführt werden ſoll, wogegen die Conſpekte nach der Analogie der für die Etatsformation über das übrige Stiftungs-Vermögen beſtehenden Vorſchriften den rohen Ertrag der Rente, und den Betrag der Regie-Ausgaben auf deren Produktion und Perzeption nachzuweiſen haben; ſo erhalten die Kreis- und Lokal-Oberadminiſtrationen für den Vortrag aus dieſen Vermögenstheilen in den vorgeſchriebenen Conſpekten noch folgende beſondere Weiſungen. In den vorgehenden §§. 15., 19. und 13. iſt bereits angeordnet, daß von allen in eigner Regie benützt werdenden Realitäten und Rechten der Pfarrey der rohe Jahresertrag erhoben, daß hievon die Koſten

der Produktion und Perzeption in Abzug gebracht, hierdurch der reine Ertrag ausgemittelt, und in der Faſſion vorgetragen werden ſoll. Der rohe Ertrag iſt hiernach aus den einſchlägigen Beylagen der Faſſionen in die Conſpekte unter die Poſitionen der Rente aus Realitäten und Rechten überzutragen; und dagegen der Betrag der Ausgaben auf die Produktion und Perzeption unter den entſprechenden Poſitionen der Verwaltungs-Koſten als Ausgabe darzuſtellen. Unter den §§. 16. und 20. geſchieht jener Realitäten- und Zehentrechte Erwähnung, welche dem unter königlicher Adminiſtration ſtehenden Stiftungs-Vermögen angehören, aber zur beſſern Suſtentation der Geiſtlichen dieſen gegen ein mäßiges Pachtgeld zur Benützung überlaſſen ſind. Dieſe Realitäten und Rechte können unter dem Fundirungsvermögen der Pfarreyen aus dem Grunde nicht angeführt werden, weil ſie bereits in dem Vermögens-Inventarium der einſchlägigen Stiftung vorgetragen ſind. Da aber die aus Vermögenstheilen dieſer Art hervorgehende Jahresrente in dem Fundirungs-Etat der betheiligten Stiftung nicht zu ganzem, ſondern nur mit jenem Theile erſcheinet, welchen der betreffende Geiſtliche als moderirtes Pachtgeld zu bezahlen hat; ſo muß der über Abzug des befragten Pachtgeldes dem Pfarrer verbleibende, und auf die in den §§. 16. und 20. vorgezeichnete Weiſe auszumittelnde Ertrag zur Erhaltung einer genauen Kenntniß über die eigentliche vollſtändige Rente aller Realitäten und Rechte der Stiftungen unter den für den Vortrag der Rente beſtimmten Poſitionen des Conſpektes gehörig eingeſtellt werden.

4. Aus dem Begriffe, welcher im Eingange des gegenwärtigen §. über den Zweck des anzufertigenden Vermögen-Konſpektes jeder Pfarrey ꝛc. aufgeſtellt worden iſt, ergibt ſich von ſelbſt, daß unter den für den Vortrag der Laſten beſtimmten

Poſitionen nur jene Ausgaben aufgeführt werden können, welche auf dem Vermögen ſelbſt haften, oder mit der Benützung desſelben nothwendig verbunden ſind. Nach dieſer Anſicht können in dem Konſpekte unter den Laſten der Pfarreyen ꝛc. folgende Ausgaben erſcheinen: a) Die Koſten der landwirthſchaftlichen Oekonomie bey den Realitäten, und die Ausgaben auf die Perzeption und Verwerthung der Naturalrente aus dem in eigener Regie benützt werdenden Zehent- und andern Rechten. Da dieſe Koſten in der Faſſion ſelbſt nicht erſcheinen; ſo müſſen ſie nach der oben bereits unter Ziffer 3. ſo gegebenen Vorſchrift aus den einſchlägigen Ertrags-Berechnungen gezogen, und in dem Konſpekte vorgetragen werden. b) Jene Staats- und Kommunal-Auflagen, welche nicht perſonell ſind, ſondern von den der Benützung des Geiſtlichen überlaſſenen Vermögenstheilen gereicht werden. c) Grundzinſe, oder andere Abgaben und Paſſivreichniſſe von dem nutzbaren Vermögen der Pfarrey, z. B. Rekognitionen für Gemeinde- und andere Rechte an die Gemeindekaſſe u. dgl. d) Reparaturkoſten der Pfarrgebäude, jährliche Bauſchillingsfriſten und Brand-Aſſekuranz-Beyträge. In dem Konſpekte können nicht vorgetragen werden: a) Perſonal-Auflagen des Staates und der Gemeinde, folglich Familien-Schutzgeld, mit allen nach der Norm dieſes Schutzgeldes regulirt werdenden Abgaben. b) Die oben im §. 30. benannten Abgaben wegen des Diözeſan-Verbandes. c) Alle Ausgaben auf Unterhaltung der Hülfsprieſterſchaft. d) Abſentgelder. e) Abgaben an andere Seelſorgerſtellen oder geiſtliche Pfründen, in ſo ferne ſie nicht auf gewiſſen Vermögens-Theilen in der Eigenſchaft von Paſſivreichniſſen haften. f) Ueberhaupt alle Abgaben, welche auf der Pfarre nicht aus der Rückſicht haften, weil ihre Einkünfte aus einem ſelbſt adminiſtrirten Fundirungs-Vermögen fließen. Die Ausſcheidung der La-

ſten nach den Poſitionen des für den Konſpekt vorgeſchriebenen Formulars unterliegt für ſich keiner Schwierigkeit, und es werden daher hiefür keine weiteren Vorſchriften als nothwendig erachtet.

5) Wenn auf die vorſtehende Weiſe die Rente des einer Pfarrey ꝛc. zum Genuſſe überlaſſenen Fundirungs-Vermögens, und die auf dieſer Rente haftenden Laſten erhoben ſind; ſo wird unter der letzten Kolumne des Konſpektes der aus der Vergleichung beyder Größen reſultirende, der Suſtentation des Geiſtlichen gewidmete Ueberſchuß vorgetragen.

6. Aus den Konſpekten der einzelnen Pfarreyen wird von jeder Kreis- und Lokal-Ober-Adminiſtration ein General-Konſpekt über das Vermögen, die Rente und die Laſten aller in ihrem Amtsbezirke befindlichen katholiſch-geiſtlichen Stellen verfaßt.

Dieſer General-Konſpekt, welcher nach dem nämlichen Formular, wie die Spezial-Konſpekte zu verfaſſen iſt, und in welchem nur die für die Benennung des Kreiſes beſtimmte Kolumne zu Erſparung des Raumes weggelaſſen werden kann, nimmt zuerſt die Pfarreyen in den Stadt- und Landgerichten auf, und geht ſodann auf die Pfarreyen in den Mediat- und Patrimonialgerichten über. Jeder einzelne Gerichtsbezirk, und jede einzelne Diſtrikts-Adminiſtration der königlichen oder Patrimonial-Stiftungen wird für ſich abgeſchloſſen, und eine am Schluſſe des Konſpekts herzuſtellende Haupt-Rekapitulation ſämmtlicher Adminiſtrations-Diſtrikte gewährt die Ueberſicht des Geſammtvermögens, der Geſammtrente und der Geſammtlaſten aller Pfarr- und anderen geiſtlichen Stellen des ganzen Kreiſes.

7. Die auf dieſe Weiſe hergeſtellten Spezial-Konſpekte werden nebſt dem General-Konſpekte dem Miniſterium gleichzeitig bey Einreichung der Faſſionen, jedoch mit einem abgeſonderten Berichte zur Vorlage gebracht. Die oberſte Staats-Kuratel des Stiftungs-Vermögens vertraut zu der Geſchäfts-

Thätigkeit der Kreis- und Lokal-Ober-Adminiſtrationen, daß ſie ſich durch ſtrenge Prüfung der Reſultate der einzelnen Faſſionen, und durch richtigen Vortrag dieſer Reſultate in den Konſpekten bemühen werden, denjenigen Theil des Stiftungs-Vermögens, welcher der Adminiſtration und dem Genuſſe der katholiſchen Geiſtlichkeit des Königreiches übergeben iſt, vollſtändig darzuſtellen, und hierdurch das Vermögens-Inventarium und den Fundirungs-Etat des übrigen Stiftungs-Vermögens zu ergänzen.

Durch eine biſchöfliche Ordinariats-Anordnung vom 8. Februar 1822 wird allen Pfarrern und Benefiziaten aufgetragen, die Erträgniſſe und Laſten ihrer Pfründen nach einem eigens vorgeſchriebenen Formulare zu fertigen und einzuſenden.

»Die Competenz über die Reviſion der Pfarrey- und Pfründen-Faſſionen betr.« S. R. B. 1825. S. 1074. §. 36.

Sämmtliche Pfarrer ſollen ein Exemplar von den in Folge allerhöchſter Verordnung vom 5. Dez. 1811, und Verfügung der k. Regierung des U. M. Kr., K. d. J. v. 12. Aug. 1826. (Int. B. 1826. Nr. 107.) anzufertigenden Pfarrey-Faſionen in den Pfarrey-Repoſituren wohl verwahren, ſolches im Inventar anmerken, und bey der jährlichen Dekanats-Viſitation vorlegen. B. O. E. B. v. 20. Oktober 1826.

Faſten.

Bey der Verkündigung der Quatember-Faſttage ſoll das Pfarrvolk vorzüglich auf die Prieſterweihe, die da Statt hat, aufmerkſam gemacht werden. Rückſichtlich der Diſpenſation im Faſten- und Abſtinenz-Gebote ſ. K. O. §. 100. ff. K. O. §. 70.

Die verlegten Faſttage der abgewürdigten Feyertage ſollen allzeit jeden Sonntag zuvor gehörig dem Pfarrvolke verkündet, und ſolches über die deßfallſige Verbindlichkeit belehrt werden. F. b. B. v. 2. July 1770. M. S. 2. Th. S. 925.

Für die 40tägige Faſtenzeit erſcheint jährlich ein eigener biſchöflicher Faſten-Mandat mit allerhöchſter königlicher Genehmigung, worin das Nähere für dieſe Zeit beſtimmt iſt.

Feyerlichkeiten, kirchliche.

R. B. 1809. S. 909. B. v. 24. März.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, beſonders, wenn dieſelben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allzeit die allerhöchſte Bewilligung eingeholt werden.

Der Regent kann bey feyerlichen Anläſſen in verſchiedenen Kirchen ſeines Staates durch die geiſtlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeſte anordnen. II. konſtitut. Ed. §. 55.

Das Concordat beſtimmt in dieſer Hinſicht Art. XII. Lit. g.: »Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.»

Int. B. 1817. S. 172) B. v. 11. Dez. 1811.

Die Geburts- und Namensfeſte Ihrer Majeſtäten des Königs und der Königin ſollen angemeſſener Gleichförmigkeit halber in allen Städten und Märkten an den Tagen gefeyert werden, worauf ſie fallen. Auf dem Lande hingegen ſoll nur der Namenstag Sr. Majeſtät des Königs und der Geburtstag Ihrer Majeſtät der Königinn an jenen Tagen, worauf ſie fallen, — der Geburtstag Sr. Majeſtät des Königs und der Namenstag Ihrer Majeſtät der Königinn aber immer an den darauffolgenden Sonntagen feyerlich begangen werden. Bey den Katholiken hat dieſes mit der bisher üblichen Kirchenfeyer ꝛc., und bey den Proteſtanten in den Städten und Märkten mit einer Predigt und einer zweckmäßigen Feyerlichkeit — auf dem Lande durch Anordnung einer Betſtunde — zu geſchehen,

welche jedoch in eine Frühſtunde zu verlegen iſt, damit die Landleute in ihren Feldarbeiten nicht gehindert werden. Wenn für proteſtantiſche Städte und Märkte die Ausſchreibung eines eigenen Predigt-Textes nöthig ſeyn ſollte, ſo hat dieſes nur durch die einſchlägigen General-Commiſſariate, als proteſtantiſche General-Dekanate (jetzt durch die Conſiſtorien), zu geſchehen.

Rückſichtlich der Feyer des Jubiläums Sr. Königlichen Majeſtät Maximilian von Bayern wurde angeordnet: 1) In allen Pfarr- und mit einem ſonntägigen Gottesdienſte verſehenen Filial- dann Kloſterkirchen hat am Sonntage vorher die Verkündigung dieſer Feyer zu geſchehen; 2) am Vorabende iſt mit allen Glocken zuſammen zu läuten; 3) am 16. Februar, als am Feſttage ſelbſt, iſt dieſe Feyer mit einer zweckmäßigen Lob- und Dankrede, mit einem feyerlichen Hochamte und Te Deum laudamus abzuhalten.

Die Beſchränkung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Proзeſſionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderſchaften gehört zum Wirkungskreiſe der Kreis-Regierungen, im Benehmen mit den einſchlägigen geiſtlichen Oberbehörden. R. B. 1825. S. 1072. §. 34. lit. a. II. Konſt. Ed. §. 76. lit. b.

Feyertage.

Die Feyer des Feſtes Mariä Empfängniß ſoll im ganzen Biſthume Würzburg begangen werden. F. b. V. v. 28. Nov. 1629. M. S. I. Th. S. 222.

Das Feſt Mariä Verkündigung, ſo oft es auf einen der letzten Tage in der Charwoche fällt, ſoll auch auf den erſten Sonntag nach Oſtern verlegt werden. F. b. V. v. J. 1716.

Ueber die Heiligung der Feyertage. S. K. O. §. 17—20.

Die Pfarrer haben das Volk über die abgewürdigten verſchiedenen Feyertage zu belehren, an M. S. II. Th. S. 910.

denſelben ſelbſt aber nach Bequemlichkeit des Volks hl. Meſſe zu leſen. F. b. V. v. 1. März 1770.

Die abgewürdigten Feyertage ſind: Mathias, Philippus und Jakobus, Maria Heimſuchung, M. Magdalena, Jakobus, Laurentius, Bartholomäus, Matthäus, Michael, Simon und Judas, Martinus, Maria-Opferung, Andreas, Thomas, Johannes Ev., der dritte Oſter- und Pfingſttag, dann das festum Ss. Innocentium.

M. S. II. Th. S. 937. Die Pfarrer ſollen an den abgewürdigten Feyertagen keinen feſttäglichen Gottesdienſt halten. F. b. V. v. 14. Dez. 1770.

Beamte und Pfarrer ſollen zu verhüten ſuchen, daß die in ergiebigeren Zeiten eingeführten, von den Kirchen-Häuptern aber zum Beſten des Volks abgewürdigten und auf Sonntage verlegten Feyertage nicht als Ruhetage von dem Volke betrachtet werden. F. b. V. v. 20. Dez. 1770.

Die Feſt- und Feyertage, als: das Oſterfeſt mit dem darauffolgenden Montag, das Pfingſtfeſt mit dem darauffolgenden Montag, dann alle Sonntage des Jahrs, das Feſt Weihnachten, der Beſchneidung, der Erſcheinung des Herrn, der Himmelfahrt und des Fronleichnams Jeſu Chriſti; dann auch die 5 der ſeligſten Jungfrau Maria geheiligten Tage, als nämlich der Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß, dann noch die Feſttage des hl. Joſephs, des hl. Johannes des Täufers, der hh. Apoſtel Peter und Paul, Allerheiligen, des hl. Erzmartyrers Stephan, und des vornehmſten Patrons einer jeden Kirche ſollen beybehalten und gefeyert werden.

1) An den verlegten Feyertagen ſollen keine feyerlichen Aemter, Prozeſſionen und kein anderer öffentlicher Gottesdienſt mit Veſpern, Litaneyen ꝛc. gehalten werden; jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche auf einen ſolchen Wochentag fallen, an welchen ſie ſchon vorher geſtiftet waren.

2) Die von dem Volke ſelbſt eingeführten oder verlobten, und von dem Ordinariate bewilligten Wallfahrten, dann die ſogenannten Bitt- und Kreuzgänge, die Bitt-Tage am Markustage und in der Kreuzwoche allein ausgenommen, ſind ebenfalls nur auf den Sonn- oder noch beſtehenden Feſttagen zu halten. F. b. V. v. 20. May 1785. S. a M. S. III. Th. S. 224.

Die vom Pabſte Clemens XIV. abgewürdigten Feyertage dürfen nicht mehr gehalten werden. Sowohl in als außer den Kirchen ſind alle äußern Kennzeichen und Handlungen zu Erinnerung an dieſe abgewürdigten Feyertage verboten. In den Kalendern ſollen die Namen der abgewürdigten Feyertage für immer auf die Sonntage geſetzt werden, bey Vermeidung der Confiscation. ꝛc. R. B. 1801. S. 999. V. v. 16. May 1772.

Die von den Unterthanen gewiſſen Heiligen verlobte oder gewidmete Feyertage müſſen an den Sonntagen celebrirt werden.

Keine Kirchen-Geſellſchaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienſte der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil iſt demnach ſchuldig, die beſondern Feyertage des andern zu feyern, ſondern es ſoll ihm freyſtehen, an ſolchen Tagen ſein Gewerbe und ſeine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienſtes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religions-Geſellſchaft der andern bey Ausübung ihrer religiöſen Handlungen und Gebräuche ſchuldig iſt. II. konſtitut. Ed. §. 82. S. Aerndte-, Sonntagsfeyer.

Nach erfolgter allerhöchſter Genehmigung Sr. Königl. Majeſtät v. 13. Juny 1826 wurde verordnet, daß der Geburtstag Ihrer Majeſtät der Königinn wegen des am 8. July einfallenden Feſtes des hl. Kilians, als würzb. Diözeſan-Kirchenpatron, in allen kathol. Pfarrkirchen der Diözeſe Würz-

burg am nächſtfolgenden Sonntage gefeyert werde *). Der auf den 25. Auguſt fallende Namens- und Geburtstag Seiner Majeſtät des Königs iſt auf eben dem 25. Auguſt; der Namenstag Ihrer Majeſtät der Königinn aber (am 15. Oktober) jedesmal auf dem Lande am nächſtfolgenden Sonntage zu feyern. B. O. C. B. v. 23. Jun. 1826.

In Folge allerhöchſter Beſtimmungen iſt noch Nachſtehendes verordnet worden: In allen Pfarrkirchen und auch in den Filialkirchen, wo hl. Meſſe geleſen wird, ſoll folgendes Gebet:

»Allmächtiger, ewiger Gott! Herr des Himmels und der Erde, der du die Könige und Völker mit mancherley Segnungen erfreueſt, wir bitten dich für deine Dienerin Thereſia, unſere Landesmutter und Königinn, du wolleſt ihr eine glückliche Entbindung verleihen, und jede Gefahr gnädiglich von ihr abwenden, damit Bayerns Regentenhaus mit einem neuen Sproſſen vermehrt, das ganze Vaterland durch eine dir treue Nachkommenſchaft beglücket, und hierdurch ermuntert werden möge, deine unendliche Vaterhuld dankbar Lob zu preiſen. Darum bitten wir dich, o Vater im Himmel, durch Jeſum Chriſtum deinen Sohn unſern Herrn und Erlöſer. Amen,« mit fünf Vater Unſer und Ave Maria, dann mit dem Glauben jedesmal nach der hl. Meſſe gebetet werden, bis die Entbindung Ihrer Majeſtät der Königinn wirklich erfolgt ſeyn wird. B. O. C. B. v. 10. July 1826.

Für das erfreuliche Ereigniß der glücklich erfolgten Entbindung Ihrer Majeſtät der Königinn ſoll in allen Pfarrkirchen ein feyerlicher Dank-Gottesdienſt gehalten werden. B. d. k. Reg. des U. M. K. v. 1. Sept. 1826.

Daſſelbe verordnet ein an alle Diözeſan-Pfarrer erlaſſenes Rundſchreiben des biſchöflichen Ordi-

*) In der Kathedrale werden jedoch beyde am Tage ſelbſt durch zwey Hochämter gefeyert.

nariats v. 4. Sept. 1826 mit dem Beyfügen, daß der feyerliche Dank-Gottesdienſt mit einem Amte aus der Meſſe de Sanctissima Trinitate und dem Te Deum abgehalten werden ſoll.

Filial-Kirchen.

S. Capellen. Kirchen. Kirchweihfeſte. Paſtoral-Anordnungen v. 12. Jun. 1826.

Findlinge

folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, ſofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religion des Inſtituts, worin ſie erzogen werden. Außer dieſen Fällen richtet ſich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts. II. konſtitut. Ed. §. 22. S. Kinder.

Firmung.

1) Pfarrer ſollen dafür ſorgen, daß keine Kinder vor dem Gebrauche der Vernunft und vor dem 7ten Jahre ſich zur Firmung eindringen. 2) In weit gelegenen Orten, wo ſelten gefirmt wird, dürfen die Kinder auch vor dem 7ten Jahre zur Firmung geführt werden. 3) Die Namen der Gefirmten, deren Aeltern und Firmpathen ſollen im Pfarrmatrikel an einem eigenen Platze fleißig aufgeſchrieben werden. 4) Wenn an einem Orte eine ziemliche Anzahl ungefirmter Perſonen vorhanden ſind, ſoll der Pfarrer es an den Biſchof berichten, damit Niemand dieſes Sakraments beraubt werde. K. O. §. 56 — 58.

1) Keine Kinder unter 7 Jahren, noch ſolche, welche nicht wenigſtens das Vater Unſer, den engliſchen Gruß, den apoſtoliſchen Glauben und die zehn Gebote Gottes gelernt haben und beten können, ſollen zur Firmung gelaſſen werden. 2) Die Firmpathen müſſen ſchon gefirmt und älter als die Firmlinge ſeyn. 3) Die Pfarrer haben den Firm- M. S. I. Th. S. 493

lingen den gehörigen Unterricht über die Firmung zu ertheilen, und zur vorhergehenden Beicht und Communion zu ermahnen. 4) Die dem Firmungs-Ort nächſtgelegenen Pfarreyen ſollen ihre Firmlinge in einer ordentlichen Prozeſſion zum Firmorte führen, zuvor aber in ihrer Pfarrkirche eine ſtille Meſſe leſen. 5) Wenn Fremde und Ausländer ſich zur Firmung melden; ſo müſſen ſich die Pfarrer wohl erkundigen, ob ſie nicht ſchon gefirmt ſind, und bey entſtehenden Zweifeln berichten. 6) Die Pfarrer ſollen, wo möglich, bey der Firmung ſelbſt eine Abſonderung des männlichen und weiblichen Geſchlechts treffen, und vorzüglich dabey auf Einhaltung einer guten Ordnung ſehen. 7) Vor der Firmung wird allzeit das Lied: »Komm heiliger Geiſt ꝛc.», nach geendigter Firmung aber die Antiphon: »Confirma hoc Deus etc.« mit der Oration pro gratiarum actione und das »Te Deum« unter dem Geläute der Glocken geſungen. 8) Die Pfarrer ſollen die Gefirmten wieder in einer förmlichen Prozeſſion in ihre Ortskirche zurückführen. 9) Die Pfarrer haben auch bey ihren Religions-Vorträgen die Firm-Pathen auf ihre übernommenen Pflichten aufmerkſam zu machen. 10) Bey der Firmung ſollen alle unnöthige Gaſtereyen, Mahlzeiten, Tänze und andere Ueppigkeiten abgeſtellt werden. F. b. V. v. 6. Febr. 1700. S. Beicht und Communion.

M. S. II. Th. S. 246. 1) Die ſogenannten Firmbinden ſind nicht mehr geſtattet. 2) Die Pathen ſollen den Firmlingen keine Geſchenke an Geld ꝛc. geben. F. b. V. v. 8. Sept. 1741.

1) Alle Curaten haben ihre Pfarrgemeinde gehörig über das Sakrament der Firmung zu belehren, die Firmungsfähigen gehörig vorzubereiten, und Niemanden vor dem hinlänglichen Gebrauche ſeiner Vernunft den Zutritt dazu zu geſtatten. Uebrigens ſoll 2) Niemand vor dem 7ten Jahre ſeines Alters gefirmt werden. 3) Alle Firmlinge ſollen ſich durch

ein pfarrliches Zeugniß über ihr Alter, Fähigkeit, hinlänglichen Untericht und über die abgelegte Beicht ausweiſen. 4) Die Gefirmten ſind in ein eigenes Buch (Firm-Matrikel) einzutragen. S. Paſtoral-Anordnungen v. 7. Sept. 1827. Nr. IV.

Das pfarrliche Firmzeugniß iſt nach folgendem Formular auszuſtellen:

(L. S.)

De Parochia

juvenem aetatis annorum ad suscipiendum S. Confirmationis Sacramentum praevia instructione institutoque examine, sacramentaliter confess S. Synaxi refect habilem esse testor. Die Mensis anno 18

Fiscalat, geiſtliches.

Das Fiscaliſche Succeſſionsrecht der Biſchöfe in den Verlaſſenſchaften der ohne Teſtament verſtorbenen Geiſtlichen ceſſirt, und es tritt die Erbfolge der Anverwandten nach den bürgerlichen Geſetzen ein. R. B. 1807. S. 442. V. v. 9. März.

Fixirung und Umwandlung der Zehente, Frohndienſte und anderer dem Staate zuſtehenden Rechte.

Alle dem Staate zuſtehenden nachbenannten Gefälle und Rechte können innerhalb der nächſten ſechs Jahre auf Verlangen der Verpflichteten für ewige Zeiten unter folgenden Bedingungen, (wenn nicht beſondere Geſetze oder Verträge andere feſtgeſetzt haben) fixirt und umgewandelt werden. R. B. 1825. S. 100. V. v. 8. Febr.

A. Fixirung der Zehente.

1) Der unſtändige Zehent wird fixirt gegen Uebernahme einer dem bisherigen Durchſchnitts-Ertrage durch Verpachtung oder Sammlung gleichkommenden jährlichen unveränderlichen Abgabe.

2) Der Durchſchnitts-Ertrag wird berechnet

aus den Jahren 1811 bis 1822 einſchlüſſig, jedoch mit Hinweglaſſung der Jahre: 1815, 1816 und 1817.

3) Dieſe Regel leidet nur da eine Ausnahme, wo ein großes Mißverhältniß des bisherigen Zehent-Ertrages durch Vergleichung mit anderen Zehentfluren und Gütern, oder durch den Umfang und die Bonität der zehentbaren Grundſtücke ſogleich augenfällig gezeigt werden kann. In dieſem Falle iſt die zu fixirende Abgabe nach jenen Berechnungen feſtzuſtellen, übrigens durch Verhandlung auf ein billiges Verhältniß zu bringen. Wo aber über den Umfang des Zehentrechts ſelbſt noch Zweifel beſtehen ſollten, ſind vor allem dieſe vollſtändig zu heben.

4) Die Fixirung erfolgt auf Körner, vorzugsweiſe Roggen und Haber, dann Weitzen, Dinkel und Gerſte, wobey ſtatt dieſer und anderer Halm-Früchte, nach dem §. 24. gegebenen Verhältniß, eine oder einige der genannten fünf Haupt-Getreid-Gattungen bedungen werden können. Die bisher ſchon gewöhnlich in Geld abgetragenen Schmal-Saat- und die Weinzehenten werden auf eine Geld-Abgabe fixirt.

5) Es iſt zu wünſchen, daß die Fixirung immer für eine ganze Zehentflur zugleich und gemeinſchaftlich vollzogen werde, weßhalb die königl. Beamten auf angebrachte einzelne Anträge durch geeignete Einleitung die allgemeine Fixirung verſuchen ſollen.

6) Iſt dieſe zu Stand gekommen, ſo liefert die Gemeinde den fixirten Zehent-Abtrag im Ganzen an das Rentamt, dem ſie zugehört, und legt die einzelnen Beyträge als unveränderliches Jahresreichniß nach freyer Uebereinkunft unter ſich, oder mit Beyziehung des Rentbeamten auf ſämmtliche zehentpflichtige Beſitzungen um.

7) Wenn die Mehrzahl der Zehentholden, welche zugleich den größten Theil der Zehentflur beſitzt,

die Fixirung begehrt, die übrigen aber ſich nicht anſchließen wollen, ſo kann jener die Ausübung des Zehentrechtes, wie es der Staat beſeſſen und hergebracht hat, überlaſſen werden. Es ſteht jedoch jedem einzelnen Zehentholden frey, ſich auch noch ſpäter der Mehrheit anzuſchließen. Nur in dem Falle des Einverſtändniſſes ſämmtlicher Zehentholden geht das Zehentrecht definitiv auf die ganze Gemeinde über.

8) Mit der Fixirung begibt ſich das Aerar (unbeſchadet der Rechte Dritter) aller ſeiner Anſprüche auf den Zehent von künftigen Neugereuten. In Anſehung der bereits kultivirten Gründe wird die Zehent-Fixirung nach denſelben Beſtimmungen für jene Zeit vorbehalten, wo dieſe Gründe in die Zehentbarkeit eingetreten. Es wird übrigens gegenſeitig jeder Nachforderung, Gewährleiſtung wegen zu beſchränkt oder zu weit ausgeübten Zehentrechtes ſ. a. entſagt; die Zehent-Atzungsgelder, Verpachtungs-Ratifications-Gebühren fallen ohne Entſchädigung des Aerars hinweg.

9) Die Fixirung des Wein- und Hopfen-Zehentes kann für eine ganze Flur, auch ohne jene allgemeine, vorgenommen werden. Alsdann beſchränkt ſich ihre Wirkung jedoch auf die in der Verhandlung namentlich beſchriebenen Grundſtücke, nicht auf ſpäter Neugereutete.

10) Kann in keiner Art die allgemeine Fixirung bewirkt werden, ſo bleibt jedem Zehentholden das Recht, ſie für ſeine Beſitzungen beſonders zu fordern. In dieſem Falle muß er eine vollſtändige Beſchreibung ſeines ganzen Beſitzthums in der Zehentmarkung mit genauer Angabe der Lage und Größe der Zehentpflichtigkeit oder Freyheit eines jeden einzelnen Grundſtückes vorlegen, ſein Angebot machen, welches das Rentamt nach §. 1—3. oben prüfen, ſodann inſtruktionsmäßig weiter verfahren wird. Solche einzelne Fixirungen werden nur für alle

zehentpflichtige Beſitzungen des Zehentholden zuſammen bewilliget, mit Ausnahme des Zehents von Weinbergen und Hopfengärten, welcher einzeln behandelt werden mag.

11) An dem als fixirtes Reichniß übernommenen Zehent erhalten die Zehentholden Nachläſſe in denſelben Fällen und nach denſelben Grundſätzen, welche Anſpruch auf Nachlaß an Gilten und grundherrlichen Gefällen überhaupt geben. Dagegen iſt aber auch bey der Berechnung des Durchſchnitts-Ertrages, welcher der Fixirung zum Grunde liegt, auf die in den Fraktions-Jahren genoſſenen Nachläſſe an Zehenten oder Minder-Erträgniſſe wegen Elementar-Beſchädigungen die erforderliche Rückſicht zu nehmen und dieſelbe in Zugang zu bringen.

12) Die fixirte Natural-Abgabe iſt jedes Jahr zur Zeit der Eindienung des Gilt-Getreides fällig, und wird in ſchrannenmäßigem Getreide erſchüttet, oder mit beyderſeitiger Zuſtimmung um den Jahres-Normalpreis abgelöſet.

13) Die Fixirung der auf mehrere Jahre verpachteten Zehenten kann nur erſt nach Ablauf der Pachtzeit Statt haben, ſo fern nicht der Pächter freywillig vom Pachte abſteht.

14) Mit dieſer Fixirung wird die Natural-Auszehentung für immer aufgehoben.

15) Mit Fixirung des Geſammt-Zehents einer Ortsmarkung werden die, den Zehentholden obgelegenen Zehent-Frohndienſte ohne beſondere Entſchädigung erlaſſen.

B. Von den Frohndienſten.

16) Die ungemeſſenen Frohn- (Scharwerks-) Dienſte müſſen Kraft der Verfaſſungs-Urkunde auf ein beſtimmtes Maaß geſetzt werden.

17) Wenn in einem Gemeinds-Bezirke ungemeſſene und gemeſſene Frohndienſte zu denſelben Verrichtungen neben einander beſtehen, ſo werden

die erſteren nach dem Verhältniß der letzteren beſtimmt.

18) Wo dieſer Maßſtab nicht vorhanden, oder nicht anwendbar iſt, erfolgt die Fixirung nach dem bisherigen Gebrauche und voraus zu ſehenden Bedarf der Dienſte. Dieſe ſind

a) ſolche, die jährlich vorzukommen pflegen,

b) ſolche, die nur periodiſch wiederkehren, zum Beyſpiel: zu Bauten ꝛc.

19) Erſtere werden fixirt lediglich nach dem Durchſchnitte der wirklichen Dienſtleiſtungen in den Jahren 1813—1822. Sollten in dieſem Zeitraume keine Frohndienſte Statt gefunden haben, ſo iſt auf die nächſtvorhergegangenen zehn Jahre zurückzugehen.

20) Der Bedarf an Frohndienſten, die nur periodiſch wiederkehren, iſt in der Art feſtzuſetzen, daß für den Fall des ſich ergebenden Dienſtes der Bedarf ſo viel als möglich ausgemittelt werde. — Was die Neubauten betrifft, wird derſelbe von dem königlichen Baubeamten angegeben, unter der Vorausſetzung, daß ein Gebäude für denſelben Zweck, zu welchem es bisher gebraucht wurde, neu aufgebaut werden müßte. Der Geſammt-Betrag wird hienach unter die dermaligen Dienſtpflichtigen nach Verhältniß ihrer bisherigen Conkurrenz vertheilt.

21) Hinſichtlich der Frohn-Gegenreichniſſe bleibt es bey den vertragsmäßigen Beſtimmungen und bey dem rechtlichen Herkommen.

22) Hier iſt durchaus nur von den auf Privatrechts-Titeln beruhenden gutsherrlichen Frohndienſten die Rede; nicht von den ſogenannten Landes-Gemeinde-Kriegsfrohnen und Conkurrenzen, welche als öffentliche Dienſte nach Geſetz und Herkommen fortbeſtehen.

Von der Umwandlung der Gefälle und Rechte.

23) Alle fixirten Reichniſſe an Feldfrüchten können, ſo fern die bedungenen in der Gegend nicht in der erforderlichen Menge gebaut werden, in die dortſelbſt gewöhnlichen Gattungen des Getreides umgewandelt werden.

24) Behufs dieſer Umwandlung wird das Korn als Vergleichungs-Maßſtab angenommen, und einem Schäffel Korn gleichgeſetzt: 4 Metzen Weitzen, Kern, Reps, Erbſen, 8 Metzen Gerſte, Bohnen, Hirſe, Wicken, Hanfkörner, — 2 Schäffel Haber, Dinkel und Haidekorn, — 1 Schäffel Linſen und Lein.

Ein Schock langes Stroh gleich 6 Metzen Roggen;

Ein Schock kurzes Stroh gleich 3 Metzen;

Ein Schock Wirrſtroh 1½ Metzen;

10 Zentner Heu einem Schäffel Korn; eben ſo

24 Pfund Flachs einem Schäffel Korn. Wein, Obſt, dann andere hie und da ausnahmsweiſe vorkommende Rural-Erzeugniſſe werden nach Verhältniß ihrer Markt-Durchſchnittspreiſe der letzten 10 Jahre zu jenen des Kornpreiſes in Korn oder andern Getreidarten umgewandelt.

25) Für die noch in Natur beſtehenden Küchendienſte werden, vorbehaltlich der ſaalbuchmäßig fixirten, folgende Umwandlungspreiſe geſetzt:

2 fl.	24 kr.	für	ein Kalb
—	24 kr.	»	» Lamm,
—	9 kr.	»	» Huhn,
—	½ kr.	»	» Ey,
—	24 kr.	»	eine Gans,
—	12 kr.	»	» Ente,
—	9 kr.	»	ein Pfund Fiſch,
—	4 kr.	»	» » Käſe,
—	12 kr.	»	» » Schmalz,
—	18 kr.	»	100 Krebſe.

Das Verhältniß der laufenden Marktpreiſe ſeit 1818 zu den hier geſetzten gibt den Maaßſtab für andere hier nicht genannte Küchendienſte.

26) Der Blutzehent wird nach zehnjährigem Durchſchnittsbetrage unter Zugrundlegung derſelben Preiſe in eine Geldabgabe umgewandelt.

27) Der Natural-Frohndienſt wird aufgehoben gegen Uebernahme einer ſtändigen Geldabgabe, welche dem dritten Theil des ortsüblichen Lohnes ſolcher Dienſte gleichkommt.

28) Zu dieſem Behufe werden die nur periodiſch wiederkehrenden Dienſte zu Neubauten in der Art berechnet, daß die Dauer eines neuen Gebäudes auf 200 Jahre geſetzt wird.

Wenn daher ein Frohnpflichtiger zu einem Gebäude für den Fall einer Neubaute nach §. 20. 100 Fuhren zu leiſten hätte, und der ortsübliche Lohn der Fuhre 2 fl. wäre, ſo würde derſelbe für dieſen Frohndienſt überhaupt eine Jahresabgabe von 20 kr. zu übernehmen haben.

29) Von dieſer Geldabgabe werden die Frohngegenreichniſſe in Abzug gebracht, dabey der Metzen Roggen mit 1 fl. 20 kr. in Anſchlag geſetzt, wornach andere Naturalreichniſſe ſich gemäß §. 24. berechnen.

Bier und Brod kommen nach der Durchſchnitts-Polizeytaxe im Könichreiche während der Jahre 1818/19 bis 1823/24 in Abzug.

30) Wenn der Anſchlag des Gegenreichniſſes jenem der Dienſte gleichkommt, oder ihn überſteigt, ſo erlöſchen beyde gänzlich und für immer.

31) Die fixirten Frohngelder werden unverändert fortentrichtet, welche Veränderungen auch mit den Objekten vorgehen mögen, für welche die Dienſte zu leiſten waren.

32) Die größtentheils durchgeführte Allodifikation der gemeinen Lehen wird nach den dafür be-

ſonders gegebenen Verordnungen und Inſtruktionen vollendet.

33) Die Leibrechtsgüter können auch ferner noch nach den im Jahre 1803 ergangenen Verordnungen geeignet werden; es wird jedoch allen Leibrechtlern auch geſtattet, gegen Erlegung des zehenten Theiles des aus dem letzten Leibgeldanfalle zu berechnenden Gutwerthes das Leibrecht in Erbrecht umzuwandeln.

34) Die übrige bisherige Belaſtung ſolcher Güter bleibt nach dieſer Umwandlung unverändert. —

Das Laudemium hingegen wird nunmehr in jenen Fällen, wo es bey dem Erbrechte ſtatt findet, nach den bisherigen Prozenten erhoben.

35) Von dieſer Begünſtigung der Umwandlung ſind ausgeſchloſſen, die auf Leibrecht verliehenen Zehenten, Ueberfahrt, Fiſcherey und andere Gerechtigkeiten.

36) Hinſichtlich der nur ausnahmsweiſe noch im Oberdonaukreiſe vorkommenden ſtreng leibfälligen Güter, bewendet es zwar bey der Eignungs-Verordnung vom 7. Oktober 1813; es ſoll jedoch jenen Gutsinhabern, welche noch während ihrer Beſitzzeit die Eignung nachſuchen, ein angemeſſener Nachlaß an dem Reluitionsgelde bewilligt werden.

37) Alle in Folge der Fixirungs- und Umwandlungs-Verhandlungen übernommene Geld- und Natural-Gefälle nehmen für die Zukunft die Eigenſchaft der Grundzinſe und Gilten an.

38) Die Lieferung der Naturalgefälle geſchieht zugleich mit jener der übrigen Gilten zwiſchen dem 1. Dezember und 1. März des Verwaltungsjahres, die Zahlung der Geldgefälle in zwey Zielen, deren erſtes am 30. November, das zweyte am 15. April fällig wird.

39) Alle wegen der Fixirung und Umwandlung amtlich zu pflegenden Verhandlungen werden taxfrey vorgenommen.

40) Unter dieſen Bedingungen wird die Fixirung und Umwandlung oben bezeichneter Renten und Rechte allen Verpflichteten bewilliget, welche darum innerhalb der nächſten 6 Jahre nachſuchen. Mit Ablauf dieſes Zeitraums erliſcht der Anſpruch auf die hier angebothenen Vortheile, und die Feſtſtellung neuer Bedingungen für diejenigen, welche von den gegenwärtigen keinen Gebrauch gemacht haben, bleibt vorbehalten.

Die allerhöchſte Erklärung v. 2. Febr. 1825 über die Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte des Staats kann auf gleichartige Rechte und Renten der Stiftungen ſowohl, als der Gemeinden unbedenklich angewendet werden.

Jni. B. Bek. v. 1. Dez 1825. Allerhöchſte Entſchließung Miniſt. d. J. vom 21. Nov. 1825.

Wenn das Zehentfixum, wie in der Natur der Sache liegt, als eine ſtändige Abgabe der übrigen Gefäll-Belaſtung beygeſetzt wird, ſo dürfte die Geſammt-Belaſtung in den meiſten Fällen der Steuer gleich kommen, und diejenigen, welche den Zehent fixiren, genießen, wenn ſonſt die Bedingungen vorhanden ſind, den Nachlaß an allen Gefällen mit Einſchluß des Zehentfixums. Der ihnen hierdurch zugehende Vortheil muß ein neues Motiv für die Fixirung werden. Würde aber auch in dieſer Zuſammenrechnung der Gefälle die Summe der Currentſteuer nicht erreicht, oder hätte eine Gemeinde die Zehentlieferung im Ganzen übernommen, wodurch jene Zuſammenrechnung ausgeſchloſſen wird, ſo iſt der Nachlaß an dem Zehentfixum ohne Rückſicht auf das Verhältniß zur Steuer zu bewilligen, wenn die übrigen Bedingungen für Giltnachläſſe vorhanden ſind.

Jnt B. Bek. vom 18. May 1826 Allerh. Entſchließung vom 18. April d. Js.

Bey Fixirung und Umwandlung der Zehente und Rechte der Cultus-Stiftungen ſind die Land-Gemeinden an die Einwilligung der betreffenden Pfarrer gebunden.

Die Pfarrer können ſich zwar als Condezimatoren bey den Verhandlungen über die Zehentfixirung

an das Staats-Aerar anſchließen, und mit demſelben gemeinſchaftliche Sache machen, ohne daß ſie jedoch hiezu zur Zeit angehalten werden können; auch ſoll ihnen ihr fixirter Antheil zur eigenen Perzeption verbleiben, damit ſie dießfalls nicht von den Rentämtern abhängig ſind. Allerhöchſtes Reſcript v. 15. April 1826. S. Zehent.

Fluchen und Gotteslästerung.

K. O. 113—118.

Die Geiſtlichen ſollen ihre Pfarrkinder in ihren Predigten vor dem Fluchen, Gottesläſtern und andern Laſtern warnen.

Durch eine Verordnung vom 15. May 1656 werden auf das Fluchen und Gottesläſtern Kirchenbußen und Kirchenſtrafen geſetzt.

Fluggebete.

Die Verbreitung ungeeigneter Fluggebete und Gebetbücher durch Kloſtergeiſtliche beym Terminiren unter dem Landvolke wird denſelben mit Einwilligung der königl. Regierung des U. M. K. unterſagt. B. O. C. V. v. 17. Febr. 1824.

Flurritt.

M. G. II. Th. S. 921.

Der Flurritt iſt unterſagt und die Hagelfeyer-Prozeſſionen ſollen $1\frac{1}{2}$ höchſtens 2 Stunden dauern. f. b. V. v. 12. April 1710 und vom 23. April 1770.

R. B. 1803. S. 217. V. v. 29. März. R. B. 1804. S 436. V. v. 3. April.

Die Gewohnheit mit dem Sanctiſſimum um die Felder zu reiten, findet nicht mehr Statt; ſtatt deſſen iſt an den Orten, wo dieſer Umritt gewöhnlich war, an einem erlaubten Kreuzgangstage, oder an einem Sonn- oder Feyertage, und mit Hinweglaſſung alles verbotenen Gepränges eine Prozeſſion zu Fuß zu veranſtalten.

Folium Beneficiorum.

R. B. 1802. S. 854. V. v. 30. Nov.

Es ſoll ein Folium Beneficiorum errichtet werden, in welchem alle Kapläne und noch unpräben-

dirte Geiſtliche, die ſich durch beſondere Verdienſte in der Seelſorge, oder im Schulweſen hervorgethan haben, aufzuzeichnen ſind, um bey ſich ergebenden Vakaturen auf ihre Beförderung Bedacht nehmen zu können.

Zur Aufnahme eines Geiſtlichen in dieſes Folium Beneficiorum iſt erforderlich, daß ein ſolcher ſchon 10 (jetzt 4) Jahre Prieſter iſt *), ein Zeugniß über ſeine Aufführung und ſeinen Eifer in der Seelſorge von dem biſchöflichen Ordinariate beybringt, durch Zeugniſſe von Beamten, Pfarrern und Schulinſpectoren beweiſet, daß er ſich mit dem Unterrichte und Bildung der Jugend wenigſtens mehrere Jahre abgegeben habe; die prieſterliche Aufführung und den Eifer für das Schulweſen beſonders durch jenen Pfarrer, bey welchem er als Hülfsprieſter angeſtellt iſt, ſo wie auch durch den Beamten und Schul-Inſpektor ſeines Bezirks bezeugt vorlege. R. B. 1803. S. 506. V. v. 16. Jul.

In dem Folium Beneficiorum ſoll (von den kgl. Kreis-Regierungen) a) der Name eines jeden Conkurrenten nach alphabetiſcher Ordnung, b) deſſen Auſtellungs- und Aufenthaltsort, c) Alter, d) Geburtsort, Diözeſe und Landgericht, e) Studien-Zeugniſſe und Qualität, f) Sitten, g) Verdienſte um die Seelſorge und Schulweſen, h) die Conkurs-Note mit Bezeichnung der Conkurs-Klaſſe aufgeführt werden. R. B. 1807. S. 1662. V. v. 24. Okt. 1807.

Fornikations-Strafen, kirchliche.

Die vormals in Fornikations- und Schwängerungs-Fällen erhobene Kirchenſtrafe zu 6 fl. 15 kr. R. B. 1803. S. 224.

*) Die zur Zulaſſung zu der Conkurs-Prüfung erforderliche Zahl der im Dienſte der Seelſorge zurückgelegten Jahre iſt ſohin auch zur Befähigung zum Eintrag in das Folium Beneficiorum z. B. auf vier Jahre feſtgeſetzt. R. B. 1827. St. 13. S. 217. V. v. 28. März 1827. S. Pfarramts-Candidaten.

Digitized by Google

darf nicht mehr ſtatt finden; eben ſo wenig die vormals in der obern Pfalz hervorgebrachte Kirchenbuße an Wachs oder Geld, welche jene Eheleute entrichten mußten, welche die begangene Leichtfertigkeit bey der Verkündigung und Einſegnung verheimlicht hatten. R. B. 1802. S. 195. S. Gefallene Perſonen.

Forum privilegiatum der Geiſtlichen.

Geiſtliche genießen nach Tit. V. §. 5. der Verfaſſungs-Urkunde in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsſtand (nämlich vor den königl. Kreis- und Stadtgerichten). II. konſt. Ed. §. 67. Uebrigens ſollen die ordentlichen Gerichte auf Erſuchen der Kreis- und Stadtgerichte die Verſieglung bey Sterbfällen u. dgl. verrichten. Gſtz. Bl. 1818. S. 469. Ed. v. 22. July 1818.

Geiſtliche, welche nicht in einem bereits geordneten Gerichtsſprengel eines Kreis- oder Stadtgerichts wohnen, oder begütert ſind, haben vor der Hand ihren befreyten Gerichtsſtand bey dem Stadtgerichte Würzburg. Int. Bl. 1818. Nr. 68. S. 660. S. B. dto. München v. 29. Sept. 1818.

Frohnen bey Kirchen- und Pfarrhausbauten.

G. R. B. 1809. S. 23 ff. V. v. 25. Feb.

Die Landesverordnung vom 26. März 1759 hinſichtlich der Frohnen wurde unterm 25. Februar 1809 als aufgehoben erklärt, dagegen aber für das ehemalige Großherzogthum Würzburg folgende geſetzliche Beſtimmungen über die zu leiſtenden Frohnen zum Baue der Pfarrkirchen und Pfarrey-Wohnungen feſtgeſetzt:

1) Die zu einer Pfarrey gehörigen Gemeinden und Unterthanen ſind verbunden, die zum Baue oder zur Reparatur der Pfarrkirche, mit Inbegriff des Thurms, des Pfarrhauſes und der dazu gehö-

rigen Nebengebäude erforderlichen Hand- und Spanndienſte unentgeltlich zu leiſten.

2) Das Maß der Verbindlichkeit iſt unter den Einwohnern des Pfarrorts und der eingehörigen Filiale ganz gleich, wenn auch letztere mit eigenen Kirchen und Stiftungen zum Gottesdienſte und zum Unterhalte eines Geiſtlichen verſehen ſind, indem ſie dadurch nicht aufhören, Pfarrgenoſſen zu ſeyn und als ſolche auf das Recht, dem pfarrlichen Gottesdienſte beyzuwohnen, nicht verzichten können, ſondern nur für die Zeit der Dauer ihres freywillig geſtifteten Gottesdienſtes von dieſem Rechte keinen Gebrauch machen, und zu dem gemeinſchaftlichen Gottesdienſte in der Pfarrkirche nicht nur zugelaſſen, ſondern dahin wieder angewieſen werden müſſen, wenn ihre Kirchen mit dem Verlaufe der Zeit baufällig, oder durch Unglücksfälle zerſtört werden, oder wenn die zum Gottesdienſte beſtimmten Stiftungen zu Grunde gehen. Die Frohnen ſind daher lediglich nach dem Verhältniſſe der Anzahl der Hand- und Spannfröhner zu vertheilen, welche in jedem zur Pfarrey gehörigen Orte wohnen, ohne Rückſicht darauf zu nehmen, ob und wie oft dieſelben den Gottesdienſt in der Pfarrkirche zu beſuchen haben.

3) Dieſe Verbindlichkeit hat ihren Grund in dem gemeinſchaftlichen Pfarreyverbande. Wenn daher ein Filial von ſeiner bisherigen Mutterkirche getrennt und einer andern Pfarrey einverleibt wird, ſo hört die Frohnverbindlichkeit gegen die vorige Pfarrey auf, und wird für die letztere begründet.

4) Wird ein Filialort zu einer ſelbſtſtändigen Pfarrey erhoben, ſo hat es von dieſem Zeitpunkte an die Frohn-Verbindlichkeit nur für ſeine eigene Pfarranſtalt zu erfüllen.

5) Wenn katholiſche oder proteſtantiſche Einwohner eines Ortes, welche bisher keinen eigenen Pfarrer ihrer Religion gehabt haben, an eine Pfarrey ihrer Religion angewieſen, und dahin einge-

pfarrt werden, ſo liegt ihnen die Verbindlichkeit zur Leiſtung der Frohnen nunmehr in Rückſicht des Pfarr-Verbandes ob, in welchen ſie durch die Einpfarrung getreten ſind.

6) Da Baulichkeiten an Pfarrkirchen, Pfarrhäuſern und dazu gehörigen Nebengebäuden nur nach vorgängiger Unterſuchung durch Bauverſtändige und auf ein mit Gründen unterſtütztes Gutachten angegangen werden; ſo ſind dieſelben als nothwendig und dringend anzuſehen. Wenn demnach Gemeinden oder einzelne Pfarrgenoſſen eine Befreyung von ſolchen Frohndienſten vorſchützen, und dieſelbe nicht ſogleich liquid beweiſen können, ſo ſind ſie, jedoch mit dem Vorbehalte der weiteren Ausführung ihrer angeblichen Freyheit, zur Leiſtung der Frohnen von der geeigneten Behörde anzuweiſen und nöthigen Falls mit angemeſſenen Zwangsmitteln dazu anzuhalten.

7) Urkunden, Verträge und Conceſſionen oder Privilegien, wodurch die Befreyung von den Frohndienſten überhaupt oder im Allgemeinen iſt verliehen worden, können nicht als zureichende Beweismittel angeſehen werden, wenn ſie nicht insbeſondere von der Befreyung von den Frohndienſten zu den Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten ſprechen, und die Einwilligung desjenigen erhalten, welchem zur Zeit der Ausfertigung die ſubſidiariſche Baulaſt obgelegen iſt.

8) Der Beſitz der Freyheit iſt nur dann für einen gültigen Rechtstitel zu halten, wenn genüglich iſt bewieſen worden, daß derjenige, welchem in Ermanglung des Kirchenvermögens die ſubſidiariſche Baulaſt obgelegen iſt, die Hand- und Spanndienſte bey ſolchen Baulichkeiten von den Pfarrgenoſſen zwar gefordert, ſich aber bey ihrem entgegengeſetzten Widerſpruche beruhiget, und dieſelben auf ſeine Koſten beſtritten habe, und daß hierauf die zur Verjährung ſolcher Rechte erforderliche Zeit verſtrichen ſey. Die Einrede des Freyheits-Beſitzes,

welchem dieſe Qualification abgeht, ſoll niemals und auch alsdann nicht berückſichtigt werden, wenn er Jahrhunderte hindurch fortgedauert haben ſollte, und daher als unfürdenklicher Beſitz angegeben werden wollte.

9) Die zu leiſtenden Frohndienſte ſind in der Art anzuſagen, und zu fordern, daß die Frohnpflichtigen an den zu ihrer Land- und Hauswirthſchaft und zu ihren Gewerben nöthigen Arbeiten ſo wenig als möglich, gehindert werden, und daß ihnen jede Schonung zu ſtatten komme, welche ſich einerſeits mit der Förderung ihrer Gewerbe und andererſeits mit dem Fortgange des Bauweſens vereinigen läßt.

10) Gegenwärtige geſetzliche Beſtimmungen ſind nicht nur auf die katholiſchen, ſondern auch auf die proteſtantiſchen Pfarreyen des Großherzogthums als verbindende Normen anzuwenden, und zu befolgen.

Hinſichtlich der Leiſtung der Frohnen zum Kirchenbaue wurde unterm 12. May verordnet: daß im Falle, wo die Verbindlichkeit der Gemeinden nicht wohl hergeſtellt werden kann, die Beyträge aus dem Stiftungsvermögen bezahlt werden ſollen; jedoch in allen ähnlichen Fällen, wo eine Verbindlichkeit der Gemeinden nicht ſtreng bewieſen werden kann, vor der Vornahme eines Baues die Unterthanen zu freywilligen Leiſtungen auf eine ſchickliche Art ermuntert, und zu dieſem Behufe das geeignete Benehmen zwiſchen den Adminiſtrationen und den Ortspfarrern jederzeit eingeleitet werden ſollen.*)

---

*) Döllinger's Repertorium III. B. S. 146. Barthel ſagt in ſeinen Annotationen in Engel L. C. p. m. 204. „Cuicunque onus fabricae incumbat, subditi tamen seu parochiani operas manuales et alias praestare tenentur ex fortissima praesumtione et maxima aequitate, quia qui sentit commodum, debet sentire et onus.“

Die Fuhren ſind von den Parachianen zu leiſten. Sind beſondere Grundholden der Stiftung, den Hand- oder Spanndienſt zu leiſten verbunden, ſo haben die Parochianen keine Verbindlichkeit auf ſich. Vergl. Cod. Mar. C. XI. von den Frohn- und Scharwerks-Dienſten.

R. B. 1825. S. 1110. §. 96. Die Behandlung der Ablöſung der Frohnen und Grundgerechtigkeiten nach den hierüber erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Verordnungen gehört zum Wirkungskreiſe der Kreisregierungen, K. d. Fin.

Gſz. B. 1825. S. 99. Geſ. v. 11. Sep. 1825. §. 10. In dringenden Fällen, bey Gefahr auf Verzug, ſind die Polizey-Unterbehörden ermächtigt, eine zur Abwendung größerer Beſchädigung erforderliche und nach Verträgen, Herkommen und Geſetzen zuläſſige Diſtrikts-Concurrenz durch Hand- und Spanndienſte oder Naturalienabgabe proviſoriſch zu verfügen, worüber jedoch die Anzeige zur vorgeſetzten Stelle ſogleich zu erſtatten, und den, die Pflichtigkeit etwa widerſprechenden, Gemeinden die Beſchwerdeführung vorbehalten iſt.

Fromme Stiftungen

M. S. I. Th. S. 446 ff. ſollen von den Pfarrern beſonders reſpizirt werden.

In den Diſpoſitionen ad pias causas verbleibt es bey dem alten Recht und Herkommen, ſolchermaſſen, daß alle dergleichen letzte Willen für gültig und kräftig gehalten werden ſollen, welche entweder von dem verſtorbenen Diſponenten eigenhändig geſchrieben, und zu Stande gebracht, oder durch Bekanntniß glaubwürdiger Zeugen, weſſen Geſchlechtes dieſe auch ſeyn mögen, werden bewährt ſeyn. V. v. 1681. S. Norma pract. P. I. Cap. 2. Nro. 10.

Die oberſte Aufſicht, Leitung ꝛc. über Stiftungen reſſortirt zu dem Miniſterium des Innern vermöge Verordnung v. 9. Dez. und 17. Dez. 1825. R. B. 1825. S. 1033. reſp. zur Miniſt.-Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts.

Frohnleichnamsfeſt.

In der Fronleichnams-Octav ſollen die heiligen Meſſen früh zu einer dem Volke bequemen Stunde geleſen, Abends eine Betſtunde vor ausgeſetzten hochwürdigſten Gute gehalten, ein Roſenkranz und die Allerheiligen-Litaney gebetet, das Pfarrvolk über dieſe Andacht belehrt, und die Filialorte zur Beywohnung eingeladen werden. F. b. V. v. 11. May 1725.

M. S. I. Th. S. 713.

Die maskirten Reitereyen, das Herumtragen oder Fahren lebendiger Perſonen, und überhaupt alle Verkleidungen, ſowie das Schießen bey dieſen Prozeſſionen iſt ſtrengſtens verboten.

R. B. 1803. S. 232. R. B. 1803. S. 332. R. B. 1807. S. 780. V. v. 9. May.

Expoſiti, welche die pfarrlichen Funktionen in ihrer Filialkirche zu leiſten haben, ſind verbunden, die Fronleichnams-Prozeſſion an ihrem Seelſorger-Orte nach geendigtem Gottesdienſte zu halten, ohne an dieſem Tage mit der Gemeinde den Zug zur Hauptkirche machen zu dürfen.

R. B. 1807. S. 1867. R. B. 1808. S. 1004.

Die Fronleichnams-Prozeſſion wird ſowohl in Städten als Märkten, als auch auf dem Lande nur am Feſte allein gehalten, und weder am Sonntage, der in die Octav fällt, noch am Schlußtage der Octav wiederholt. In Städten, wo mehrere Pfarrer ſind, wechſeln die Pfarrer alle Jahre mit der Prozeſſion. Der Pfarrer auf dem Lande hält am Fronleichnams-Feſte die Prozeſſion, ſowie den Gottesdienſt in der Pfarrkirche. Der Hülfsprieſter hält den Gottesdienſt und die Prbzeſſion in der Filialkirche, welche er gewöhnlich excurrendo verſieht. Sind mehrere Hülfsprieſter an einer Pfarrey angeſtellt, ſo muß mit der Haltung des Gottesdienſtes und der Prozeſſion abgewechſelt werden. Die Hülfsprieſter, welche man perpetuo expositos nennt, thuen das Gleiche bey der Hauptkirche ihrer Expoſitur. Wäre bey der Expoſitur ein Filial, ſo iſt dort keine weitere Prozeſſion zu halten. Wer dieſe

Anordnungen übertritt, ſoll mit einer Strafe von 10 Rthlr. belegt werden.

Fundations-Kapitalien der Stiftungen.

R. B. 1808. S. 556. V. v. 17. Feb. 1808. Bey der Faſſionirung der Landgüter ſollen jene Fundations-Kapitalien, die unauflöslich mit denſelben verbunden ſind, welche die Natur einer ewig bleibenden Laſt oder eines Ewig-Geld-Kapitals haben, und deren Zinsgenießer ſolche geiſtliche Perſonen, Kirchen oder Stiftungen ſind, welche der geiſtlichen Vermögens-Dezimation unterliegen, in Abzug gebracht werden.

Dabey iſt jedoch ſowohl die Summe des Kapitals, als der Name und Stand des Zinsgenießers mit Bemerkung des Zinsfußes nicht nur im Conterte der Faſſion bey dem Abzuge, ſondern auch noch auf einem beſondern unterfertigten Blatte genau und beſtimmt anzugeben, damit dieſe Anzeigen mit der von dergleichen Kapitalzinſen bleibenden Dezimation der Geiſtlichkeit kontrollirt werden können.

Sicherung des Eigenthums und der Renten der Stiftungen verſchiedener Religionstheile. Gſtz. B. 1818. S. 117. Vergl. allerhöchſtes Miniſterial-Reſcript v. 12. Febr. 1814. a) Ueber die Verſicherung der aufliegenden Kapitalien ſoll eine genaue Unterſuchung vorgenommen, b) bey jenen, welche mit förmlich geſetzlichen Hypothek-Briefen verſehen ſind, die betreffenden Schuldner zur Ausſtellung gerichtlicher Schuldbriefe und Verhypothezirung angehalten, oder aber c) im Falle, daß entweder der Schuldner ſchon über die Hälfte ſchuldet, oder ſich nicht im Beſitze eines zu verhypothezirenden Real-Vermögens befände, ohne weiters mit der gerichtlichen Kapitals-Aufkündung eingeſchritten werden. d) Die Adminiſtrations-Beamten ſind für alle Nach-

theile des Unterlaſſes ausdrücklich für verantwortlich und haftend erklärt.

Ueber den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen, in Beziehung auf die Stiftungs- und Kommunal-Angelegenheiten. S. V. v. 27. März 1817, dann V. v. 17. Dez. 1825. R. B. 1825. Nr. 54. S. 1049. §. 69—75.

Das geſammte Stiftungs-Vermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichſam unter den beſondern Schutz des Staates geſtellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Subſtanz für andere, als die drey genannten Zwecke, ohne Zuſtimmung der Sände des Reichs veräußert, oder verwendet werden. Verf. Urk. Tit. IV. §. 10.

Ueber die Aufſtellung von Stiftungs-Pflegern und Mitwirkung der Pfarrer. S. Gem. Ed. v. 17. May 1818. §. 94. Regulative v. 21. u. 24. Sept. 1818. In allen Gegenſtänden des Gemeinde-, Stiftungs-, und Schulweſens, dann der Armenpflege, wohnt der Ortspfarrer dem Gemeinde-Ausſchuſſe bey.

Rechnungen über das Stiftungs-Vermögen. S. Gſtz. B. 1818. S. 70. 77. 82. 87. 93. 95.

Mitwirkung der Pfarrer bey den Rechnungen über Kultus-Vermögen. S. Ed. v. 6. März 1817, dann Gſtz. B. 1818. S. 70.

Der Magiſtrat iſt verbunden, die Genehmigung der Kreis-Regierung bey neuen Fundationen und Fundations-Zuflüſſen, wenn damit Laſten verbunden ſind, einzuholen. S. Kirchen-Vermögen. (Vergl. Ed. v. 6. März 1817, »die künftige Verwaltung des Stiftungs-, und Communal-Vermögens betr.»

Gſtz B. 1818. S. 93. §. 123. Nr 2. Ed. v. 17. May 1818.

Allerhöchſtes General-Reſcript wegen Verzinſung der Stiftungs-Kapitalien:

»Nachdem es allen Schuldnern der Stiftungen, »beſonders den Beſitzern von Landwirthſchaften und »Gewerben unter den gegenwärtigen Verhältniſſen

»äußerſt ſchwer fällt, ihre Paſſiv-Kapitalien zu fünf »vom Hundert zu verzinſen, und nachdem von dis- »poniblen Baarſchaften der Stiftungen, wenn ſie »bey den Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſen angelegt »werden ſollen, nur vier vom Hundert als jähr- »liche Zinſen entrichtet werden; ſo haben Wir Uns »auf den Bericht Unſerer Regierung des Iſarkreiſes »vom 13. Dez. 1823 bewogen gefunden, eine Aus- »nahme von der in Nro. III. der Reglementar-Ver- »ordnung vom 16. Januar 1809 enthaltenen Be- »ſtimmungen zu geſtatten, und die Ober-Kuratelen »hiedurch zu ermächtigen: nicht nur die Darleihen »aus dem Vermögen der Stiftungen des öffentlichen »Kultus gegen eine Verzinſung zu »vier» vom »Hundert zu bewilligen, ſondern auch die Zinſen »der beſtehenden Kapitalien von fünf auf vier vom »Hundert herabzuſetzen, wenn a) dieſe Moderation »von Privatſchuldnern nachgeſucht wird, und b) »die jährlichen Renten einzelner Kultus-Stiftungen »auch nach Verminderung der Kapitalszinſen noch »zureichen, um die jährlichen Ausgaben der Stiftun- »gen ohne Umlage auf das Privat-Vermögen der »Gemeindeglieder beſtreiten zu können.«

Eine Herabſetzung der Zinſen von Kapitalien der Stiftungen für die Zwecke der Erziehung und des Unterrichts, dann der Wohlthätigkeit kann nicht wohl Statt finden, da dieſe Stiftungen überhaupt nicht in dem Maße fundirt ſind, daß ihre Exigenz aus den Renten des eigenen Vermögens ohne Zu- ſchüſſe aus der Staats-Kaſſe oder aus dem Privat- Vermögen der Gemeinde-Glieder vollkommen be- friedigt werden könnte.

Eine k. O. C. Anordnung v. 10. May 1824 macht allen Pfarrern eine abſchriftliche Verordnung der königl. Regierung bekannt, vermöge welcher die Unterkuratelen des Stiftungs-Vermögens ſind er- mächtiget worden, die Zinſen der Stiftungs-Kapi-

talien unter beſtimmten Bedingungen herabzuſetzen. (S. R. B. 1809. S. 258.)

Die Pfarrer werden angewieſen, auf die etwaige Ziehung der Wiener Obligationen, ſo fern die Kirchen-Stiftungen dabey betheiligt ſeyn können, ihr Augenmerk zu richten. B. O. C. V. v. 4. Jul. 1825. Deßgleichen ſollen ſie auf die Sicherſtellung des Kirchen-Vermögens ſehen. B. O. C. V. v. 2. Sept. 1825.

Die Beſtätigung neuer Fundirungs-Zuflüſſe in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen und die Stiftungen für Unterricht und Wohlthätigkeit iſt denjenigen Bezirks-Polizey-Behörden zu überlaſſen, welchen die niedere Kuratel über dieſelben zuſteht. Dieſe haben von der ertheilten Beſtätignng bloße Anzeige an die k. Kreis-Regierungen zu machen, damit dieſe in ihren Hauptbüchern die geeigneten Vormerkungen vornehmen können. R. B. 1825. S. 1896. V. v. 17. Dez. §. 71.

Die Genehmigung der Fundirungs-Zuflüſſe zu Kultus-Stiftungen iſt den Kreis-Regierungen vorbehalten, welche für Aufrechthaltung des geſetzlichen Anſpruchs auf die quarta pauperum et scholarum zu ſorgen, und mit der geiſtlichen Ober-Behörde ſich zu benehmen haben.

(Die Capitalien-Anlegung der Stiftungen betr.)

1) Die Anlehen ſind zwar vorzüglich den Neubauten und der Landwirthſchaft vorbehalten; ſie können aber auch, wenn die annehmbaren Geſuche für dieſe Zwecke befriedigt ſind, zum Ankaufe einer Realität, zur Ausbeſſerung von Gebäuden, zum Ankaufe von Vieh, Fahrniß, Speiſe- und Samen-Getreid, zur Erfüllung beſtehender Verpflichtungen, bey Vermögens-Uebernahmen, zur Tilgung älterer Schulden, zur Belebung und Beförderung der Gewerbe, zur Beſtellung der Landwirthſchaft, Begründung eines beſſeren Nahrungsſtandes, oder zu jedem ſonſtigen nützlichen Zwecke, welcher jedoch immer Int. B. 1826. S. 849. V. v. 30. März.

beſtimmt angegeben und nachgewieſen werden muß, bewilliget werden. 2) Die Sicherheit eines Anlehens kann nur in einer Realität des Schuldners begründet werden. Fauſtpfänder, Vorräthe in Waaren und Früchten, Mobilien, Gewerbs-Gerechtigkeiten, Aktiv-Obligationen, und die übrigen ein baares Geld repräſentirenden Wechſel ꝛc. werden als zureichende Hypothek durchaus nicht anerkannt. 3) Die auf der Realität haftenden Schulden und das neuerlich zu bewilligende Anleihen in einer Summe zuſammen dürfen die Hälfte des Werthes der Realität nicht überſteigen, und es ſoll hiebey ſtreng auf die Legalität der Werthes-Beſtimmungen, und zur Vermeidung jeder Willkühr in der Würdigung des Verhältniſſes der Schulden zum Vermögen auf den Calcul geſehen werden. Hiebey verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß die bey Ausfertigung des Hypotheken-Briefes zu Grund liegenden Schätzungen genau nach jenen Normen geſchehen ſeyen, welche durch §. 9. der Inſtruktion in Hypotheken-Sachen vorgeſchrieben ſind, und nicht ſowohl durch den laufenden, als vielmehr den bleibenden Werth der Realitäten beabſichtigen. Daß die Einſchätzung nach dieſen Normen wirklich vorgenommen worden ſey, muß von den Schätzmännern ausdrücklich erklärt und bezeugt werden. 4) Bey Hypotheken auf Häuſer und ſonſtige Gebäude kann kein höherer Schätzungs-Werth derſelben angenommen werden, als derjenige, um welchen ſie der Brand-Verſicherungs-Anſtalt einverleibt ſind. Ueber dieſe Einverleibung und den Geld-Anſchlag muß jederzeit ein beglaubigter Nachweis beygebracht werden. 5) Zur Erleichterung der Zinſen-Perzeption und wegen der beſtändigen Cognition des Zu- und Abnehmens der Vermögens-Kräfte eines Schuldners ſollen Stiftungs-Kapitalien in der Regel, jedoch mit Ausnahme der allgemeinen Landes-Stiftungen, nur in dem Polizey-Bezirke, wo die Stiftungs-Verwaltung ihren

Sitz hat, oder in einem nahe gelegenen Bezirke ausgeliehen werden. Uebrigens 6) hat derjenige, welcher ein Kapital aus einer Stiftung nachſucht, ſich jederzeit durch ein von der Gemeinde-Verwaltung auszuſtellendes Zeugniß über ſittliches Betragen, Arbeitsfleiß, Zahlungsfähigkeit, und den Zweck der Kapital-Aufnahme gehörig auszuweiſen.

Gebete.

Conc. Art. XII. Lit. g. II. konſt. Ed. §. 55.

Nach der Predigt ſoll das allgemeine Gebet von der Kanzel verrichtet werden.

Gebet für das Anliegen der ganzen Chriſtenheit.

Allmächtiger ewiger Gott, Herr, himmliſcher Vater! Sieh an mit den Augen deiner grundloſen Barmherzigkeit unſeren Jammer, Elend und Noth. Erbarme dich über alle Chriſtgläubige, für welche dein eingeborner Sohn, unſer lieber Herr und Heiland, Jeſus Chriſtus in die Hände der Sünder freywillig gekommen iſt, und auch ſein Blut am Stamme des heiligen Kreuzes vergoſſen hat. Durch dieſen Herrn Jeſum wende ab, gnädigſter Vater! die wohlverdiente Strafe, gegenwärtige und zukünftige Gefahren, ſchädliche Empörung, Kriegsrüſtung, Theurung, Krankheiten und betrübte Zeiten. Erleuchte auch und ſtärke in allem Guten geiſtliche und weltliche Obrigkeiten und Regenten, damit ſie Alles befördern, was zu deiner göttlichen Ehre, zu unſerem Heile, und zum gemeinen Frieden und Wohlfahrt der Chriſtenheit gedeihen mag. Insbeſondere bitten wir für unſeren Allergnädigſten König Carl Ludwig August, und für das ganze Allerdurchlauchtigſte Königliche Haus; nimm Ihn in deinen Schutz, bewahre ſeine Lebenstage und ſegne ſein ganzes Haus. Verleih uns, o Gott des Friedens! rechte Vereinigung im Glauben; ohne

Spaltung und Trennung. Bekehre unſere Herzen zu wahrer Buße und Beſſerung des Lebens. Zünde an in uns das Feuer deiner Liebe; gib einen Hunger und Eifer zu aller Gerechtigkeit, damit wir als gehorſame Kinder im Leben und Sterben dir angenehm und wohlgefällig ſeyen. Wir bitten auch, wie du willſt, o Gott! daß wir bitten ſollen für unſere Freunde und Feinde, für Geſunde und Kranke, für alle betrübte und elende Chriſten, für Lebendige und Abgeſtorbene. Dir, o Herr! ſey einmal anempfohlen all unſer Thun und Laſſen, unſer Handel und Wandel, unſer Leben und Sterben. Laß uns nur deine Gnade hier genießen, und dort mit allen Auserwählten erlangen, daß wir in ewiger Freude und Seligkeit dich loben und ehren mögen. Das verleihe uns, Herr, himmliſcher Vater! durch Jeſum Chriſtum deinen lieben Sohn, unſern Herrn und Heiland, welcher mit dir und dem heiligen Geiſte, gleicher Gott lebet und regieret in Ewigkeit, Amen.

Die offene Schuld.

Ich armer Sünder widerſage dem böſen Feinde, allem ſeinen Eingeben, Rath und That. Ich glaube an Gott den Vater, an Gott den Sohn, an Gott den heiligen Geiſt. Ich glaube ganz, was die allgemeine chriſtliche Kirche beſiehlt, zu glauben. Mit dieſem heiligen katholiſchen Glauben beichte und bekenne ich Gott dem Allmächtigen, Mariä ſeiner hochwürdigen Mutter, allen lieben Heiligen, und gebe mich ſchuldig, daß ich von meinen kindlichen Tagen an, bis auf dieſe Stunde, oft und viel geſündiget habe, mit Gedanken, Worten und Werken; wie dann ſolches geſchehen iſt, heimlich oder öffentlich; wiſſentlich oder unwiſſentlich; wider die zehn Gebote Gottes; in den ſieben Todtſünden; an den fünf Sinnen meines Leibes; wider Gott, wider meinen Nächſten und wider das Heil meiner armen Seele. Solche und alle meine Sünden ſind mir

leid, und reuen mich vom Herzen. Ich bitte darum demüthig dich ewigen, barmherzigen Gott, du wolleſt mir deine göttliche Gnade verleihen, mein Leben friſten, ſo lange, bis ich alle meine Sünden möge beichten und abbüßen, deine göttliche Huld erwerben, und nach dieſem elenden Leben die ewige Freude und Seligkeit erlangen. Deßhalb klopfe ich an mein ſündiges Herz, und ſpreche mit dem offenen Sünder: O Gott! ſey mir armen Sünder gnädig, Amen.

Gefallene Perſonen.

Die durch die f. b. Verordnungen v. 12. Sept. 1690 und 15. Dez. 1693 gegen gefallene Perſonen beſtandenen Kirchen-Strafen ſind aufgehoben (R. B. 1803. S. 224.), und nach einer General-Vikariats-Verordnung von 1809 ſoll auf allerhöchſten großherzoglichen Befehl der bisher beſtandene Gebrauch, daß die gefallenen Weibsperſonen ihre vorigen Stühle verlaſſen mußten, im Wege der vernünftigen Ueberredung abgeſtellt werden. S. Fornications-Strafen.

Gefäße, geiſtliche

ſind in Sterbfällen katholiſcher Geiſtlichen von der Obſignatur ausgenommen, und in ſichere Hände zu übergeben. II. konſtitut. Ed. §. 68. S. Geiſtliche Perſonen.

R. B. 1803. S. 425 u. St. 47. deſſelb. Js. S. 956.

Geweihte Gefäße, als: Kelche, Ciborien, Monſtranzen, Kirchenornate, Paramente u. d. gl. dürfen nicht im Wege der öffentlichen Verſteigerung veräußert, ſondern müſſen an andere Kirchen abgegeben werden.

R. B. 1811. S. 1449. V. v. 6. Sept. §. 11.

Geheime Geſellſchaften.

Alle geheime Geſellſchaften ſind auf das ſtrengſte unterſagt, und jeder Pfarrer hat bey ſeiner Anſtellung durch einen Eid nach einer beſtimmten Ei-

R. B. 1814. S. 1522.

desformel zu verſichern, alle derartigen Geſellſchaften ſogleich zur Anzeige zu bringen.

Geiſtliche Perſonen.

Lebenswandel und Aufführung derſelben. S. M. S. I. Th. S. 444. und II. Th. S. 657.*)

Den Geiſtlichen iſt der Beſuch der Bier- und Weinſchenken verboten. G. Vik. V. v. 11. Sept. 1806.

R. B. 1807. S. 1331. V. v. 7. Aug.

Wenn ein fremder Geiſtlicher für einen außerordentlichen Fall zum beſonderen Nutzen eines Inſtituts eine Berufung zu einer ſolchen Stelle mit allerhöchſter Genehmigung erhält; ſo ſoll derſelbe als Eingeborner angeſehen und gehalten werden. S. Indigenat.

R. B. 1809. S. 897. §. 76. V. v. 24. März.

In bürgerlichen Perſonal-Klagenſachen, in allen aus den bürgerlichen Contrakten hervorgehenden Streitſachen, in den Verhandlungen über ihre Verlaſſenſchaften u. dgl. ſind alle Geiſtliche einzig den weltlichen Gerichten untergeben. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. II. konſtit. Ed. §. 9.

Sie genießen jedoch nach Tit. V. §. 5. der Verfaſſungs-Urkunde in bürgerlichen und ſtrafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsſtand (vor den königl. Kreis- und Stadt-Gerichten) II. konſtit. Ed. §. 67. Vergl. Verf. Urk. Tit. V. §. 5.

Ebend. §. 79. 80.

Die «Criminal-Gerichtsbarkeit» über Geiſtliche kommt nur den einſchlägigen weltlichen Gerichten zu. Dieſe ſollen aber die einſchlägige geiſtliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Unterſuchung in Kenntniß ſetzen, um auch von ihrer Seite gegen die Perſon des Verbrechers in Beziehung auf ſeine geiſtlichen Verhältniſſe das Geeignete darnach verfügen zu können. II. konſtit. Ed. §. 69. 70. 71. 72. S. Gerichtsſtand der Geiſtlichen.

---

*) Concil. Trident. sess. XXII. C 1. de reform.
— — — XXIII. C. 14. . . . .
— — — XXV. C. 1. . . . .

Geiſtliche ſollen des Gewinnes wegen keine Güter pachten.

Cod. Maxim. Bav. P. V. C. 19 § 39. N. 7.

Keinem Geiſtlichen des Königreichs ohne Unterſchied der chriſtlichen Confeſſion ſoll geſtattet ſeyn, perſönlich Waffendienſte zu thun. S. Militärpflichtigkeit.

R. B. 1814. S. 1207. V. v. 22. May.

Bey « Sterbfällen » der Geiſtlichen ſoll darauf Rückſicht genommen werden, daß die geiſtlichen Verrichtungen, wenn der Verſtorbene dergleichen verſehen hat, nicht gehemmt werden; alles was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienſte gehört, als heilige Gefäße ꝛc. ſoll von der Sperre ausgenommen, und mittelſt Verzeichniſſes entweder dem Nachfolger im Benefizium ſogleich verabfolgt, und andern ſichern Händen einſtweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geiſtlichen Behörde ſich einfindet, welche zu dieſem Ende von jedem Sterbfalle eines Geiſtlichen in Kenntniß zu ſetzen iſt. II. konſtitut. Ed. §. 68. S. Gefäße, geiſtliche.

R. B. 1809. S. 913. §. 78. V. v. 24. März.

Bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften ſteht den Herrſchafts- und Patrimonialgerichten das Recht der proviſoriſchen Verſiegelung zu. Geſtz. B. 1818. S. 257. Beyl. VI. zur Verf. Urk. §. 95.

In Anſehung des den Geiſtlichen zuſtehenden Vermögens können ſolche weder von der Landes-Unterthänigkeit, weder von der Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslaſten irgend eine Befreyung anſprechen; alle ältere Befreyungen hierüber ſind als nichtig erklärt. Vf. Urk. Tit. IV. §. 9. II. konſt. Ed. §. 73. 74. S. Abgaben, clerikaliſche.

Das letztwillige Dispoſitionsrecht ſoll allen Geiſtlichen ohne Unterſchied ſowohl hinſichtlich ihres Patrimonial- als erſparten Vermögens zuſtehen.

Geiſtliche können nicht zu Gemeinde-Stellen, als zu Bürgermeiſtern, Magiſtratsräthen, Gemeinde-Vorſtehern oder Pflegern gewählt werden, und ſol-

Geſtz. B. 1818. S. 484.

che Stellen ſind mit der Eigenſchaft eines Geiſtlichen unvereinbar. Gem. Wahl⸗Ordn. §. 17.

Geiſtliche, deren Verhältniſſe überhaupt. Verf. Urk. Tit. IV, §. 9. Tit. V. §. 5. Tit. VI. §. 7. 9. b. Tit. IX. §. 1. — II. konſtitut. Ed. §§. 64. 66. 68. 69. 70.

Deren Amtsführung. II. konſtitut. Ed. §. 38. 85.

Rechte und Achtung. II. konſtitut. Ed. §. 30.

Zum Kirchendienſte unfähige. Geiſtliche II. konſt. Ed. §. 48.

Die Sterbfälle der Geiſtlichen ſollen in der Diözeſe Würzburg 1) dem biſchöflichen Ordinariate, 2) dem Actuar der St. Kiliani⸗Confraternität an gezeigt werden. b. O. C. B. p. 10. Jan. 1825.

G e l ä u t e.

R. B. 1803. S. 355. R. B. 1806. S. 157. R. B. 1807. S. 341. R. B. 1807. S. 1121. R. B. 1807. S. 1758. R. B. 1808. S. 1843. § 48. R. B. 1809. S. 920. § 118.

Das Glockenläuten bey Gewittern ſoll an keinem Orte, ohne Ausnahme, mehr ſtatt haben.

Zur Nachtzeit d. i. zwiſchen dem Abend⸗ und Morgengruße, welcher im Sommer auf 4 Uhr in der Frühe, im Winter aber auf 5 Uhr verlegt werden ſoll, iſt alles Glockengeläute ausdrücklich verboten. Nur außerordentliche Nothfälle, z. B. Waſſer⸗ oder Feuergefahr (und die Chriſtnacht) ſind hievon ausgenommen.

An Sonn⸗ und gebotenen Feyertagen hat das bisher übliche Geläut ferner ſtatt, jedoch ſoll es nie über eine halbe Viertelſtunde andauern. Bey beſondern Veranlaſſungen, als a) bey Leichen⸗Begängniſſen ſoll in der Pfarrkirche nicht länger, als eine halbe Viertelſtunde, in den übrigen Kirchen, auf Verlangen, nicht länger, als die Leiche ſich in der Nähe derſelben befindet, geläutet werden. b) Die ſogenannte Zügenglocke ſoll gar nicht mehr geläutet werden, die Sterbeglocke hingegen nur auf Begehren der Familie des Sterbenden. c) Das Geläut des Morgen⸗, Mittag⸗ und Abendgrußes bleibt unverändert. d) Zu den Abend⸗ und allen übrigen

erlaubten Andachten ſoll nur ein kurzes Zeichen gegeben werden. e) Das ſogenannte Mittagsgeläut auf dem Lande ſoll noch künftig beſtehen.

Zu allen gottesdienſtlichen Verrichtungen wird nach Umſtänden ein längeres oder kürzeres Zeichen mit den Glocken gegeben. Das Gleiche verſteht ſich vom Morgen- und Abendgruße, von der Scheidung an Freytagen, von der Angſt Chriſti am Donnerstage Abend nach dem Abendgruße.

Bey dem Trauergottesdienſte für einen verſtorbenen Biſchof ſoll das nur bey Todesfällen von Landesfürſten hergebrachte ſtändige Läuten nicht vorgenommen werden.

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichenfeyerlichkeiten, gegen die Bezahlung der Gebühr, ſich bedienen. II. konſtitut. Ed. §. 103.

In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den ſtandesherrlichen Häuſern gehören, wird hinſichtlich der Trauerfeyerlichkeiten geſtattet, daß das Trauergeläute für den Herrn, ſeine Gemahlin und ſeinen nächſten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang von dem Leichen-Begängniſſe an beobachtet werde; daß die ſtandesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von ſechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Luſtbarkeiten in den ſtandesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingeſtellt werden. Geſtz. Bl. 1818. S. 191. Beyl. IV. zur Verf. Urk. §. 4.
(An die Dekanate im Aſchaffenburgiſchen und an das Dekanat Hammelburg.)

Es ſoll nach der Kirchenordnung v. J. 1693. C. III. §. 43. das verordnete Zeichen zum Andenken an die Todesangſt unſeres Heilandes gegeben werden. B. O. C. V. v. 31. Jan. 1827. S. Glockenweihe.

Gelübde.

Die Kloſtergelübde ſind Gegenſtände gemiſchter Natur. II. konſtitut. Ed. §. 76. Lit. c.

Generalvikare.

Conc. Art. III.

Gerichtsbarkeit, geiſtliche.

Die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit in rein geiſtlichen Sachen, nämlich des Gewiſſens, oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten kommt der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, ſo wie ihre Verfaſſung müſſen jedoch vor ihrer Einführung von Sr. Majeſtät dem Könige beſtätigt werden. II. konſtitut. Ed. §. 60.

Geiſtliche Amtsausübung: Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. II. konſtitut. Ed. §§. 38. 50—53. 60.

Kirchenzucht. II. konſtitut. Ed. §§. 40. 41. S. Conc. Art. XIII. XIV.

Unterſuchungen gegen geiſtliche Perſonen. II. konſtitut. Ed. §§. 40. 67. 69. 70. 71. 72.

Strafen der Geiſtlichen. II. konſtit. Ed. §. 40. 64. lit. c. u. b. Verf. Urk. Tit. VIII. §. 2. Conc. Art. XII. lit. d. S. Forum privilegiatum. Gerichtsſtand der Geiſtlichen.

Gerichtsſtand der Geiſtlichen.

R. B. 1808. S. 148. R. B. 1809. S. 897. §. 76. B. v. 24. März.

In bürgerlichen Perſonal-Klagſachen, in allen aus bürgerlichen Verträgen hervorgehenden Streitſachen, in den Verhandlungen über ihre Verlaſſenſchaften ꝛc. ꝛc. ſind alle Geiſtliche den weltlichen Gerichten untergeben. II. konſtit. Ed. §§. 64. 66. 73. Conc. Art. XII. lit. c. S. Forum privilegiatum. Geiſtliche Perſonen.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit über Geiſtliche kömmt nur den einſchlägigen königlichen weltlichen

Gerichten ꝛc. II. konſtitut. Ed. §. 69. ff. S. Forum privilegiatum.

Wenn ein Geiſtlicher zur peinlichen Strafe verurtheilt worden iſt, ſo ſoll die geeignete geiſtliche Behörde durch das Criminal-Gericht von dem erlaſſenen Urtheil vor deſſen Verkündung in Kenntniß geſetzt werden, damit wegen allenfallſiger Degradation das Nöthige verfügt werden möge. Es darf jedoch aus dieſem Grunde die Verkündung des Erkenntniſſes länger nicht, als höchſtens 14 Tage verſchoben werden. St. Geſz. B. II. Theil Art. 363.

Gewalt, geiſtliche.

Die geiſtliche Gewalt kann, ſo lange ſie die Gränzen ihres Wirkungskreiſes nicht überſchreitet, gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Geſetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen. II. konſtitut. Ed. §. 51. und R. B. 1825. St. 52. S. 998. §. 64. u. St. 53. S. 1042. §. 25. S. Recurs.

Gewiſſensfreyheit.

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewiſſensfreyheit zugeſichert. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9.

Glaubensbekenntniß und Wahl.

S. II. konſtit. Ed. §. 5—12. und §§. 15. 18. 19.

Glaubensformel.

Religions- oder Kirchen-Geſellſchaften, die nicht zu den bereits geſetzlich aufgenommenen gehören, müſſen vor der Aufnahme ihre Glaubensformel zur Einſicht und Prüfung dem Staats-Miniſterium des Innern vorlegen. II. konſtitut. Ed. §. 26. u. 27.

Digitized by Google

Glockenweihe.

Ritual-Inſtruktion aus dem römiſchen Ponti-ficale zu der prieſterlichen Einſegnung einer neuen Glocke.

1) Zu dieſer Einſegnung iſt die ſchriftliche biſchöfliche Erlaubniß mit Benennung des Diözeſan-Prieſters vonnöthen, welcher die Glockeneinſegnung vorzunehmen hat.

2) Derſelbe nimmt dieſe religiöſe Ceremonie im Talar und Chorrocke mit der weißen Stole bekleidet vor.

3) Wenn an derſelben mehrere Geiſtliche als Aſſiſtenten Theil nehmen können, welches zu wünſchen iſt: ſo erſcheinen dieſelben ebenfalls mit Talar und Chorrock, aber ohne Stole.

4) Der Anfang der Einſegnung der Glocke wird gemacht durch Abbetung folgender Pſalmen, als: des Pſalmes 5, ferner 53, 56, 66, 69, 85, 129. Bey dem Ende eines jeden Pſalmes wird gloria patri etc. beygefügt.

5) Wenn mehrere Geiſtliche an der Einſegnung theilnehmen, ſo werden die vorſtehenden Pſalmen von denſelben abwechſelnd von Vers zu Vers laut abgebetet, ſodann betet der die Glocke benedicirende Prieſter die Oration:

Oremus

Omnipotens Dominator Christe, quo secundum carnis assumptionem dormiente in navi, dum oborta tempestas mare conturbasset, te protinus excitato et imperante, dissiluit; tu necessitatibus populi tui benignus succurre: tu hoc tintinnabulum sancti spiritus rore perfunde, ut ante sonitum ilius semper fugiat bonorum inimicus; invitetur ad fidem populus christianus; hostilis terreatur exercitus, confortetur in Domino per illud populus tuus convocatus, ac sicut davidica ci-

thara delectatus desuper descendat spiritus sanctus; atque ut Samuele agnum lactentem mactante in holocaustum regis aeterni imperii, fragor aurarum turbam repulit adversantium: ita dum hujus vasculi sonitus transit per nubila, Ecclesiae tuae conventum manus conservet angelica, fruges credentium, mentes et corpora salvet protectio sempiterna. Per te Christe Jesu, qui cum Deo Patre vivis et regnas in unitate ejusdem spiritus sancti Deus, per omnia saecula saeculorum. Amen.

6) Nach beendigter Oration wird die Glocke in der Form eines Kreuzes mit Weihwaſſer beſprengt und incenſirt und ſodann zum Kirchengebrauche aufgehängt. S. Geläut.

Gottesdienſt.

Abhaltung des Gottesdienſtes an Sonn-, Feyer- und Werktagen, dann Beſuch desſelben. S. K. O. §. 1. ff. und M. S. I. Th. 428—35.

Der ſonn- und feyertägige Gottesdienſt ſoll einfallender Jahrmärkte wegen nicht verſäumt werden. F. b. V. v. 16. Dez. 1701.

Nach einer Gen. Vikariats-Verordnung vom 14. Jun. 1809 iſt an allen Sonn- und Feyertagen, wo in benachbarten Orten Markt iſt, der Früh- und Nachmittags-Gottesdienſt allzeit vorſchriftsmäßig und nur an den Orten, wo Markt iſt, die chriſtliche Lehre früh ſtatt der Predigt zu halten erlaubt.

Pfarrkinder ſollen an Sonn- und Feyertagen die Pfarr-Meſſe und Predigt fleißig beſuchen, und zwar ſoll dieſes wenigſtens von einer oder zwey Perſonen aus jeder Haushaltung geſchehen. F. b. V. v. 14. April 1764.

Gegen nachläſſigen Beſuch des Gottesdienſtes, Störung ꝛc. ſollen die Pfarrer mittelſt amtlicher Hülfe einſchreiten. M. S. I. Th. S. 430. und 455.

Die Dienſtboten auf dem Lande ſollen dem M. G. S. v. J. 1784. S. 972.

Gottesdienſte nur in ihrer Pfarr= oder Filialkirche beywohnen.

1) Den Pfarrern bleibt es überlaſſen nach den Lokalbedürfniſſen der ganzen Gemeinde die Stunde zu beſtimmen, zu welcher der pfarrliche Gottesdienſt ſowohl zur Sommers= als Winterszeit abgehalten werden ſoll. 2) Dabey wird jedoch den Pfarrern zur Pflicht gemacht, die Stunde ſo zu wählen, daß die zum Unterrichte vorgeſchriebene Zeit unabgekürzt eingehalten, und in der einmal feſtgeſetzten Stunde keine willkürliche abwechſelnde Aenderung getroffen werde. 3) Die Pfarrer werden daher angewieſen, die für die Sommer= und Winterzeit beſtimmte Stunde dem Kapitels=Dechante bekannt zu machen, und unter Darlegung der Lokalverhältniſſe ſeine Genehmigung einzuholen. 4) Den Dechanten aber wird zur Auflage gemacht, bey den jährlichen Lokal=Viſitationen auf dieſen Gegenſtand aufmerkſam zu ſeyn, und ſich jedesmal zu verſichern, ob keine wandelnde Willkür ſtatt habe, und die vorgeſchriebenen Stunden genau eingehalten werden, auch dieſes in dem Viſitationsberichte zu bemerken. G. Vik. V. v. 5. Jul. 1809.

R. B. 1810. S. 8. V. v. 24. Dez. 1809.

An Sonn= und Feyertagen während der Heu= und Fruchterndte iſt der vormittägige Gottesdienſt zu einer frühern Stunde zu halten. Die öffentlichen Vesper= und Abendandachten aber ſind ganz zu unterlaſſen. Dieſe Anordnung iſt jährlich am Sonntage nach der Bittwoche von der Kanzel zu verkündigen.

Die Form und Feyer des Gottesdienſtes iſt ein reingeiſtlicher Gegenſtand. II. konſtit. Ed. §. 38. Lit. b. Den kirchlichen Obern, Vorſtehern oder ihren Repräſentanten kommt es zu, darüber zu wachen, daß der Cultus aufrecht erhalten werde. Ebend. §. 39.

Alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienſt, deſſen Ort, Zeit, Zahl ꝛc. Beſchränkung

oder Aufhebung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozeſſionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderſchaften ſind Gegenſtände gemiſchter Natur. Ebend. §. 76. Lit. a. b. Keine Kirchengeſellſchaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußerlichen Gottesdienſte der andern Antheil zu nehmen. Ebend. §. 82. S. Feyertage.

Die Pfarrer ſollen dafür ſorgen, daß die Hirten-Knaben und Knechte wenigſtens an Sonn- und Feyertagen den Gottesdienſt und chriſtlichen Unterricht fleißig beſuchen. B. O. E. B. v. 3. März 1823.

Pfarreyverweſer dürfen während ihrer Verwaltung eigenmächtig nichts an dem beſtehenden Gottesdienſte abändern. B. O. E. B. v. 20. Jun. 1825. §. 6. S. Paſtoral-Anordnungen v. 12. Jun. 1826. §. 2. u. v. 25. Okt. 1828. Nr. III.

Das biſchöfliche Ordinariat hat in Erfahrung gebracht, daß in ſo manchen Pfarreyen der Diözeſe nach der chriſtlichen Lehre nichts als das «Salve» abgeſungen werde, und ſich damit der ganze nachmittägige Gottesdienſt beſchließe. Da nun dieſes letzte viel zu wenig in religiöſer Hinſicht iſt, und bereits die traurige Folge in jenen Pfarreyen, wo dieſer unſtatthafte Gebrauch beſtand, hervorgebracht hat: daß die erwachſenen Chriſten, glaubend die Chriſtenlehre ſey ja nicht für ſie, ſondern nur für Kinder, zu Hauſe blieben, und ſo den nachmittägigen Gottesdienſt auf den Sonntagen gar nicht beſuchten; auf der andern Seite aber ſich mit Zuverſicht erwarten läßt, daß die Erwachſenen, wenn der chriſtlichen Lehre noch eine kurze Andacht angehängt wird, auch des Nachmittags die Kirche fleißig beſuchen, ſchon unter der chriſtlichen Lehre erſcheinen, auch dieſe benutzen, und bis zum Ende des ganzen Gottesdienſtes in der Kirche bleiben werden: ſo wird andurch vom biſchöfl. Ordinariate verordnet: daß an Sonntagen in allen jenen Pfarr- und Filialkirchen,

Digitized by Google

wo ſich zeither der nachmittägige Gottesdienſt auf eine chriſtliche Lehre und das «Salve» beſchränkte, nach der chriſtlichen Lehre noch eine kurze Andacht von 1/2 Stunde, welche zu beſtimmen, der Einſicht eines jeden Pfarrers überlaſſen wird, abgehalten werden ſoll. B. O. C. V. v. 28. Febr. 1826.

Gotteshaus- oder Kirchen-Rechnung.

Gſtz. B. S. 70. §. 59. G. Ed. v. 17. März 1818.

Die Rechnungen über das Cultus-Vermögen müſſen jedesmal auch den Ortspfarrern zur Einſicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieſelben der Einſendung an die höhere Stelle beygefügt werden. S. Fundations-Capitalien. Kirchenvermögen.

Gotteshaus- oder Stiftungs-Pfleger.

Gſtz. B. 1818. S. 84. § 93—99. (Gemeinde-) Ed. v. 17. May 1818.

Der Stiftungs-Pfleger iſt ein Mitglied des Magiſtrats- oder (in Rural-Gemeinden) des Gemeinde-Ausſchuſſes. Bey nicht bedeutendem Vermögen kann die Gemeinde- und Stiftungspflege, jedoch mit abgeſonderter Rechnungsführung, in Einer Perſon vereinigt werden. Der Schullehrer verfertigt in der Regel, gegen eine verhältnißmäßige Belohnung, die Stiftungs-Rechnungen, wenn der Stiftungs-Pfleger dieſes nicht förmlich zu thun im Stande iſt. — Der Orts-Vorſteher und die beyden Pfleger ſollen aus den höchſtbeſteuerten zwey Drittheilen der verſammelten Gemeinde aus ihrer Mitte unter Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts gewählt, und vom erſten beſtätigt werden. Die Vorſteher und Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelſt Hand-Gelöbniſſes an Eidesſtatt verpflichtet. Die Vorſteher und Pfleger verſehen ihre Stelle drey Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden. Die Gewählten erhalten eine nach Verhältniß des Vermögens und nach dem Maßſtabe der Größe des Orts feſtzuſetzende jährliche Belohnung.

R. B. 1818. S. 1125. §. 30 —38. B. v. 24. Sept. 1818.

Zu den beſonderen Obliegenheiten des Stiftungs-Pflegers gehören: a) die Perzeption der Renten aus dem Stiftungs-Vermögen, b) die Beſtreitung aller Ausgaben, c) die Aufſicht auf die Geräthſchaften, und d) die Rechnungs-Ablage über ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben. Zur Zeit und bis die Geſchäfte in einen regelmäßigen Gang gebracht ſind, dürfen für die Stiftungen und Gemeinden in den Hauptſtädten beſondere Agenten aufgeſtellt werden. Dieſe Agenten ſollen die Zinſen bey den Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſen erheben, dieſelben in treffenden Raten an die einzelnen Stiftungs-Pfleger gegen Quittung verſenden, hierüber jährliche Rechnung ſtellen, und die den einſchlägigen Land- und gutsherrlichen Gerichten zur Reviſion und zur Controlle der Stiftungs-Rechnungen übergeben. Die Macht und Aufſicht über dieſelben kommt den Kreis-Regierungen zu. Ihre Remuneration wird am Schluſſe des erſten Jahres ihrer Funktion näher beſtimmt. — Die Land- und gutsherrlichen Gerichte ſollen den Stiftungs-Pflegern in der Perzeption der Renten allen erforderlichen Beyſtand leiſten. Die Stiftungs-Kaſſe ſoll zwiſchen dem Pfleger und einem Gemeinde-Bevollmächtigten unter gemeinſchaftliche Sperre geſetzt, und nach Umſtänden entweder bey dem Pfleger ſelbſt, in dem Gemeinde-Hauſe, oder in der Kirche aufbewahrt werden. (S. Kirchen-Vermögen.) Der Stiftungs-Pfleger muß neben dem Regiſter der Rentenpflichtigen ein beſonderes Kaſſe-Tagebuch nach dem allgemein bekannten einfachen Formulare unter Beyhülfe des Gemeindeſchreibers führen, daſſelbe in jeder Verſammlung des Ausſchuſſes vorlegen, und nicht nur alle zur Ergänzung oder Erweiterung des Fundirungsvermögens gehörige Baarſchaften, ſondern auch jeden die Summe von fünf Gulden überſteigenden Handreſt in die Stiftungs-Kaſſe abliefern. Sind bedeutende Ausgaben auf Bauten, Einkäufe, neuer-

liche Kapitals-Anlagen u. dgl. zu beſtreiten; ſo wird die erforderliche Summe aus der Stiftungs-Kaſſe erhoben, und dem Pfleger zur geeigneten Verwendung zugeſtellt, worüber die Nachweiſe in der nächſten Verſammlung des Ausſchuſſes unfehlbar vorgelegt werden müſſen. Aktiv-Obligationen und andere das Vermögen der Stiftungen betreffende Dokumente ſind in der Stiftungs-Kaſſe ſorgfältig zu verwahren, und in einem fortlaufenden Verzeichniſſe mit Ab- und Zugängen ſummariſch nachzuweiſen.

Großjährigkeit

Int B. 1817. S. 1705. tritt nach zurückgelegtem einundzwanzigſten Lebensjahre ein.

Geſuche um die Großjährigkeits-Erklärung ſollen vor der Inſtruirung an das kgl. Staats-Miniſterium der Juſtiz verwieſen werden.

Hagelfeyer.

Die Hagelfeyer ſoll entweder am 5ten oder 6ten Sonntage nach Oſtern, oder am zweyten Pfingſttage gehalten werden. F. b. V. v. 23. April 1770.

R. B. 1802. St. XXI. B. v. 21. May. Dieſelbe wird allgemein auf den Pfingſtmontag verlegt.

Haus-Andacht.

R. B. 1809. S. 898. §. 4–6. Die einfache Haus-Andacht darf Niemanden unterſagt werden. Sobald aber mehrere Familien ſich zur Ausübung ihrer Religion verbinden, ſo wird jederzeit die ausdrückliche Genehmigung erfordert. Alle heimlichen Zuſammenkünfte, unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes, ſind verboten. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. II. konſtitut. Ed. §. 38. 87. S. Andachten.

R. B. 1803. St. XXVIII. B. v. 7. Jul.

Haus-Kapellen.

Das Aushängen der Ablaßtafeln, ſo wie die

Feyer des Kirchweihfeſtes in denſelben wird ſtreng unterſagt.

Hebammen

1) ſollen nicht ohne große Noth und Gefahr taufen; 2) vor der Taufe allzeit die Meinung machen, ſo zu taufen, wie es »Jeſus Chriſtus« befohlen hat, und bey der katholiſcheu Kirche gebräuchlich iſt; 3) keiner andern Form zu taufen ſich bedienen, als dieſe: Ich taufe dich im Namen des Vaters, u. ſ. w. und zugleich bey Ausſprechung dieſer Worte das Waſſer ſelbſt entweder über den Kopf des Kindes, oder wenn es liegend zu taufen iſt, über die Bruſt, oder wenn der ganze Leib noch nicht an das Tageslicht gekommen iſt, über dasjenige Glied aufgießen, welches ſichtbar iſt; 4) zur Taufe kein anderes Waſſer als natürliches — warmes oder kaltes Waſſer gebrauchen; 5) zur Beförderung oder Linderung der Geburt niemals weder bey der Mutter noch bey dem Kinde verboteue und abergläubiſche Mittel anwenden; 6) im Falle eines Zweifels, ob das Kind noch lebe oder nicht, alſo taufen: »Wenn du noch lebſt, ſo taufe ich dich im Namen des Vaters« u. ſ. w. 7) Von den Hebammen getaufte Kinder ſollen von den Prieſtern sub conditione getaufet, und unterlaſſene Ceremonien nachgeholt werden. 8) Hebammen ſollen kein uneheliches Kind, bey deſſen Geburt ſie mitgewirkt haben, verheimlichen, ſondern ſolches der weltlichen Obrigkeit und dem Ortspfarrer anzeigen, und kein ungetauftes Kind ohne Wiſſen und Willen des Pfarrers beerdigen. M. S I. Th. S. 436.

Heimath.

S. Copulation. Ehe. Ehe-Einſegnung.

Hochzeiten.

R. B. 1804. S. 597.

Das Schießen bey Hochzeiten iſt verboten. S. Copulationen. Ehe. Ehe-Einſegnung.

R. B. 1816. S. 804. V. v. 17. Nov. 1816. §. 63.

Von feyerlichen Hochzeiten in Tafernen kann für den Armenfond eine unſtändige Abgabe erhoben werden.

Hülfsprieſter.

R. B. 1809. S. 761.

Jeder neueintretende Hülfsprieſter hat bey dem einſchlägigen Rentamte, wenn er von da ſeine Beſoldung oder einen Theil derſelben zu beziehen hat, die Anzeige zu machen. S. Kapläne.

Hypotheken.

A. Hypotheken-Geſetz.

Gſtz. B. 1822. S 5 ff Gſtz v. 1. Jun. 1822.

I. Tit. Vom Rechte der Hypotheken. I. Von Hypotheken im Allgemeinen. 1) Was Hypothek ſey? S. 18. 2) Deren acceſſoriſche Eigenſchaft. 3) Sachen, worauf eine Hypothek erlangt werden kann, S. 19—21. II. Entſtehung einer Hypothek, S. 21. III. Spezialität der Hypotheken, S. 22. IV. Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek, 1) geſetzliche, S. 22—25; 2) erklärter Privatwillen, S. 25, 26; 2) allgemeine Beſtimmungen, ohne Unterſchied des Rechtstitels, S. 26—28. V. Erwerbung der Hypothek durch die Eintragung in das Hypothekenbuch, 1) was eingetragen werden ſoll, S. 29—31. 2) Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs, S. 31—33. 3) Proteſtationen, S. 34—35. 4) Vormerkung der Forderungen, S. 35. 5) Verjährung, S. 36. VII. Wirkungen der Hypotheken, 1) in Anſehung der Sache, worauf ſie haften, S. 36—40; 2) in Hinſicht der Forderung, S. 41; 3) in Anſehung des Schuldners, S. 42—43; 4) in Anſehung des Gläubigers, S. 43—46; 6) in Anſehung des dritten Beſitzers; S. 46—48; 7) in Anſehung der Hypothek-Gläubiger unter ſich, S. 48—51; 8) in Anſehung anderer Gläubiger, beſonders im Concurſe, S. 51—

53. VIII. Erlöſchung der Hypotheken 1) durch Ablauf der beſtimmten Zeit, S. 53; 2) wegen verſpäteter Eintragung, S. 54; durch Untergang der Sache, S. 54—55; 4) durch Entſagung des Gläubigers, S. 55; 5) durch Tilgung des Anſpruchs, S. 55—56; 6) durch unfreywilligen gerichtlichen Verkauf, S. 56; 7) durch Amortiſirung der Forderung, S. 56—57. IX. Wirkung der Erlöſchung einer Hypothek, S. 57. X. Löſchung der Einträge im Hypothekenbuche, S. 57—58.

II. Tit. Führung der Hypothekenbücher und Verfahren in Hypothekenſachen. I. Hypothekenamt, S. 58—64. II. Verfahren in Hypothekenſachen überhaupt, S. 64—73. III. Hypothekenbücher im Allgemeinen, S. 74—77. IV. Von den Rubriken des Hypothekenbuchs, S. 77—94. V. Löſchungen im Allgemeinen, S. 94—95. VI. Recognitionsſcheine und Hypothekenbriefe, S. 95—98.

B. Prioritäts-Ordnung. C. Geſetz über Einführung des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung. Inf. B. 1822. S. 1301. 1959. Inf. B. 1823. S. 90. 890. 1098. 1114.

Inſtruktion über den Vollzug des Hypotheken-Geſetzes. R. B. 1823. S. 499. V. v. 13. März.

Dasjenige, was auf grundherrlichen Gütern an Unterhalt der Geiſtlichen, an jährlichen Beyträgen zu Kirchen, Schulen und andern Stiftungen haftet, iſt unter die auf ſpeziellem Rechtstitel beruhenden Laſten zu rechnen, und hinſichtlich der Anmeldung und Eintragung in das Hypothekenbuch eben ſo, wie die Reallaſten überhaupt, zu behandeln. R. B. 1823. S. 527. V v. 13. März §. 16. Nr. 3. §. 17.

Die Zehentpflichtigkeit insbeſondere ſoll nur mit der allgemeinen Bemerkung »Zehentpflichtig« in der erſten Rubrik des Hypotheken-Buches eingetragen werden. Iſt dieſelbe nicht ſpezifiſch, mit Beſtimmung der einzelnen Grundſtücke, ſondern nach ganzen Diſtrikten angemeldet worden; ſo kann auch, unbeſchadet der etwaigen Zehentfreyheit der Sache, nur kurz angeführt werden: »Liegt

im **zehentpflichtigen Diſtrikte.**» Uebrigens braucht weder die Art und Größe der Zehentpflichtigkeit, noch der Namen der Zehentpflichtigen eingetragen zu werden. Bey Complexen, in welchen theils zehentpflichtige, theils zehentfreye Grundſtücke begriffen ſind, iſt nur kurz anzumerken: **theils zehentbar, theils zehentfrey**, oder: **die Güter ſind größtentheils zehentfrey** u. ſ. w. Wenn dieſes aber auch unterlaſſen, und die Zehentpflichtigkeit ohne Unterſchied eingetragen worden iſt; ſo kann den zehentfreyen Beſtandtheilen des Complexes dadurch kein Nachtheil zugehen. Iſt die Zehentpflichtigkeit angemeldet, aber vom Beſitzer widerſprochen; ſo haben die Hypothekenämter, ohne ſich um etwas Weiteres zu bekümmern, im Hypothekenbuche bloß zu bemerken: die **Zehentpflichtigkeit** wird — (im Ganzen) — behauptet, iſt aber — (zum Theile) widerſprochen.

Int B 1823. S. 2161. Die Wahrung des Gemeinde- und Stiftungsweſens bey dem Vollzuge des Hypothekengeſetzes betr.

Int. Bl. 1824. S. 760, 786 ff. Den Vollzug des Hypothekengeſetzes betr.

Gſtz. B. 1825. V. v 26. May 1825 S 5 6. 1) Die im Einführungsgeſetze v. 1. Juni 1822. §. 1. beſtimmte Friſt zur Einführung des Hypothekengeſetzes und der Prioritäts-Ordnung von dem nämlichen Tage wird bis zum letzten May 1826 verlängert, über welchen Zeitpunkt hinaus keine weitere Erſtreckung dieſer Friſt, unter welchem Vorwande es ſey, mehr Statt hat.

2) Hienach treten alſo dieſe beyden Geſetze mit dem erſten Juny 1826 in Wirkſamkeit, und von dieſem Tage an gerechnet, muß bey allen Hypothekenämtern des Königreichs die Reinſchrift des Hypothekenbuches längſtens binnen Jahresfriſt in Gemäßheit des Einführungsgeſetzes §. 17. vollendet ſeyn.

Jahrtage.

R. B. 1807. S. 1140. V. v. 4 Jul. Die Jahrtage, Meſſen und andern Gottesdienſte, welche lediglich von den Klöſtern eingeführt wur-

den, oder einen in dem klöſterlichen Inſtitute gegründeten Zweck hatten, oder ſolche, deren Fonds mit dem Kloſtervermögen vermiſcht waren, und an die Staatskaſſen übergingen, ſind von dem Zeitpunkte an als erloſchen anzuſehen, und die neuen Pfarrer können nicht angehalten werden, irgend eine gottesdienſtliche Verrichtung der Art vorzunehmen; dagegen ſind ſie ſchuldig, jene Jahrtage und Meſſen zu halten, wovon ihnen die Stiftungen und Gefälle zufolge ihrer Säculareigenſchaft neben den übrigen Pfarrgefällen zugefloſſen ſind. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt ihnen auch dann ob, wenn zwar Gefälle mit dem Kloſtervermögen vermiſcht waren, und bey der Pfarrkirche nicht mehr vorhanden ſind, aber Verwandte der Stifter in auf- oder abſteigender Linie ſich noch am Leben befinden.

Uebrigens bleibt es den Pfarrern überlaſſen, da, wo ſie es zur Beruhigung ihres Gewiſſens für nöthig erachten, die förmliche Reduktion ſolcher Jahrtage bey dem Ordinariate nachzuſuchen.

Stiftung eines Jahrtags. S. o. Engelamt.

Impfweſen.

Die Einführung der königl. bayer. Schutzpocken-Impfungsgeſetze in dem Großherzogthume Würzburg wird verfügt unterm 18. April 1815. R. B. 1807. S. 1433. R. B. 1808. S. 1289. Int. B. 1815. Stück 49. S. 1248 fg.

Die Pfarrer haben für jedes Jahr die Conſcriptionsliſten der Impfpflichtigen (Impfpflichtig iſt ein Kind, wenn es bis zum 1. Julius des Impfjahres 3 Jahre alt iſt) und der Impffähigen (Impffähig iſt ein Kind, wenn es bis zum 1. Jul. des Impfjahres noch nicht 3 Jahre alt iſt) nach beygeſetztem Formular ſpäteſtens am 1. May den treffenden Gerichtsärzten, mit ihrer und der Unterſchrift der Ortsvorſteher verſehen, zuzuſenden. S. Impf-Inſtruktion.

Die Rubriken dieſer Liſten ſind: 1) eine fortlaufende Numer, 2) die Numer des Hauſes, 3) die

Vor- und Zunamen der Impffähigen und Impfpflichtigen, 4) der Geburtsort, 5) der Wohnort, 6) Tag, Monat und das Jahr der Geburt, 7) der Stand und Wohnort der Aeltern und 8) ein Rubrum für Bemerkungen *).

Wenn Aeltern während des Jahrs mit ihrem Kinde ihren bisherigen Wohnort, welcher auch der Geburtsort des Kindes iſt, auswandern, ſo werden ſie nicht mehr von dem Pfarrer des Geburtsortes, ſondern von jenem ihres Wohnorts zur Zeit der Conſcription aufgenommen. Sämmtliche Pfarrer haben am Sonntage vor der allgemeinen Impfung in einem ſachgemäßen Vortrage ihre Gemeinden über den Werth der Impfung zu belehren, den Aeltern ihre deßfallſige Pflicht ans Herz zu legen, und ſie zur gewiſſenhaften Anzeige ihrer impfpflichtigen Kinder zu ermahnen.

Pfarrer haben den Ort, Tag, und die Stunde der Impfung, als auch der darauf folgenden und von dem Gerichtsarzte feſtgeſetzten Controlle in der Kirche der Gemeinde von den Kanzeln zu verkünden, und die Aeltern zu ermahnen: daß ſie ihre impffähigen Kinder jedoch nicht unter einem halben Jahre an den beſtimmten Ort und zur feſtgeſetzten Zeit zur Impfung und Controlle bringen.

Die Pfarrer müſſen nicht allein bey der allgemeinen Impfung, ſondern auch bey der Controlle ihres Bezirks erſcheinen.

Bey Unterſchrift der Impftabellen iſt der Name der Pfarrey beyzufügen, und im Falle ſie Stellvertreter eines Amtsbruders ſind, ſolches nebſt der Urſache zu bemerken.

R. B. 1807. Schulpflichtige Kinder müſſen durch Impfſcheine
S. 1433. bey der Schulaufnahme ſich ausweiſen, und ſofern
R. B 1811. ſie keine legalen Blatterſcheine beybringen können,
S. 729. ſind ſie von der Schule auszuſchließen.

*) S. M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle. S. 381 u. 467.

Sobald der Pfarrer in Erfahrung bringt, daß ein oder mehrere Kinder in ſeiner Pfarrey von den Menſchenpocken befallen worden ſind, ſo hat er ungeſäumt hievon bey einer Strafe von 20 Gulden die Bezirks-Polizeybehörde zu benachrichtigen. R. B. 1811. S. 1404.

Jährlich ſoll nur eine allgemeine Impfung mit Aufhebung der Herbſtimpfung vorgenommen werden, und ſolche bis 30. Juny beendet ſeyn. Jnt B. 1816. S. 1258.

Mehrere von der allerhöchſten Stelle gerügte Gebrechen a) rückſichtlich der von den Pfarrern, b) von den Polizeybehörden, c) von den Diſtriktsärzten dabey zu beſorgenden Geſchäfte betr. Jnt B. 1819. S. 7053.

Die Leitung der Impfung und die Herſtellung der Controlle ſteht den Polizeybehörden, die obere Leitung des Impfweſens aber den Kreis-Regierungen zu. R B. 1808. S. 2450. §. 54. R. B. 1825. S. 1083. §. 52.

Indigenat.

Edikt über das Indigenat.

§. 1. Zum vollen Genuſſe aller öffentlichen und Privarechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturaliſation erworben wird. Gſtz B. 1818. Nr 8. S. 142.

§. 2. Vermöge der Geburt ſteht Jedem das bayeriſche Indigenat zu, deſſen Vater oder Mutter zur Zeit ſeiner Geburt die Rechte dieſes Indigenats beſeſſen haben.

§. 3. Durch Naturaliſation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Bayer heyrathet;
b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, ſich darin anſäſſig machen, und die Entlaſſung aus dem fremden perſönlichen Unterthans-Verbande beygebracht haben;
c) durch ein beſonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königliches Decret.

§. 4. Durch den bloßen Beſitz oder eine zeitliche

Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beyden, ohne förmliche Niederlaſſung und Anſäſſigmachung, werden die Indigenatsrechte nicht erworben.

§. 5. Auf gleiche Weiſe können die Fremden, welche in Bayern ſich aufhalten, um ihre wiſſenſchaftliche, Kunſt- oder induſtrielle Bildung zu erlangen, oder ſich in Geſchäften zu üben, oder welche ſich in Privatdienſten befinden, ohne ſich förmlich anſäſſig gemacht, oder eine Anſtellung erlangt zu haben; oder ſolche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimiſchen keine Anſprüche machen.

§. 6. Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) durch Erwerbung oder Beybehaltung eines fremden Indigenats ohne beſondere königliche Bewilligung;
2) durch Auswanderung;
3) durch Verheyrathung einer Bayerin mit einem Ausländer.

§. 7. Das Indigenat iſt die weſentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Ober-Aemtern, zu Civil-Staatsdienſten, zu oberſten Militärſtellen, und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das bayeriſche Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 8. Nebſt dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die geſetzliche Volljährigkeit;
b) die Anſäſſigkeit im Königreiche entweder durch den Beſitz beſteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung beſteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;
c) bey den Neueinwandernden ein Zeitverlauf

von ſechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewiſſer vorzüglicher ſtaatsbürgerlicher Rechte in konſtitutionellen Geſetzen enthaltenen beſondern Beſtimmungen.

§. 9. Nur derjenige Bayer, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleiſtet hat, erhält den politiſchen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfaſſungsmäßige Theilnahme an der Ständeverſammlung.

§. 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1) mit dem Indigenate;
2) durch die ohne königliche ausdrückliche Erlaubniß geſchehene Annahme von Dienſten, oder Gehalten oder Penſionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten beſondern Strafen;
3) durch den bürgerlichen Tod.

§. 11. Diejenigen bayeriſchen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher königlicher Erlaubniß in fremde Dienſte getreten ſind, bleiben verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, ſobald ſie entweder durch einen an ſie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine Generalverordnung zurückberufen werden;
b) der fremden Macht, in deren Dienſt ſie überübergehen wollen, den Dienſteseid nur unter dem Vorbehalte zu leiſten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;
c) auch ohne beſondere Zurückberufung den fremden Dienſt zu verlaſſen, ſobald dieſe Macht in Kriegsſtand gegen Bayern tritt.

§. 12. Bayeriſche Unterthanen können Beſitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etabliſſements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende perſönliche Anſäſſigkeit in dem fremden Staate damit verbunden iſt, und es unbeſchadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geſchehen kann.

§. 13. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Bayern Grundeigenthum gleich den königlichen Unterthanen beſitzen. Sie unterliegen hierbey den Pflichten der Forenſen.

§. 14. Den Standesherren, welche ſich ihren Aufenthalt in den zum deutſchen Bunde gehörenden, oder mit demſelben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die königliche Declaration zugeſtandenen Rechte vorbehalten.

§. 15. Sie ſind dagegen wie jeder andere Forenſis gehalten:

a) alle nach den Geſetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslaſten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinſicht auf dieſe Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Anſehung der Lehengüter einen Lehenträger aus bayeriſchen Unterthanen anzuordnen;

c) ſie können ſowohl von dem Fiscus als von den königlichen Unterthanen nicht nur in Real- ſondern auch in Perſonal- Klagſachen, in ſo weit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenſtand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältniſſen ſind die Forenſen als Fremde zu behandeln.

§. 16. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugeſtanden, die der Staat, zu welchem ein ſolcher Fremder gehört, den königl. Unterthanen zugeſteht.

§. 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Geſetze oder beſondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder bayeriſche Unterthanen insbeſondere von den Vortheilen gewiſſer Privatrechte ausgeſchloſſen, welche nach den allda geltenden Geſetzen den Einheimiſchen zuſtehen; ſo iſt gegen

die Unterthanen eines ſolchen Staats derſelbe Grundſatz anzuwenden.

§. 18. Zur Ausübung eines ſolchen Retorſions-Rechts muß allezeit die beſondere königliche Genehmigung erholt werden.

§. 19. Fremde, welche mit königlicher Erlaubniß in dem Königreiche ſich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, ſo lange ſie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen iſt.

Die Begutachtug der Indigenats-Geſuche gehört zum Geſchäftskreiſe des Staatsrathes. R. B. 1825. S. 872. §. 7. Nr. 13.

Wenn mit den Einwanderungs-Geſuchen die Bitte um Indigenats-Verleihung verbunden iſt, ſo haben die Unterbehörden an die Kreis-Regierungen, und dieſe an das Miniſterium des Innern zu berichten. R. B. 1825. S. 1065. §. 23. lit. c.

Inſtallation.

Die Dechante ſollen die neuaufgeſtellten Pfarrer gehörig inſtituiren. M. S. I. Th. S. 878. K.O. J.D. 15.

Die noch nicht vorgeſtellten Pfarrer ſollen binnen 2 Monaten vorgeſtellt werden, und in Zukunft ſollen die Vorſtellungen der Pfarrer über 3 Monate nicht hinausgeſchoben werden. F. b. V. v. 31. März 1802. Erneuert durch eine biſch. O. C. V. v. 2. Okt. 1826.

Die Inſtallation der neuernannten Pfarrer und anderer Präbendirten, ſo wie die Immiſſion erſtreckt ſich auf alle Pfarreyen und Kurat-Benefizien. *) Kein Geiſtlicher kann die Seelſorge ausüben, welcher nicht förmlich inſtallirt iſt. Der Poſſeß-Befehl hierzu wird gleich bey der Verleihung den einſchlägigen Landgerichten ꝛc. unter der Bedingung ertheilt, daß der Ernannte ſich zuvor erſt über die empfangene biſch. Inveſtitur ausgewieſen habe. Die Inveſtitur,

*) Döllinger's Repertorium. III. B. S. 94.

welche durch den Dekan geſchieht und die Inſtallation ſollen an einem und demſelben Tage, und zwar an einem Sonn- und Feyertage vorgenommen werden.

Die Dekanate haben ſich mit den weltlichen Behörden deßwegen zu benehmen; und geiſtlicherſeits iſt es zu veranſtalten, daß durch eine Verkündigung von der Kanzel die der Pfarrey eingehörigen Gemeinden von dem Tage der Inſtallation in Kenntniß geſetzt werden. Nach Tit. X. §. 3. der Verf. Urk. ſind alle Pfarrer verbunden, bey ihrer Einſetzung den Verfaſſungseid, wenn ſolches nicht ſchon früher geſchehen iſt, zu leiſten. Derſelbe lautet alſo: «Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze und Beobachtung der Staats-Verfaſſung, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.» Zugleich hat derſelbe zu erhärten, daß er an keinen geheimen Verbindungen, weder im In- noch im Auslande mittel- oder unmittelbaren Antheil habe, oder je nehmen wolle. — Ueber die Eidesleiſtung, iſt ein Protokoll zu führen und ſolches zu den Akten zu legen. S. Eid.

Das Inſtallations-Recht liegt künftig nur in dem Wirkungskreiſe der Land- und Herrſchafts-Gerichte, und wird von letzteren eben ſo wie von den königlichen Landgerichten ausgeübt. R. B. 1812. S. 1505. §. 52.

G. R. B. 1807. S. 83. B. v. 24 Jul. 1) Jeder neu angeſtellte Pfarrer hat nach ſeinem Amtsantritte binnen 8 Tagen dem Landgerichte, in deſſen Diſtrikte er ſeinen Sitz hat, von ſeiner Anſtellung die Anzeige zu machen.

2) Der Landrichter beſtimmt einen Sonn- oder Feyertag zur Vorſtellung des neuen Pfarrers, und gibt dem Landdechant oder deſſen Stellvertreter 8 Tage vorher Nachricht davon, um an demſelben Tage die Vorſtellung in der Kirche vornehmen zu können. Bey gutsherrlichen Pfarreyen iſt auch die

Gutsherrſchaft vorher davon in Kenntniß zu ſetzen und dazu einzuladen.

3) Der Landrichter, als hiezu bevollmächtigter landesfürſtlicher Commiſſarius, ſtellt den eingepfarrten Gemeinden in dem Amt-, Rath- oder Gemeindehauſe ihrem Pfarrern durch eine zweckmäßige Anrede vor, in welcher er die mannigfachen Beziehungen des Pfarramtes auf den Zweck des Staates entwickelt, die Pfarrgenoſſen anweiſet, ihren von der höchſten Landesherrſchaft beſtätigten Seelſorger gebührend zu achten, in ihren geiſtlichen Angelegenheiten ſich mit Vertrauen an ihn zu wenden, und demſelben in jenen Geſchäften, die ihm durch die landesherrlichen Verordnungen aufgetragen ſind, den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten. Nach geendigter Anrede haben die Schultheißen im Namen der Gemeinden und die Schullehrer in Rückſicht ihres geſetzlich beſtimmten Verhältniſſes zu den Pfarramte dem vorgeſtellten Pfarrer durch einen Handſchlag anzugeloben.

4) Der landesfürſtliche Commiſſarius übergibt ihm die Matrikelbücher und als Symbol der Einweiſung in die Tempolalien die Schlüſſel des Pfarrhauſes.

Alle katholiſche Pfarrer und Curaten, welchen ſeit dem 28. Juni 1814 von Sr. königl. Majeſtät Seelſorgerſtellen verliehen worden ſind, und diejenigen, welche in Zukunft katholiſche Pfarreyen oder Curatieen erhalten werden, ſollen binnen 4 Wochen unter Beobachtung nachſtehender Vorſchriften in die Temporalien von den königlichen Landgerichten und Polizeybehörden immitirt und den Gemeinden vorgeſtellt werden. 1) Der zu inſtallirende Geiſtliche hat ſich bey der betreffenden königl. Behörde vorher gehörig darüber auszuweiſen, daß er die biſchöfliche Bevollmächtigung zur Ausübung der Seelſorge erhalten habe. 2) Die Inſtallation iſt an einem Sonn- oder Feyertage vorzunehmen,

und damit auch an demſelben Tage die Vorſtellung in der Kirche geſchehen könne, hat ſich die Inſtallations=Behörde mit dem Landdechante hierüber zu benehmen, welcher zu veranſtalten hat, daß der zur Vorſtellung beſtimmte Tag am nächſtvorhergehenden Sonn= oder Feyertage der Pfarrgemeinde von der Kanzel verkündet werde. 3) Der landesfürſtliche Beamte hat denſelben den betreffenden Schultheißen mit dem Auftrage bekannt zu machen, die Einwohner des Pfarrortes und der zur Pfarrey oder Curatie gehörigen Filial=Gemeinden, welche keinen eigenen Gottesdienſt in ihrem Wohnorte haben, durch den Gemeindediener mit der Auflage davon in Kenntniß zu ſetzeg, daß von jeder Famile wenigſtens ein Individuum dabey zu erſcheinen habe. 4) Unmittelbar vor der — auf dem Rath= oder Gemeindehauſe vorzunehmenden Inſtallation iſt dem — zu inſtallirenden der vorgeſchriebene Verpflichtungseid (Verfaſſungseid) abzunehmen, und eine Abſchrift des darüber geführten Protokolls mit eidlichem Reverſe an die königliche Regierung einzuſchicken. Für jene, die dieſen Eid ſchon geleiſtet haben, genügt die bloße Erinnerung daran. 5) Der Pfarrer oder Curatus iſt ſodann vor dem königlichen Beamten im Namen der allerhöchſten Landesherrſchaft der geſammten Gemeinde als ihr Seelſorger vorzuſtellen, und dieſe iſt zur ſchuldigen Achtung und Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen denſelben anzuweiſen.

Zugleich hat er dem Inſtallanden die nach landesherrl. Verordnung verfaßten Tauf=, Trauungs= und Sterbe=Matrikeln zu übergeben, und ihn zur genauen Erfüllung der ihm als Seelſorger ſowohl gegen den Staat im Allgemeinen, als gegen ſeine Gemeinde insbeſondere obliegenden Verbindlichkeiten zu erinnern. 6) Dem Vorgeſtellten ſind ſodann die Schlüſſel des Pfarrhauſes und der dazu gehörigen Oekonomiegebäude mit der Erklärung zu übergeben, daß er dadurch in die Temporalien im=

mittirt werde, und ihm nunmehr der Genuß der Einkünfte ſeiner Stelle frey und ungehindert zuſtehe.

Nach dem Inſtallations-Akte iſt die Vorſtellung in der Kirche von dem Dechante vorzunehmen. Ueber die Inſtallation iſt ein vom Ortsvorſtande zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und ſolches binnen 14 Tagen mit Bericht einzuſenden.

Im Verhinderungsfalle kann ein königlicher Landrichter den Aktur hiezu committiren. V. d. königl. Landesdirekt. mit Genehmigung der königl. Hofcommiſſion zu Würzburg v. 31. May 1816.

Durch ein Rundſchreiben des Generalvikariats v. 26. Juny 1816 wurde vorſtehende Anordnung «die Vorſtellung der katholiſchen Pfarrer betr.» ſämmtlichen Dechanten und Pfarrern der Diözeſe Würzburg zur Nachachtung mitgetheilt.

Das Inſtallations-Recht kann von denjenigen Gutsbeſitzern, welchen es bisher zuſtändig geweſen iſt, nur im Namen des Königs, auf den hiezu erhaltenen Poſſeſſions-Befehl, ausgeübt werden. Gſtz. B. 1818. S. 226. Ed. v. 26 May 1818. Beyl. VI. zur Verf. Urk. §§. 23. 93.

Die Inſtallation der Pfarrer geſchieht nach erfolgtem königlichen Poſſeß-Befehle durch die ſtandesherrliche Mediat-Behörde. Gſtz. B. 1818. S. 207. Beyl. IV. zur Verf. Urk. §. 48.

Dieſe Verordnung wurde den durch die Circumſcription der Diözeſen in Bayern neu angefallenen Dekanaten im Aſchaffenburgiſchen und Fuldaiſchen bekannt gemacht. V. O. C. B. v. 6. Dez. 1822.

Die Inſtallationen der Geiſtlichen ſollen in Städen I. und II. Klaſſe von den königl. Stadt-Commiſſären, wo ſolche beſtehen, in den übrigen unmittelbaren Städten aber von den Landrichtern vorgenommen werden. Int. B. 1819. St. 4. S. 41.

Bey der Inſtallation der Pfarrer auf katholiſchen Pfarreyen der biſchöflichen Collation iſt die Inſtallation und Einweiſung in die Temporalien ganz nach den bisher beſtandenen Vorſchriften vorzunehmen, ſobald ſich die neuernannten Pfarrer über die erfolgte allerhöchſte Genehmigung durch Int B. 1822. S. 789.

das ausgefertigte Regierungs-Dekret ausgewieſen haben. S. a. u. Kirchenpfründen.

Die Einſetzung der Kirchendiener in die Temporalien ſ. R. Bl. 1825. St. 54. S. 1074. §. 35.

(Verfahren des Dechants als biſchöflichen Commiſſarius bey feyerlicher Vorſtellung und Einſetzung eines neu angeſtellten Pfarrers.)

I. Die Vorſtellung eines neu angeſtellten Pfarrers iſt von dem königl. und biſchöflichen Commiſſär an einem und demſelben Tage, und zwar an einem Sonn- oder Feyertage verordnungsmäßig vorzunehmen. Dechant benimmt ſich auf freundſchaftlichem Dienſtwege mit dem Land- oder Herrſchaftsgerichte über den anzuberaumenden Tag, gibt dem Pfarrer hievon Kenntniß, welcher ſodann ſolches auch ſeiner Pfarrgemeinde von der Kanzel verkündet.

II. Dieſer Akt, zu deſſen Beywohnung Dechant den kgl. Herrn Commiſſär einladet, wird vollzogen, wie folgt:

Der Dechant tritt in die Kirche ein, bedeutet dem Pfarrer ihm zu folgen und führt denſelben in den Chor der Kirche, wo er ſich mit ihm an der unterſten Stufe des Hochaltars niederkniet. Hier läßt ſich der Dechant den Chormantel umlegen. Hierauf wird

III. in suffragium des verſtorbenen Pfarrers (im Falle die Pfarrey durch Sterbfall erledigt wurde) der Pſalm de profundis abwechſelnd vom Dechante und Pfarrer, die Collekte aber vom Dechante allein gebetet. Sodann ſtimmt der Inſtalland »Veni Creator Spiritus« an, dem entweder der Chor mit Muſik oder das Pfarrvolk mit deutſchem Geſange «Komm reiner Geiſt« reſpondiret; worauf Inſtalland den Vers Emitte etc. und die Collekte »de spiritu sancto« abſinget,

IV. Nun tritt Dechant mit dem Inſtalland zur Linken an die Communikantenbank. Hierauf

hält Dechant ſeinen Vortrag, und ſetzt den Inſtallanden auf die unten näher bezeichnete Weiſe im Namen ſeines Hochwürdigſten Herrn Biſchofs in ſein geiſtliches Amt ein.

V. Hierauf ſpricht der Inſtalland einige Worte und hält das Hochamt vor ausgeſetztem Hochwürdigſten, wenn anders die Kirchenrubrik letzteres zuläßt.

VI. Nach geendigtem Hochamte führt der Dechant den Pfarrer in das Pfarrhaus, übergibt ihm daſelbſt, unter Ueberreichung des treffenden Schlüſſels, die Pfarr-Repoſitur mit den Matrikeln und Akten, empfiehlt ihm die pünktlichſte Verwahrung derſelben, und nimmt über den ganzen Akt ein Protokoll auf, welches in Urſchrift mit Bericht an das biſchöfl. Ordinariat einbefördert wird.

Ein Chormantel, weiße Stole, Evangelienbuch, das Collationsdekret für den Pfarrer, nebſt der b. Bevollmächtigungs-Urkunde für den Dechant, dann der Kirchen-, Sakriſtey-, Tauf- und Tabernakelſchlüſſel haben auf zwey Credenztellern auf der Communikantenbank bereit zu liegen. Ebenſo iſt der Weihwaſſer-Keſſel mit dem Aſperſorium dahin zu ſtellen.

Die Anrede des Dechants an die Pfarrgemeinde kann folgende Momente in ſich faſſen:

Abſicht ſeines Erſcheinens bey daſiger Pfarrgemeinde; Erledigung — Wiederbeſetzung der Pfarrey (das Collationsdekret für den Pfarrer ſowohl, als die Bevollmächtigungs-Urkunde des biſchöflichen Ordinariats für den Dechant werden abgeleſen); Einſetzung des Inſtallanden in ſein geiſtliches Amt, und Vorſtellung deſſelben an die Pfarrgemeinde als ihren ordentlichen Seelſorger. Uebergabe derjenigen ſichtbaren Zeichen, durch welche die unſichtbare geiſtliche Gewalt äußerlich angedeutet wird, als:

1) Darreichung der Stole; a) Worte an den Pfarrer bey Uebergabe derſelben, als des eigenthümlichſten Zeichens der geiſtlichen und kirchlichen

Gewalt; b) Worte an die Pfarrgemeinde: Aufforderung in dem Inſtallanden ihren Seelſorger, Lehrer, Prieſter u. ſ. w. zu erkennen. 2) Darreichung des Kirchenſchlüſſels, als a)*) Symbol des Rechts des Pfarrers, in dieſem Gotteshauſe den Gottesdienſt abzuhalten, für die Pflege deſſelben zu ſorgen, und die Anſtalten des Heils darin zu verwalten; b) Aufforderung zur eifrigen und andachtsvollen Theilnahme an dem Gottesdienſte u. ſ. w. 3) Uebergabe des Schlüſſels zur Sakriſtey. Sorge für die Kirchengeräthe, deren Reinerhaltung — für Reinlichkeit überhaupt in der Kirche, — ihm zuſtehende und obliegende Sorge für das Kirchenvermögen. 4) Darreichung des Schlüſſels zum Taufſteine, als a) Symbol des Rechts auf die Ausſpendung der h. Taufe ꝛc.; b) Nothwendigkeit — Heiligung der h. Taufe. 5) Ueberreichung des Evangelienbuchs, als a) des bedeutungsvollen Zeichens des Rechtes auf das geiſtliche Lehramt — Aufforderung zur getreuen Pflichterfüllung in dieſem hochwichtigen geiſtlichen Amtszweige; b) Mahnung, der Verkündigung des göttlichen Worts in Predigten, wie dem Religionsunterrichte in Katecheſen zur Befeſtigung im chriſtlichen Glauben und in der chriſtlichen Tugend fleißig beyzuwohnen. 6) Hinweiſung auf den Beichtſtuhl, als a) Symbol des Rechtes auf die Verwaltung der göttlichen Buß- und Beichtanſtalt. Wichtigkeit und Heiligkeit derſelben; b) die Bußanſtalt, eine wahre von Gott angeordnete Heilsanſtalt (ein heilſames Rettungsmittel für den Sünder). Mahnung zur würdigen Vorbereitung — Reue — Beſſerungsvorſatz — Bekehrung. 7) Ueberreichung des Tabernackelſchlüſſels, als: a) bedeutungsvollen Zeichens für den Altardienſt, Verrichtung des heil. Meßopfers, Ausſpendung der heil. Communion;

*) a) bezeichnet, daß die Anrede an den Pfarrer, b) daß ſolche an die Pfarrgemeinde geſchehe.

b) Aufforderung zur Hochſchätzung der Religions-Geheimniſſe überhaupt und des h. Meßopfers insſondere. — Würdiger Empfang der h. Communion. 8) Ertheilung des heil. Segens mit dem Ciborium. 9) Austheilung des Weihwaſſers, Andeutung, daß der Inſtalland das Opfer der hl. Meſſe für ſeine Pfarrgemeinde verrichten werde; Aufforderung an ſelbe, ihr Gebet mit dem Seinigen zu vereinigen. (Dechant reicht das Aſperſorium dem Pfarrer und dieſer theilt das Weihwaſſer aus.) 10) Gebet für Verſtorbene. Aufforderung des Dechants an den Inſtallanden, der verſtorbenen Pfarrgenoſſen in dem Amte der h. Meſſe zu gedenken. 11) Glückwunſch an den Pfarrer und die Pfarrgemeinde.

Der Inſtalland ſpricht, wenn er will, noch einige Worte a) an den kgl. Commiſſär, b) an ſeine Pfarrgemeinde. Hierauf iſt das Hochamt.

Sämmtliche Dechante ſollen berichten;

1) ob in ihrem Landkapitel ſich noch ein Pfarrer, welcher nicht von dem Dekan als biſch. Commiſſär feyerlich inſtallirt worden iſt, befindet; 2) warum dieſe Inſtallation unterlaſſen worden ſey; 3) wie viele Jahre der noch nicht inſtallirte Pfarrer ſchon auf ſeiner Pfarrey ſey? B. O. C. B. v. 2. Oktob. 1926. S. Paſtoral-Anordnungen vom 12. Juny 1826 §. 1.

Inſtallations-Gebühren.

Vermöge Entſchließung der königlichen Hof-Commiſſion iſt den Landdechanten das Honorar von 5 fl. rhn. für die Vorſtellung zu belaſſen. G. Vik. B. v. 10. Jun. 1816.

Die Inſtallations-Gebühren ſind wie bey Commiſſionen in Parteyſachen zu behandeln. Es gebühren A. für das Geſchäft ſelbſt als Taxe in der Regel das Deputat eines halben Tages nach §. 39. mit zwey Gulden; B. an Taggebühren und Reiſekoſten nach §. 38. und nach der allda allegirten

R. B. 1823. S. 424. V. v. 27. März. Int. B. 1823. Nr. 14. S. 424.

. Verordnung v. 9. May 1809. lit. a. No. II. a) dem Landrichter für den ganzen Tag »fünf« Gulden, b) dem Aktuar »drey« Gulden »dreyßig« Kreuzer, oder wenn dafür ein Schreiber beygezogen wird, »zwey« Gulden, c) dem Gerichtsdiener »vierzig« Kreuzer. C. Da der Dechant jedesmal die Tags- und Reiſegebühr des weltlichen Commiſſärs bezogen hat, und der Kapitelsbote die des Gerichtsdieners, ſo ſoll es dabey nach obigem Regulativ ſein Bewenden haben.'

Int. B. 1827. Nro. 72. S. 1457 Verfüg. v. 6 Jun. 1827. Die proviſoriſche Taxordnung vom Jahre 1810 findet in dem Unter-Mainkreiſe mit Ausnahme bey Verhandlungen in Gewerbs- und Hypothekenſachen nach den am 6. März 1827 vorgezeichneten Modifikationen (Kr. Int. Bl. pag. 605) zur Zeit keine Anwendung, ſondern es ſind die Inſtallations-Gebühren genau nach dem Maßſtabe der beſtehenden Taxordnung zu erheben.

Inſtruktionen *).

Den Dechanten der Diözeſe Würzburg wird unterm 20. April 1822 eine neue Inſtruktion ertheilt, mit dem Auftrage, 1) dieſelbe auch in lateiniſcher Sprache alljährlich zu beantworten, 2) bey den für die folgenden Jahren ſich gleichbleibenden perſönlichen Umſtänden der Curaten nur darauf in den nachfolgenden Relationen zu beziehen. B. O C. V. v. 20. April 1822. und 11. April 1825.

Um einerſeits die den jährlichen Dekanats-Relationen »die kirchlichen und religiöſen Verhältniſſe der Pfarreyen und Kuratien betr.« gewidmete biſchöfliche Ueberſicht zu erleichtern, und andererſeits die Relationen ſelbſt nicht mit ſtändigen Rubriken zu überfüllen; ſo wird verordnet: daß §. 1) alle Rubriken, welche in untenſtehender Viſitations-Inſtruktion

*) Die ältere Inſtruktion für die Dechante der Diözeſe Würzburg iſt im I. Th. d. L. M. S. S. 406. und II. Th. S. 657. abgedruckt.

enthalten ſind, nur nach Verlauf von zehn Jahren jedesmal vollſtändig eingetragen und beantwortet werden. Zur vollſtändigen Eintragung und Beantwortung derſelben aber wird das Jahr 1832 feſtgeſetzt. Sollte jedoch inzwiſchen eine Dekanats-Stelle neu beſetzt werden, ſo hat der neue Dekan in ſeine erſte Relation alle Rubriken einzutragen, wie auch alle Punkte vollſtändig zu beantworten, und kann ſich erſt in den bis zum Jahre 1832 noch zu erſtattenden Relationen auf dieſe vorausgehende vollſtändig bearbeitete Relation berufen. Es werden §. 2) nur jene Rubriken alljährlich detaillirt in der Relation bey jeder Pfarrey verzeichnet und referirt, deren in den nachſtehenden Paragraphen keine Erwähnung geſchieht. Daher kann §. 3) bey den Artikeln der Inſtruktion II. und III. ſich auf die vorausgehende Relation, in welcher die Beantwortung derſelben geſchehen iſt, bezogen werden. §. 4) Daſſelbe iſt bey dem Artikel VI. zu beobachten, ſo lange ſich während des laufenden Jahres keine Veränderungen hinſichtlich der Individuen und Charakteriſtik derſelben ergeben haben. §. 5) In den Poſitionen des Artikels VII., welche mit einem Sternchen bezeichnet ſind, als: Lit a, i, k, p, q, r, s, u, x, z, aa, bb, und cc, wird auf die vorhergehende Relation, wie im vorhergehenden §. 4., verwieſen; alle übrige Punkte dieſes Artikels ſind jederzeit zu erörtern. Deßgleichen kann §. 6) im Artikel VIII. auf eine vorausgegangene Relation wie sub §. 4. die Hinweiſung geſchehen, wenn ſich nur während des laufenden Jahres über die in Frage ſtehenden Punkte keine Veränderung zugetragen hat. §. 7) Daſſelbe gilt von den Artikeln IX. X. und XII.; die Frageſätze des Artikels XI. hingegen ſind jedesmal vollſtändig zu beantworten. B. O. C. B. v. 26. April 1828.

Instructio
pro Decanis Dioeceseos herbipolensis Capitula Visitantibus.

I. Dies Visitationis parochiarum ordine alphabetico positarum.

II. An Parochia, Curatia, Beneficium sint liberae collationis vel Juris patronatus?

Quis ultima vice in saeculo XVIIIvo Jus patronatus vel collationis exercuerit?

Quaenam instrumenta et probationes pro libera collatione episcopali prostent?

III. An parochia habeat Ecclesias filiales, et quaenam earum nomina?

IV. An sit pura, an acatholicis mixta?

V. Numerus animarum et Communicantium
a. in loco parochiali,
b. — — filiali.

VI. Characteristica descriptio
A) Parochi, Curati, Beneficiati.
B) Sacellani, Cooperatoris.
C) Aliorumque Sacerdotum regularium in Parochia existentium.

A) Parochi, curati et beneficiati descriptio characteristica complectatur:

a) Nomen parochi, curati, beneficiati,

b) Quibus stationibus et quamdiu singulis sit sacellanus aut cooperator commoratus?

c) Quo die et anno ad parochiam, curatiam, beneficium promotus fuerit?

d) Tempus, a quo parochiam, curatiam, beneficium administret?

Si pluribus jam praefuerit, quamdiu singulis?

Unde anni curae et subsistentiae cujusvis eruantur.

e) An sit vir et morum modestia, probitate, doctrina, pietateque insignis?

f) Quomodo, parochus, curatus etc. officium pastorale gerant?

Quomodo beneficiatus satisfaciat suae obligationi?

g) An a parocho, curato, beneficiato confectum sit testamentum, quod exhibeatur, et quis sit testamentarius?

h) Quale habeant famulitium, cujus status inquirendus, indicando sexum, aetatem, officium, affinitatem, caeterasque cujusvis famuli aut ancillae, aut personarum vinculo consanguinitatis vel affinitatis cum iis conjunctarum, et convictorum conditiones.

B) In descriptione sacellani aut cooperatoris characteristica allatis supra lit. a. et b. notatis respiciendum est, utrum eorum vitae ratio respondeat vocationi clericali, nec ne;

a) utrum, quatenus homini id dijudicare sit concessum, non lege externa, sed interna persuasione de muneris sanctitate ducti, devotionalia pastoralesque functiones vera cum praeparatione et spiritu, non leviter aut mechanice persolvant?

b) An moraliter religiosam, populum aedificantem, publicam trahant vitam?

c) Utrum spiritum religionis Jesu precibus quotidianis, indefessaque sacrae scripturae lectione, librorumque asceticorum usu in se confortare et conservare studeant?

d) Utrum saepius sacramentali confessione sese studeant cum Deo reconciliare?

e) Utrum studiis statui clericali consentaneis indefesse navent?

f) Utrum in elaborandis concionibus et catechesibus, quae Decano in scriptis ostendantur, sint solliciti; utrum sint bene elaboratae?

g) An sacellani per singulas hebdomadas scholas in locis filialibus aut parochialibus visita-

verint, ibique curam pro instructione catechetica habuerint?

h) Utrum in speciali libro decreta necessaria notaverint?

i) An principia prac se ferant, doctrinae constitutionique Ecclesiae contraria?

k) An et qualem diei ordinem observent?

l) Utrum otio indulgeant, tempusque vanis distractionibus terant?

m) An semper, facta prius, quo cant, denuntiatione exeant?

n) Utrum frequenter noctu post coenam exeant, salutationesque domesticas sacerdoti officioque pastorali non convenientes admittant?

o) An in filialibus sese independentes a parocho reddere, aut in aedibus parochialibus domesticum ministerium ad se trahere conentur?

p) An si ultra tres dies a loco parochiali voluerint discedere, discessum prius decano indicaverint?

q) Utrum parochum, cujus familiaritate utantur, debita cum veneratione tractent?

r) Utrum ordinem domesticum inordinata vitae ratione varii generis ineptiis et morositate, insanis petitionibus, seu rudi contra domesticos se gerendi modo turbent?

s) An cauponas evitent, neque potui sese tradant, hacque ratione, aliave ipsis neutiquam conveniente aliis non sint offensioni?

t) An conjunctiones conventusque alant, sacerdotali vocationi, et religioso moralique spiritui, quo debeant esse solummodo animati, repugnantes?

u) An eorum vestitus, si in ecclesiasticis aut pastoralibus functionibus non sint constituti, sit modestus, sacerdoti conveniens, legibusque respondens?

v) An tonsuram semper conservent?

w) An in Ecclesia, et extra Ecclesiam Sacramenta administrantes, semper sint toga clericali induti?

x) Generatim, utrum eam decentiam, modestiam, decoremque eum teneant, quem Ecclesia de suis ministris postulat?

G) Characteristica sacerdotum regularium in locis parochialibus de sustentationis quota ipsis concessa viventium descriptio solummodo

a) eorum nomina

b) eorum moralem vitae rationem, sique subsidiariorum vices gerant,

c) quomodo satisfaciant suae obligationi libere susceptae, complectatur.

Notandum.

Si in descriptione cujusdam sacerdotis characteristica quid occurrat, moralitati aut ecclesiasticae modestiae contrarium, sollicite respiciendum, et in relatione adnotandum est, utrum et quoties frustra fuerit monitus.

VII. Ecclesiae parochialis et filialis status

* a) an sit optimae, mediocris, an infimae conditionis?

b) Fundus.

c) Debita retardata.

d) Legata pia per anni decursum facta.

e) Administratio.

f) An ratiocinia singulis annis deponantur, et *)

---

*) Unter dieſer Vorlage zur Reviſion wird nicht die eigentliche Rechnungs-Reviſion oder Adprobation, ſondern nur die Einſicht zur Hervorgabe der dem Pfarrer oder Curatus nothwendig ſcheinenden Erinnerungen, damit die mit der Reviſion beauftragte Staatsbehörde dieſelben geeignet zu berückſichtigen vermag, verſtanden.— Es liegt in der Natur der Sache, daß der Dechant die Notizen, welche er über das Pfarrey- und Kirchenvermögen in ſeinem Berichte aufzunehmen beauftragt iſt, ſich nur von dem Pfarrer oder Curatus er-

g) Utrum parocho, curato ad revisionem exhibeantur?

h) Utrum magistratus civitatis, aut praetor cum delectis civium, missis parocho, curato, subin in adhibendis reditibus ecclesiasticis ad lubitum disponant?

* i) Cui incumbat onus fabricae, quibusque fundamentis id nitatur?

* k) An conservetur in Ecclesia lumen continuo ardens?

l) An omnia, quae ad cultum divinum, et Sacramentorum usum spectant, sint optime asservata, et in aedificationem ordinata?

m) Hierothecae, ciborii, calicum, vasorum pro ss. oleis, baptisterii, aliorumque paramentorum qualitas et mundities.

n) An eorum adsit inventarium?

o) Status moralitatis aeditui ejusque solertia in perfungendis muniis ecclesiasticis.

* p) An cultus divinus et in Ecclesia parochiali et filiali ad Dioeceseos normam celebretur?

* q) An leges ecclesiasticae matrimonia clandestina attinentes singulis annis publice et in Ecclesia parochiali et filiali populo explicentur?

* r) Utrum doctrina christiana in Ecclesia parochiali et filiali ad normam Catechismi dioecesani singulis diebus dominicis publice habenda saltem intra biennium absolvatur?

* s) An quoque Ecclesia thaumaturgica in paroeciae confinibus existat?
quaenam instructio quoad miraculorum indicationem, affixionem tabularum pictarum,

---

theilen laſſen kann; da nur dieſen Lokal-Geiſtlichen, nicht aber den Dekanen die Einſicht der Kirchen-Rechnungen, und das Benehmen hierüber mit den weltlichen Verwaltungs-Behörden zuſteht. B. d. E.

aut figuras ex metallo, ligno, cera, vel ex alia materia confectas observetur?

t) An coemeterium sit mundum et clausum?

* u) An Decreto de 10. Maji 1822 »processiones contra legem attinenti« in quavis parochia exacte obtemperatum fuerit?

v) An in parochiis per anni decursum novae cantiones sacrae (neue Kirchen-Lieder) aut nova religionis exercitia (neue Andachten) sint introducta? Illas Decanus inspiciat, et nondum in Dioecesi receptas ad Ordinariatum mittat. De introductis autem inusitatis religionis exercitiis, quibus cultus auctus est, episcopalem Ordinariatum certiorem faciat.

w) Decanus et parochis et sacellanis diligenter commendet, ut sollicite invigilent, ne libri superstitiosi, aut religionem christianam impugnantes, aut hujus generis imagines inter parochianos divulgentur. Quae sollicitudo praecipue in locis thaumaturgicis adversus tabernarios adhibenda est. Quidquid Decano de his cognitum fuit, annuae suae relationi addat, cum loco et adjunctis.

* x) Vi Decreti de 25. Septemb. 1825 Decanus in annua sua relatione annotet, utrum nomina ecclesiasticorum benefactorum, nec non illa Neo-Communicantium in Ecclesiis parochialibus et filialibus praelecta fuerint?

y) Utrum Decretis de 7. Sept. 1827, de 7. Febr. et 22. Febr. 1828 »Communionem paschalem in Ecclesiis parochialibus concernentibus« fuerit obtemperatum? utrum multi parochiani cum licentia expressa parochi in exteris Ecclesiis communionem paschalem susceperint?

* z) An curati tam in concionibus quam in catechesibus doctrinas de juramento et perju-

rio et vectigalibus juxta edita mandata rite populo exposuerint?

* aa) An claves tabernaculi in manu parochi sint?

* bb) Utrum in quavis parochia inveniatur designatio omnium actuum parochialium et divinum cultum concernentium (Gottesdienſt-Beſchreibung)?

* cc) Utrum preces praescriptae pro necessitate publica juxta datam formulam post concionem a quovis curato praelegantur?

VIII. Domus parochialis. Qualis sit illius conditio? Quis habeat onus fabricae, quibusque fundamentis id nitatur?

IX. Jura et bona parochialia ad fundationem et dotem paroeciae pertinentia examinanda sunt:

a) An in quieta bonorum juriumque possessione parochus se conservet? aut

b) An lis de his bonis obmota fuerit?

c) A quonam tempore? Coram quo judice? Quis actor, quis reus sit?

d) An documenta pro parte parochiae adhibenda existant?

e) Jura stolae quoque adcurate ex observantia antiqua enumeranda et perceptionis summa pro quovis actu liturgico edicenda est.

X. Repositura parochialis

a) An sit bene ordinata?

b) Utrum documenta parochialia, praecipue documentum fundationis vel in originali vel in copia, Bulla circumscriptionis Dioecesium Bavaricarum, aliaque legaliter asservata, matriculae exactissime consignatae, decreta Episcopalis Ordinariatus scripta in speciali libro juxta ordinem chronologicum contenta, decretaque impressa, in illa habeantur?

c) An adsit reposituræ inventarium?

XI. Schola parochialis et filialis

a) Numerus scholarum in loco parochiali et filiali.
b) Ludimagistrorum nomina.
c) Eorum moralis vitae, ratio, an juventuti bona praeluceant exemplo?
d) Quomodo gerant suum officium?
e) Utrum omnia doctrinae christianae capita per anni decursum parvulis tradantur?
f) Ludimagistri catechisandi ratio, an sit recta, nec ne?
g) Utrum in scholis diebus dominicis catecheses a parocho habitae repetantur, profectiorisque aetatis juventus ad novam praeparetur?
h) Utrum adultam juventutem in doctrina christiana progressam an regressam Decanus invenerit?

XII. An circa alumnorum clericorum in locis parochialibus aut filialibus tempore feriarum commorantium aut in illa advenientium mores vitaeque rationem et vestitum nil sit animadvertendum?

Circa finem annuae relationis quilibet Decanus addat sequentia Generalia suis cum responsis.

A) An et quae scandala publica versentur in una alterave parochia et quomodo ipsis obveniendum sit?

B) An in una vel altera parochia inveniantur conjugati sua sponte separatim viventes, et an soluti cohabitationem et vitam familiarem ut concubinarii foveant?

C) An parochus in Ecclesiis filialibus juxta ordinationem, de anno 1826 editam, tempore aestivo una vice per quemvis mensem die dominica missam solennem cum concione, vel tempore pomeridiano vesperas cum catechesi celebraverit?

D) An obstetrices, ad loca parochialia assignatae,

debite instructae sint, circa baptismum, in casu necessitatis administrandum?

E) Utrum in parochiis per anni decursum nonnullae provisiones solennes celebratae sint?

F) Utrum in districtu decanali Ecclesiis parochialibus vel filialibus conductores fulgurum (Bliß-Ableiter) anno 1827/28 et sqq. fuerint affixi?

G) Utrum Ecclesiae fundo ab authoritate civili vi assignationis insolitae expensae sive modo praestationis (Leiſtung ohne Rückerſatz) sive modo praenumerationis (Vorſchuß) pro anno currente et sqq. fuerint imperatae?

H) An Curati ordinationi episcopali »munus pastorale concernenti et sub 7. Septemb. 1827 promulgatae« morem gesserint? imprimis

a) an juxta articulum 4. memoratae ordinationis confirmandos in omnibus, iis, quae illis ratione sacramenti confirmationis scitu necessaria, et aedificationi populi inservientia sunt, instruxerint?

b) an tempore quadragesimali pericope evangelii pro quovis die praescripta tam in Ecclesiis parochialibus, quam in Ecclesiis filialibus, in quibus celebratur cultus divinus, post missam populo una cum recitatione formularum fidem, spem et charitatem, nec non contritionem et dolorem ob peccata (Reue und Leid) exprimentium praelecta fuerit?

I) Demum in relatione p. 1828 solummodo designentur istae Ecclesiae filiales et capellae, in quibus asservatur sacrosancta Eucharistia, quin inibi saltem singulis mensibus vel ex fundationibus propriis, vel ex more antiquo celebretur sacrum.

Ad dilucidandas hasce positiones Decanus quilibet parocho proponat accomodatas quaestiones.

Instructio pro Sacellanis.

FRIEDERICUS

ex misericordia Dei et apostolicae sedis Gratia Episcopus Herbipolensis.

Devoto ac dilecto Nobis in Christo Filio
Dioeceseos Nostrae Herbipolensis Sacellano,
Salutem ac benedictionem a Domino, et
Gratiam Nostram.

Magnum profecto munus est et sublime ministerium, ad quod mitteris, dilecte Fili! Non rem hujus saeculi tractandam tibi committimus; ad altiora te ducit vocatio. Spiritus sanctus, qui Nos posuit Episcopum regere hanc Ecclesiam Dei, designavit et te, ut eas ante faciem Nostram in omnem civitatem et locum, quo a Nobis mittendus es. Est enim Ecclesia magna valde, et nequaquam minima in Principibus Juda, cujus Nos divina gratia Antistitem, et te Ministrum hierarchicum constituit. Mitteris itaque et vadis in partem sollicitudinis Pastorum Ecclesiae Nostrae, et in subsidium dilecti gregis per Dioecesin Nostram tam late diffusi. Vadis electus prae reliquis et segregatus a Domino, pascere Jacob servum suum, et Israel haereditatem Nostram. Vadis ad speciosa deserti Nostri, habitaturus juxta tabernacula Pastorum, qui pascunt agnos Nostros juxta ordinem suum. Vadis ad Oves domus Patris tui, quas pretiosiores facimus, quam Nos, intellige animas Fratrum tuorum a supremo Pastore Jesu Christo episcopali curae Nostrae concreditas: has ut pascas in montibus Israel, et deducas velut ovem Joseph, hoc opus ministerii tui est, ad quod assumpsit te Dominus.

En qualis, quam excelsa vocatio tua! Vadis cooperari ipsi Deo in salutem animarum, quod opus est omnium divinorum divinissimum, ipsis Angelis reverendum. Vadis operari opus, propter quod ipse Dei Filius descendit de coelis, et in-

carnatus est. Vadis lucrari et assequi, propter quod hic ipse Dei Filius in laboribus fuit a juventute sua, et demum exaltatus in cruce, ut omnia traheret ad se ipsum. Cum hoc Dei Filio vadis, quaerere et salvum facere, ne quid pereat, quod ipsi a Patre datum est. Vadis consolidaturus, quod infirmum est, sanaturus, quod aegrotum est, alligaturus, quod confractum est, reducturus, quod abjectum est. Hic finis missionis, haec meta vocationis tuae.

Quare Authoritate Nostra episcopali te hortamur in Domino, ut digne ambules in vocatione tua, qua vocatus es, quaerendo, quae Jesu Christi sunt, non quae tua sunt. Scito, te missum esse in ministerium propter eos, qui haereditatem capient salutis. Scito, te de hoc mundo electum esse, ut eas, et fructum afferas; te custodem constitutum, ut excubes super muros Jerusalem: te operarium conductum, ut labores in vinea Domini; te supra candelabrum positum, ut verbo et exemplo luceas; te titulo mensae Regiae donatum esse, ut unice cogites, quae Dei et Jesu Christi sunt, et non divisus sis. Hanc obligationem suscepisti, ad hoc officii genus Deo et Nobis sacramento obedientiae te obstrinxisti.

Proinde tuum est, ut quotidie aemuleris charismata meliora: nam ars artium cura animarum est. Non unum modo necessarium vocatio sancta a te exigit; sed ad parandam Domino plebem perfectam omnino necesse est, ut in die ostensionis tuae attendas erga plurima. Habes, quod Deo debes. Habes, quod Nobis debes. Habes, quod proximo et iis omnibus debes, quibus vel praeesse vel subesse contigerit.

Quapropter in omnibus operibus tuis praecellens esto, ut Deo et Nobis placere possis. Vigila, labora, opus Dei diligenter fac, ministerium tuum imple, nemini dans offensionem, ne

quis habeat malum dicere de te. Ubique te exemplum bonorum operum praebe, ut Christi bonus odor fias et forma gregis ex animo. Pondera gratiam, quae in te est per impositionem manuum Nostrarum; hanc ne negligas, et ne dispergas spiritum, quem in sacro Seminarii Nostri asceterio collegisti. Permane in his, quae didicisti. Custodi et conserva in corde tuo formam sanorum verborum, quae in fide et dilectione ibidem audiisti. Attende semper ad petram, unde excisus es, et ne unquam dimittas legem matris tuae. Bonum est viro, si portaverit jugum ab adolescentia sua. Hoc ne abjicias! Noli credere, dum e Seminario exis, te nunc filium veluti emancipatum esse, imo e schola disciplinae prorsus manumissum. Manes, ut ante, disciplinae filius. Hunc in finem non modo directioni Parochorum te submittimus, sed et aliqualem vivendi agendique regulam hisce tibi praescribimus, quam in vim ordinationis dioecesanae pro omnibus Dioeceseos Nostrae Sacellanis et Cooperatoribus, tum ad curam ituris, tum in eadem jam subsistentibus, per praesentes publicamus, et pro semper valituram esse volumus; onerantes insuper Decanorum et Parochorum conscientium, ut, si quem post paternam correctionem adhuc pertinaciter contravenientem invenerint, desuper maturam ad Nos relationem faciant.

Observanda a Sacellanis et Cooperatoribus Dioeceseos Nostrae Herbipolensis.

Erga Deum.

I. Stude ante omnia, ut fidelem Deo cultum praestes; ideo enim in sortem Domini vocatus es et super plebem evectus. Tanto itaque humilior, atque serviendum Deo promptior esse debes ex munere tuo, quo plus caeteris in hoc mundo

accepisti: cum enim augentur dona, rationes etiam crescunt donorum.

II. Bonam et teneram habeto conscientiam: cum laxa, multo minus cum cauteriata, ne assuescas vivere. Principiis laxitatis obsta, et modica non sperne.

III. Singulis octiduis Confessionem sacramentalem perage apud eundem, si potest fieri, Confessarium: ultra dies quindenos Confessionem si differas, species acediae est.

IV. Ordinem diurnum habe, et in eo accuratus esto; nisi casus in cura supervenerit. Cum ordine multum, sine ordine parum, vel omnia cum difficultate facies. Praesertim

V. Statam horam surgendi et decumbendi serva, easque speciali quadam devotione viro ecclesiastico digna sanctifica, ut sacrae sint. Ab his dependet totus ordo.

VI. Quovis mane ad mediam saltem horam piam meditationem institue, nec non pro lectione libri spiritualis certum et congruum diei tempus tibi selige.

VII. Ad Missam te semper sollicite praepara, ante quam omni die in mentem revocare juvat, quod jubet Tridentinum, ut tremendum et sacrosanctum hoc mysterium, quanta maxime fieri potest, interiori cordis munditia ac puritate, et exteriori devotionis et pietatis specie peragatur. Cave, ne frequentius sine causa a celebrando cesses.

VIII. Sacra vasa munda serva, eaque quotannis renova. Pallas, Corporalia, et Purificatoria suo tempore abluere ne aegre feras, aut invitus facias: hoc enim officium Ordinis majoris est.

IX. Horas Canonicas ut minister publicus Ecclesiae magni aestima, et quotidie ad mentem Ecclesiae persolve. Exerce te indies, ut studiose et devote istas recites, ne te gustu et fructu pri-

ves. Deum invoca non ad festinandum, sed ad adjuvandum. Breviarium usque inter ultima diei negotia differre non assuesce.

X. Per diem opera tua sic dispone, ut orationem et studium non negligas: sine his non bene arabis, non multum seres, et vix aliquid metes.

XI. Orationi et studio per diem sic insta, prout in Seminario edoctus es. Hoc si feceris, varietas te delectabit, et semper jucunde respirabis.

XII. In studio ad id potissimum respice, quod vocationi tuae congruum est; praesertim studium Theologiae moralis, sacrorum Canonum, Ceremoniarum, Controversiarum fidei, et similium diligenter prosequere. Omni die reassume aliquid, cujus in Seminario tibi apparatum fecisti, ne iterum excidat. Lege quotidie unum alterumve Caput sacrae Scripturae, utpote libri antonomastice sacerdotalis; nec non certis saltem diebus aliquid ex Agenda, ex Ordinatione dioecesana (Kirchenordnung), ex Concilio Tridentino, Methodo practica etc. Libros haereticorum sine Nostra Licentia ne legas. Disce methodum formandi Protocolla, Relationes, Ratiocinia, et similia. Parochum et viros practicos desuper consule.

Erga proximum.

I. Functiones quascunque ad proximum semper cum spiritu, industria, et bona voluntate tracta.

II. Cathedram non nisi bene praeparatus ascende, ut verbum Dei utiliter dispenses ex recenti semper studio. Non materiam qualemcunque obviam, sed ejusmodi tracta et selige, quae gregi dominico congrua et utilis videbitur. Hanc ipsemet meditare per hebdomadam, ut semper ex abundantia cordis os loquatur: quod enim de corde non procedit, ad cor non penetrat. In particu-

larisando ad nimis specialia non descende, in casu di sidii praesertim cum Primoribus loci vel aliis quibuscunque Nobis semper summopere inviso, ne videaris quemquam publice reprehendere. Conciones omnes in scriptis compone, et eas tanquam laboris tui fructus in annua Visitatione locali Decano Capituli exhibe. In concionando attende semper ad ea, quae in scheda approbationis impressa sunt.

III. Eadem observa in habendis Catechesibus, ad quas similiter cum studio te semper praepares. Puncta et materiam pro quavis Dominica diligenter annota, quam si suo tempore redeuntem relecturus sis, facile per novas et meliores reflexiones et annotationes integrabis et perficies. Stude, ut facilis captu, clarus et utilis fias. Discerne et disce, ut parvulis in Christo, quibus lacte opus est, lac potum tribuas, et qui solido cibo utuntur, his panem frangas. In explicando praecepto sexto attende, ne periculum et scandalum praebeas. Catechesin sine gravi causa ne omittas.

IV. Reliquas functiones ecclesiasticas, utpote functiones assistendi matrimoniis et benedicendi nuptias, Baptismales, Funerales, Provisiones infirmorum, Processiones publicas, Horas comprecatorias, et functiones similes a Parocho tibi commissas cum gravitate et aedificatione populi semper perage. Serva in illis, utpote functionibus publicis, tempus a Parocho assignatum, vel in loco consuetum. Hoc ut rite facias, semper paulisper praeveni, ne serus sis. Si subinde ordo exspectandi te contingat, in patientia posside animam tuam. Nullam vero harum functionum proprie parochialium audeas inscio parocho tibi praeposito, et in loco alieno sine licentia hujus parochi exercere.

V. Vocatus ad sacrum Tribunal te semper promptum et facilem exhibe, ne populus ansam

sumat, exomologeseos causa Divina parochialia deserendi, et ad vicina monasteria evolandi. Idem praecave circa infirmos, ne coram nuntiis vel luminiferis gravatum animum prodas. Mulieres peregrinas, conversas, devotulas in loco patente semper audi. Extra Confessionale non multum cum illis habe, ne vel authoritate tua destituaris, vel decipiaris, vel spiritu incipiens contra carnem luctari debeas. In Confessionali, quae pro praxi communi observanda habeas, relege subinde ex scheda approbationis, ad quam te rursum remittimus.

VI. Infirmis et moribundis Sacramenta mature et, quotiescunque fieri potest, juxta modum in Agenda praescriptum publice et solenniter administra, eosque etiam non vocatus frequenter visita. In extremis ut cuicunque assistas, in primis curis et deliciis habe. Doctrina, quam infirmis impertiris, non sit semper eadem, sed cujuscunque statui, genio et indoli accomodata: hinc praeparatione opus est.

VII. Si pro Filiali assumptus sis, Divina in diebus dominicis et festivis ibidem stata hora graviter et modo, quo in animis pietas excitetur, augeatur et confirmetur, celebra. Concionibus et Catechesibus ibi habendis nihil detrahe, ne eo quidem mensis die, quo devotio in honorem ss. Corporis Christi instituta fieri solet. In Missa hebdomadaria populo te accomoda, ut hic labori insudans negotia sua disponere, et pro desiderio suo Missae interesse possit.

VIII Baptismum infantum cum periculo ne differas ad horas tibi commodas.

IX. Scholas ordinario per hebdomadam bis vel pro numero filialium semel saltem, quo saepius vero, eo melius, visita. Praeter officium, quod tibi in loco filiali ceu scholae inspectori civili delegato incumbit, id animarum curatoris prae-

cipuum habeas, ut parvulis catechismi fidei et morum doctrinas omni studio et fervore exponas ratione catechetica eaque populari. Appare serena semper facie, ut amorem parvulorum captes; hunc si habes, parentes lucraberis. Ludimagistrum, si in aliqua re defecerit, in privato, non rigide quidem et cum superbia ac ira, sed primum et iterum commonitione miti atque humana, deinde adhortatione gravi, proveniente tamen e sensu compatiente remotaque ab omni ira corrige: si correctiones iteratas spreverit, ad Parochum defer.

X. Juventutem scholae minimum quater per annum confiteri jube, praevia semper communicatione cum Parocho, ut et hic parvulos confitentes audiat. Pro Communione paschali selectum primo communicantium fac mature, eosque sedulo ad sacram Synaxin praepara. Cave, ne instructionis opus soli ludimagistro relinquas.

XI. Invigila, ut ludimagister sive aedituus circa templum, altaria, vestes; et sacram suppellectilem, debitam munditiem servet; ut habeatur ordo in ecclesia et disciplina in populo Authoritate tamen propria in *Filialibus nihil* immutes, innoves aut ordines, nec aliquid novae suppellectilis pro ecclesia fine praescitu Parochi procurari jubeas. Si tamen luriditatem in Ecclesia, vel quid aliud indecens in Filiali inveneris, et Parochus desuper informatus id emendare nolit, rem Ordinariatui Nostro episcopali aperi

XII. Defectus, si quos adverteris in populo, item scandala et abusus, quibus solus mederi non poteris, aut tibi soli non convenit, ad Parochum defer, cum quo semper confidentialiter age, et operam tuam pro salute animarum industriose confer et adhibe.

Erga Parochum.

I. Stationem tibi assignatam aggressus appare coram parocho tibi in futurum praeposito, cui simul Missionis tuae Decretum ab Ordinariatu episcopali datum exhibebis, non cum torvo et omnes angulos loci et parochum ejusque domesticos lustrante oculo ac imperioso superboque sermone, sed cum omni modestia atque comitate, qua tibi jam in primo ingressu ejus fiduciam et amorem concilies. Huic, cujus inspectioni et directioni te committimus, debitam reverentiam, non minus etiam in iis omnibus, quae quoad curam actusque parochiales ordinaverit, vel quoad mores et disciplinam tibi rationabiliter suggesserit, debitam observantiam praesta.

II. In aedibus parochialibus te non condominum crede, neque domesticum ministerium delicate nimis praetende. Sacerdotalem tuam competentiam quoad victum et alia non ultra extende, aut Parochum gravare praesume, quam quod sana et prudens oeconomia, vel etiam ratio temporis et loci suadet et permittit. A parocho tibi neque jentaculum, neque merenda debetur.

III. Stude, pacem habere cum omnibus, qui in domo sunt. In vinculo unitatis vive cum Parocho et Consacellano, si adsit. Domesticis immeritum taedium non causabis. Sed nullam familiaritatem cum famulis aut famulabus contrahas, quae te aestimatione ac auctoritate debita et independentia necessaria privatura esset Ordini domestico te accommoda Horis praesertim prandii et coenae fac ut domi sis, quas citra causam in cura sero veniendo non turbabis. Post coenam ne ad amicos visitandos domo exeas, ut suspiciones malas fugias, et ne parochiani nocturnas suas circumcursitationes consociationesque tuo exemplo excusent.

IV. Cum Parochianis de Parocho sinistre sentientibus non collude, nec contra illum ejusque do-

mesticos querulus esto coram extraneis, quod tibi serio interdictum habeto. Si justam querendi causam habeas, Decano Capituli vel pro gravitate materiae Nostro Ordinariatui episcopali aperi. Sic tibi et famae Cleri consules.

V. Extra aedes parochiales sine praevia insinuatione te nunquam conferas, ut casu, quo ad aliquam functionem parochialem desideraris, haberi queas. Si absentiae a loco stationis ultra tres dies sit protrahenda, etiam Decanum Capituli desuper informa. Diuturnioris absentiae licentiam petes a Nostro Ordinariatu episcopali, et de impetratione istius Decanum certiorem facies. Tibi ad Exteros profecturo venia quoque a supremo Regimine Regio Circuli Moeni inferioris impetranda. Caeterum cujusvis tui exitus et reditus diem et horam diligenter nota in Diario, quod mense quovis tertio parocho subscribendum praesentabis.

VI. In applicandis Missis statui Parochiae et Parochi te submitte et accommoda. In celebrandis Anniversariis, Missis funeralibus, nuptialibus, angelicis, et similibus Parochum ex aequo et bono etiam in Matrice adjuva, licet forte pro Filiali assumptus sis. Singulis hebdomadis a te tres Missae ad intentionem parochi gratis applicandae sunt pro lecto, mensula, sella, manutergio, lumine, et famulatu ab eo tibi procurandis.

VII. Anniversaria aliasque Missas demandatas, praesertim publicas, die, loco et tempore assignato vel consueto semper celebra.

VIII. Jura stolae quaecunque Parochi esse scito; neque oblationes ad altare, taxam pro jusculo nuptiali in Filialibus, pro circuitu annuo in campis, et similibus tibi appropria, nisi in fundatione Sacellaniae desuper conventum vel ordinatum sit.

Erga Decanum.

Cum in Statione tibi assignata adveneris, ne

tardes, te Capituli Praeposito sistere, aut, si justa causa impeditus sis, statim saltem per literas adventum tuum hujusque diem indicare. Eum in summo semper honore habeas. Ama et venerare istum ut patrem, et obedi ei ut filius. Commonitiones, adhortationes et correctiones ejus excipe cum lubenti et ad emendationem parato animo. Injuste accusatus cum decenti, honesta et modesta libertate dic coram eo causam tuam. Juste admonitus et correctus abstine in eum lingua maledica et invidiosa, iis, quae te jusserit, morem gerens. Visita et consule eum saepius in rebus pastoralibus. Pro instructione utili et prudenti nunquam cessa, te erga eum gratum exhibere. Si aggressurus es stationem aliam, discessum tuum Decano notum facies.

Erga te ipsum.

I. Te diligenter custodi et observa, ut sis exemplum fidelium in Verbo, in Conversatione in Charitate, in Fide, in Castitate. Ad liberiorem vivendi agendique modum noli deflectere. Te cautum, circumspectum et accuratum habe in omnibus.

II. Aedes Parochianorum non circumcursita, nisi vel necessitas aut utilitas id exigat, vel charites urgeat, vel decorum id suadeat.

III. Familiaritatem cum altero sexu evita, tum propter periculum, tum propter scandalum. Domus mulierecularum non penetra. Viduas adolescentiores cum Timotheo devita. Juvenculas et personas comptulas nequaquam frequenta.

IV. Non sis multo vino deditus, in quo teste S. Paulo est luxuria, ne Cauponas frequentes, ad legis et mandati Nostri observantiam te obstringimus.

V. Neque lusui nimus addictus esto. Lusus, qui magis questum quam honestam recreationem sapiunt, nec non lusus publicos omni modo de-

clina. Ad lusum invitatus attende, cum quibus? ubi? cur? quomodo? quando?

VI. Cave, ne in debita incidas ultra vires bursae tuae.

VII. In vestitu noli esse luridus, neque etiam comptulus, aut valde commodus. Ubique incede in veste nigra et talari, in Dioecesi consueta. Etiam domi decentiam magis quam commoditatem serva, praesertim si extranei ad aedes veniant. Ad functiones ecclesiasticas semper collaria longa adhibe. Si quando te necessitas cogat, uti veste laicali, tum quoad ejus formam, tum quoad ejus colorem juvenilem istam et clericum dehonestantem novitatis affectationem omnino fugito.

VII. Otio ne assuefias. Noli omni et tota die deambulare in campis, aut per integram saepe hebdomadam circumvagari in vicinia. Redime tempus, quia dies mali sunt.

IX. Singulis saltem trienniis ad fovendum et recolligendum spiritum per tres quatuorve dies vel in hujate Seminario Nostro, vel in adjacente Monasterio, vel penes vicinum Parochum sacrum secessum institue, et in visitatione annua coram Decano Capituli testimoniales desuper ostende: quem tempore visitationis non declinabis, sed ei cum reverentia te siste, et ad quaevis praesentis instructionis puncta, nec non ad unam alteramve quaestionem theologico-moralem vel polemicam, si studium et doctrinam tuam periclitari velit, cum modestia eidem interrogatus responde, ut iste in relatione annua Nos de te informare queat: quae relatio suo tempore in collatione Parochiarum Nobis servire poterit.

Interim Vade, Intende, prospere Procede, et Cresce. Cresce tibi et proximo; cresce in spiritu, in bonitate, disciplina et scientia; cresce usque in virum perfectum, in mensuram aetatis plenitudinis Christi. Haec dum animitus optamus,

paternam quoque Benedictionem Nostram ad haec tibi peramanter impertimur.

Data sunt haec Herbipoli die 1. Julii 1825.

Intelligenzblätter.

Das Kreis-Intelligenzblatt iſt von allen Pfarrern zu halten, jedoch ſo, daß der Pfarrer jedes Blatt gleich nach dem Empfange unter alle Gemeinde-Vorſteher des Pfarrſprengels zirkuliren läßt, welche ſodann für die weitere Bekanntmachung der treffenden Artikel in ihrer Gemeinde Sorge zu tragen haben. Die Anſchaffung ſoll halb auf Koſten der Kirche, halb auf Koſten der Gemeinde geſchehen. R. B. 1814. S. 675.

Gemeinden ſollen das Kreis- und Intelligenzblatt eigens halten, und ſolches da, wo Pfarreyen und Filiale ihren Sitz haben, von der Kirche und Gemeinde gemeinſchaftlich bezahlt werden. Int B. 1818. S. 37.

Daſſelbe iſt bey den Inſtallationen durch den Ueberweiſungs-Commiſſär dem neuen Pfarrer oder Curaten mit dem Auftrage einzuhändigen, für die allenfallſigen Defecte auf geeignetem Wege zu ſorgen, und ſolches im Protokolle zu bemerken. Int. B. 1819. S. 433.

Solches ſoll vollſtändig in den Pfarr-Repoſituren aufbewahrt, und die Defecte ſollen bey dem Abgange des Pfarrers oder Curaten auf deſſen Koſten ergänzt werden. Int. B 1819. S. 2085.

Interkalarfrüchte.

Jeder rechtmäßig eingeſetzte Dechant, Pfarrer, Benefiziat, oder anderer Geiſtlicher hat die Einkünfte ſeiner Kirchenpfründe bis zu ſeinem Todestage zu genießen, und überdieß ſoll ſeiner Verlaſſenſchaft noch ein voller Sterbmonat von 30 Tagen von ſeinem Tode an zu gut gerechnet werden. Der, auf eine ſolche erledigte Pfründe angeſtellte Geiſtliche tritt nach Verlauf des Sterbmonats von dem Tage der Fertigung des Präſentations-Inſtruments an in den Genuß der erledigten Pfründe. R. B 1807. S. 702. V. v. 21. April.

R. B. 1812. S. 769. V. v. 16. April. Wenn derſelbe ſchon vorher auf einer andern Pfründe angeſtellt war, ſo gebühren ihm die Einkünfte dieſer Stelle, die er verläßt, ebenfalls nur bis zu dieſem Zeitpunkte, von welchem an ſonach die Verfügungen wegen der Proviſur derſelben und der Interkalar-Früchte in Wirkung treten. Da anſtatt der ehemals gewöhnlichen Präſentations-Inſtrumente bey den geiſtlichen Pfründen des unmittelbaren königlichen Patronats, Verleihungs-Notifications-Dekrete an die ernannten Prieſter durch die königl. General-Kreiskommiſſariate ausgeſtellt werden; ſo gilt die obige Beſtimmung des Termins der Interkalar-Früchte-Berechnung von dem Tage der Fertigung dieſer Dekrete bey den beſagten Kreisſtellen.

R. B. 1814. S. 1433. V. v. 17. Aug. Die Interkalar-Früchte von katholiſchen Pfarreyen paritätiſcher Kirchen ſollen als Mittel zur Bildung eines beſondern katholiſchen Lokal-Kirchenvermögens behandelt, und ſofort nicht den paritätiſchen Pfarrkirchen zugewendet, ſondern zu dem Ende in eine Klaſſe geſammelt, und verrechnet werden, damit aus ſolchen den beſondern Zwecken des katholiſchen Kultus, ſoweit dieſe durch das gemeinſchaftliche paritätiſche Kirchenvermögen nicht gedeckt werden können, nachgeholfen werde.

Int. B. 1822. S. 74. Alle wegen Verwaltung und Verrechnung der Interkalar-Früchte beſtehenden Verordnungen ſind auch bey den zum biſchöflichen Collationsrechte gehörigen Pfarreyen zu beobachten.

R. B. 1825. S. 1074. V. v. 17. Dez. §. 55. Die Regulirung der Interkalar-Früchte nach den beſtehenden Beſtimmungen, und die Abhörungen der Interkalar-Früchte-Rechnungen ſtehen den Kreis-Regierungen zu. Der Vollzug hievon iſt jedoch den äußern Behörden übertragen.

Schon unterm 14. April 1807 erſchien eine Verordnung, welche die Adminiſtration der erledigten katholiſchen Pfarreyen in dem damaligen Großherzogthume Würzburg zum Beſten der Stiftung

für emeritirte Pfarrer ausſprach. Solche wurde nach der Vereinigung einiger Fuldaiſcher Aemter mit dem Königreche Bayern, und nach der Zutheilung derſelben zu dem Untermainkreiſe auch auf dieſe Gebietstheile ausgedehnt, und in Beziehung des vormaligen Fürſtenthums Aſchaffenburg beſteht eine ähnliche Anordnung unter der auf die Geſchäftsbehandlung nicht einwirkenden Abweichung, daß die aus der Adminiſtration ſich ergebenden Ueberſchüſſe zum Beſten des Kaplaney-Fonds der für den abendländiſchen Theil der aufgelößten erzbiſchöflichen Regensburgiſchen Diözeſe geſtiftet iſt, vereinnahmt werde.

Inzwiſchen kamen bisher bey einzelnen Pfarrey-Erledigungsfällen ſo viele oft ſich aus der Natur der Sache beantwortenden Anfragen vor, daß die königliche Regierung zur möglichſten Geſchäfts-Abkürzung, und um die königliche Land- und Herrſchaftsgerichte in den Stand zu ſetzen, in erſter Inſtanz, ohne fernere Anfrage das Nöthige vorzukehren, die früheren Verfügungen unter einigen Beyſätzen in folgender Art zu wiederholen, ſich veranlaßt findet.

1) Der Adminiſtration ſind alle erledigten oder künftig zur Erledigung kommenden katholiſchen Pfarreyen des Untermainkreiſes unterworfen, deren reiner Ertrag, wenn die Dienſtverrichtungen von einem Prieſter erfüllt werden, 400 fl. überſteigt; dann jene, welche zwar den Dienſt zweyer, oder mehrerer Prieſter erfordern, aber ſo viel rein ertragen, daß, wenn man für jeden Prieſter 400 fl. berechnet, noch ein Ueberſchuß ſich ergibt.

2) Statt der förmlichen Adminiſtration kann den Erben des verlebten Pfarrers, oder dem Pfarrverweſer, oder wenn die Pfarrey wegen Verſetzung des bisherigen Pfarrers in Erledigung kommt, dieſem ſelbſt nach ſeinem Abgzuge der Bezug aller Pfarr-Revenüen bis zum Eintritt des neuen Pfar-

rers gegen Uebernahme ſämmtlicher Laſten, und gegen ein für den Ueberſchuß abzugebendes, nach den Erträgniſſen zu bemeſſendes, wöchentliches Quantum an die betreffende Stiftung überlaſſen werden.

3) In dieſem Falle haben natürlicher Weiſe diejenigen, mit welchen die diesfallſige Uebereinkunft getroffen wird, die vorſchriftsmäßige Suſtentation des Pfarrverweſers und der bey der Pfarrey angeſtellten Kapläne zu leiſten, und denſelben das gewöhnliche Salar, inſofern ſolches der Pfarrey zur Laſt fällt, zu entrichten.

4) Tritt aber eine förmliche Adminiſtration der Pfarr-Revenüen ein, ſo iſt aus ſolchen, ſowohl dem Pfarrvikar, als jedem bey der Pfarrey angeſtellten Kaplane täglich Ein Gulden zu ihrem Unterhalte zu verabfolgen.

5) Auch haben die Erben eines verlebten Pfarrers, oder die Pfarrer ſelbſt, welche von ihrer Pfarrey abziehen, während der Erledigung ſo viel an Hausgeräthen in dem Pfarrhofe zurückzulaſſen, als für die darin befindlichen Prieſter zur Fortſetzung der Hauswirthſchaft erforderlich iſt, und für den Gebrauch dieſer Geräthe ſind wochentlich 30 kr. für jeden Prieſter aus den Pfarrey-Erträgniſſen zu vergüten.

6) Der Pfarrvikar und die Kapläne haben in der Regel auf keinen Bezug, der nicht ſo eben sub pos. 4 et 5 ſpezificirt wurde, Anſpruch. Insbeſondere wird denſelben kein Salar verabfolgt, die Stolgebühren ſind zu verrechnen, und eine Forderung für Dienſtperſonal oder für ſolches zum Zwecke der Bewachung des Pfarrhauſes, für welche der oder die Bewohner deſſelben zu ſorgen verbunden ſind, findet nicht ſtatt.

7) Da jedoch den Hülfsprieſtern in jenen Theilen des Untermainkreiſes, der vormals zur erzbiſchöflichen Regensburger Diözeſe gehörte, ein Salar von 100 fl. rh., welches die übrigen Kapläne nur mit

75 fl. erhalten, ſtiftungsmäßig gebühret; ſo iſt den bey ſolchen Pfarreyen angeſtellten Prieſtern, während der Erledigung der Pfarrey das Ratum von jährlichen 25 fl. von der Behörde, welcher die Zahlung der Zeit, wo die Pfarrey beſetzt iſt, zu verabreichen.

8) Außerdem wird geſtattet, daß, wenn eine Pfarrey, bey welcher in der Regel zwey Prieſter angeſtellt ſind, von Einem, oder eine ſolche, zu deren Verſehung noch mehrere Prieſter beſtimmt ſind, von Einem weniger während der Vacatur beſorgt wird, der Pfarrvikar und die übrigen Kapläne für die erhöhten Bemühungen eine tägliche Zulage von 12 bis 15 Kreuzern nach dem Verhältniſſe der erhöhten Arbeit und der Erträgniſſe der Pfarrey erhalten.

9) Eben ſo kann für die Wintermonate nach dem nur beſagten, dann dem weitern Verhältniſſe des Holz- und Lichterpreiſes eine tägliche Zulage von 10 bis 12 Kreuzern wegen dieſer Bedürfniſſe Platz greifen.

10) Erträgt eine erledigte Pfarrey weniger als 400 fl. für jeden bey derſelben angeſtellten Prieſter, oder würde ſich bey der Adminiſtration derſelben Nachtheil für die einſchlägige Stiftung ergeben; ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die Erben des verlebten Pfarrers die Verbindlichkeit behalten, bis zur Wiederbeſetzung der erledigten Stelle für die Verſehung des Dienſtes gegen den Bezug der Erträgniſſe zu ſorgen.

11) Nach dieſen Beſtimmungen haben die Land-, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichte, dieſe letztere jedoch unter verfaſſungsmäßiger Leitung der Landgerichte bey jeder Erledigung einer katholiſchen Pfarrey ohne Anfrage bey der königlichen Regierung, und ohne einen eigenen Befehl derſelben zu erwarten, ſich zu benehmen, auch die Anfragen und und Anſtände der Pfarreyverweſer, der beſtellten

Adminiſtratoren und ſonſt betheiligten Behörden oder Individuen zu erledigen.

12) Der ſich aus der Adminiſtration ergebende Ueberſchuß oder die Entſchädigungs-Gelder, wenn die Pfarr-Revenüen gegen ein wochentlich abzugebendes Quantum nach Anordnung Nro. 2 überlaſſen werden, ſind alsbald nach dem Amtsantritte des neuen Pfarrers unter gehöriger Beſcheinigung des Tages deſſelben, oder wenn die Pfarrey aus irgend einer Veranlaſſung längere Zeit unbeſetzt bleibt, auch während der Erledigung theilweiſe an die Bewaltung des zur Perzeption derſelben berechtigten Stiftung einzuſenden.

13. Zur Beſeitigung der Stellung der Adminiſtrations-Rechnungen verdient die Ueberlaſſung der Erträgniſſe der Pfarrey in der Nro. 2. berührten Art, wo möglich den Vorzug.

14) Wird übrigens eine förmliche Adminiſtration angeordnet, ſo muß die Rechnung über ſolche, unter Grundlage des für die Pfarreyen beſtehenden Rechnungsjahres gefertigt, nach derſelben die Abrechnung mit dem abtretenden Pfarrer oder den Erben des Verlebten, und mit dem neuen Pfarrer gepflogen, ſofort die Rechnung ſelbſt mit Belegen an die Regierung zur Reviſion eingeſendet werden.

15) Sollte endlich bey einer erledigten Pfarrey aus den sub Nro. 10. angeführten Rückſichten weder eine Adminiſtration eintreten, noch ſtatt derſelben eine Vergütung für die Emeriten-Stiftung daher, oder die Kaplaney-Stiftung zu Aſchaffenburg ſich ergeben; ſo iſt die betreffende Stiftungs-Verwaltung hievon unter Bemerkung der Urſache, von der einſchlägigen Polizey-Behörde alsbald in Kenntniß zu ſetzen. Eirk. V. d. K. Reg. d. U. M. K. d. G. v. 20. Aug. 1826. S. Pfarreyverweſung. Ratum.

Johannesfeuer

ſollen wegen der dabey vorgehenden Entehrungen geheiligter Worte und Dinge, wegen thörigten Aberglaubens, unanſtändiger Ausſchweifungen junger Leute, und wegen oft damit verknüpfter Feuersgefahr abgeſtellt werden. F. b. V. v. 9. Juny 1780. M. E. III. Th. S. 196.

Jubiläum der katholiſchen Kirche.

Durch ein Cirkular-Dekret des biſchöflichen Ordinariats v. 3. Nov. 1824 wurde der geſammten Curatgeiſtlichkeit des Bisthums **Würzburg** das von Seiner päbſtlichen **Heiligkeit Leo XII.** ausgeſchriebene und in der Stadt **Rom** vom 25. Dez. 1824 bis dahin 1825 zu feyerende Jubiläum mit der Indictions-Bulle, unter dem Titel: Indictio universalis Jubilaei anni sancti Millesimi octigentesimi vigesimi quinti;» dann der Ablaß-Suspenſions-Bulle: «Suspensio indulgentiarum et facultatum vertente anno universalis Jubilaei Millesimo octingentesimo vigesimo quinto» bekannt gemacht.

Für die Feyer des auch auf die auswärtigen Diözeſen für das Jahr 1826 ausgedehnten Jubiläums werden für die Diözeſe Würzburg nachſtehende Verfügungen von dem biſchöflichen Ordinariate erlaſſen.

1) Für jede Pfarrey ſollen vier Kirchen oder Kapellen, und in Ermangelung derſelben auch Altäre beſtimmt werden, welche die Parochianen zur Gewinnung des Ablaſſes zu beſuchen haben. Dieſe Beſtimmung der 4 Kirchen, Kapellen oder Altäre hat unter Berathung des Dechants und eines jeden Lokal-Pfarrers, dann unter endlicher Genehmigung des Dechants zu geſchehen. — Wo immer in Entfernung von einer halben Stunde 4 ordentliche Kirchen zum Beſuche ausgemittelt werden können, daß der Beſuch derſelben in einem halben Tage vollendet wer-

den kann, ſo ſind ſolche zu wählen. Zu ſolchen Kirchen werden auch Kapellen gerechnet; jedoch nur ſolche, in denen Gottesdienſt gehalten, wenigſtens heilige Meſſe geleſen wird. Sind nicht nebſt der Orts-kirche noch 3 andere Kirchen in der Entfernung von einer halben Stunde vorräthig, ſo können in einer und derſelben Kirche auch 2 oder 3 verſchiedene Altäre beſtimmt werden, vor welchen die Ablaß-gebete verrichtet werden. Was in dieſer Sache für jedes Pfarr- und Filialort angewendet wird, hat der Pfarrer zur künftigen Notiz im Pfarrbuche aufzunotiren.

2) Jeder Curratgeiſtliche hat ſich mit den Parochianen über die von ihnen einzuhaltenden Tage zu verabreden, und dann in gehöriger Auferbauung die Beſuche der 4 Kirchen oder Altäre, welche zur Gewinnung des Ablaſſes bey jeder Kirche 15mal geſchehen müſſen, gemeinſchaftlich abzuhalten. Es ſollen jedoch hiezu ſolche Tage und Zeiten beſtimmt werden, welche nicht auf eine zu nachtheilige Weiſe die Parochianen von ihren Berufsarbeiten abhalten. Auch hat hierin gar kein Zwang einzutreten, und dieſer Kirchenbeſuch ſoll eben nicht in Form einer ordentlichen Prozeſſion abgehalten werden. Haupt-ſächlich wäre aber dahin zu ſehen, daß ſich die Schuljugend an ihren Seelſorger anſchlöße. Hiemit ſteht Folgendes in Verbindung.

3) Bey Kindern, welche noch nicht zur heil. Communion gegangen ſind, ſollen die Erſatzwerke der hl. Communion darin beſtehen, daß ſie unter Aufſicht ihres Seelſorgers oder Lehrers nicht nur in der Kirche ſelbſt das vorgeſchriebene Ablaßgebet verrichten, ſondern auch unter Wegs noch verſchiedene Lieder ſingen, oder verſchiedene Gebete verrichten.

4) An allen Vorabenden der Sonn- und Feyertagen ſollen die Curatgeiſtlichen zur Beicht ſitzen, und die Beichttage von der Kanzel verkündigen.

6) Die Jubelzeit wird auf folgende Weiſe beſchloſſen:

Am letzten Sonntage der Jubelzeit, den 8. Oktober, wird an allen Pfarr- und Filialorten, denen eben ſonntäglicher Gottesdienſt zuſteht, Umgang um die Kirche, darauf Hochamt vor ausgeſetztem hochwürdigſten Gute gehalten, und nachher Te Deum geſungen, unter welchem mit allen Glocken geläutet wird. Nach dem Te Deum werden folgende Verſe und Collecten geſungen

Benedicamus Patrem et Filium etc. Panem de coelo etc. Domine non secundum peccata nostra facias Nobis. Domine exaudi Dominus vobiscum. Oremus. Omnipotens Sempiterne Deus etc. de ssma Trinitate. Deus, qui nobis sub Sacramento etc. — de ssmo Sacramento. Deus, cui proprium est, misereri semper et parcere etc. —

Hierauf wird Defensor und Genitori geſungen, und hiemit der Gottesdienſt beſchloſſen. Sehr nützlich wird es ſeyn, wenn die Seelſorger dieſen feyerlichen Beſchluß von der Kanzel verkündigen, und eine lehrreiche und erbauliche Schlußrede abhalten.

Am Abende des 8. Oktobers l. J. wird nach dem Ave Maria-Läuten die hl. Jubelzeit durch das Läuten aller Glocken ausgeläutet. B. O. C. V. v. 1. März 1826.

Der Beſuch der Kirchen, Kapellen und Altäre während des Jubiläums ſoll durchaus nicht dem pfarrlichen Gottesdienſte an Sonn- und Feyertagen, beſonders der Predigt und Chriſtenlehre, Abbruch thun. Auch ſteht es nicht in der Vollmacht Reverendissimi Ordinarii, vom Beſuche auswärtiger Kirchen und Kapellen ganz zu diſpenſiren, und allenthalben die Gewinnung des Ablaſſes bloß auf den Beſuch von 4 Altären einzuſchränken. Die Curatgeiſtlichkeit erhält daher die nachträgliche Weiſung:

1) Wo in der Nähe eines Orts nebſt der Pfarr-

oder Filialkirche noch eine andere Kirche oder Kapelle, in welcher hl. Meſſe geleſen wird, vorfindlich iſt, iſt dieſe zur Abbetung des Ablaßgebetes zu beſuchen.

2) Wo keine ſolche Kirche oder Kapelle in der Nähe iſt, ſollen die 3 Altäre in der Ortskirche zur Verrichtung des Ablaßgebetes benützt werden, der Art, daß die 1ſte Station bey'm Hochaltare, die 2te beym 1ſten und die dritte beym 2ten Seitenaltare, die 4te Station aber wieder beym Hochaltare abgehalten werde.

3) Sind nur 2 Altäre in der Kirche, und iſt keine auswärtige Kirche in der Nähe, ſo werden die 4 Stationen vor dieſen 2 Altären der Art gehalten, daß die 1ſte und 3te Station beym Hochaltare, die 2te und 4te beym Nebenaltare abgehalten wird,

4) Iſt nur ein Altar im Orte, und keine andere Kirche in der Nähe, ſo werden ſämmtliche 4 Stationen bey dieſem einen Altare abgehalten.

5) So geſchieht die Andacht, wenn die Beſuche von Einzelnen abgehalten werden, oder zwar von Mehreren, jedoch nur in ſolcher Anzahl, daß ſie ohne Gedränge und Störung von einem Altare zum andern gehen können. Iſt die Anzahl der Beſuchenden zu einer Zeit zufällig ſo groß, daß ſie nicht ohne Gedränge und Störung von einem Altare zum andern gehen können; ſo bleibt jeder auf ſeinem einmal gewählten Platze knien, und verrichtet ſein Ablaßgebet ſo, daß er ſich bloß im Geiſte an den Altar hindenkt, vor welchem er ſein Ablaßgebet zu verrichten hat, und ſomit die verſchiedenen Beſuche der Altäre wenigſtens in Gedanken und in ſeiner guten Meinung feſthält.

6) Hält der Pfarrer, Curatus oder Kaplan mit ſeiner Pfarrgemeinde, oder doch einem großen Theile derſelben, beſonders mit der größeren und und kleineren Schuljugend die Beſuche gemeinſchaftlich aus Abgang einer nahen Kirche bloß vor den Altären der Pfarr- oder Filialkirche, ſo mag dieſe Andacht, um ihr religiöſe Feyerlichkeit und gehö-

rige Erbauung zu geben, etwa auf folgende Weiſe gehalten werden.

Der Seelſorger verſammelt ſich am Sonn- oder Feyertage, etwa eine halbe Stunde nach dem Nachmittags-Gottesdienſte mit den Parochianen in der Kirche, hält an dieſelben eine kurze Anrede an der Communikanten-Bank, kniet ſich dann zuerſt (alle Parochianen bleiben an ihrem Platze) vor dem Hochaltare nieder, und betet die Gebete laut vor. Nach Beendigung der 1ſten Station wallet die Pfarrgemeinde unter Begleitung des Pfarrers und Abſingung eines paſſenden Liedes um die Kirche, und nachdem dieſelbe wieder in die Kirche zurückgekehrt iſt, wird die zweyte Station am zweyten Altare gehalten. Auf dieſe Weiſe werden die 3 oder 4 Stationen abwechſelnd mit einem jedesmaligen Umgange um die Kirche abgehalten. Iſt etwa im Orte oder in der beſagten Nähe noch eine Kirche oder Kapelle, ſo wird auch dieſe beſucht, und der Zug dahin gilt für einen Umgang um die Kirche. Dieſer Beſuch der auswärtigen Kirche oder Kapelle kann die 1ſte oder letzte Station bilden. Sollte es nach den beſondern Verhältniſſen eines Ortes zweckmäßig gefunden werden, zur Abhaltung einer ſolchen Andacht auch einen Werktag hie und da zu wählen, ſo kann dieſe Andacht entweder früh bald, oder gegen Abend abgehalten werden. Dieſe Beſtimmungen gelten auch für die Filialkirchen.

7) Uebrigens ſteht es nicht in der Vollmacht Reverendissimi Ordinarii, ſtatt der 15maligen Privatbeſuche der Kirchen die 4maligen Beſuche derſelben in feyerlichen Przeſſionen zu geſtatten. B. O. C. V. v. 31. März 1826.

Wegen der durch die deutſche Jubiläums-Bulle v. 25. Febr. 1826 in Bezug auf die facultas absolvendi complicem erhobenen Bedenklichkeiten werden aus der Jubiläums-Bulle v. J. 1750 die darauf beziehlichen Worte allen Seeſorgern durch die

Dekanate mitgetheilt, als: »Non autem intendimus etc. dispensare-neque etiam ulli confessario facultatem absolvendi complicem in quolibet inhonesto contra sextum praeceptum peccato, aut complici, confessarium hujusmodi ad effectum praesentium eligendi, licentiam impertiri. B. O. E. B. v. 26. Apr. 1826.

Juden.

Wenn ein Iſraelit ſich bey einem Pfarrer zur Taufe und zur Annahme des chriſtlichen Glaubens meldet; ſo hat der Pfarrer ſeine Beweggründe zu erforſchen und zu prüfen, dann nebſt dieſen den Anmeldenden über die Verhältniſſe ſeiner Geburt, ſeines Wohnorts, ſeines Alters u. d. gl. zu Protokoll zu vernehmen, und ſodann dieſes mit motivirtem Berichte an das biſchöfliche Ordinariat zur Entſchließung einzuſchicken.

Auf die erfolgte Ordinariats-Bewilligung, den Neuling in die Gemeinſchaft der katholiſchen Kirche aufzunehmen, ertheilt er demſelben den chriſtlichen Religions-Unterricht. Nach erforderlicher Unterweiſung wird der Neuling geprüft, über das Reſultat der Prüfung weiterer Bericht erſtattet, und auf die erfolgte Bewilligung zur Taufe ertheilt der Pfarrer dieſe dem Iſraeliten nach Vorſchrift des Rituals. Die vollzogene Handlung wird umſtändlich in das Pfarrbuch eingetragen.

R. B. 1813 Ed. v. 10. Jun. 1813 Int. B. 1816 S. 5. — 1817. S. 33. 114. 237. 1362. 2671. — 1818. S. 297 — 1819. S. 38 270. 331. 5003. 7037.

Edikt über die Verhältniſſe der Juden im Königreiche Bayern.

Wo die Juden in einem gewiſſen Bezirke, wenigſtens 50 Familien ſtark ſind, da können ſie eine eigene kirchliche Gemeinde bilden, und dürfen an einem Orte, wo eine Polizey-Behörde beſteht, eine Synagoge, einen Rabiner und eine eigene Begräbnißſtätte haben. Wo ſie keine kirchliche Gemeinde haben, da ſind ſie auf die einfache Hausandacht beſchränkt, und alle heimlichen Zuſammenkünfte un-

ter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes ſind ihnen verboten.

Wo eine Synagoge beſteht, darf außer dem Rabiner oder dem beſtätigten Subſtituten kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

Jeder Hausvater der Juden ſoll in den erſten 12 Stunden nach einer in ſeinem Hauſe geſchehenen Entbindung, Verehelichung oder Sterbfalle die Anzeige zur Eintragung in die Juden-Matrikel machen. Int. B. 1820. Nro. 137 S. 4069. Verf. v. 4. Dez. — Int. 1828. N. 140. 141.

Julius-Hoſpital.

Die Pfarrer ſollen jährlich 6 Wochen vor Pfingſten die in Betreff der in ihrer Pfarrey befindlichen epileptiſchen Perſonen (Würzb. Land. Mand. Samml. III. Th. S. 53.) vorgeſchriebenen Punkte, gehörig erörtert, durch die einſchlägige Polizey-Behörde an das Julius-Hoſpital einbefördern. F. b. V. v. 29. April 1792. u. v. 24. Okt. 1799. (S. auch großh. R. B. 1808. S. 105. V. v. 29. Okt. 1809.)

Berichtigungen.

Seite 37. Z. 9. und S. 40. lies nach helfe: ſtatt ſein ꝛc. und ſeine lieben Heiligen. S. 100. Z. 14. von o. ſtatt Jedoch iſt, lies: Zugleich iſt. S. 104. Z. 4. v. o. l. Ausnahme. S. 167. Z. 2. v. u. l. Definitor u. Z. 1. v. u. l. ſich ſetzen. S. 172. Z. 18. v. o. l. Canzelley; Z. 21. l. (Ab- und Einpfarrung). S. 268. Z. 9. v. o. l. Innocentum. S. 289. Z. 1. l. Frohnleichnamsfeſt. S. 300. Z. 15. l. Geläut.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Im Selbſtverlage des Verfaſſers; gedruckt mit Bonitas'ſchen Schriften.

Digitized by Google

Digitized by Google